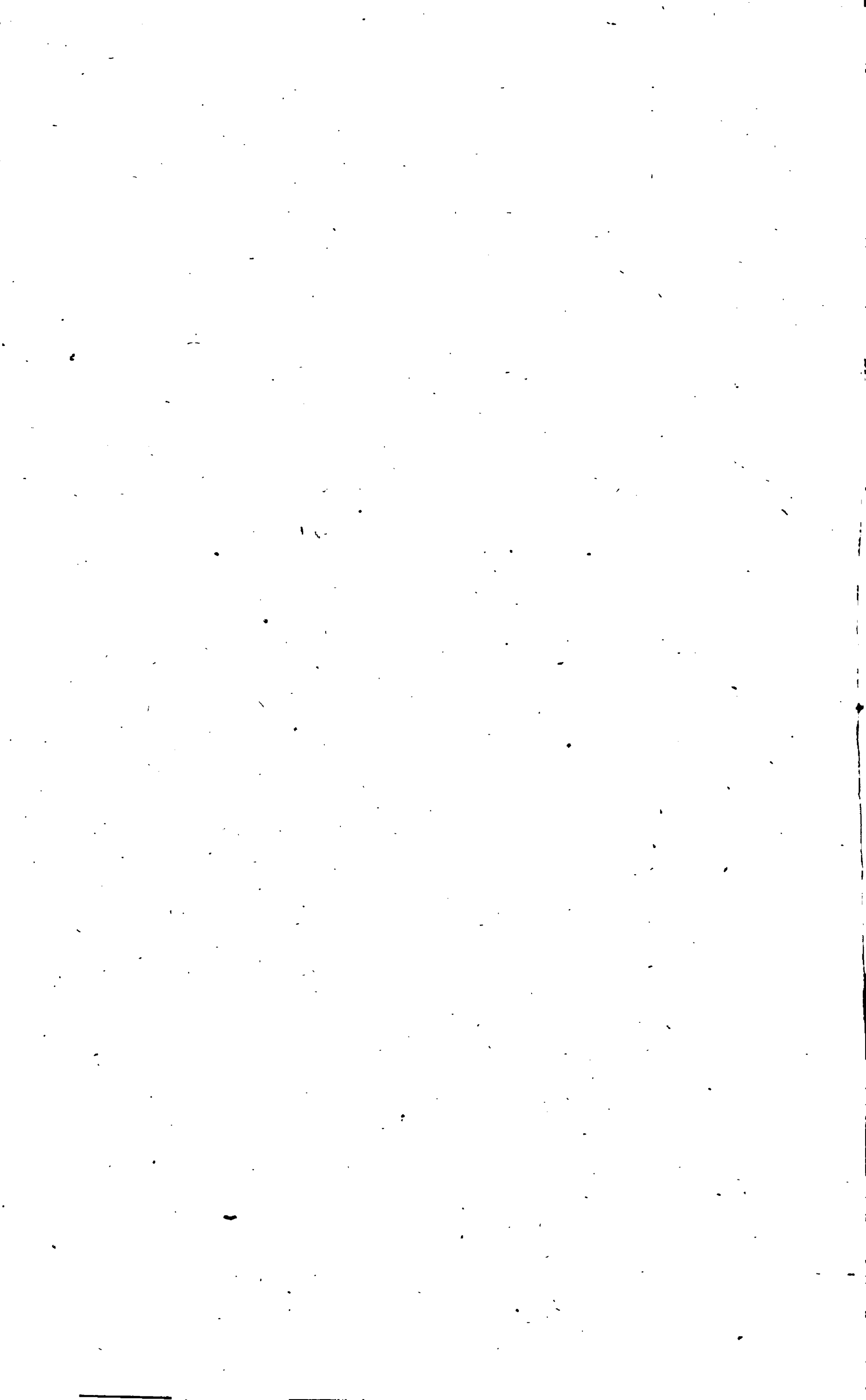

HD WIDENER
HW MRXQ S



Die
Matriken der Katholiken,
der
Akatholiken, und der Israeliten.

Herausgegeben

von

Severin Pfleger, Ritter von Wertenau.

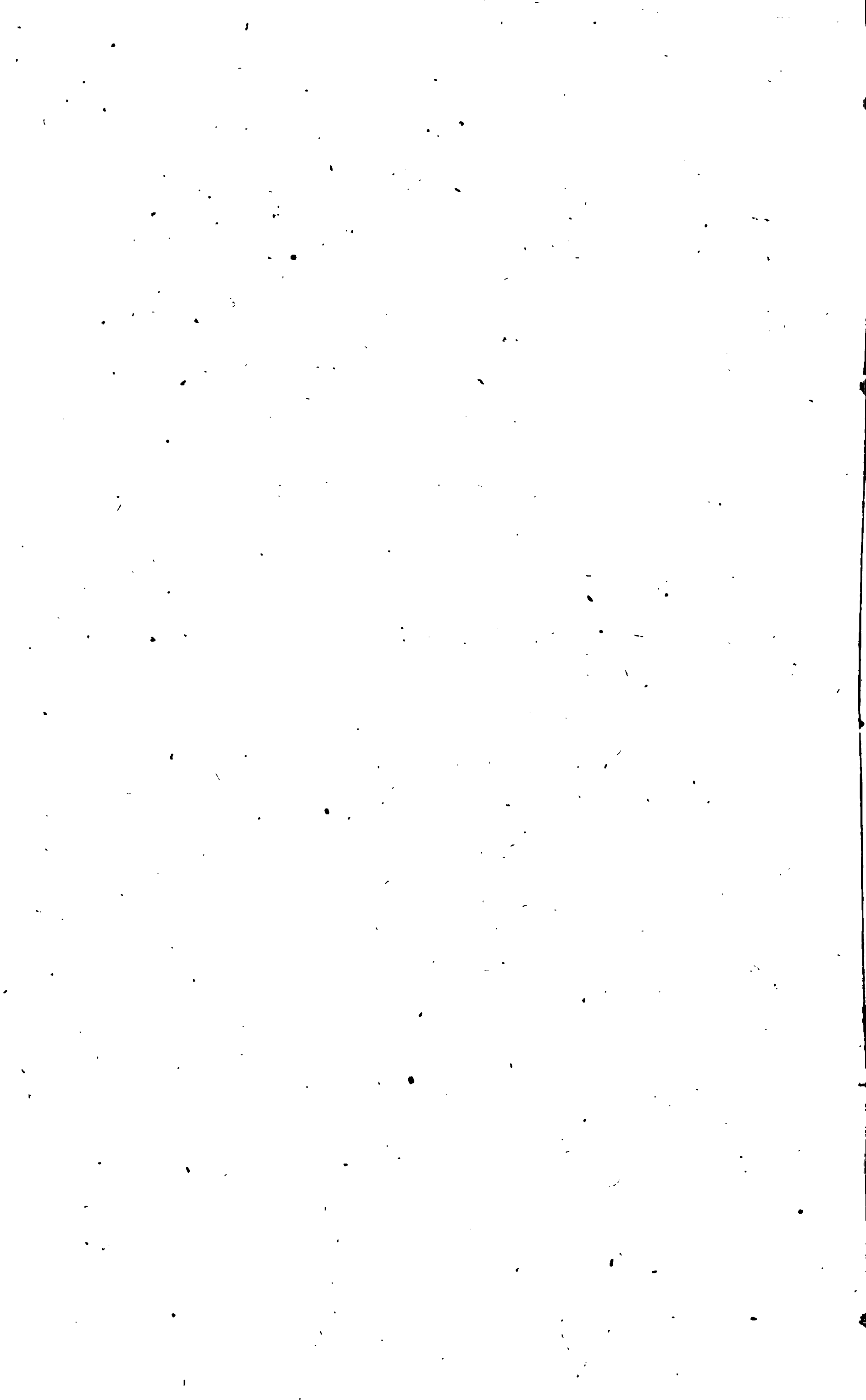
Krainerschem Landstande, H. S. L. Domherrn an der Metropolitan = Kirche zum h. Stephan in Wien, fürsterzb. Consistorial = Rathe, Referenten und Ordinariats = Commissär.



Mit 19 Formularien.

Wien, 1836.

Gedruckt bey A. Strauß's sel. Witwe.



Compendium
oder
gedrängte Sammlung
aller in den deutschen Provinzen
der
österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften,
welche unmittelbar die Führung
der
Geburts- oder Tauf-, der Trauungs-
(sammt Trauungs-Rapulare und Verkündbuch)
und der
Sterb-Protokolle u. s. w.
dann deren
Supplementen-Blätter,
sammt einem ganz neuen Abschnitt über die Führung gedachter Bücher von Seite der Militär-Seelsorge.

Zweyte Auflage.

Wien, 1836.
Gedruckt bey Anton Strauß's sel. Witwe.

Vorwort
zur zweyten Auflage.

Zweytausend Exemplare stark war die im J. 1830 im Druck erschienene Auflage des „Compendiums oder der gedrängten Sammlung aller in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts- oder Tauf-, der Trauungs- und der Sterbe-Protokolle u. s. w. betreffen." — und der im J. 1831 in's Publicum gekommenen „Supplement-Blätter, enthaltend theils bloße Zusätze zu dem gedachten Compendium, theils einen ganz neuen Abschnitt über die Führung dieser Protokolle von Seite der Militär-Seelsorge."

Ihre gegenwärtige zweyte Ausgabe erscheint unter dem gemeinschaftlichen Titel: „Die Matriken der Katholiken, Akatholiken und der Israeliten."

Während das „Compendium" 121 Seiten hatte, und dessen „Supplement-Blätter" für sich 57 Seiten umfaßten, somit Beydes nur aus 178 Seiten bestand: zählt ihre zweyte Auflage 323 Seiten. Theils durch diese Reichhaltig-

keit der Materien, theils durch die zwey ganz neuen Abschnitte über die Führung gedachter Bücher von Seite der Akatholiken und der Israeliten, theils durch den beygefügten, des leichteren Auffindens wegen, so sehnlich gewünschten umständlichen Materien- und Wort-Register, wovon der erstere 14 Seiten enthält, theils endlich durch die festere Begründung unterscheidet sich wesentlich die erste von der zweyten Auflage.

Wien, 30. Sept. 1835.

Der Herausgeber.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Die österreichische Staatsverwaltung fand sich seit Kaiser Joseph II. bewogen, zum Besten der öffentlichen Ordnung, die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher (Sterbe-Register) für ihre Zwecke zu benützen, nähmlich zur Evidenzhaltung über das Verhältniß, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit; — und deßhalb zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit und Hintanhaltung aller Willkührlichkeit bestimmte Vorschriften zu erlassen.

Die Führung dieser in Ansehung der öffentlichen Verwaltung sowohl, als der einzelnen Familien, nähmlich bey Erbschaftsangelegenheiten und andern gerichtlichen und politischen Vorfällen, wo sie fast den einzigen Beweis machen können, so äußerst wichtigen Bücher ist den Seelsorgern vom Staate anvertraut; so wie schon Kaiser Justinian (nov. 74 cap. IV.) die Ehen den Kirchenvorstehern anzuzeigen befahl, und so wie später das Concilium von Trient (24. Sitzung von der Verbesserung der Ehe) ebenfalls die Aufzeichnung der Ehen den Pfarrern auftrug. Ich sage: fast den einzigen Beweis. Denn es läßt sich keineswegs in Abrede stellen: daß die Begebenheiten der

ehelichen oder unehelichen Gebürt, der ehelichen Verbindung und des Todes auch durch andere Beweismittel, durch Zeugnisse, alte Familien-Urkunden, Hausbücher der Aeltern, ja selbst durch gesetzliche Präsumptionen (§§. 24. 138. 158. 163 des allg. bürg. Gesetzb.) zur juristischen Gewißheit gebracht werden können.

Zur Hintanhaltung der Gebrechen in Führung der Geburtsbücher kommt es darauf an: daß bey Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Nahme der beyden Aeltern und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde; ferner, daß Kinder von unehelicher Geburt nicht als ehelich eingetragen werden, und endlich, daß bey Kindern von unehelicher Geburt nicht die Nahmen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden. — Zu all' dem aber wird von Seite des Seelsorgers eine große Vorsicht erfordert.

Ueber die eingegangenen Ehen muß fortwährende Gewißheit vorhanden seyn. Diese braucht die öffentliche Verwaltung in mehreren politischen Rücksichten, z. B. um das Conscriptions-Wesen gehörig einzurichten, um über die Beobachtung des Ehehindernisses der Verwandtschaft wachen zu können. Noch nothwendiger aber ist dieselbe für Privat-Personen zur Begründung mannigfaltiger Rechte, z. B. des gesetzlichen Erbrechtes, des Anspruches auf die gesetzliche Vormundschaft, auf Familien-Stiftungen u. s. w.

Die Genauigkeit, mit welcher in der Abschließuug und Sicherstellung der Eheverträge, ihrer hohen Wichtigkeit we-

gen, vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen mit voller Gewißheit dargestellet werde. Bey Großjährigen und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähigen Parteyen, wird diese Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen, und durch die in das Trauungsbuch geschehene Eintragung ihrer Nahmen erreicht. Bey den Ehen minderjähriger oder auch volljähriger, aber zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, deßgleichen bey Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilliguug beyzubringen nicht vermögen, endlich bey den Militär-Ehen und insbesondere bey den nach der zweyten Art, muß die gesetzliche Einwilligung auch über allen Zweifel sicher gestellt werden; indem nur hierdurch die Beruhigung wegen Hintanhaltung bestreitbarer und vielleicht ungültiger Ehen und die sichere Nachweisung bey vorkommenden Anfragen über den ledigen oder verheiratheten Stand eines Mannes und über die Familien-Verhältnisse erzielt werden kann. — Vorzüglich dazu aber wird eine allumfassende Umsicht von Seite des Seelsorgers erfordert. Obgleich die meisten der zu einer gültigen Trauung gesetzlichen Requisiten durch Urkunden erwiesen werden müssen, mithin die Beurtheilung, ob diese echt sind, den Seelsorgern obliegt, und obgleich den Aufgebothen selbst der Zweck zum Grunde liegt, durch sie zur Kenntniß der gesetzlichen Hindernisse zu gelangen, bleibt dem ungeachtet noch viel der Beurtheilung, Klugheit und Einsicht des Seelsorgers selbst überlassen, was der-

selbe durch Privat-Nachforschungen über die Angabe des unverehelichten, des Witwenstandes, des bürgerlichen oder Militär-Charakters u. s. w., und wenn die Privat-Nachforschungen es nicht vermögen, durch das Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit aufzuklären hat.

Nicht minder bey Führung der Todtenbücher liegt es der Staatsverwaltung daran, wegen Gleichförmigkeit des Grundes, sich Gewißheit zu verschaffen. — Die Seelsorger haben demzufolge für die richtige Eintragung der erforderlichen Daten in das Sterbebuch die genaueste Obsorge zu tragen, und in Fällen, wo ihnen ein Bedenken aufstoßet, sogleich die Hebung desselben im geeigneten Wege einzuleiten; vorzüglich aber zu sehen auf die Richtigkeit der Nahmen und des Charakters des Verstorbenen und noch insbesondere aufzuzeichnen die Stunde des Absterbens, da die Gewißheit der Stunde des Todes auf das Erbrecht nach den zu ungefähr gleicher Zeit verstorbenen Angehörigen, dann auf die Gültigkeit der zweyten Ehe, welche ein zurückgelassener Ehegatte über den vermeintlichen Tod des Abwesenden geschlossen hat, von dem größten Einflusse ist.

Die akatholischen Religions-Verwandten müssen ihre Matrikeln den Matrikeln des katholischen Pfarrers zwar einschalten lassen; allein da ihre Pastoren die Acte der Trauung, Geburt und Beerdigung vorzunehmen berechtiget, und nur sogleich dem katholischen Pfarrer anzuzeigen schuldig sind: so sind ihre Matrikel das eigentliche instrumentum relatum, obschon übrigens bloß der katholische Pfarrer glaubwürdige Extracte und Zeugnisse abzuliefern berechtiget ist. (Hofd. v. 22.

Febr. 1782. — 19. July 1784. — 12. Nov. 1784. — 30. April 1789.)

In den Matrikeln sollen, ohne Genehmigung der Landesstelle, keine Abänderungen Statt finden. — Zur Sicherung dieser wichtigen Register, sowohl gegen zufälligen Untergang als gegen nachfolgende Fälschungen wurde angeordnet: daß ein Duplicat derselben jährlich in den öffentlichen Archiven der Consistorien aufbewahret werde. — Die Authenticität dieser Bücher fordert es, und es wurde auch am 28. März 1801 verordnet, daß der Pfarrer selbst, oder ein eigens bestimmter Cooperator, die Matrikel führe.

Von demselben Geiste wie der Staat, ist auch das Wiener-Erzbischöfliche Ordinariat beseelt, und vollends überzeugt, wie wichtig gedachte Bücher, sowohl dem Staate als dem Einzelnen, in so manchen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens sind, wo es sich um die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Forderungen handelt; bey einer nicht genauen Führung derselben aber allerley Irrungen und nachtheilige Folgen mit Grunde zu besorgen seyn. Daher wurde auch von Seite des Wiener-Ordinariates den Bezirks-Dechanten auf dem Lande zu wiederhohlten Mahlen die genaueste Aufsicht über die richtige Führung dieser in jeder Rücksicht so wichtigen Protokolle mit allem Nachdruck und zur besondern Pflicht gemacht, und an selbe die nachdrücklichste Aufforderung erlassen, bey jeder kanonischen Visitation ihr Augenmerk vorzüglich auf diesen Gegenstand zu richten. Nicht minder wurden und werden zu wiederhohlten Mahlen sämmtliche Seelsorger zur genauesten Befolgung der über die Protokoll-Führung bestehenden höch-

sten Verordnungen angewiesen. Von Seite des Wiener-Ordinariates wurde den Seelsorgern vorzüglich eine große Genauigkeit in der Untersuchung der zu einer gültigen Trauung erforderlichen Requisiten eingeschärft, und selben aufgetragen, sich diese gesetzlichen Requisiten stets gegenwärtig zu halten, und von den Brautpersonen selbe sämmtlich genau ausweisen zu lassen. Die Seelsorger haben als eine Pastoral-Vorschrift anzusehen, daß sie bey den Ausweisen der zur gültigen Trauung gesetzlichen Erfordernisse, mithin vorzüglich bey dem Einschreiben die Beystände an ihre Gewissenspflicht als Zeugen erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen zu Gemüthe führen, welche für sie und für die Brautpersonen selbst aus einem vorsätzlichen Betruge oder Ueberlistung entspringen.

Demzufolge muß es eines jeden Bezirks-Dechanten heiligste Pflicht seyn, über die zuverlässigste und ungesäumteste Befolgung aller in Führung gedachter Bücher ertheilten Vorschriften auf das sorgfältigste zu wachen. Bemerken selbe bey ihren Visitationen, daß die Rubriken in den Protokollen mangelhaft oder unvollständig ausgefüllet sind, haben sie den Ortsseelsorger zur Completirung, so viel als möglich ist, augenblicklich zu verhalten, und in den hierüber zu erstattenden Relationen, jedoch in einem abgesonderten Einbegleitungsberichte, diejenigen Seelsorger nahmhaft zu machen, welche sich dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen, damit man sie nach Verdienst darüber ansehen könne. Laut Hofd. v. 9. July 1812, Rggsint. v. 24. July 1812, haben die Consistorien den Seelsorgern zu bedeuten, daß sie sich bey den Visitationen mit dem Besitze

eines Exemplares des von dem Eherechte handelnden zweyten Hauptstückes (des I. Th.) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden auszuweisen haben.

Kurz der Geistliche vertritt hier die Stelle eines öffentlichen Beamten und Zeugen, und die von ihm geschehenen Aufzeichnungen haben nur in so fern vollen Glauben vor Gericht, als sie den jeweiligen landesfürstlichen Normen über die Führung dieser Matrikel gemäß sind.

Daher faßte ich den Entschluß, alle in österreichischen Staaten geltenden, theils durch das bürgerliche Gesetzbuch, theils durch politische Verordnungen seit 1765, theils durch kirchliche Anordnungen bestimmten, diese in öffentlicher und privatrechtlicher Hinsicht so wichtigen Urkunden betreffenden, und so zerstreut liegenden Vorschriften zu sammeln und in eine gewisse Ordnung zu stellen.

Nicht minder nahm ich auch solche politische Verordnungen auf, welche Gegenstände betreffen, die mit diesen erwähnten Protokollen in genauester Verbindung stehen.

Dort, wo ich es nöthig fand, wurde das Gesetz wörtlich, sonst nur dem Inhalte nach, hie und da aber auch dem Geiste, dem Sinne nach mit individueller Anwendung und nöthiger Erklärung angeführt.

Dieses in nuce mit vieler Mühe zusammengestellte, und das daraus entstandene Methodenbuch soll den bewährten und erfahrnen Seelsorgern zum Behufe des Gedächtnisses, den neu angestellten Pfarr-Provisoren aber, und vorzüglich den erst in die Seelsorge tre-

tenden Cooperatoren als ein wahrer Leitfaden (Vade-mecum) dienen.

Auf solche Art kann diese Schrift dem gesammten Curat-Clerus der österreichischen Monarchie nicht anders als sehr willkommen erscheinen.

Zur Bewerkstelligung dessen, damit dieses Handbuch gemeinnützig werde, soll es auch um den billigsten Preis, d. i. bloß mit Abschlag der darauf verwendeten Kosten geliefert werden.

Von der günstigen Aufnahme dieser Schrift hängt ab, das Erscheinen ähnlicher practischer Aufsätze, wozu eine 14 jährige Seelsorge Stoff und Veranlassung gab.

Geschrieben zu Walterskirchen,
V. U. M. B. am 31. July 1829.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Weitere Vorschriften.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften über das Trauungs-Rapular.

Seite

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über das Verkündbuch, und über das Verkünden selbst.

Übersicht der verschiedenen Urkunden, die der Seelsorger noch vor der Verkündigung, oder noch vor der Verkündigungs-Dispens abzufordern hat:

A.

B.

C.

Seite

D.

E.

F.

G.

Seite

H.

I.

K.

L.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zur Führung der Trauungsbücher.

Seite

Weitere Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zur Führung der Sterb-Protokolle.

Weitere Vorschriften.

Sechster Abschnitt.

Die Matriken der Militär-Seelsorge.

Eilfter Abschnitt

Vorschriften, in welcher Religion Kinder von Ältern verschiedener Religions-Bekenntnisse zu erziehen sind.

Weitere Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Vorschriften zur Führung der Geburts- oder Taufbücher *).

§. 1. Rubriken des Geburts- oder Taufbuches.

Die vorgenommene Taufe muß zum immerwährenden Beweise in das Taufbuch ohne Aufschub, unmittelbar gleich nach der Taufe eingetragen werden.

Das Taufbuch hat folgende zehn Rubriken zu enthalten:

Erste Rubrik: Nahme des Taufenden.

In diese Rubrik kommt zu stehen der Vornahme, Zunahme und der Charakter des taufenden Priesters, von ihm eigenhändig geschrieben. Hofd. v. 2. July 1825.

Zweyte Rubrik: Jahr, Monat, Tag.

In der zweyten Rubrik **) ist nicht nur das Jahr, der Monat und der Tag, an welchem die Taufe vollzogen worden ist, sondern auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt des Täuflings anzusetzen. N. ö. Rggsd. v. 21. Nov. 1828, Z. 61,460. — Wird die Taufe an dem Tage der Geburt selbst vorgenommen, so wäre dieß anzudeuten mit den Worten: Geboren und getauft am ... u. s. w.

Dritte Rubrik: Wohnung und Nro. des Hauses.

In die dritte Rubrik muß der Geburtsort mit dem Numero

---

*) Jeder Pfarrer hat über seinen Kirchsprengel drey abgesonderte Bücher zu führen; ein Trauungs-Buch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen. Patent v. 20. Feb. 1784, §. 1. Jene Pfarrer aber, deren Pfarreyen mehrere Ortschaften einverleibet sind, sollen diese drey (Tauf-Trau-Sterb-) Matrikel-Bücher, — zur Vermeidung aller Irrungen, — für jeden Ort insbesondere führen. Hofd. v. 19. July (kundg. in Österr. den 9. Aug., böhm. Gbrdg. v. 3. Aug.) 1784, n. 1; Hofd. für Westgal. v. 21. Oct. 1796.

**) In dem Hofkanzley-Decrete v. 27. April 1812, an das galiz. Gub. kundg. am 22. May 1812 heißt es lit. c. „In den Taufbüchern sey in „einer besondern (Special-) Rubrik, vor dem Tage der erhaltenen Taufe, der Tag der Geburt anzumerken."

des Hauses, in welchem der Täufling geboren worden ist, eingeschrieben werden. Wiener Cons. Currende v. 23. Dec. 1828, Nro. 12.

Vierte Rubrik: Nahme des Getauften.

Fünfte Rubrik: Religion (des Täuflings) mit zwey Columnen (Spalten): Katholisch. Protestantisch.

Tritt der Fall ein, daß der Täufling als protestantisch eingetragen werden sollte, wäre es sehr zweckdienlich, auch die Confession desselben anzudeuten, nähmlich ob er sich zur Augsburgischen oder Helvetischen Confession, d. i. zur evangelischen oder reformirten Religion bekenne. Diese Anmerkung könnte am füglichsten geschehen mittelst der Buchstaben A C oder H C, die jedes Mahl in die zweyte Columne (der fünften Rubrik „Religion") protestantisch" zu setzen wären. —

Daher ist auch in Folge n. ö. Rggsdecrets v. 6. Dec. 1831, Z. 54806 — wenn der Täufling einer akatholischen Gemeinde angehört, in eben dieser Rubrik anzumerken: ob derselbe zur augsburgischen oder helvetischen Confession gehöret.

Sechste Rubrik: Geschlecht mit zwey obern Columnen: Ehelich. Unehelich, und mit zwey untern: Männlich. Weiblich *).

---

*) Übersichtstafel unehelicher Kinder: Als Kinder von unehelicher Geburt sind anzusehen: 1) Kinder, welche außer der Ehe, d. i. von einer ledigen Weibsperson geboren, und nicht durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Ältern, oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt worden sind. Allg. b. G. §§. 161 und 162. — 2) Kinder, die aus einer ungültigen Ehe gezeugt worden sind, die nicht durch Erlöschung oder Hebung des entgegenstehenden Ehehindernisses convalidirt worden ist, — oder der das Hinderniß des bereits bestehenden Ehebandes, der höheren Weihen, der feyerlichen Ordensgelübde, oder der Religions-Verschiedenheit entgegenstand. — 3) Kinder, welche aus einer ungültigen Ehe erzeuget worden sind, nachdem beyden Ältern bereits das Ehehinderniß bekannt geworden war, — oder wobey von Seite beyder Ältern, oder auch nur des unwissenden Theiles bloß eine Rechtsunwissenheit des Ehehindernisses eingetreten ist Allg. b. G. B. §. 160. — 4) Kinder, welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor dem siebenten Monate nach geschlossener Ehe geboren worden sind, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes

§. 2. Vorsichten beym Eintragen.

a) Bey Geburten von Kindern, deren Ältern dem Seelsorger ohnehin aus seiner Amtskenntniß genau bekannt sind, hat

die Vaterschaft gerichtlich widerspricht, oder im Falle er vor diesem, ihm verwilligten, Zeitraume bereits gestorben wäre, seine Erben innerhalb dreyer Monate nach dessen Tode die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und die Rechtmäßigkeit der Geburt nicht durch Kunstverständige erwiesen wird. Allg. b. G. B. §. 138, und §§. 155—157. 159. — 5) Kinder, die von einer Witwe nach zehn Monaten von dem Tode des Mannes, oder von einer gewesenen Ehegattinn nach zehn Monaten von der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes, mithin auch von der Ungültigkeitserklärung der Ehe an — zu rechnen, geboren worden sind, wenn im ersten Falle die Erben des gewesenen Ehemannes, im zweyten der gewesene Ehemann selbst, oder wenn dieser schon verstorben wäre, seine Erben die Rechtmäßigkeit der Geburt eines solchen Kindes gerichtlich widersprechen, und dieselbe nicht durch Kunstverständige erwiesen wird. Allg. b. G. ebendaselbst. — 6) Endlich ein Kind, das von einer Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geboren worden, wenn der Vater längstens binnen drey Monaten nach erhaltener Nachricht, oder falls er vor Verlauf dieser Frist gestorben wäre, seine Erben innerhalb dreyer Monate nach seinem Tode die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Allg. b. G. B. §§. 158 und 159.

Übersichtstabelle legitimirter Kinder. Von solchen gibt es mehrere Arten: 1) Kinder, die zwar aus einer ungültigen, jedoch keiner solchen Ehe gezeuget worden sind, der das Hinderniß des bereits bestehenden Ehebandes, der höheren Weihen, der feyerlichen Ordensgelübde, oder der Religions-Verschiedenheit entgegensteht, wenn das die Ehe entkräftende Hinderniß in der Folge (gleichviel ob von sich selbst durch Erlöschung, oder durch Nachtragung der erforderlichen Einwilligung, oder durch Dispensation) gehoben, und die vorher ungültige Ehe convalidirt worden ist. — 2) Die aus einer vermeintlichen Ehe (ex matrimonio putativo) entsprossenen Kinder, d. i. solche Kinder, welche aus einer ungültigen Ehe gezeuget worden sind, wenn das derselben entgegenstehende Ehehinderniß keines von den vier eben genannten ist, und wenigstens Einem ihrer Ältern die schuldlose Unwissenheit desselben zu Statten kommt; denn beyde diese Arten unehelicher Kinder sind nach dem Gesetze als eheli-

er sich in gar keine Untersuchung, entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwey gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung über die gesetzmäßige Verehelichung der Ältern und über

che anzusehen. Allg. b. Gsb. §. 160. — Die oben angedeuteten vier Ehehindernisse hindern die Legitimation mittelst nachheriger Aufhebung oder schuldloser Unwissenheit des Ehehindernisses aus dem Grunde, weil es ein öffentliches Ärgerniß verursachen würde, wenn man Kinder, die aus einer wegen eines solchen Hindernisses ungültigen Ehe entsprossen sind, an dem Nahmen des Vaters, und den Familienrechten Theil nehmen ließe. — Damit die Unwissenheit des Ehehindernisses von Seite der Ältern als schuldlos erscheine, muß sie eine That-Unwissenheit (ignorantia facti) seyn, es muß nähmlich das Factum, oder der Umstand, der das Ehehinderniß begründet, z. B. der von einem Theile verübte Gattenmord, oder die nahe Verwandtschaft, vor Erzeugung der Kinder nicht zur Kenntniß wenigstens Eines Älterntheils gelangt seyn. Eine Rechts-Unwissenheit (ignorantia juris) ist keine schuldlose Unwissenheit, allg. b. G. §. 2, und bewirket daher die Legitimation nicht, d. h. wenn die Ältern zwar von dem Daseyn des Umstandes, aus dem das Ehehinderniß entspringt, z. B. des zweyten Verwandtschaftsgrades, aber nicht davon Kenntniß hatten, daß derselbe ein Ehehinderniß begründe; so sind die aus einer wegen dieses Hindernisses ungültigen Ehe erzeugten Kinder nicht als eheliche zu betrachten, eben so wenig als diejenigen, die aus einer solchen Ehe erst dann, als das Ehehinderniß beyden Ältern bekannt geworden ist, erzeugt worden sind. — 3) Kinder, welche außer der Ehe geboren (folglich um so mehr, die außer der Ehe erzeugt) und durch die nachher erfolgte Vereheligung ihrer Ältern in die Familie eingetreten sind. Auch solche Kinder, die man durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder nennt, werden von dem Gesetze ausdrücklich unter die ehelich erzeugten gerechnet. Allg. b. G. §. 161. —

Frage: Ob die unwidersprechlich im Ehebruche erzeugten Kinder durch die nachgefolgte Ehe der ehebrecherischen Ältern legitimirt werden können? — Das gemeine Recht schließt die liberos adulterinos von der Legitimation aus; weil eine nachfolgende Ehe zwischen den ehebrecherischen Ältern schlechterdings ungültig war. Und in diesem Sinne wird in dem ältern canonischen Rechte (cap. 6. X. qui filii sint legitimi) verordnet: daß, wenn auch der Ehebrecher die Ehebrecherinn heirathet, — das von ihnen im Ehebruche erzeugte Kind nihilominus *spurius* erit filius, et ab *hereditate repellendus*, aber bloß aus dem vom Papste

die eheliche Geburt des Kindes einzulassen. Siehe erstes Formulare.

b) Damit aber der Seelsorger **nicht** hintergangen werde: Kinder von **unehelicher** Geburt als ehelich geboren in das Taufbuch einzutragen, und bey unehelichen Kindern den Nahmen verehelichter Männer als deren Väter einzuschreiben — so ist nothwendig, laut der Instruction des Hofd. v. 12. Dec. 1811, Z. 18374 (böhm. Gbvdg. v. 8. Jän. 1812, Z. 53911 und v. 21. October 1813, Z. 16350, in Steyerm. u. Kärnthen am 10. Nov., böhm. Gbvdg. v. 11. Nov. 1813, Z. 40199, in Galiz. am 19. Nov., in Öst. o. d. E. am 4. Jän. 1814), desgleichen laut Hofkzld. v. 11. Febr. 1820 an das Küstenl. Gub., Hofd. v. 19. Febr. 1820 an das Küstenl. Appell. Ger. und das Krain. Stadt- und Landrecht als prov. Appell. Ger. für den Karlstädter Kreis (Just. Ges. S. 190, Nr. 1650) **Gewißheit** über folgende fünf Thatsachen, und zwar hinsichtlich der **Kindesmutter** über zwey Puncte zu haben, nähmlich:

1) Daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes sey. — Diesen Punct hat der Seelsorger schon auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen;

---

angeführten Grunde, weil die Ältern inter se legitimum matrimonium contrahere *non* potuerunt (cap. 1. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium). — Da aber nach dem späteren canonischen Rechte der Ehebruch nur dann ein Ehehinderniß ist, wenn er mit einem Eheversprechen oder mit Nachstellungen gegen das Leben des schuldlosen Ehegatten verbunden war: so behaupten angesehene canonische Rechtslehrer (Glück's Erläuterung der Pandecten 2. Th. §§. 141 u. 146; *Böhmeri* jus eccl. ad tit. qui filii sint legitimi §. XVIII. et seq.): daß auch proles *adulterinae* durch eine zu Recht bestehende Ehe legitimirt werden können.

Nach der allgemeinen Aussage des §. 161 des allg. b. Gsb. — „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die „nachher erfolgte Verehelichung ihrer Ältern in die „Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet“; u. s. w. — die auch im §. 752 wiederhohlt wird: — „Außer der Ehe geborne, und durch „nachher erfolgte Vermählung ihrer Ältern legiti-

2) daß der von ihr angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey. — Diesen Punct hat der Seelsorger bey einer ihm fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme, oder des Geburtshelfers, sondern erst dann als gewiß anzunehmen, wenn zwey dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß dieser angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey; diese Zeugen haben sodann auch das Taufbuch mit zu unterfertigen. Können nicht zwey solche Zeugen beygebracht werden: so hat der Seelsorger den Nahmen der Mutter bloß mit dem Beysatze: angeblich, einzutragen, und die Anzeige sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit des Nahmens erhebe; nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beyzufügen. (Desgleichen nach n. ö. Rggsvdg. v. 8. Nov. 1832, Z. 61507, u. v. 20. Jän. 1833, Z. 4272. Siehe zweytes Formulare ad Nr. I. *).

„mirte Kinder" u. s. w. — scheint es nicht zweifelhaft, daß im Ehebruch erzeugte Kinder von der Begünstigung der Ligitimation durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger nicht ausgeschlossen seyen; vorausgesetzt: daß diese Ehe nach §. 67 des allg. b. G. B. nicht als ungültig erkläret werden könne.

Frage: Ob proles *incestuosae* durch eine nachfolgende rechtsgültige Ehe legitimirt werden können? — Allerdings; und um so mehr, als sie nach dem §. 160 des G. B. auch dann die Rechte ehelicher Kinder genießen, wenn das Ehehinderniß nicht gehoben worden, aber einem ihrer Ältern die schuldlose Unwissenheit zu Statten kommt (matrimonium putativum). — Man lese des C. J. Pratobevera's Aufsatz: Über die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder — in s. Materialien f. G. u. R. 6. B. Nr. VII. S. 347 — 352.

4) Kinder, welche durch eine besondere Begünstigung des Landesfürsten (rescriptum principis) für ehelich erklärt werden. Allg. b. G. B. §. 162.

*) Gesteht aber die Mutter, daß sie unverehelicht sey (folglich auch die uneheliche Geburt des Kindes eingesteht), ohne die Eintragung des Nahmens des außerehelichen, leiblichen Vaters zu verlangen: so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzu

c) Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, fordert aber zugleich die Eintragung des Nahmens des Vaters, — oder gibt sie sich als verehelicht an: so handelt es sich noch um folgende drey, den Kindesvater betreffende, Puncte, nähmlich:

1) Daß der als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter sey, und die Ehe mit ihr schon im siebenten Monate bestehe;

---

tragen, und die erste Columne (der siebenten Rubrik: Ältern) für den Nahmen des Vaters ganz leer zu lassen. In diesem Falle ist sogar, da es verbothen ist, verunglückten Personen, welche außer der Ehe Mütter geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Nahmens zu entreißen, und die Sicherheit desselben entbehrlich ist, auch die Erforschung des wahren Nahmens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis, oder durch die Anzeige der Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und der angegebene Nahme der Kindesmutter mit dem Beysatze: angeblich in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen. Die Mutter darf, wenn sie unbekannt bleiben will, einen Nahmen fingiren, der, mit Unterdrückung ihres wahren Nahmens, der Matrikel eingeschrieben wird. Siehe viertes Formulare. — In den Beweis aber über die Wahrheit ihres Nahmens ist in diesem Falle nur dann einzugehen, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte. Hofd. v. 13. Jän. 1814, an sämmtl. Länderstellen Z. 238, kund. in Mähren und Schlesien am 13., in Inner-Öst. am 26. Jän. 1814, in Böhmen am 4. Febr. 1814, Z. 3689 (Just. Ges. S. 304, Nr. 1185, erscheint ein Hofkzldecret. an sämmtl. Länderst. des nehmlichen Inhaltes unterm 21. Oct. 1815). — Siehe fünftes Formulare. — Wo zu besorgen steht, daß das Daseyn eines unehelich gebornen Kindes dem Gerichte, welchem die Bestellung eines Vormundes für dasselbe obliegt, unbekannt bleiben dürfte, hat die erforderliche Anzeige der taufende Geistliche zu veranlassen. Allg. b. G. B. §. 189.

Der §. 165 des allg. b. G. B. lautet: „Uneheliche Kinder sind „überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft „ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Nahmen des „Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der „Ältern Anspruch; — sie führen den Geschlechtsnahmen der „Mutter."

Der §. 146 des allg. b. G. B. lautet: „Die (ehelichen) Kinder er„langen den Nahmen ihres Vaters, sein Wappen und alle übri„ge nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes."

2) daß er sich, falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle sechs Monate verehelicht ist, oder zwischen ihnen beyden gar keine Ehe besteht, als Vater des Kindes selbst erkläre;

3) daß er den Nahmen wirklich habe, der von ihm angegeben ist, — — — in deren (drey Puncte) Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorschriften vorzugehen hat:

A. Der von der Mutter als unehelich angegebene Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwey Zeugen bey dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Nahmens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt *); gleichviel, ob er die Einschreibung seines Bekenntnisses selbst (aus eigenem Antriebe) verlangt, oder auf geschehene Erinnerung eines Dritten seine Einwilligung gibt; wo sohin auf die in dem Patente vom 20. Hornung (böhm. Gbvdg. v. 15. März) 1784 und dem Patente vom 16. October 1787, böhm. Gb. Zahl 32691, (kundg. in Galiz. 22. Nov.) Hofd. v. 19. Oct. 1787, Z. 621, böhm. Gbvdg. v. 22. Nov. 1787, Z. 32691, vorgeschriebene Art (siehe drittes Formulare ad Nr. I.) dessen Nahme in das Tauf- oder Geburtsbuch aufzunehmen ist. Der Seelsorger kann hier nach §. 164 des neuen bürgerl. Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürlicher **) Vater sich an-

---

*) Schon mit Hofres. v. 20. July 1770 wurde die Geistlichkeit durch ihre Ordinariate angewiesen: die Vormerkungen des Vaters bey unehelichen Kindern in den Taufbüchern, — es sey auf Angeben der Mutter, oder auf Anleitung des gemeinen Rufs, oder eines sonstigen noch so viel Grund zu haben scheinenden Verdachtes, — abzustellen; den alleinigen Fall ob subversans bonum prolis, et ob favorem futurae cohonestationis per subsequens matrimonium ausgenommen, wenn der Kindesvater sich selbst angeben und die Vormerkung seines Nahmens verlangen würde; welches jedoch, daß solches auf sein eigenes Begehren geschehen sey, in dem Taufbuche deutlich auszudrücken seyn würde.

**) Wobey übrigens bemerkt werden muß: daß die vorschriftsmäßige Beyziehung zweyer Zeugen zu der Angabe des Vaters hinsichtlich seiner Vaterschaft nur die Rechtmäßigkeit der Führung des Tauf-

gebende Mann genau bekannt ist. Siehe drittes Formulare ad Nr. II.

Um aber hierbey der Überlistung vorzubeugen, daß Jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Nahmen zur Eintragung angebe, ist nöthig, daß, sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann und dessen wahrer Nahme nicht genau bekannt ist, abermahls, wie oben rücksichtlich der Mutter angegeben wurde, zwey dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohl bekannte Zeugen bestätigen, daß sie den sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Nahmen als seinen wahren Nahmen wohl wissen; wo sie mit Angabe ihres eigenen Wohnortes sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Nahmens als Vater dieses unehelich gebornen Kindes ausdrücklich verlangt hat. Siehe drittes Formulare ad Nr. III.

Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen nicht beybringen, so hat die Eintragung seines Nahmens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte (d. i. mit Beydrückung des Amtssiegels sammt der Fertigung ausgestellte) Urkunde seiner Ortsobrigkeit beyzubringen, wodurch bestätigt wird, daß er sich als Vater des am — zu — von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung seines Nahmens in das Taufbuch ausdrücklich verlangt habe; wornach diese Eintragung erst erfolgen werde. Siehe drittes Formulare ad Nr. IV.

Frage: Ob unehelich erzeugte Kinder, — wenn der Vater derselben bey der Taufhandlung erscheint, und sich vor zwey

---

protokolls überhaupt außer Zweifel stellen, und insbesondere ein Beweismittel gegen den von dem Vater allenfalls in der Folge erhobenen Widerspruch liefern soll; — daß aber die unterlassene und aus Sorglosigkeit der Pfarre unterbliebene Zuziehung zweyer Zeugen die in das Taufbuch geschehene Eintragung der Vaterschafts-Erklärung — gegen den Willen des Vaters, — an und für sich keineswegs wirkungslos mache. N. Ö. Rggsdec. v. 30. July 1833, Z. 40194.

Zeugen und dem Seelsorger als rechtmäßiger Vater des unehelichen Kindes erklärt und in das Taufbuch einschreibt, — den Geburtsnahmen der Mutter oder des Vaters führen sollen? — Mit böhm. Gbnialerlasse v. 21. April 1831, Z. 7737 (Leitmeritzer-Consf. Curr. v. 15. May 1831, Nr. 53, Z. 979) ist nachstehende Entscheidung herabgelangt:

Dieser Fall lasse sich ganz aus dem 165. §. des allg. b. G. B. beantworten; denn nach demselben haben uneheliche Kinder keinen Anspruch auf den Familien-Nahmen des Vaters, sondern haben bloß den Geschlechtsnahmen der Mutter zu führen. Dieser Gesetzparagraph macht keinen Unterschied: ob es sich um den Nahmen eines unehelichen Kindes handelt, dessen Vater bey der Taufhandlung erscheint und die Eintragung seines Nahmens als Vater verlangt, — oder dessen Vater entweder nicht bekannt ist, oder wenn gleich bekannt, doch die Einschreibung seines Nahmens nicht verlangt. Er spricht sich im Allgemeinen aus, welche Nahmen uneheliche Kinder führen sollen. Das Weitere findet man gegen das Ende des §. 4.

B. Gibt sich die Mutter für verehelicht aus, und den Nahmen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Ehegatten an: so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bey unbekannten Personen, die Beybringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweyer dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen die Wahrheit seiner Person und seines Nahmens beweisen, und zeigt der beygebrachte eben diese Nahmen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über sechs Monate gesetzlich verehelicht ist: so ist nicht nur sein Nahme mit Gewißheit in die erste Columne (der siebenten Rubrik: Ältern) „Vater" einzutragen, sondern das Kind ist auch als ehelich geboren, bestimmt anzumerken; selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. (N. ö. Rggsd. v. 22. Nov. 1813, Z. 32186, u. n. ö. Rggsd. v. 3. Nov. 1832, Z. 62524.) Siehe zweytes Formulare ad Nr. I.

Zeigt aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle sechs Monate verehelicht ist: so

muß sich der Mann in Gegenwart zweyer unbedenklicher Zeugen ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich einzutragen. (Obige n. ö. Rggsdecrete.) Siehe zweytes Formulare ad Nr. II.

Ist der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig, wird aber der Trauungsschein nicht beygebracht: so kann der Nahme dieses Mannes als Vaters, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwey dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn gut kennen, und den angegebenen Nahmen und seine Verehelichung mit der Kindesmutter bestimmt wissen. Siehe zweytes Formulare ad Nr. III.

Ist der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig, wird aber ein Trauungsschein beygebracht, welcher die Verehelichung mit der Kindesmutter, deren wahrer Nahme auf obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen worden ist: so ist der Nahme des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit in das Taufbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Siehe zweytes Formular ad Nr. IV.

Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Nahme erhoben ist, beygebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus: so ist zwar der Nahme des im Trauungsscheine vorkommenden Ehegatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik: Ältern, in der ersten Columne „Vater" einzutragen, jedoch das Datum der geschlossenen Ehe in derselben Columne beyzufügen, und bey dem Kinde, in der vierten Rubrik, anzumerken (was auch der Kindesmutter zu sagen ist), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde *). Siehe zweytes Formulare ad Nr. V.

---

*) Gegen diese Verfügungen der mittelst Hofkanzleyd. vom 21. Oct. 1813 erlassenen Instruction macht der k. k. Regierungsrath und Professor Joseph Winiwarter in seiner Abhandlung: Von der Bestreitung der ehelichen Geburt (in Wagners Zeitschrift Janaarheft 1828, n. II. S. 23) zwar sehr wichtige Vorstellungen; indeß stehen selbe hier nicht zur Richtschnur, sondern einzig und allein zur Privat-Notiz.

Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beygebracht ist: so kommt es noch darauf an, ob die zwey dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen,

---

§. 1. Welche Kinder überhaupt als eheliche oder uneheliche anzusehen sind. Der §. 138. des allg. bürgl. Gesetzb. enthält die Regel: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten „Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate, ent„weder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung „des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden, streitet die „Vermuthung der ehelichen Geburt." — Als eheliche sind also jene Kinder anzusehen, welche a) von einer rechtmäßigen Gattinn und b) zur gehörigen Zeit geboren werden. Die gehörige Zeit fängt mit dem siebenten Monate nach geschlossener Ehe an, und umfaßt die ganze Dauer und noch zehn Monate nach Auflösung derselben.

Hieraus ergibt sich, daß als uneheliche alle jene Kinder anzusehen sind, welche von einer ledigen Person; — oder von einer nicht rechtmäßigen Gattinn unter Umständen geboren werden, wo die Begünstigung des §. 160 des allg. bürgl. Gesetzb. nicht Statt hat; — oder zwar von einer rechtmäßigen Gattinn, aber nicht zu gehöriger Zeit, d. i. vor dem siebenten Monate nach geschlossener, oder nach dem zehnten Monate nach aufgehobener Ehe; denn ist ein Kind zwar von einer Ehegattinn, aber vermöge der vorstehenden Bestimmung zu früh oder zu spät geboren, so tritt gegen dasselbe die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt ein (nach den Worten des §. 155 des allg. bürgl. Gesetzb. „Die rechtli„che Vermuthung der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern „Statt, welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor oder nach „dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste „Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind", welche jedoch in Ansehung der früheren Geburt erst dann wirksam wird, wann der Mann die Rechtmäßigkeit der Geburt gehörig bestreitet (allg. bürgl. Gesetzb. §. 156); thut er dieses nicht, so erkennt er das Kind stillschweigend als das seinige an, und es muß dann auch von jedem Dritten als solches angesehen werden.

Der Ausdruck: „Monat" muß hier überall nach der Regel des §. 902 des allg. bürgl. Gesetzb., der so lautet: „Nach dem Gese„tze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, „und 365 Tage für ein Jahr gehalten" — für den Zeitraum von 30 Tagen genommen werden; denn wollte man ihn in dem gewöhnlichen Sinne, nach welchem die Monate bald länger, bald kürzer sind, nehmen, so wäre die Zeit, von welcher die Bestimmung der

welche die Kindes-Mutter und ihren wahren Nahmen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindes-Vater angegebenen

---

ehelichen Geburt abhängt, verschieden, je nachdem sie in diese oder jene Monate fiele, was der Absicht des Gesetzes gewiß zuwider wäre, da es sich hier um die Aufstellung allgemeiner, für alle Fälle gleichförmiger Regeln handelt. — Aus der Stellung des §. 902 könnte es zwar scheinen, daß die Bestimmungen desselben nur bey Verträgen Anwendung haben; allein der Ausdruck: „Nach dem Gesetze werden 24 Stunden u. s. w. gehalten" zeigt schon die Allgemeingültigkeit an, und da sonst im Gesetze nirgends eine Bestimmung über die Berechnung der Zeit im Falle der allgemein gebrauchten Ausdrücke: Jahr, Monat u. s. w. vorkommt, so muß selbst nach der Vorschrift des §. 7 des allg. bürgl. Gesetzb. der §. 902 auf alle jene Fälle angewendet werden, wo nicht aus den Umständen offenbar erhellet, daß ein anderes Zeitmaß zur Richtschnur genommen werde.

§. 2. Von der Bestreitung der Ehelichkeit im Falle der früheren Geburt. Der §. 156 des allgem. bürgl. Gesetzb. lautet so: „Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bey einer früheren „Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung „die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen „drey Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des „Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht."

Damit der Ehegatte im Falle der früheren Geburt die Vaterschaft zu einem solchen Kinde ablehnen und die Ehelichkeit desselben bestreiten könne, wird erfordert:

1) Daß ihm vor der Verehelichung die Schwangerschaft seiner Braut nicht bekannt war; denn war sie ihm bekannt, so ist er entweder selbst, oder ein Anderer Urheber davon; hat er das Kind selbst gezeugt, so kann in Ansehung der Rechte desselben (des Kindes) um so weniger ein Bedenken obwalten, da, wenn es auch in Beziehung auf die Zeit der Zeugung als ein uneheliches betrachtet würde, es doch wegen der nachfolgenden Ehe zu den ehelich erzeugten gerechnet werden müßte (allg. bürgl. Gesetzb. §. 161). Wäre aber auch das Kind von einem Andern gezeugt, so hat doch, was erstens den Gatten betrifft, derselbe eben durch die Eingehung der Ehe mit der schwangeren Person auf die Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Geburt Verzicht geleistet, da er die Verfügungen des §. 156 des allg. bürgl. Gesetzb. kennen mußte; — aber auch in Beziehung auf Andere muß die Handlung des Mannes als entscheidend gelten; weil es, um die Ehen nicht der Gefahr häufiger Stö-

Manne, dessen wahren Nahmen und die Zeit der Verehelichung genau wissen, — oder nicht. Im ersten Falle allein kann der Seelsorger diesen Nahmen des Kindesvaters und Gatten nach der

---

rungen auszusetzen, das allgemeine Beste fordert: daß Niemand gegen den Willen des Mannes sich in die engsten Familienverhältnisse einmische, und über die Rechtmäßigkeit der Geburt eines Kindes Zweifel erhebe, das der Mann als das seinige anzuerkennen für gut findet; — das mögliche Unrecht, welches in einzelnen Fällen aus der Anerkennung des Mannes für Andere entstehen kann, kommt gegen die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der Beobachtung der entgegengesetzten Maxime entstehen würden, in keine Betrachtung.

2) Fordert der §. 156: daß der Mann seinen Widerspruch in Ansehung der Vaterschaft zur gehörigen Zeit erhebe, und er bestimmt die Frist hierzu auf drey Monate nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes.

Diese Nachricht braucht aber nicht gerade immer durch eine eigene zu diesem Zwecke unternommene Handlung ertheilt zu werden; denn wenn der Mann der Geburt selbst beywohnte, oder sonst durch eigene Wahrnehmung bestimmte Kenntniß erhält, daß seine Gattinn ein Kind geboren hat, und dasselbe als ehelich betrachtet: so wäre die Ertheilung der Nachricht von der Geburt bloß eine leere Formalität, und der Termin zur Bestreitung wird in diesem Falle von dem Zeitpuncte an laufen, an welchem er von der Geburt eines für ehelich ausgegebenen Kindes bestimmte Kenntniß erhalten hat.

Ist aber die Geburt ohne Wissen des Mannes erfolgt, weil er z. B. abwesend war, oder die Mutter ihre Entbindung verheimlichet hat; — oder hat er zwar von der Geburt des Kindes zufällig Kenntniß erhalten, aber die Gattinn gibt durch ihre Handlungen zu erkennen, daß sie die Vaterschaft zu demselben ihrem Manne gar nicht zumuthe, indem sie z. B. das Kind verborgen hält, oder es in einem Findelhause oder auf eine andere ähnliche Art untergebracht hat: so kann das Stillschweigen des Mannes nicht als eine Anerkennung der ehelichen Geburt angesehen werden; da er mancherley Gründe haben kann die vorzeitige Niederkunft seiner Gattin nicht öffentlich zur Sprache zu bringen, und folglich seine Handlung oder eigentlich Unterlassung nicht von der Art ist: daß sie mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, an dem wahren Willen des Handelnden zu zweifeln, übrig läßt, was doch zu einer gültigen stillschweigenden Erklärung erforderlich ist (allg. b. G. B. §. 863).

obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken. Wenn im Gegentheile zwar die Kindesmutter als verehelicht sich angibt, je-

---

Hat aber der Mann durch die ihm ertheilte Nachricht, oder sonst von der früheren Geburt des als ehelich behaupteten Kindes Kenntniß: so muß er, wenn er es nicht als seines anerkennen will, dieß durch den Widerspruch der Vaterschaft zu erkennen geben; indem sonst sein Stillschweigen, da er konnte und sollte, für eine stillschweigende Anerkennung gehalten werden müßte.

Mit diesen Grundsätzen des Gesetzbuches stimmt aber die mittelst Hofkanzley-Decretes vom 21. Oct. 1813 erlassene Instruction wegen richtiger Führung der Tauf- oder Geburtsbücher nicht überein, indem sie unter Z. 2. fordert:
daß, um das Kind mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können, im Falle, wo der Mann noch nicht durch volle sechs Monate mit der Mutter verehelichet war, derselbe, wenn er gegenwärtig ist, ausdrücklich erklären müsse: daß er das Kind als das seinige anerkenne; — und in dem Falle, wo der Mann nicht zugegen ist, in dem Geburtsbuche unter der Rubrik: Vater, zwar der Nahme des aus dem Trauungsscheine erhobenen Gatten einzutragen, aber das Datum der abgeschlossenen Ehe beyzufügen, und bey dem Kinde anzumerken sey (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde.

Allein die Instruction geht hier offenbar zu weit; es bedarf durchaus keiner positiven Erklärung des Mannes zur Anerkennung der Rechtmäßigkeit der früheren Geburt, sondern die bloße Unterlassung des Widerspruches der Vaterschaft ist schon hinlänglich, um das Kind zu einem ehelichen zu machen. Wenn also der Führer des Tauf- oder Geburtsbuches sich überzeugt hat, daß die ausgewiesenen Ältern des Kindes wirkliche Eheleute sind, so kann es ihm gleichgültig seyn, wann die Ehe geschlossen worden ist; denn für jedes während der Ehe geborne Kind spricht die Vermuthung der Ehelichkeit, wenn der Mann im Falle der früheren Geburt die Vaterschaft nicht ausdrücklich widerspricht. — Erfolgt aber ein solcher Widerspruch, so kommt es in Ansehung der Frage: ob das Kind für ein eheliches anzusehen sey, darauf an, was dann durch den gerichtlichen Ausspruch entschieden wird; wird der widersprechende Mann als Vater des Kindes erklärt, so ist eben dadurch die geschehene Eintragung des Kindes als eines ehelichen bestätiget; wird aber das Gegentheil erkannt, so kann der Gatte nachher leicht bewirken, daß nach der Analo-

doch der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweyer rechtlichen und dem Seelsorger wohlbekannten Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen wer-

---

gie der für ungültig oder getrennt erklärten Ehe (allg. bürgerl. Gesetzb. §. 122) die gehörige Anmerkung in dem Geburtsbuche beygesetzt werde, oder vielmehr sollte, da über die Übereinstimmung der Geburtsbücher mit der ausgemittelten Wahrheit von Amtswegen zu wachen ist, auch in diesem so wie im Falle des angeführten Paragraphes von dem Gerichte, wo der Rechtsstreit in Ansehung der Vaterschaft verhandelt wurde, die Erinnerung wegen gehöriger Eintragung des erfolgten Urtheiles in das Tauf- oder Geburtsbuch an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Geburtsbuches zu sorgen hat, erlassen werden. — Die Abforderung einer ausdrücklichen Erklärung der Anerkennung der früheren Geburt oder die Beysetzung des Datums der abgeschlossenen Ehe ist also zur Erhaltung der Zuverlässigkeit der Geburtsbücher ganz überflüssig, und kann leicht mißbraucht werden, um den Ruf der Eheleute oder des vor dem gesetzlichen Termine gebornen Kindes zu beeinträchtigen, da das Andenken des unter den Ältern desselben Statt gehabten vorzeitigen Beyschlafes dadurch verewiget wird.

Diese Vorschrift steht auch mit der Schonung, welche unsere sonst so humane Gesetzgebung den Müttern unehelicher Kinder widerfahren läßt (Hofkzld. vom 21. Oct. 1815), im Widerspruche, und es müßte, wenn man den Grundsatz derselben consequent durchführen wollte, der Seelsorger sich bey jeder, wann immer erfolgten Geburt, erkundigen und darüber in dem Geburtsbuche die geeigneten Anmerkungen machen, ob nicht vielleicht der Mann während des 7. bis 10. Monates vor der Geburt abwesend, oder zu zeugen unfähig war, weil es möglich ist, daß das als ehelich eingeschriebene Kind aus diesen Gründen nachher als uneheliches erklärt werde.

Es ist die Pflicht des Mannes, über das Betragen seiner Gattinn zu wachen, und seine Rechte gegen Handlungen, die ihm nachtheilig seyn könnten, zu verwahren.

Das Einzige, was den Führern der Geburtsbücher zur größten Vorsicht in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuche auferlegt werden könnte, wäre: daß sie in jedem Falle, wo sich gegründeter Verdacht zeigt, daß die Geburt dem Manne verheimlicht, und somit das Kind wider seinen Willen auf seinen Nahmen eingetragen werde, — sich durch glaubwürdige Zeugen oder Urkunden die Gewißheit verschafften: daß der Gatte von der Geburt des Kindes Kenntniß habe, oder ausdrücklich davon be-

den kann: so hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß **vorzumerken**, und sogleich die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, den Nahmen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst **dann** anzuführen, wenn ihm die politische Obrigkeit solche **angezeigt** haben wird. Verord. v. 2. Nov. 1803; in Österr. o. d. E. v. 3. Dec. 1807. Desgleichen nach n. ö. Reggsvd. v. 8. Nov. 1832; Z. 01507 u. v. 20. Jän. 1833, Z. 4272. — Siehe zweytes Formulare ad Nr. VI.

§. 3. Abverlangen des Trauungsscheines.

Überhaupt darf der Seelsorger bey Taufen in gar keinem Falle, wo ihm die angeblichen Ältern nicht sicher als verehelicht bekannt sind, die Nahmen der Ältern als verehelicht, und des Kindes als ehelich geboren eintragen, ohne zuvor durch den **Trauungsschein** von der Gewißheit der Ehe sich überzeugt zu haben. N. ö. Rggsd. v. 2. Nov. 1803 und v. 27. März 1806.

Wenn der Trauungsschein **nicht** beygebracht wird, so wäre es keineswegs in der Ordnung, die Rubrik: „ehelich" oder „unehelich", **ganz unausgefüllt**, und wohl gar in Vergessenheit gerathen zu lassen, sondern der Seelsorger hat durch **Nachforschungen** der Wahrheit auf den Grund zu sehen, und falls hiermit gar nichts zu entdecken wäre, einstweilen diese Rubrik nach der geschehenen **Angabe** auszufüllen. N. ö. Rggsd. v. 24. July 1806*).

---

nachrichtiget worden ist, — und wenn dieß nicht wäre, dafür sorgten: daß es nachträglich auf eine zuverlässige Art geschehe. — Was der Mann hernach thun wolle, hängt ganz von seiner Willkühr ab; die Zuverlässigkeit des Geburtsbuches leidet aber dabey keinen Nachtheil, weil es nicht in der Bestimmung desselben liegt, eine, jeden Gegenbeweis ausschließende Wahrheit darzustellen, sondern nur: einen vollen Glauben verdienenden Beweis über das zu liefern, was der Buchführer selbst gethan hat, oder ihm auf glaubwürdige Weise über die Geburt und Abstammung des Kindes hinterbracht worden ist.

*) Anmerkung. Bey den Taufen der Kinder von den in den böhmischen Glashütten arbeitenden Ausländern haben sich die böhmischen Gränzpfarrer den Trauungsschein der Ältern vorlegen zu lassen; um dadurch in die Kenntniß der wilden Ehe, in welcher diese Menschen häufig leben, zu kommen, und solche abstellen zu können. Verord. in Böhmen v. 1. März 1823.

Auf gleiche Weise hat ein Civil-Seelsorger, der Kinder von Militär-Personen tauft, vorzugehen. Berufen sich Letztere darauf, daß der Trauungsschein beym General-Commando oder anderswo vorliege, so hat er sich an das Kreisamt zu verwenden, und durch dieses die nöthige Auskunft zu verschaffen. Verordn. in Kärnthen und Krain v. 21. July, in Steyermark v. 16. Aug. 1820.

§. 4. Beantwortung mehrerer Fragen.

Gibt sich die Mutter des Kindes als Witwe aus und den Nahmen ihres rechtmäßigen nun verstorbenen Mannes als Kindesvaters an, so muß der Analogie zufolge sowohl der Trauungs- als auch der Todtenschein des Mannes beygebracht werden, um den angegebenen Mann als Vater, und das Kind als ehelich geboren einschreiben zu können. Der erstere wird erfordert, um dadurch die Verehelichung der Kindesmutter mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne zu beweisen; der letztere, um darzuthun, daß von dem Tode desselben bis zur Geburt des Kindes nicht mehr als zehn Monate verstrichen seyen. Siehe sechstes Formulare ad Nr. I.

Kann die eine oder die andere dieser Urkunden nicht beygebracht werden, so ist der Beweis der Vaterschaft und der ehelichen Geburt des Kindes nur dann für hergestellt zu halten, wenn zwey dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen, welche die Kindesmutter zu kennen, und ihren wahren Nahmen zu wissen aussagen, bezeugen, daß ihnen im ersten Falle die Verehelichung mit dem als Kindesvater angegebenen Manne und dessen wahrer Nahme genau bekannt ist; im zweyten, daß von dem Tode des Mannes bis zur Geburt des Kindes nicht volle zehn Monate verstrichen sind. Siehe sechstes Formulare ad Nr. II.

Sollte sich aus dem Todtenscheine oder der Aussage der Zeugen das Gegentheil ergeben: so kann der als Kindesvater angegebene Mann als solcher, und das Kind als ehelich geboren, nur dann eingetragen werden, wenn die Rechtmäßigkeit der späteren *) Geburt durch Kunstverständige (d. i. nach §. 100 des allg.

---

*) Fortsetzung der oben begonnenen Abhandlung des Regierungsrathes Winiwarter.

B. G. durch erfahrne Ärzte, durch Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen) außer Zweifel gesetzt, und hierüber das Kind als ehelich geboren von dem Gerichte erkannt worden

---

§. 3. Von der Bestreitung der Ehelichkeit im Falle der späteren Geburt. Im Falle einer späteren (nach zehn Monaten nach der Aufhebung der Ehe erfolgten) Geburt bedarf es von Seite des Mannes keiner Bestreitung der Rechtmäßigkeit, da ohnehin gegen das Kind die Vermuthung der unehelichen Geburt Statt hat (allg. B. G. §. 155), und der Mann demselben auf keinen Fall weder durch eine stillschweigende noch ausdrückliche Anerkennung die Rechte eines ehelichen Kindes ertheilen kann; denn würde auch erwiesen, daß der Mann ein im eilften Monate oder noch später nach Aufhebung der Ehe gebornes Kind gezeugt habe, so würde doch daraus nicht folgen, daß es ein eheliches sey; indem er der Mutter zu einer Zeit beygewohnt haben müßte, wo er nicht mehr ihr Gatte war, und also mit ihr keine ehelichen Kinder zeugen konnte.

Aus den Worten des §. 157: „Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt u. s. w.“ scheint zwar das Gegentheil zu folgen; allein die Worte dieses Paragraphes können in Ansehung der späteren Geburt nur auf den Widerspruch bezogen werden, den der Mann seiner Gattinn, welche auf Anerkennung des zu spät gebornen Kindes klagt, entgegensetzt; obwohl sie auch in diesem Sinne, wie gleich gezeigt werden wird, nicht das, was nothwendig, sondern nur das, was gewöhnlich geschieht, ausdrücken. Das neue Gesetzbuch hat in Ansehung des Termines zur Erhebung des Widerspruches bey der früheren Geburt einen Zusatz gemacht, und denselben irrig auch auf den Fall der späteren Geburt, wo doch überhaupt kein Widerspruch nothwendig ist, angewendet.

Indessen läßt sich doch Ein Fall denken, wo in Ansehung der späteren Geburt ein Widerspruch des Mannes nothwendig ist, dann nähmlich: wenn das nach zehn Monaten nach Aufhebung der Ehe geborne Kind als ein eheliches auf den Nahmen des vorigen Gatten in das Geburtsbuch eingetragen wurde, und der Mann besorgt, daß daraus vielleicht einmahl gegen ihn oder gegen seine Erben Rechte geltend zu machen versucht werden, welche einem solchen Kinde nicht zukommen. — Der Mann müßte in diesem Falle bey der Behörde, welche für die Richtigkeit des Geburtsbuches zu sorgen hat, um die gehörige Abänderung in der Eintragung in Ansehung der Ehelichkeit des Kindes ansuchen, und

ist; — so wie umgekehrt, wenn das Kind vor dem siebenten Monate nach der Trauung, aber erst nach dem Tode des Mannes geboren worden ist, die Eintragung als ehelich geschehen kann,

---

in so fern die Rechtmäßigkeit der Geburt widersprechen; oder, wenn er, wie es bey den an den Wortsinn sich haltenden Ansichten leicht geschehen kann, von dieser Behörde auf den Rechtsweg verwiesen würde, gegen seine vormahlige Gattinn seinen Widerspruch gerichtlich anbringen. — Allein mit diesem Widerspruche hat es eine ganz andere Bewandtniß, als mit jenem, welcher nach dem §. 157 vorausgesetzt werden muß. Der Mann sucht durch denselben nur die in dem später gebornen Kinde entgegenstehende Vermuthung der Unehelichkeit geltend zu machen, was er zu jeder Zeit thun kann, da Personenrechte nicht verjährt werden (allg. b. G. B. §. 1481), und die gesetzliche Vermuthung immerfort wirksam ist, wenn sie nicht durch den Gegenbeweis entkräftet und zu diesem Zwecke von der Mutter und dem Vertreter des Kindes die gehörige Klage binnen drey Monaten nach der Geburt mit Erfolg angebracht worden ist.

Sollte es scheinen, daß in dem gesetzten Falle der Widerspruch des Mannes aus dem Grunde nicht zulässig sey, weil die Geburtsbücher, wenn sie gehörig geführt werden, als öffentliche Urkunden vollen Glauben verdienen (§. 111 und 112 der allg. und 179 und 180 der galiz. Gerichtsordnung): so muß man bedenken, daß der Sinn der Verfügung: Öffentlichen Urkunden ist voller Glauben beyzumessen, nicht der sey, daß sie in Ansehung ihres Inhaltes keinen Gegenbeweis zulassen, und durch denselben nicht entkräftet werden können.

Damit aber der Mann in Ansehung einer späteren Geburt nicht gesetzwidrig zu solchen Weitläufigkeiten, welche mit dem Widerspruche in dem gesetzten Falle gewöhnlich verbunden seyn werden, genöthiget werde, sollten die Führer der Tauf- und Geburtsbücher darauf aufmerksam seyn: daß ein nach dem zehnten Monate nach aufgehobener Ehe gebornes Kind nie als eheliches auf den Nahmen des vorigen Gatten eingetragen werde, wenn es nicht nach vorausgegangenen Beweisen durch Kunstverständige mittelst eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils als eheliches erklärt worden ist, und es wäre zu wünschen: daß, — wie schon Herr Regierungsrath von Scheidlein (Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allg. b. G. B. nachträglich erschienen sind. 2. Aufl. Wien bey Mösle 1823, S. 214) angedeutet hat — die Instruction vom 21. Oct. 1813 hierauf Rücksicht

wenn die Kunstverständigen nach genauer Untersuchung der Mutter und des Kindes finden, das Kind habe, ungeachtet es außer dem gesetzlichen Zeitraume geboren worden ist, doch von dem Manne während der Ehe erzeugt seyn können, und das Gericht in Folge dieses Befundes dasselbe für ehelich geboren erklärt. Allg. b. G. B. §. 157. — Siehe sechstes Formulare ad Nr. III.

Alles dieses hat auch dann zu geschehen, wenn die Ehe auf eine andere Art, als durch den Tod des Ehemannes, nähmlich durch Trennung aufgelöset worden, — oder wenn die Ehe ungültig erkläret worden ist.

Hier entsteht die Frage: Ob die aus der für ungültig erklärten Ehe gezeugten Kinder als eheliche oder uneheliche anzusehen sind?

Kam wenigstens Einem die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten, und das der Gültigkeit der Ehe entgegengestandene Hinderniß war weder das des bestehenden Ehebandes, noch das der heiligen Weihen oder feyerlichen Ordensgelübde, noch das der Religions-Verschiedenheit: so sind die Kinder, nach §. 160 des allg. b. G. B., als eheliche anzusehen.

War hingegen beyden Ältern solcher Kinder das ihre Ehe ungültig machende Hinderniß bey Schließung derselben bekannt, — oder es befanden sich zwar beyde Ältern oder wenigstens der eine Theil in einer schuldlosen Unwissenheit des Ehehindernisses, aber dieses war eines von den vier vorher angeführten: so sind die Kinder, nach §. 160 des allg. b. G. B. als uneheliche anzusehen.

Frage: „Ob, wenn von einer Witwe, mehrere Jahre nach dem Tode ihres Mannes, ein uneheliches Kind geboren wird, das Letztere den Nahmen der Witwe des letzt verstorbenen Mannes, oder den Geburtsnahmen der Mutter zu bekommen habe? — Mit böhm. Gbnialerlasse v. 21. April 1831, Z. 7737 (Leitmeritzer-Consf. Curr. v. 15. May 1831, Nr. 53, Z. 979) ist nachstehende Entscheidung herabgelangt: Dieser Fall lasse sich aus dem 165. §. des allg. b. G. B. beantworten; denn nach demselben haben uneheliche Kinder keinen Anspruch auf den Familiennahmen des Vaters, sondern haben bloß den Geschlechtsnahmen der Mutter

---

genommen, und die Führer der Geburtsbücher darnach angewiesen hätte.

zu führen. Dieser Gesetzparagraph macht keinen Unterschied: ob es sich um den Nahmen eines von einer **Witwe** unehelich gebornen Kindes, oder um den von einer **ledigen** Person unehelich erzeugten Kindes handelt. Er spricht sich im Allgemeinen aus, welche Nahmen uneheliche Kinder führen sollen. — Dieser Paragraph steht auch mit dem 164. §. des allg. b. G. B., dann mit den Hofkz. decreten v. 21. Oct. 1813 und 13. Jän. 1814 in keinem Widerspruche; denn die Absicht der darin enthaltenen Verfügungen geht, wie es in dem Hofd. v. 13. Jän. wörtlich heißt, dahin: „a) daß bey Kindern, die ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Nahme beyder Ältern, und die Gewißheit „der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt „werde, — und b) daß bey Kindern von unehelicher Geburt **nicht** die Nahmen **verehelichter** Männer als deren Väter eingetragen werden." (Vergl. §. 2.).

§. 5. Fortsetzung.

Wird die neue Ehe (ungeachtet der vorausgegangenen feyerlichen Todeserklärung) eines zurückgelassenen Ehegatten nach der Wiedererscheinung des Verschollenen oder nach geführtem anderweitigen Beweise seines noch fortdauernden Lebens für **ungültig** erklärt, sind die in derselben gezeugten Kinder als **eheliche** oder als **uneheliche** Kinder anzusehen? Der §. 160 des allg. B. G. stellt die Regel auf:

„Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus **keiner** „solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62—64 ange„führten Hindernisse (nähmlich des bestehenden Ehebandes, „der höheren Weihen, der feyerlichen Ordensgelübde, und der Reli„gionsverschiedenheit) entgegenstehen, sind als **eheliche** anzusehen, — „wenn wenigstens Einem ihrer Ältern die schuldlose Unwissenheit „des Ehehindernisses zu Statten kommt." Diese Bedingung trifft zwar in dem gesetzten Falle meistens bey beyden Ehegatten, welche die neue Ehe mit einander geschlossen haben, ein; aber der Gültigkeit dieser Ehe steht das Hinderniß des noch bestehenden Ehebandes im Wege, und Kinder aus einer solchen Ehe, die wegen **dieses** Hindernisses ungültig ist, können nach den **Worten** des §. 160 nicht als ehelich erzeugt angesehen werden, obgleich sich ihre Ältern in der schuldlosen Unwissenheit des Ehehindernisses befanden.

Jedermann wird die Härte dieser Behauptung fühlen und fragen: ob es denn im bürgerlichen Gesetzbuche keinen Anhaltspunct für die mildere Meinung gebe. Hofrath Thomas Dolliner in seinem Aufsatze: Über die Wirkung der Todeserklärung, zum Zwecke der Wiederverehelichung (in Wagner's Zeitschr. Julyheft 1826, Hauptblatt n. XXVIII. S. 30) — kann dafür bloß einige allgemeine Betrachtungen anführen:

Die beyden Personen, die nach der Todeserklärung des verschollenen Ehegatten der einen sich geehelichet haben, sind mit Bewilligung der höchsten Behörde gesetzmäßig in den Besitz der ehelichen Rechte gekommen; in Ausübung ehelicher Rechte können sie keine unehelichen Kinder zeugen. Dieß wäre ein Widerspruch. Wenn das Gesetz eine Handlung gestattet, muß es alle damit verbundenen rechtlichen Folgen ebenfalls wollen und sanctioniren. Authorisirt also das Gesetz nach der Todeserklärung des einen Ehegatten eine neue Ehe des andern, so muß es auch die darin erzeugten Kinder für ehelich gelten lassen, und ihren Zustand nicht selbst einer Ungewißheit preisgeben, sonst würde es die mögliche Erzeugung unehelicher Kinder authorisiren. — Der Beyschlaf zwischen den neuen Eheleuten ist weder nach dem österreichischen noch nach dem canonischen Rechte ein Ehebruch. Es können daher auch die daraus erzeugten Kinder nicht für unehelich gehalten werden. Nach dem canonischen Rechte ist die eheliche Geburt solcher Kinder außer Zweifel, wann nur wenigstens ein Theil der neuen Eheleute sich im guten Glauben befand, und die neue Ehe unter kirchlicher Authorität geschlossen wurde (Cap. 3. §. 2 de clandestina despons. lib. VI. tit. 3. — Cap. 2. 8 et 14 qui filii sint legitimi lib. IV., tit. 17). Beydes wird in unserm Falle vorausgesetzt. Sollte wohl unsere für das Beste schuldloser Kinder überall so sehr besorgte Gesetzgebung wirklich die Absicht gehabt haben, im gesetzten Falle gegen dieselben sich strenger zu zeigen als die canonische, — oder wäre es nicht vielmehr anzunehmen: daß dieser besondere Fall bey Textirung des §. 160 gar nicht zur Sprache gekommen, folglich unabhängig vom gedachten Paragraph nach den oben angeführten allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen sey, nach welchen er gewiß seine Entscheidung erhalten hätte, wenn von ihm Meldung geschehen seyn würde?

§. 6. Wie sind Kinder, welche von einer Frau während einer sehr langen Abwesenheit ihres Mannes geboren werden, einzutragen?

Die Kinder, welche von einer Frau während einer sehr langen Abwesenheit ihres Mannes geboren werden, werden als ehelich geboren eingetragen. Denn „da es ein in dem Rechte ge„gründeter Satz ist: Pater est, quem nuptiae demonstrant: so „kann, so lange justae nuptiae vorhanden sind, welches sie durch „die bloß längere Abwesenheit des Mannes zu seyn nicht auf„hören, dem Seelsorger die Befugniß nicht zugestanden werden, „während der Ehe geborne Kinder für sich, ohne vorläufige ge„richtliche Erkenntniß, durch Eintragung in das Taufbuch zu un„ehelichen zu machen. Auch steht nur dem Manne allein das „Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Geburt der Kinder anzufech„ten. Selbst er ist nur berechtigt, keineswegs aber verpflich„tet, die eheliche Geburt eines Kindes in Zweifel zu ziehen. Hält „er es für räthlicher, zu schweigen, so kann niemand dagegen „eine Anregung machen.“ Hofd. v. 24. Juny 1801. Vergl. die §§. 158 und 159 des allg. b. G. B. — „Pfarrer in s. Amte“ 2. B. S. 52 und 53.

Der §. 158 endiget sich so:

„Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, — noch „ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für „sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt ent„ziehen.“

§. 7. Begriff der Ehescheidung. Wirkung der Scheidung auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, und auf die nachher von der Frau gebornen Kinder.

Diejenige Art, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, welche von den Canonisten separatio a thoro et mensa, oder divortium partiale genannt wird, kommt in unseren Gesetzen unter dem Nahmen der Sonderung, Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett, auch schlechtweg der Ehescheidung vor. Sie besteht in der unter gerichtlicher Authorität geschehenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ungeachtet das Band der Ehe noch fortdauert (allg. b. G. B. §. 93 vergl. mit §. 111).

Durch die Scheidung von Tisch und Bett, sie mag eine einverständliche oder uneinverständliche seyn, wird das Band der Ehe

nicht aufgelöset. Es kann daher kein von Tisch und Bett geschiedener Ehegatte, so lange der andere lebt, wenn er nicht allenfalls in der Folge die gerichtliche Trennung der Ehe, oder eine Todeserklärung des andern Theiles zum Zwecke der Wiederverehelichung bewirkt, eine neue Ehe eingehen. Würde er dieses thun, so beginge er das Verbrechen der zweyfachen Ehe. — Auch die Verbindlichkeit zur ehelichen Treue, die sich nicht bloß auf den noch bestehenden Ehevertrag, sondern auch auf die christlichen Religionsvorschriften gründet, bleibt für beyde geschiedene Eheleute unverrückt. Es begeht also ein geschiedener Ehegatte durch seine Vermischung mit einer fremden Person einen Ehebruch, und der beleidigte Theil kann verlangen, daß der schuldige Theil wegen dieser schweren Polizeyübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft werde, wovon dann die Folge wäre: daß der ehebrecherische Theil auch nach dem Absterben seines Gatten wegen des eintretenden Hindernisses des Ehebruches die Person nicht ehelichen könnte, mit welcher er den Ehebruch begangen hat.

Durch die Scheidung von Tisch und Bett wird also unbeschadet des Ehebandes nur die eheliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben. Da diese hauptsächlich in dem Zusammenleben der Eheleute, der gemeinschaftlichen Haushaltung, der gegenseitigen Beystandsleistung und ehelichen Beywohnung besteht, so folgt: daß nach der unter gerichtlicher (richterlicher) Authorität vorgenommenen Scheidung die Verbindlichkeit der Eheleute beysammen zu wohnen aufhöre; daß die Frau nicht mehr verbunden sey, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, ihm in der Haushaltung und Erwerbung beyzustehen, und die von ihm in Beziehung auf die häusliche Ordnung getroffenen Maßregeln selbst zu befolgen und von den Hausgenossen befolgen zu machen; daß die wechselseitige Verbindlichkeit zur Leistung der **ehelichen Pflicht** wegfalle, folglich kein Theil wider den Willen des andern ein Recht auf eheliche Beywohnung geltend machen könne. Willigen aber **beyde** Theile dazu ein, so steht der Ausübung ihres nicht erloschenen moralischen Befugnisses zum Beyschlafe nichts im Wege, weil sie noch Eheleute sind, und eine solche Annäherung sogar zu der vom Gesetze gewünschten Wiedervereinigung führen kann.

Eine sehr wichtige Frage ist es: was für einen Einfluß die

Scheidung von Tisch und Bett auf die nach derselben von der Frau gebornen Kinder habe? Ob für solche Kinder nach dem allg. B. G. die Vermuthung der ehelichen oder unehelichen Geburt streite? — Sehr leicht kann man hier auf die Ansicht gerathen: daß ein Unterschied zu machen sey zwischen Kindern, die vor Ablauf des zehnten Monats nach der Scheidung und zwischen Kindern, die später von der geschiedenen Frau geboren werden; daß zwar bey den erstern, nicht aber bey den letztern die eheliche Geburt von dem Gesetze vermuthet werde. Allein das bürgl. Gesetzbuch kennt diesen Unterschied **nicht**, sondern nach demselben findet bey **beyden** Arten dieser Kinder die Vermuthung ihrer **ehelichen** Geburt Statt.

Für die von einer geschiedenen Frau vor Ablauf des zehnten Monates nach der Scheidung gebornen Kinder streitet die Vermuthung der Ehelichkeit. — Auf Kinder, die von einer geschiedenen Frau vor Ablauf des zehnten Monates nach der Scheidung geboren werden, hat die letztere, was ihre Ehelichkeit betrifft, gar keinen nachtheiligen Einfluß. Sie haben die Vermuthung der ehelichen Geburt eben so für sich, als wenn keine Scheidung vor sich gegangen wäre. Niemand zweifelt daran, daß für Kinder, welche von einer Gattinn nach Schließung der Ehe, so lange diese besteht, im siebenten oder einem noch spätern Monate geboren werden, die Vermuthung der ehelichen Geburt streite. In die Zahl solcher Kinder aber gehören offenbar die vorgenannten, weil ungeachtet der Scheidung die einmahl geschlossene Ehe noch fortbesteht. — Ferner streitet nach §. 138 des allg. B. G. die Vermuthung der ehelichen Geburt für diejenigen Kinder, welche im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden. Um so mehr muß also dieselbe Vermuthung einem Kinde, mit welchem eine **geschiedene** Frau noch vor Ablauf des zehnten Monates nach der Scheidung niederkommt, zu Statten kommen; weil die Scheidung von Tisch und Bett keine, viel weniger eine gänzliche Auflösung des ehelichen Bandes ist, die Geschiedenen noch immer Ehegatten bleiben, und das in der Frage stehende Kind nach der Voraussetzung innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes nach geschlossener Ehe das Tageslicht erblickt hat. — Will es der geschie-

dene Mann nicht als das Seinige anerkennen, so muß er die eheliche Geburt desselben binnen der im §. 158 bestimmten Zeit und auf die dort angegebene Art bestreiten.

Die Vermuthung der Ehelichkeit streitet auch für die nach dem zehnten Monate seit der Scheidung von der Frau gebornen Kinder. — Aus der nämlichen Gesetzesstelle, zum Theile nur eine etwas veränderte Art, läßt sich auch erweisen: daß den Kindern, welche von einer geschiedenen Gattinn **erst nach** Verlauf des **zehnten** Monates seit der Scheidung, wann immer zur Welt gebracht werden, die Vermuthung der **ehelichen** Geburt zu Statten komme. Denn nach §. 138 streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt für alle Kinder, die seit dem siebenten Monate nach geschlossener Ehe von der Gattinn geboren werden. Die geschiedene Frau aber bleibt ungeachtet der vorgegangenen Scheidung von Tisch und Bett immer Gattin ihres Ehemannes, also bleibt auch die Vermuthung stehen: daß Kinder, die sie seit dem siebenten Monate nach geschlossener Ehe zur Welt bringt, ehelich geboren seyen. — Eben derselbe Paragraph läßt die Vermuthung der ehelichen Geburt auch für jene Kinder gelten, welche von der Gattinn geboren werden, ehe zehn Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes verstrichen sind. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, zu bestimmen, daß die Vermuthung der ehelichen Geburt für diejenigen Kinder nicht streiten soll, welche von einer **geschiedenen** Gattinn nach Verlauf des zehnten Monates, von der Scheidung an zu rechnen, geboren werden, wie leicht wäre es ihm gefallen, den Worten „nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes“ noch beyzusetzen: „oder nach der Scheidung von Tisch und Bett?“ Er hat aber diesen Beysatz nicht nur nicht gemacht, sondern vielmehr sich solcher Ausdrücke bedient, die denselben deutlich ausschließen. Oder kann wohl unter gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mittelst der Scheidung verstanden werden, da anerkannter Maßen derselben ungeachtet das Band der Ehe noch fortdauert?

Einen gleichen Beweis kann man aus dem §. 155 des allg. B. G. herhohlen, welcher sagt: „Die rechtliche Vermuthung „der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern Statt,

„welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor oder nach dem oben „(§. 130) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe „bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren werden." Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß auch jene Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin nach zehn Monaten seit der vor sich gegangenen Scheidung geboren worden sind, für unehelich angesehen werden sollten: so hätte er nicht bloß von der Rücksicht auf die aufgelöste Ehe reden können, sondern er hätte auch von der Rücksicht auf die durch Scheidung aufgehobene eheliche Gemeinschaft Meldung machen müssen, weil unter der ersteren offenbar die letztere nicht begriffen ist *).

§. 8. Zeugenschaft.

Die zwey Zeugen, welche in dem einen oder andern der oben angeführten Fälle Beweis machen sollen, müssen Beyde als rechtliche Menschen dem Seelsorger wohl bekannt seyn, und jene Eigenschaften haben, welche die Gerichtsordnung zu einer gültigen Zeugenschaft vorschreibt, das heißt: zwey, jeder über zwanzig Jahre alt, zuverlässige, rechtliche, unbescholtene, der Person, dem Nahmen und Stande nach als solche dem Seelsorger selbst wohlbekannte Männer müssen beym vollen Gebrauch ihrer Vernunft den betreffenden Gegenstand einstimmig aussagen; sie dürfen nicht volltrunken, blind oder taub seyn. — In dem Kreise, in welchem er unter dem Schutze der Gesetze nach seinem Berufe wirkt, ist jeder Mensch wohl bekannt, und insofern er nach den Gesetzen wirkt, auch als rechtlich wohl bekannt. — Sollte der Seelsorger auch wirklich in dem Falle seyn, daß ihm die Zeugen persönlich nicht bekannt sind, so hat er doch immer das leichte Mittel in Händen, sich um das, was von jedem in seinem Kreise allgemein bekannt ist, zu erkundigen, und sich die Zeugen, denen nichts im Wege steht, sondern vernünftiger Weise Glauben beygemessen werden kann, wohl bekannt zu machen. Dieses Mittel ist um so natürlicher und siche-

*) Wer hierüber noch gründlicher belehrt werden will, lese in Wagner's Zeitschrift den Aufsatz des Regierungsrathes und Professors Joseph Winiwarter (Märzheft 1829, Hauptblatt n. VIII, S. 147—159) und den des Hofrathes Thomas Dolliner (Aprilheft 1829, Hauptblatt n. XIII. S. 220—248).

rer, als ihm jederzeit nicht nur der Nahme sondern auch der Charakter und Wohnort der Zeugen angegeben wird, und als er ohnehin zu seiner ganzen übrigen Amtsführung eine solche Bekanntschaft seiner Pfarrkinder nothwendig hat, und darnach trachten muß. Erläuterung der Instruction zur Führung der Geburtsbücher (Hofd. v. 12. Dec. 1811, vom 21. Oct. 1813) durch Rggsd. v. 28. Febr. 1814 intimirt den Wiener Pfarren durch erzb. Cons. Currende v. 30. April 1814 n. 4.

Haben die zwey Zeugen die gerichtsordnungsmäßigen Eigenschaften **nicht**, so enthält auch die durch nichts sonst verbürgte Angabe der Zeugen keine Sicherheit. Diese muß dann durch obrigkeitliche Untersuchung erzielt werden. Es ist zu dem Ende die Ortsobrigkeit angewiesen, da, wo sie von dem Seelsorger angegangen wird, die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten, die genaueste Erhebung der zu wissen nöthigen Thatsachen zu pflegen, und die getreueste Mittheilung des Resultats an ihn zu veranlassen. Hofd. v. 21. Oct. 1813.

Frage. Ob die Zeugen, auf deren Aussagen der die Tauf-Protokolle führende Seelsorger sich zu verlassen habe, auch **Frauenspersonen** seyn dürfen? Allerdings; denn die allgem. Gerichtsordnung schließt nirgends die Frauenspersonen vom Beweise aus. Nach dem §. 134 der allg. Gerichtsordn. wird zu einem Zeugen-Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden soll, die einstimmige Aussage zweyer unbedenklichen Zeugen erfordert. — Die §§. 136, 138 u. a., so wie die Überschrift des XIV. Cap. der allgem. Gerichtsordn. sprechen lediglich vom Beweise durch Zeugen, ohne daß darin hinsichtlich des Geschlechtes der Zeugen irgend Etwas verfügt wird. Der Gesetzgeber schließt demnach die Frauenspersonen von der Zeugenschaft nicht aus, sondern bestätigt sie vielmehr durch den, beyde Geschlechter in sich schließenden, Ausdruck: Zeugen ausdrücklich zu derselben. Es wäre auch durchaus nicht abzusehen, weßwegen Frauenspersonen in unserem Falle von der Zeugenschaft ausgeschlossen bleiben sollten. Zeuge ist jene Person, durch deren bestätigende Aussage eines Factums der Richter — hier der Seelsorger — von der Wahrheit desselben überzeugt werden soll. Soll denn das Weib minder fähig seyn, ein Factum zu bestätigen, als der Mann? Siehe Wagner's Zeitschrift, VII. (July-) Heft 1830, Notizenblatt S. 313.

§. 9. Siebente Rubrik des Taufbuches: Ältern. — Adel.

Ältern, mit zwey Spalten; erste Spalte: Vaters Nahme und Condition oder Charakter; zweyte Columne: Der Mutter Tauf- und Zunahmen *). Der Seelsorger hat bey dem Eintragen des Taufactes in dem Taufprotokolle nebst dem Tauf- und Zunahmen des Vaters und der Mutter, auch den Tauf- und Zunahmen ihrer Ältern, d. i. des getauften Kindes beyderseitiger Großältern einzuschreiben. Wiener Cons. Curr. v. 5. Horn. 1820 Nr. 3.

Da ferner der Vor- und Zunahme unter dem **Landvolke** sehr oft bey mehreren Personen ganz gleich ist, und dieses in spätern Jahren, wenn die Abkunft des Vaters oder der Mutter nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die Taufscheine als zu undeutlich bey Erbschaftsangelegenheiten und andern gerichtlichen und politischen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben: so ist der Seelsorger angewiesen, zwar nicht unter einer besonderen, aber doch unter der nähmlichen Rubrik: „Ältern" beym Vater auch die Herrschaft und den Ort, woher er **gebürtig** ist, und bey der Mutter nebst der Herrschaft und dem Orte auch die **Hausnummer**, woher sie gebürtig ist, deutlich anzumerken. Circ. der Reg. in Österr. ob d. E. v. 31. März 1819. §. 12, und Verord. in Böhmen v. 1. May 1794. Z. 4258, Verord. in West-Galizien v. 21. Oct. 1796; böhm. Gbverord. v. 14. Nov. 1809, Z. 30924.

Ist die Mutter des Kindes **Witwe**, so muß (laut der Analogie mit dem Trauungsbuche) nebst dem Vor- und Geschlechtsnahmen und Charakter ihres verstorbenen Gatten, auch noch ihr

---

*) Folgende Vorschrift ist ganz außer der Wirksamkeit gesetzt. — Die Beyrückung des Geschlechtsnahmens der Mutter in den Taufbüchern ist aus der Ursache nicht nöthig, weil in den Pfarrbüchern auch die Trauung eingetragen wird, in welchen also jedes Kind die Nahmen seiner Ältern finden kann; — wo aber die Uebung besteht: daß der Geschlechtsnahme der Mutter nebst jenem des Vaters eingetragen werde, ist es um so besser diese im strengsten Verstande entbehrliche Bemerkung bestehen zu lassen. Hofd. v. 4. Oct. 1794, Z. 2304; böhm. Gbvdg. v. 23. Oct. 1794, Z. 31409.

und ihrer Ältern beyderseitiger Vor- und Geschlechtsnahmen in das Taufbuch eingeschrieben werden.

Hinsichtlich des Zunahmens des Vaters haben die Seelsorger in den Städten, wo es, den Honoratioren das Wörtchen „von" beyzulegen, zum Mißbrauche geworden ist, darauf aufmerksam zu seyn, daß sie in das Taufbuch (deßgleichen im Trauungs- und Todten-Protokolle) keine Adelsvorzüge ohne vorläufige Überzeugung, sie gebühren der Person wirklich, aufnehmen, einschalten. Es erfordert dieß die Vorsicht, damit nicht die Taufmatrikel und der daraus gezogene Taufschein zur Beweisführung *) über den wirk-

*) Beweis der Abstammung bey der Adels-Matrikel — in Ermanglung der Taufbücher, folglich der Taufscheine. (Für Galizien.)

Se. Majestät haben über die Frage: Ob in Ermanglung der Taufbücher, folglich der Taufscheine, die Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise — bey der Adels-Matrikel erwiesen werden möge? zu beschließen geruhet:

Daß in Fällen der in Verlust gerathenen oder vernachlässigten Taufbücher der Beweis der Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise allerdings zuläßig sey; — doch muß dabey immer die Veranlassung des Abganges der ordentlichen Filiations-Beweise, nähmlich der Zufall: durch welchen die Kirchenbücher verloren gegangen oder unvollständig geworden sind, dargethan werden.

Zur noch größeren Erleichterung dieses Beweises erlauben Se. Majestät: daß, — wenn das zufällige Ereigniß, durch welches die Beweisführung aus Kirchenbüchern oder Familien-Urkunden unmöglich gemacht wird, statt des Beweises durch Urkunden in Folge des vormahligen Pohlnischen Reichsgesetzes (nach welchem sechs Verwandte die Abstammung eidlich anzuerkennen hatten) — wenigstens durch zwey unbedenkliche, auch nicht verwandte Zeugen, welche ihre Angabe mit einem Eide bekräftigen sollen, der Beweis der Abstammung zugelassen werden darf; wenn diese bestimmte Data über ihre Wissenschaft von der Wirklichkeit der in der Frage stehenden Abstammung anzugeben vermögen. Decret der vereint. Hofkzl. v. 3. Aug. 1804 an das Galiz. Gub.

Die Eide, welche im Abgange der Taufbücher, folglich der Taufscheine, über die Abstammung von adelichen Ältern Statt haben, können in Fällen, — wo die Abstattung bey der Adels-Matrikel-Commission den Zeugen, welche den Eid abzustatten haben, beschwerlich wäre, — auch bey den Kreisämtern abgelegt werden. Decret der vereint. Hofkzl. v. 21. Febr. 1805 an das Galiz. Gub.

lichen Besitz des Adels mißbraucht werden könne. Verord. in Öst. u. d. E. v. 13. Dec. 1814.

Bestimmung der **Strafen** bey Adels-Anmaßungen. — Se. Majestät haben unter dem 28. Nov. 1826, in Betreff der Adels-Anmaßungen und der Bestrafung derselben, nachstehende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

§. 1. Wer sich, von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, **adelige** Titel oder Wappen beylegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geld-Strafe von zwanzig bis hundert Gulden Conventions-Münze im Zwanzig-Guldenfuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag; so soll Arrest-Strafe von drey bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederhohlung des Vergehens ist auf eine Geld-Strafe von hundert bis tausend Gulden Conventions-Münze im Zwanzig-Guldenfuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arrest-Strafe zu erkennen.

§. 2. Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adels-Anmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und Letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adels-Anmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adels-Anmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

§. 3. Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von der Regierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise, erkannt; jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinigte Hofkanzley in dem Zeitraume von sechs Wochen, nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz, offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmahl auszudrücken ist.

§. 4. Soll wegen einer Geldstrafe auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden; so ist sie von dem Fiscal-Amte bey dem in Fiscal-Sachen competenten Gerichte anzusuchen. Hofkzldec. vom 2. Nov. 1827, an sämmtl. Länderstellen.

Kundg. in Öst. o. d. E. am 13., in Steyermark am 15., in Mähr. u. Schles. am 16., in N. Ö. am 19., in Tir. am 21., in Galiz. am 24., in Böhm. am 30. Nov. 1827.

An das Wiener-Consistorium ist Folgendes mit Rggsdecrete v. 5. Juny 1833, Z. 29374 (Cons. Curr. N. 6. v. 20. July 1833, n. 1.) gelangt:

„Ungeachtet der erst unterm 28. Nov. 1826 über Hintanhal„tung der Adels-Anmaßungen erflossenen, mit Regierungs-Cir„culare v. 19. Nov. 1827 bekannt gemachten a. h. Entschließung „bewähren wiederhohlte Wahrnehmungen: daß Adelsanmaßungen be„sonders darin ihren Stützpunct finden, daß in Fällen, wo einzelne „Staatsbürger ihren Adel geltend machen, auf die Beybringung „ihrer den Adel beweisenden Urkunden nicht sorgfältig genug ge„sehen wird."

„Dem f. erzb. Consistorium wird daher, in Folge Erinnerung „des Herrn obersten Kanzlers v. 21. v. M., aufgetragen, den Seel„sorgern dießfalls die thunlichste Genauigkeit in Führung der Ge„burts-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln mit dem Bey„satze zur Pflicht zu machen: daß bey allen Personen, deren Adel „oder Adelstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bey ämtlichen Verhandlungen beyzubringen seyen.

Um irrige oder unrichtige Einschreibungen des Nahmens und Charakters zu vermeiden, hat der Seelsorger sich den Tauf-, Zunahmen und Charakter der Ältern bey jeder Taufe (oder Trauung oder Sterbefall), wo er es nothwendig findet, besonders wenn diese von adeligen Familien sind, auf einen Zettel geschrieben vorlegen, oder in die Feder dictiren zu lassen, und solche Data darnach deutlich einzutragen. Hofdec. v. 14. Aug. 1772, 20. Febr. 1784, n. ö. Rggsd. v. 14. Nov. 1807, 9. Juny und 24. Dec. 1808; Circ. der Reg. in Öst. o. d. E. v. 31. März 1819. §. 9 *).

---

*) Anmerkung. Da in dem Taufscheine die Religion sowohl des Vaters als der Mutter von dem Kinde anzuführen ist: so wäre es sehr zweckmäßig, wenn in dem Tauf-Buche selbst, aus welchem der Tauf-Schein gezogen wird, die beyderseitige Religion angemerkt würde; vorzüglich dann, wenn selbe verschiedener Religion sind. — Daher ist auch in Folge n. ö. Rggsdecrets v. 6. Dec. 1831, Z. 54806 — bey jedem Taufacte nicht nur die Religion des Täuf-

Frage. Was hat der Seelsorger zu veranlassen, wenn ihm ein Kind zur Taufe gebracht würde, das auf der Reise durch seinen Pfarrbezirk geboren wurde? — Es scheint, daß der Seelsorger nach der Analogie der §§. 81 und 82 des allg. b. G. B. vorgehen, und demnach dem **eigenen** Seelsorger der durchreisenden Frauensperson die zur Ausfüllung der Tauf-Protokolle nöthigen Daten einberichten müßte. (Siehe Wagner's Zeitschrift VII. Heft 1830, Notizenblatt S. 3, 4.

§. 10. Pathe.

Die achte Rubrik ist dem Pathen bestimmt, und von ihm selbst, und nicht von dem Seelsorger, mit Angabe des Vor-, Zunahmens und Charakters auszufüllen. Pat. v. 20. Febr. 1784; §. 4. Verord. in Böhmen vom 27. Oct. 1799. — Sie haben sich deßhalb sowohl bey katholischen als bey akatholischen Taufen in die katholische Pfarrkirche auch dann zu verfügen, wenn wirklich die Taufe nicht in der Kirche verrichtet wird. Hofd. v. 6. May 1784.

Wenn aber gleich der Pathe sich eigenhändig einzuschreiben hat, so ist doch die Vorsicht zu gebrauchen, daß, wenn die Handschrift des Pathen nicht vollkommen leserlich wäre, der Taufende oder Schullehrer das von dem Pathen Eingeschriebene unter desselben Fertigung noch insbesondere mit leserlicher Hand, mit dem Beysatze: „das heißt" einschreibe. Verord. in Böhmen v. 27. October 1799, Z. 9552.

Um die wesentlich nothwendige Unterschrift des Pathen, weil selber nach geschehener Taufe sogleich wegzueilen pflegt, in dem Taufbuche zu erzielen, wurde der Seesorger angewiesen, die Eintragung nicht erst nach der Taufe in dem Pfarrhause, sondern unmittelbar vor derselben an dem nähmlichen Orte, wo getauft wird, vorzunehmen. Hofd. v. 6. Oct. 1788. — Vorschrift für West-Galizien vom 21. Oct. 1796.

Die Einwendung des Seelsorgers gegen das eigenhändige Einschreiben des Pathen, daß selber meistens schlecht schreibe,

---

lings in der eigens hiezu bestimmten Rubrik, sondern auch die Religion der Aeltern des Täuflings, und zwar unmittelbar nach deren Tauf- und Geschlechtsnahmen, anzuführen.

und das Taufbuch verunreinige, kann als zu unbedeutend um so weniger beachtet werden, als die Bemakelung des Buches bey gehöriger Aufmerksamkeit des Seelsorgers leicht zu vermeiden ist. — Hofd. v. 25. Feb. 1788, böhm. Gubvdg. v. 13. März 1788, Z. 6842.

Wenn der Pathe nicht schreiben kann: so hat jemand anderer *) der Gegenwärtigen anstatt seiner einzuschreiben; der Pathe selbst aber hat die fremde Hand durch das von seiner eigenen Hand beygesetzte vorgeschriebene Kreuz oder sonst ein Zeichen zu bekräftigen. Sehr üblich sind drey Kreuzzeichen. Patent v. 20. Febr. 1784. §. 4.

Ein abwesender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der Seelsorger von ihm zuverlässig weiß, daß er die Pathenstelle wirklich angenommen habe. Hofd. v. 3. o. 9. Aug. 1810, Z. 10863; n. ö. Rggsd. v. 18. Aug. 1810, böhm. Gubvdg. v. 31. Aug. 1810, Z. 27242, und Circ. d. Reg. in Österr. o. d. Ens v. 31. März 1819, §. 3. und Wiener Cons. Curr. v. 8. Oct. 1810, Nr. 9. — Am sichersten wird dieses durch einen gehörig bevollmächtigten Substituten des Abwesenden erreicht, welcher dann auch im Nahmen seines Principals die vorgeschriebene Rubrik ausfüllen kann.

Von der Pathenstelle bey **katholischen** Taufen sind die **Akatholiken** mit dem Bedeuten ausgeschlossen, daß der taufende Geistliche sie mit guter Art entfernen soll. Wo sie bereits hierzu geladen sind, und nicht wieder abgeschafft werden können, haben sie nur als **Zeugen** zu erscheinen, die **Pathen**-Stelle aber immer **katholische** Personen zu vertreten. Hofd. v. 25. Juny 1801, Z. 11889, böhm. Gubvdg. v. 8. July 1801, Z. 22719, und v. 10. July 1802, Z. 25467; böhm. Gubvdg. v. 18. July 1802, Z. 23953. (Wiener-Cons. Curr. v. 10. Jän. 1721, 14. July 1801, 5. Aug. 1802.)

Frage. Ob die **nur** als Zeugen nach dem Hofd. vom 10. July

---

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 15. Dec. 1824, Z. 57216, hat das Consistorium dem Curatclerus die Erinnerung zu machen: zur Vermeidung eines jeden Unfugs und Irrthums, die Eintragung der Tauf- und Trauhandlungen gleich in der Sacristey vorzunehmen, und jeden des Schreibens kundigen Zeugen eigenhändig einschreiben zu lassen, — oder wenn er dessen unkundig wäre, seinen Nahmen durch jemand andern suppliren, und von dem Zeugen eigenhändig drey Kreuzzeichen beysetzen zu lassen; indem dieses Verfahren durch die Gesetze gebothen, und dem Seelsorger nur erlaubt ist: daß im Falle der Zeuge unleserlich schreibe, — er mit eigener Hand dessen Nahmen lesbar mit den Worten: „soll heißen“ beyzusetzen habe.

1802 bey der Taufe eines katholischen Kindes zugegen gewesenen Akatholiken sich als solche in das Taufbuch einzuschreiben berechtiget sind? — Dieser Fall scheint dahin beantwortet werden zu müssen, daß sich Akatholiken nur dann in das Taufbuch einzuschreiben haben, wenn sie als förmliche Zeugen zum Beweise der Identität der Person und der Echtheit des Nahmens der Ältern auftreten; nicht aber auch dann, wenn sie als bloße Zuseher des Taufactes erscheinen. Siehe Wagner's Zeitschrift, VII. Heft 1830, Notizenblatt S. 314.

§. 11. Neunte Rubrik: Todtgeborne.

Todtgeborne sind allerdings in das Geburts- oder Taufbuch einzutragen, und wie? — Die ziemlich allgemeine Sitte: Todtgeborne nur in das Sterbe-Buch, keineswegs aber auch in das Geburts-Buch einzutragen, — die wahrscheinlich darauf beruhen mag: daß das Todtgeborenwerden ohnehin als ein Absterben **schon vor** der Geburt angesehen werden kann, — ist und bleibt dennoch gesetzwidrig. Denn das Taufbuch ist zugleich ein **Geburts**-Buch, auf die Art des Geborenwerdens kommt es hier nicht an; eines jeden Menschen Eintritt in die Welt muß in dem Geburts-Buche, sein Austritt in dem Sterbe-Buche angedeutet werden. Die Kenntniß, — wenn gleich todter Geburten, — bleibt in politischer und medicinisch-polizeylicher Beziehung immer von Wichtigkeit, und das Factum der Geburt hört durch den Umstand der Leblosigkeit des Kindes nicht auf, solches zu seyn; wozu wäre auch in dem Formulare für das Geburtsbuch die gesetzlich vorgeschriebene **besondere** Rubrik: „Todtgeborne"? — wozu wäre ferner die Vorschrift: in der Jahrestabelle über die Gebornen — **insbesondere** die Todtgebornen" aufzuführen? Keinem Vernünftigen wird es aber je einfallen, die Gebornen in dem **Todtenbuche** zu suchen. Daher wurde auch mit Wiener-Cons. Currende Nr. 2. v. 4. Febr. 1833, n. 3., anbefohlen: daß todtgeborne Kinder eben sowohl in das Tauf- (Geburts-), als auch in das Sterb-Protokoll aufzunehmen, und in dem ersteren alle Rubriken eben so, wie bey Kindern, welche von dem Priester getauft worden sind, auszufüllen wären.

Was die Art und Weise der Eintragung eines Todtgebornen in das Taufbuch anbelangt, siehe den ersten Formular-Bogen.

§. 12. Zehnte Rubrik: Anmerkungen.

In dieser Rubrik ist:

Erstens der Vor-, Zunahme und der Wohnort der **Hebamme** oder des **Geburtshelfers** anzumerken. Hofd. v. 1. Jänner 1816, allerhöchste Entschließung vom 25. Juny 1825, Hofkzld. vom 2. July 1825, Z. 20248, böhm. Gbverord. v. 22. July 1825, Z. 38810, n. ö. Reggd. v. 4. Oct. 1825, Z. 48481, Wiener Cons. Curr. v. 25. Oct. 1825, Nr. 9. — Dieses ist befohlen worden, weil mehrere Data, die einen Gegenstand des Taufbuches ausmachen, von der Hebamme *), welche die Entbindung vornahm, erhoben werden, und Aufklärung hierüber durch sie noch später werden kann, zugleich aber auch, um zu verhindern, daß bey den Entbindungen nicht **Afterhebammen** gebraucht werden, daher selbst dem öffentlichen Sanitätspersonale die Einsicht der Taufbücher nicht nur gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht ist, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Überzeugung zu verschaffen, ob Afterhebammen bey Geburten gebraucht werden, und hiernach die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten. — Diejenigen Individuen, welche ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu seyn, in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen und unter Umständen, wo eine Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeygehohlt werden können, einer Gebährenden **gegen Bezahlung** Hülfe leisten, sind als **Afterhebammen** zu betrachten.

In Österreich ob der Ens sind die Seelsorger angewiesen: daß sie jeden Fall, wo eine ungeprüfte Hebamme ein Kind zur Taufe bringt, dem betreffenden Districts-Commissariate anzeigen. Verord. in Österr. o. d. E. vom 1. July 1816 und 3. December 1817.

Sehr löblich ist der bey manchen Pfarren sich vorfindende Gebrauch: die Hebamme oder den Geburtshelfer sich **eigenhändig** einschreiben zu lassen.

Den Hebammen und Geburtshelfern ist zur Pflicht gemacht,

---

*) Der §. 100 des allg. b. G. B. lautet so: „Insbesondere ist in dem „Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, „die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch „Sachverständige, nähmlich durch erfahrne Ärzte und Wund„ärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.“

mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit den Seelsorger von Allem, was ihnen von dem Nahmen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, unter der Strafe, daß sie außer der sonstigen gesetzlichen Ahndung auch noch das Recht, ihre Kunst auszuüben, verlieren sollen. Hofkzld. v. 21. Oct. 1813 an sämmtliche Länderstellen.

Den Seelsorgern inner den Linien Wiens ist das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher, zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten und geprüften Individuen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien sammt den Vorstädten bereits in der Consf. Curr. v. 30. April 1814, Nr. 7, mitgetheilt worden. — Auf dem Lande aber hat die Landesregierung den Ortsobrigkeiten aufgetragen, dort, wo es nothwendig seyn sollte, ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen den Seelsorgern mitzutheilen.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtigt, zu ihrer Überzeugung die Einsicht des Diplomes über das Recht zur Ausübung der Geburtshülfe zu fordern. — In dem Falle, daß eine sonst unbekannte Hebamme, oder ein solcher Geburtshelfer die geforderte Vorzeigung seines Diploms verweigert, steht es jedem Seelsorger frey, sich an die Polizeybezirks-Direction zu wenden, welche ihren Beystand ihm hierinfalls nicht versagen wird. Hofd. vom 21. Oct. 1813, n. ö. Reggsint. v. 22. Nov. 1813, und Erläuterung durch Rggsd. v. 28. Febr. 1814, Z. 5531.

Hebammen des helvetischen Glaubensbekenntnisses. — Den Hebammen des helvetischen Glaubensbekenntnisses kann die Ausübung der Geburtshülfe bey **katholischen** Müttern nicht verbothen, — und eben so wenig auch denselben die Vornahme der Nothtaufe bey neugebornen schwachen Kindern katholischer Ältern zur **Pflicht** gemacht werden; weil nach den Religionsgrundsätzen der **helvetischen** Confessionsverwandten die Taufe **nur** von einem ordinirten christlichen Lehrer verrichtet werden kann; die sogenannte Nothtaufe von **andern** Personen vorgenommen aber nur als gleichgültige Handlung angesehen wird.

Damit jedoch Kinder katholischer Mütter, denen der Beystand in Geburtsfällen von Hebammen helvetischer Confession geleistet wird, nicht ohne die Taufe sterben; so sind die Hebammen dieses Glaubensbekenntnisses dafür verantwortlich zu machen:

bey Kindern **katholischer** Ältern, bey denen wegen Gefahr des Lebens die Nothwendigkeit der Nothtaufe eintritt, dieselben von einem katholischen Glaubensgenossen nach dem Gebrauche der christkatholischen Kirche verrichten zu lassen, so wie auch darüber zu belehren: daß die Nothtaufe bey Kindern katholischer Glaubensverwandten, nach den Grundsätzen der christkatholischen Kirche, von **jedermann** gültig vorgenommen werden könne. Hofd. v. 2. Juny 1788, Z. 1206; böhm. Gubvdg. v. 12. Juny 1788, Z. 16551 und v. 17. Jän. 1823, Z. 1348.

In Betreff israelitischer Hebammen *) bey Entbindungen christlicher Frauen. — Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 1. Sept. (Hofkzld. vom 27. July) 1826. Über die Frage: Ob, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten **jüdischen** geprüften Hebammen gestattet sey, christliche Gebärerinnen zu entbinden, ist entschieden worden:

Daß in jenen Fällen, wo die im Orte befindliche Hebamme krank, abwesend, oder aus sonst einer wichtigen, durchaus nicht zu beseitigenden Ursache gehindert seyn sollte, einer christlichen Gebärerinn die dringend nöthig gewordene Hülfe zu leisten, und wenn zugleich die Herbeyschaffung der **nächst** domicilirenden geprüften christlichen Hebamme, oder des **nächsten** christlichen Geburtshelfers, wegen Gefahr im Verzuge, nicht abgewartet werden könnte, — der im Orte befindlichen **jüdischen** Hebamme gestattet sey, auf Verlangen der christlichen Gebärerinn die Entbindung derselben vorzunehmen.

Jedoch ist die jüdische Hebamme in jedem solchen Falle unter strenger Verantwortung, und bey Vermeidung strenger Ahndung verpflichtet: **gleich**, wie sie gerufen wird, zu verlangen, und ausdrücklich darauf zu bestehen, daß zu der vorzunehmenden Entbindung eine **Christenfrau** beygezogen werde, in deren Gegenwart dann die Entbindung zu geschehen, und welcher die jüdische Hebamme ungesäumt es anzuzeigen hat, wenn für die **Gebärende**, oder für deren **Kind** eine **Lebensgefahr** sich darstellen

*) Desgleichen können die Juden sich christlicher Hebammen bedienen. Allerh. Rescr. v. 26. Nov., böhm. Gubvdg. v. 7. Nov. 1725. — Somit ist die böhm. Gubvdg. v. 2. July 1764, vermöge welcher einer jüdischen geprüften Hebamme die Ausübung ihrer Kunst bey christlichen Frauen untersagt ist, als aufgehoben anzusehen.

sollte; damit das Nöthige im ersten Falle, wie bey jedem Gefährlichkranken, vorgekehrt, und wenn nur das Leben des Kindes allein, oder auch zugleich mitbedroht wäre, die Nothtaufe an demselben durch die beygezogene Christenfrau verrichtet werden könne.

Nach vollbrachter Entbindung, und gehörig besorgter Wöchnerinn, hat dann die jüdische Hebamme jedes Mahl und ungesäumt die Anzeige des Vorfalles der betreffenden Obrigkeit und dem Seelsorger zu erstatten und die vorhandene Dringlichkeit nachzuweisen.

Mit Hofkzlverordn. vom 4. Febr. 1830 Z. 776, n. ö. Reggsd. v. 3. März 1830, Z. 11,576, böhm. Gubvdg. v. 13. März, Z. 9434 (Leitmeritzer Conf. Curr. v. 3. April 1830, Nr. 45, Z. 729), wurde befohlen, daß dort, wo israelitische Wehmütter zur Ausübung ihrer Kunst bey christlichen Frauen verwendet werden, — da die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, — in jedem Falle, wo israelitische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung, im Falle sie nicht ohnehin schon bestehen sollte, zu treffen sey:

Daß, wenn eine solche gerufen wird, — von den Ältern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, — auch immer zugleich eine, rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christenfrau zugezogen werde; um, wenn es erforderlich seyn sollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

Die wichtigsten unter allen sind die sechste und siebente Rubrik, die Legitimität und Abkunft des Täuflings. Zu dem Ende kommen in der letzten Rubrik „Anmerkung" auch zweytens zu stehen: die gefertigte Erklärung als natürlicher Vater; der Zeugenbeweis; — — nicht minder hat der Seelsorger drittens, zur Evidenzhaltung von Seite des Ordinariates, ob er hierbey auch wirklich mit der so nöthigen Genauigkeit und Umsicht zu Werke gehe, in derselben Rubrik die schriftlichen Urkunden der Ortsobrigkeit, die allenfälligen Trauungs- und Todten-Scheine nach ihrem Datum und Benennung des Ortes kurz anzuführen; — selbst bey ihm bekannten Personen sich ungefähr der Worte zu bedienen: Die Ältern des Kindes sind dem Taufenden als verehelicht bekannt; oder — die Ältern des Kindes sind in der hiesigen Pfarre copulirt worden.

§. 13. Wer die Tauf-Matrikeln zu schreiben habe?

Bey den Tauf- (Trauungs- und Sterbe-) Matrikeln gilt die in der Vdg. v. 28. März 1801 bestimmte allgemeine Regel: daß der Pfarrer selbst, oder ein eigens bestimmter Cooperator, die Matrikel führe.

Bey den Tauf-Matrikeln insbesondere aber ist dieses nur rücksichtlich derjenigen Rubriken der Fall, welche den Täufling, dann dessen Ältern angehen.

Weitere Vorschriften.

§. 1. Akatholische Taufen betreffend.

Auf diese Art der Eintragung hat der Seelsorger nicht bloß bey den von ihm ertheilten Taufen der katholischen, sondern auch der akatholischen *) Kinder vorzugehen.

In Betreff der in das Taufbuch einzutragenden Willensmeinung eines akatholischen Vaters, der sein Kind in der katholischen Religion erzogen wissen wolle. — K. K. n. ö. Rggsb. vom 12. Jän. 1830 (an das Wiener-Consistorium vom 22. Jän. Z. 689), laut dessen die vereinte Hofkanzley unterm 24. Dec. 1829, Z. 39528 über eine an die Landesstelle gemachte Anfrage: wie der bey der Taufe geäußerten Willenserklärung eines akatholischen Vaters, daß er sein Kind in der katholischen Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben sey? zu bestimmen geruht hat:

Daß die abgegebene Erklärung mit denselben Modalitäten in das Taufbuch eingetragen werden solle, welche im §. 164 des allg. b. G. B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind; — doch bleibt es dem akatholischen Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer andern gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Document bey den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich am Orte des eingetragenen Taufactes auf dasselbe gehörig berufen werden muß. (Hofkzlvdg. v. 5. Jän. 1832.)

Der angezogene §. 164 lautet so:

„Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen**) Nahmens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann

*) Über den Ritus lese man in meinem „Pfarrer in seinem Amte" I. Bd. S. 83 die Anmerkung.

**) Beweis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde. — Der §. 163 lautet:

„Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art

„einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der ge„setzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, „und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers „und des Pathen mit dem Beysatze, daß er ihnen von Person „bekannt sey, bestätiget worden ist.“

Die Pfarrer der innern Stadt Wien sowohl, als der Vorstädte und außer den Linien jene von Hernals, Währing, Neulerchenfeld und Reindorf haben immer von Viertel- zu Vierteljahr die in ihrem Pfarrbezirke vollzogenen Taufen akatholischer Kinder der beyden Bekenntnisse an das Consistorium einzusenden; und von diesem wird mittelst der Landesregierung die weitere Einsendung an die betreffenden Superintendenten, damit gedachte Kinder auch in Taufmatrikeln der hiesigen akatholischen Gemeinden eingetragen werden können, eingeleitet. N. ö. Rggsd. v. 9. Jän. 1809; Z. 597, Rggsd. v. 22. März 1828, Z. 13837. — Mit Decret der n. ö. Landesstelle v. 11. April 1831, Z. 17726 sind sämmtliche Pfarrer der Wiener Erzdiöcese anzuweisen: daß dieselben alle Vierteljahre die Matrikelbögen über die von ihnen getauften akatholischen Kinder — jedoch nach den Confessionen auf separirten Bögen abgetheilt — an das Consistorium, zur weiten Beförderung an die Landesstelle, einsenden. In deren Pfarrbezirken dergleichen Taufen sich nicht ereignet haben, sind negative Berichte anher einzusenden.

§. 2. Taufen der griechisch-katholischen Kinder in Wien und außer den Linien Wiens. —

1) Dem griechisch-katholischen Pfarrer zur heil. Barbara in Wien gehören die Taufen der Kinder, welche inner den Linien Wiens wohnen, dergestalt zu, daß er die Mädchen, deren Mütter seinem Ritus zugethan sind, und die Söhne der Väter, die sich zu seinem Ritus bekennen, in seiner, nähmlich der griechisch-katholischen Kirche, zu taufen habe.

2) Außer den Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des grie-

„überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des „Zeitraums beygewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung „nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen „sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem „wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe“

chisch-katholischen Pfarrers nicht *) zu erstrecken. Wenn jedoch ein außer Wien in Österreich unter der Ens wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse vom erwähnten Pfarrer die Taufe verlangt: so hat der betreffende Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung der Taufe auch in seiner Pfarrkirche zu legen.

Der hiesige griechisch-katholische Pfarrer ist gehalten, jede Taufe dem betreffenden lateinischen Pfarrer zur richtigen Eintragung in sein Pfarrbuch unverweilt, und binnen 24 Stunden anzuzeigen. Hofd. v. 5. Jänner 1815, n. ö. Reggsint. v. 10. Februar 1815.

§. 3. Die Judentaufen betreffend.

a) Unter welchen Vorsichten hat eine Juden-Taufe Statt? —

In Ansehung der Taufe der Juden ist zunächst zwischen erwachsenen Juden, welche in Absicht auf die Religionswahl sui juris sind, d. i. das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und solchen, welche sui juris nicht sind, oder den Judenkindern zu unterscheiden.

Verlangt ein Jude, der rücksichtlich der Religionswahl sui juris ist, getauft zu werden: so darf der Seelsorger keinen um die Taufe sich meldenden Juden oder Jüdinn taufen, bevor er nicht die Anzeige davon (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Landesstelle werde gemacht, und die Bewilligung dazu erhalten haben. Hofd. v. 13. Aug. 1787; (böhm. Gubvdg. Z. 22739); Verord. in Böhmen v. 22. Sept. 1800, Z. 29501; n. ö. Reggsv. v. 19. Juny 1804. Vergl. den §. 9. des 10. Abschn.

Um die Polizey-Oberdirection in der beständig richtigen Kenntniß der hiesigen Judenschaft — und das Juden-Protokoll in der Evidenz zu erhalten, wird für nothwendig befunden, daß, wenn Jemand aus der jüdischen zur christlichen Religion übertritt, und

---

*) Somit können an allen Orten, — wo keine griechisch-katholischen Pfarrer sich befinden, — die lateinisch-katholischen Pfarrer über die griechisch-katholischen Glaubensgenossen die ganze pfarrliche Amtsgewalt, wie über ihre eigenen lateinischen Pfarrgenossen, ausüben.

die Taufe erhält, sogleich nach der Taufhandlung von der Pfarre, wo diese Handlung vor sich gegangen ist, die Anzeige an die Polizey = Oberdirection erstattet werde. N. öst. Rggsb. v. 21. Dec. 1802.

Abgesehen von dem Falle, wo Judenkinder getauft werden, weil ihre jüdischen Ältern, oder doch ihr jüdischer Vater, sich zum Christenthume bekehrt haben (wovon im eilften Abschnitte §. 6. die Rede seyn wird), dürfen unmündige und für die freye Religionsbestimmung noch nicht reife Judenkinder der Regel nach nur auf Verlangen ihrer Aeltern getauft werden. Hofentschl. v. 15. Febr. 1765 (böhm. Gubverord. v. 4. März), Hofd. v. 12. April 1787, Z. 739, böhm. Gubverord. v. 30. April 1787, Z. 11966.

Bey einer Uneinigkeit der Ältern gibt die Stimme des **Vaters** den Ausschlag; nur bey dem unehelichen Kinde besteht eine Ausnahme. Das uneheliche Kind untersteht der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers nicht, es unterliegt aber nicht bloß dem Willen der Mutter. Deßhalb kann die jüdische Mutter für dasselbe zwar die Taufe verlangen; doch wird diese nur dann vorgenommen, wenn sogleich christliche Personen vorgestellt werden, welche das Kind übernehmen, und sich verpflichten für dessen Erziehung und Versorgung sorgen zu wollen; die jüdische Mutter aber allen Rechten auf ihr Kind entsagt. Außer diesem Falle muß nach dem §. 166 des allg. b. G. B. dem Kinde gerichtlich ein Vormund bestellt werden, und kann nur über dessen Beystimmung die Taufe des Judenkindes Statt haben, wenn vorher noch die nöthige Vorsicht wegen Verpflegung des Kindes bey christlichen Personen getroffen und sichergestellt ist, da nicht zugegeben werden darf, daß ein getauftes Kind zu jüdischen Personen in Erziehung komme. Hofd. v. 13. April 1815, Z. 6331, böhm. Gubverord. v. 6. May 1815, Z. 19305.

Wider den Willen der jüdischen Ältern kann in der Regel ein Judenkind vor erreichtem achtzehnten Lebensjahre nicht getauft werden. Hiervon macht nur der **einzige** Fall eine Ausnahme, wo das Kind von seinen Ältern **verstoßen** wird, mithin die **väterliche** Gewalt über dasselbe aufhört. Hofd. v. 8. Octob. 1802 an das westgaliz. Gub. Einer ältern Verordnung zufolge, ist ein solches verlassenes Kind dem ordentlichen Seelsorger zu übergeben,

um von ihm in der christlichen Religion unterrichtet, und hernach getauft zu werden. Hofentschl. vom 15. Februar 1765.

Kein Judenkind soll vor Erreichung des 18. Jahres getaufet werden; — es wäre denn, daß ein Judenkind von einem solchen Alter, wo selbes zwar das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist, das 18. Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus **eigenem** Triebe auf dem **Todbette** die Taufe verlangen sollte, in welchem Falle einem solchen Judenkinde die Taufe ertheilt werden könne. Hofd. v. 30. Oct. 1789, Z. 2460; böhm. Gubvdg. v. 9. Nov. 1789, Z. 34909.

In der mit Decret der vereint. Hofkzley. v. 8. Oct. 1802 an an das westgaliz. Landesgub. für die Taufe der Judenkinder ertheilten Vorschrift heißt es §. 2:

„Äußert ein Judenkind nach dem siebenten Jahre einen „freyen ungezwungenen Willen zur Taufe, — und wird bey der, „von Seite des Kreisamtes und des gehörigen Seelsorgers in Ge„genwart der Ältern, Vormünder oder sonstigen Verwandten des Ju„denkindes, vorzunehmenden Untersuchung erhoben, daß dabey „keine List oder sonstige unanständige Mitwirkung unterlaufen sey, — „und daß das Kind von seinem geäußerten Willen auch den genüg„lichen Begriff habe; so ist das Kind, auch wider Willen „desjenigen, dem die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt zusteht, „zur Taufe zuzulassen; jedoch sind dergleichen Fälle vorläufig „dem Landesgubernium und dem Ordinariate anzuzeigen und nur „dann höchsten Ortes selbst zur Entscheidung vorzulegen, „wenn diese zwey Behörden (Gubernium und Ordinariat) nicht „übereinkommen.

Im §. 3. heißt es:

„Kann um so mehr solchen Judenkindern, welche das siebente „Jahr ihres Alters schon vollendet haben, die Taufe auf „dem **Todbette**, wenn sie dazu aus eigenem Antriebe das Ver„langen äußern, und den geäußerten gegen einen zur Taufe her„beygehohlten Priester oder eine obrigkeitliche Person, als: „Richter, Geschworne u. s. f. bestätigen, ertheilt werden.“

Der Landesstelle ist die Macht eingeräumt, aus wichtigen Ursachen, z. B. auf dem Todtenbette, in Ansehung derjenigen Kinder, welche bereits das **vierzehnte** Jahr zurückgelegt haben, die Dispensation zur Taufe zu ertheilen. — In allen andern Fällen

hingegen muß jedesmahl die **höchste** *) Bewilligung hierzu eingehohlt werden. Hofd. v. 21. Oct. 1791., Z. 2890; böhm. Gubvdg. v. 10. Nov. 1791, Z. 32823; kund g. durch das tyrolische Gub. am 8. Nov. 1791.

b) Wie hat die Eintragung einer Juden-Taufe zu geschehen? — (Siehe den ersten Formular-Bogen.)

§. 4. Die Taufen der Findelkinder betreffend.

a) Ausgesetzte und weggelegte Kinder. —

Bey den eigentlichen Findelkindern, d. i. den **ausgesetzten** Kindern, wo Zeit, Ort und Art der Geburt, die Ältern u. s. w. unbekannt sind, bleiben die für diese Data bestimmten Rubriken vor der Hand, bis sich die Sache in der Folge aufklärt, **offen**. Indessen kann der Seelsorger bey Ausfüllung der übrigen Rubriken auch das muthmaßliche Alter des Kindes, oder wenigstens die Zeit der Auffindung desselben vorläufig anmerken, so wie bey der vierten Rubrike dem Kinde nebst dem Vornahmen auch einen provisorischen, von zufälligen Umständen, vorzüglich der Art seiner Auffindung entlehnten Zunahmen beylegen. Helferts Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen Statt finden. Prag 1826, 1. Hptst. §. 11.

b) Bey den in das k. k. Findelhaus zu Wien überbrachten Kindern. — Findlinge, welche anderswoher als aus dem Gebärhause in Wien in das Findelhaus dahin gebracht werden, müssen von der Direction des Findelhauses dem Pfarrer in der Alser-vorstadt, zu dessen Pfarrbezirke das Findelhaus gehört, sogleich angezeigt, und die etwa überbrachten Taufscheine, Zeugnisse, Meldzettel demselben zur Einsicht mitgetheilt werden. Der Pfarrer hat diese Documente sorgfältig und wohl zu prüfen, und an allen Kindern, über welche nicht ein notorisch echter, mit dem **Pfarrsiegel** bekräftigter Taufschein, Zeugniß oder Meldzettel beygebracht wird, ohne Verzögerung die Taufe unter der Bedingung, falls sie nicht getauft wären (sub conditione), vorzunehmen, wobey er den angeblich getauften Kindern eben **denjenigen** Nah-

---

*) Indeß ertheilt die Hofstelle sub spe rati die nöthige Dispens an Jahren zur Taufe eines Judenkindes vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

men zu geben hat, welchen sie nach der mündlichen oder schriftlichen, aber nicht erwiesenen Angabe in der Taufe erhalten haben. — Verordn. für Öst. u. d. E. v. 18. Aug. 1805. Wiener. Consf. Currende v. 18. Oct. 1805, n. 1.

§. 5. Nothtaufe.

Wird aus wichtigen Ursachen, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen haben, die Wassertaufe **ohne** die Tauf-Ceremonien ertheilt: so muß die für die Tauf-Pathen bestimmte Rubrik einstweilen offen gehalten, und erst bey erfolgender Verrichtung der Ceremonien ausgefüllt werden. Die im Nothfalle ertheilte Wasser-Taufe muß nichtsdestoweniger sogleich eingetragen, und besonders der Tag der **Geburt** in einer **besondern** Rubrik vor dem Tage der erhaltenen Taufe angemerkt werden. Hofkanzley-Decret v. 27. April 1812 an das galizische Gubernium (Just. Ges. S. 16, Nr. 988); Verord. daselbst vom 22. May 1812.

Mit Wiener-Consf. Currende Nr. 2. v. 4. Febr. 1833, n. 3. wurde anbefohlen: daß bloß nothgetaufte und gleich nach empfangener Nothtaufe verstorbene Kinder eben sowohl in das Tauf-, als Sterbe-Protokoll aufzunehmen wären. Was die Art und Weise ihrer Eintragung in das Taufbuch anbelangt: so siehe den ersten Formular-Bogen.

Hebammen haben bey gefährlichen Geburtsumständen alsogleich mit der Nothtaufe fürzugehen. Pat. v. 2. Jän. 1770, Hofd. v. 27. April; böhm. Gubvdg. v. 6. May 1770.

Nothtaufe bey neugebornen Judenkindern wird den Hebammen untersagt. — Allen Accoucheurs und Hebammen wird unter einer Strafe von 1000 Ducaten oder halbjährigem Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich *) — und also auch dann die Nothtaufe untersagt, wenn etwa aus den Umständen

---

*) Ganz anders verhielt sich die Sache nach dem Allerh. Rescripte v. 15. Febr. 1765; allwo es Nr. 1. heißt:

„Allen und jeden christlichen Landesinwohnern — und besonders „den Hebammen soll alles Ernstes und nach beschaffenen Umständen unter gemessener Strafe verbothen seyn; ein unmündiges, „mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich

der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich Besorgnisse entstehen sollten; weil derley Kinder im-

„zu entführen, und wider den Willen seiner Ältern, Vormün-
„der oder Gerhaben zu taufen; wobey jedoch nachstehende zwey
„Fälle ausgenommen sind: Wenn nähmlich

a) „ein dergleichen unmündiges Judenkind in der äußersten „Lebensgefahr sich befindet, und nichts anders als der gewiß zu „erfolgende Tod vorzusehen ist, — oder

b) „dasselbe von seinen Ältern und Vormündern verlassen „und verstoßen sey, mithin die väterliche oder vormund- „schaftliche Gewalt über solches aufhörte: so kann es alsdann „in dem ersten Falle von der christlichen Hebamme getaufet „werden. In dem andern Falle aber soll das verstoßene Ju- „denkind dem ordentlichen Seelsorger übergeben, von die- „sem getaufet, und sodann in der christlichen Lehre unter- „richtet werden.

„Daferne jegleichwohlen wider obigen ausdrücklichen Verboth die „Taufe eines solchen unmündigen Judenkindes von Jemanden „unternommen würde, und hiebey materia et forma Sacramenti ad- „hibirt worden zu seyn bewiesen wäre, — alsdann ist zwar eine „solche, obschon unerlaubte Taufe nach der Lehre aller katholischen „Schriftsteller für gültig zu achten; das also getaufte Judenkind „aber sofort von seinen jüdischen Ältern und Befreundeten abzu- „sondern, und auf Unkosten desjenigen, welcher sothane verbo- „thene Taufe vorgenommen, bey guten und frommen Christen „zu erziehen, oder wenn derselbe dazu die Mittel nicht hätte, „das getaufte Judenkind in ein Waisenhaus oder Spital „zum Unterrichte und Erziehung, bis selbes eine Profession zu erler- „nen fähig seyn wird, abzugeben; wohingegen die jüdischen Ältern „oder Gerhaben anzuhalten sind, derley Kindern ihren Kindestheil „realiter oder mit Bürgen zu versichern.

„Sollte aber ein Judenkind die, nachher zu bestimmende, Annos „discretionis bereits erreichet haben, und zwischen dem Guten „und Bösen zu urtheilen im Stande seyn, mithin getauft zu wer- „den verlangen, so ist kein Anstand zu machen, ein solches Kind „nach erlangter genugsamer Instruction der christkatolischen „Glaubenslehre — ohne Einwilligung der Ältern — durch die heilige „Taufe der Kirche einzuverleiben.“

Zufolge des allerh. Rescripts v. 9. Sept. 1768, böhm. Gubvdg. v. 7. Oct. 1768 heißt es:

„Die unterm 15. Febr. 1765 in Ansehung der Taufe der Juden- „kinder erlassene Pragmatical-Verordnung wird weiter noch dahin „erläutert:

mer den Ältern gehören, und es also auch nur diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen, oder nicht. Hofd. v. 12. April

„Daß es zwar, so viel es den Beweis der einem noch unmündi„gen Judenkinde ertheilten Taufe anbelanget, an dem genug sey: „wenn die Taufe entweder durch den Taufenden selbst, oder durch „einen andern dabey gegenwärtig gewesenen, — folglich durch einen de „proprio facto, oder durch de propria scientia et re propriis „sensibus percepta deponirenden — Zeugen, welchem sonst nichts „im Wege steht, sondern vernünftiger Glauben beygemessen werden „mag, rechtsbehörig erwiesen wird; — wohingegen derjenige, wel„cher ein solches unmündiges Judenkind wider Willen sei„ner Ältern, Vormünder oder Gerhaben (außer denen „in mehr angezögenem Generale v. J. 1765 nahmentlich ausgenom„menen zwey Fällen, nähmlich: der äußersten Lebensgefahr, „oder Verstoßung oder Verlassung der Ältern und Vormünder) zu „taufen sich anmaßet: der auf einer solchen unerlaubten That „ausgesetzten Strafe unterliegen, und sich hievon nicht anders „zu entledigen vermögend seyn soll: als wenn von ihm noch be„sonders durch das Zeugniß eines Medici, Chirurgi oder Hebamme, „oder in deren Ermanglung durch einen andern glaubwürdigen Zeu„gen, dem nichts auszustellen ist, dargethan werden kann: daß das „getaufte Kind in der äußersten Lebensgefahr sich befunden, „und nichts anders, als der gewiß zu erfolgende Tod vorzusehen „gewesen. Widrigens, und da ein solches von ihm nicht erwiesen „werden könnte, derselbe, wenn er so viel im Vermögen hat, nebst „dem ihm ohnedieß obliegenden Unterhalt des Kindes, noch be„sonders mit einer Geldstrafe von 1000 Ducaten zu Handen des „Fiscus unnachsichtlich beleget, oder wo diese Geldstrafe nicht ein„bringlich wäre, nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit „einem zweyjährigen Arreste oder opere publico vel dominicali „bestraft werden soll.

„Wie dann auch die Ordinarien ihrer unterhabenden Geist„lichkeit die nachdrucksame Erinnerung zu machen haben: daß selbe „nicht nur das Volk von sothanem Unfug ernstlich abmahnen, son„dern auch ihres Ortes selbsten sich dessen um so gewisser enthalten „sollen; als im Widrigen, wo sich einer der Übertretung dieses Ge„setzes schuldig machen würde, die oben ausgesetzte Strafe der 1000 „Ducaten, mittelst sogleich verhängender Sperrung der Tempo„ralien, von ihm ohnfehlbar eingetrieben, oder, da er die „Mittel nicht hätte, mit einer andern empfindlichen Ahn„dung wider ihn fürgegangen werden wird.“

1787, Z. 739, an sämmtliche Länderstellen; böhm. Gubvdg. v. 30. April 1787, Z. 11966.

In der, mit Decret der vereint. Hofkzl. v. 8. Oct. 1802 an das westgaliz. Landesgub., für die Taufe der Judenkinder ertheilten Vorschrift heißt es §. 1:

„Darf ein Judenkind, welches das siebente Jahre des „Älters noch nicht erreichet hat, — selbst den Fall einer vor„handenen Todesgefahr nicht ausgenommen, — wider den „Willen desjenigen, dem die väterliche oder vormundschaftliche Ge„walt über dasselbe gebühret, — außer dem im §. 4. nachkommenden „Falle, — nicht getaufet werden.

„Es wird daher Jedermann, vorzüglich allen Geburtshel„fern und Hebammen, die Taufe solcher Judenkinder, — „und selbst die Nothtaufe mit der Warnung untersagt: daß gegen „die Übertreter, nach Verhältniß der Umstände, eine Geldstrafe, die „sich bis auf 500 Ducaten, oder eine Gefängnißstrafe, die sich auch „bis auf einen Monat erstrecken kann, wird verhänget werden.

„Wenn jedoch ein unmündiges Judenkind von denjenigen, „welchen die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt „über dasselbe zusteht, ausgesetzt, verlassen, oder verstoßen „worden wäre: dann ist solches auch ohne, oder wider Willen „der jüdischen Ältern oder Vormünder zu taufen.

Über die Nothtaufe von Seite der Hebammen helvetischen Glaubensbekenntnisses bey katholischen Kindern, lese im vorh. §. 12.

§. 6. Die eigenmächtige Abänderung des Taufprotokolls ist untersagt. — Über die Veränderung des wahren Geschlechtsnahmens. — Verfahren beym Eintragen der Legitimation eines Kindes.

In dem Falle, wo bey einer Taufhandlung der Nahme des Vaters, der Mutter oder des Kindes falsch angegeben worden ist, darf derjenige Artikel, der die Geburt des Kindes, und die demselben ertheilte Taufe enthält, gleichwohl nicht ausgelöscht oder ausgestrichen, sondern er muß so, wie er steht, belassen werden. — Desgleichen darf bey unehelich erzeugten Kindern, wenn auch durch die nachgefolgte Ehe der Mutter mit dem natürlichen Vater die Legitimation vor sich gegangen ist, der Nahme weder in dem Taufbuche noch in dem Taufscheine abgeändert werden; jedoch könne die vor sich gegangene Legitimation in der Taufmatrikel beygerückt werden.

Damit nähmlich die Wahrheit hergestellt werde, und dadurch das Taufbuch die gesetzmäßige Glaubwürdigkeit erlange: so ist jenem Artikel die nachher erfolgte Aufklärung der wahren Umstände, wie z. B. die erfolgte rechtmäßige Trauung der Mutter mit dem wahren Vater des Kindes, wodurch die natalitia des letztern restituirt wurden, oder, was dasselbe ist, die vor sich gegangene Legitimation, und die bey dieser Gelegenheit von den Ältern des Kindes erfolgte glaubwürdige Ausweisung ihrer wahren Nahmen und ihres wahren Standes, beyzurücken und anzumerken. Hofd. v. 21. Oct. 1797, v. 30. May 1810, Z. 6808, böhm. Gubvdg. v. 18. Juny 1810, Z. 18458, Circ. der Reg. in Öst. o. d. E. v. 31. März 1819 §. 1.

Dazu ist jedoch die **vorläufige Genehmigung der Landesstelle** *) erforderlich, ohne welche überhaupt nicht die geringste

---

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 9. März 1795, Z. 6772,— kann in Ansehung jener unehelichen Kinder, die durch eine zwischen deren Ältern nachgefolgte Heirath legitimirt worden sind, mit Einwilligung des Vaters, dessen Nahme ohne Anstand in den Taufregistern angemerkt werden. —

Indeß ist dem Seelsorger keineswegs gestattet: gedachte Ehelicherklärung oder Legitimation in dem Taufbuche eigenmächtig anzumerken.

Nichts desto weniger pflegt man ziemlich allgemein, — ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle, — ganz eigenmächtig in das Taufbuch die Worte: „per subsequens matrimonium legitimirt" einzutragen. Wahrlich ein gesetzwidriges Verfahren. — Der die Taufprotokolle führende Seelsorger sollte die darum sich meldende Partey an ihre Personalinstanz weisen, die dann nach eingehohlter, mittelst des Tauf- und Trau-Scheines, Identität der Person und Echtheit des Namens sich von Amtswegen in das weitere Einvernehmen mit der Landesstelle setzen wird. Freylich stimmt mit dieser meinigen, durch die Praxis bewährten, Weisung nicht überein die böhmische Gubern. Entscheidung v. 4. Febr 1830, Z. 2954, (Leitmeritzer-Cons. Curr. v. 3. April 1830. Nr. 45, Z. 587), die so lautet: „Daß es hinsichtlich der Einrückung der Legitimation in der Matrik weder der landesstelligen noch der Consistorial- „Bewilligung bedürfe, — sondern daß es an dem Verlangen der Aeltern genüge, dem zu willfahren der Curatclerus angewiesen wird."

Die Einrückung folgender Worte in die Matrik wird als die zweckmäßigste festgesetzt: „Ist durch die nachgefolgte eheliche Verbindung

Abänderung in den Matrikeln *) Statt finden kann. Verordn. in Österr. u. d. E. v. 12. May 1806. — Ist diese Genehmigung erfolgt, dann wäre in der Rubrik: „Anmerkung“ das Nöthige, laut Regierungs-Entscheidung dd. — beyzurücken.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 28. Juny

---

des N. N., unehelichen Erzeugers des Kindes N. N., mit der unehelichen Mutter N. N., legitimirt.“

Die vorerwähnte Praxis wird vollkommen bestätiget durch eine Entscheidung, die von Seite der n. ö. Landesregierung, aus Anlaß eines speciellen Falles, über diesen Gegenstand unterm 9. Nov. 1832, Nr. 62524, mit folgenden Worten erfolgte:

„Dem Seelsorger steht zunächst gar keine Amtshandlung „zu; sondern er hat, wenn sich eine Partey bey ihm — wegen Tauf-„protokolls-Berichtigung — melden sollte, dieselbe unmittelbar an ihre „Personal-Behörde zu weisen.“

„Diese hat nun in erster Instanz Amt zu handeln; indem sie die „Behelfe, wegen Herstellung des Beweises über die wirklich vor-„handene Ehe der Ältern, die es betrifft, über die Identität der „Personen zu sammeln, und sohin die Legitimation eines Kindes „durch die nachgefolgte Ehe der Ältern außer Zweifel zu setzen hat.“

„Die ganze Verhandlung wird sodann der Regierung vorgelegt, „welche, — wenn sie den Beweis über die Legitimation des Kindes „durch die nachgefolgte Ehe der Ältern gesetzmäßig hergestellt „findet, — der Pfarre, die es betrifft, entweder unmittelbar, „wenn sich dieselbe innerhalb den Linien Wiens befindet, oder, wenn „solche außer den Linien Wiens liegt, mittelbar durch das be-„treffende k. k. Kreisamt, wegen Berichtigung des Taufprotokolls „den nöthigen Auftrag ertheilt.“

Aus Anlaß des geäußerten Besorgnisses: daß die Seelsorger durch Vorweisung eines unredlich erworbenen Trauungsscheines verleitet werden könnten, uneheliche Kinder für legitimirt anzuschreiben, — wurde mit Hofkzld. v. 12. Aug. 1830, Z. 18471, angeordnet, die Seelsorger anzuweisen: daß sie derley Legitimirungen nicht eintragen, wenn sie sich nicht früher — im Sinne der Hofvdg. v. 21. Oct. 1813, Z. 16350, — die Überzeugung verschafft haben: daß die Personen, auf welche der vorgewiesene Trauungsschein lautet, wirklich die Ältern des Kindes sind, um dessen Legitimirung es sich handelt. (Leitmeritzer Conf. Curr. v. 4. Nov. 1830, Nr. 48. Z. 2687.)

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 9. März 1822, Z. 43990 heißt es ausdrücklich: daß die Taufmatrikeln an jeder ausgefüllten Seite vom Seelsorger in Fidem publicam contestiret seyn müssen.

1826. Seine k. k. Majestät haben (mit höchster Entschl. vom 1. Juny d. J.) laut hohen Hofkzld. vom 5. Juny d. J. bey Gelegenheit eines vorgekommenen Gesuches: den Familiennahmen in einen andern umändern zu dürfen, bey dem Umstande, daß bisher keine gesetzliche Norm für solche Fälle bestehet, im Allgemeinen zu verordnen geruht: daß eine Veränderung des Geschlechtsnahmens in Zukunft **nur** bey dem Übertritte zur christlichen Religion, — oder bey Adelsverleihungen, und im letztern Falle auch nur mit ausdrücklicher Allerhöchster Bewilligung, und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden darf.

Sollte außer diesen beyden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnahmens angesucht werden, so behalten sich Seine Majestät die Entscheidung der Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen **Selbst** vor.

§. 7. Tauf-Duplicat — vidimirte Abschrift.

Über die Tauf-Handlungen hat der Seelsorger zwey **Original-Protokolle** *), oder zwey eigentliche **Urkund**-Bücher zu gleicher Zeit zu führen; das eine hat bey der Pfarre zu verbleiben, und ist zur Ausfertigung der Urkunden zu gebrauchen, das andere Original ist in das Consistorial-Archiv zu hinterlegen, um in dem Falle, wenn das bey der Pfarre aufbewahrte Tauf-Protokoll in Verlust geriethe, den Abgang zu ersetzen. — Das mit dem pfarrlichen Tauf-Protokolle völlig gleiche **Duplicat** (ein zweytes Original-Protokoll, in welchem jeder Taufact

---

*) Da Tauf-, Trau- und Todtenscheine nur aus den **Original**-Pfarr-Protokollen wortgetreu auszuziehen seyen, was auch die bestehende gesetzliche Vorschrift und die Natur der Sache gebiethen; so wird den Seelsorgern zur strengsten Pflicht gemacht: sich bey Ausfertigung gedachter Scheine nur dieser **Original**-Matrikeln als Grundlage der auszustellenden Urkunden, — keineswegs aber sich einer wie immer gearteten Nebenvormerkung oder Manual-Matrikel zu bedienen.

Die Nothwendigkeit der Führung solcher **Manual-Protokolle** aus dem Grunde der öfters vorkommenden Unlesbarkeit der eigenhändigen Unterschriften fällt ganz hinweg; weil weit entsprechender in diesem Falle gleich in dem Protokolle selbst durch den Beysatz „soll heißen“ die Berichtigung vorgenommen werden kann. N. ö. Rggsdec. v. 30. Jän. 1834, Z. 3725.

von dem Seelsorger, der die Taufe vorgenommen hat, zu gleicher Zeit mit dem ersten Protokolle eigenhändig aufgenommen und eingeschrieben werden muß, und in welchem die Taufpathen und nach Umständen der Vater des Täuflings sich eigenhändig einzuschreiben haben) muß mit Ende des Civil = Jahres geschlossen, mit einem Faden durchzogen, und dessen beyde Enden am Schlusse des Protokolls mit dem Pfarrsiegel befestigt, auf dem Lande erst nach geschehener canonischer Visitation des folgenden Jahres dem Bezirksdechante *) übergeben, inner den Linien Wiens an den Ordinariats = Commissär, zufolge Wiener Consf. Erlaß v. 3. May 1829, Z. $\frac{1752}{1368}$, zur Revidirung und weitern Einbegleitung desselben jährlich eingesendet werden. N. Ö. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650; Wiener Consf. Curr. von 30. July 1825, Nr. 6, und vom 24. Dec. 1825, Nr. 11. — In dem pfarrlichen Tauf = Protokolle, folglich auch in dem Duplicate, hat noch überdieß am Ende einer jeden (rechten) Seite des Taufbogens der Pfarrer oder Pfarrverweser ohne alle Verzögerung, sobald die Seite angefüllt ist, seinen Nahmen eigenhändig (laut der Analogie mit dem Trauungs = Protokolle) zu unterzeichnen; weil die Taufhandlungen selten von dem Pfarrer selbst, sondern bald von einem bald von dem andern Cooperator unternommen werden, und doch nur der Pfarrer, als zur Controlle verbunden, für die Richtigkeit der Taufbücher nach der oben angeführten Weise persönlich

---

*) Laut der Instr. für die Bezirks = Dechante der Wiener Diöcese v. 14. Dec. 1832 hat der Dechant bey seiner jährlichen canonischen Visitation das pfarrliche Tauf= (desgleichen Trau= und Sterb=) Protokoll genau durchzusehen, und mit der Formel: „Revidirt den.... N. N. Dechant,“ — oder falls er Mängel findet, mit der Formel: „Revidirt und die Verbesserung der gerügten Mängel aufgetragen den... N. N. Dechant,“ zu unterfertigen. Der Befund ist in dem Visitations= Berichte anzumerken. — Was das Duplicat der Matrikel betrifft: so hat der Dechant selbes bey Gelegenheit der Visitation genau mit dem pfarrlichen Protokolle zu vergleichen.

Die von dem Dechante jährlich an das Consistorium einzusendenden Duplicate sämmtlicher Pfarren seines Bezirkes unterliegen dann einer strengen Super= Revision von Seite des Ordinariats = Commissärs als Referenten. Organisation des Wiener Consistoriums v. 14. Dec. 1832.

zu haften hat, und das Versehen des Cooperators als keine Entschuldigung angesehen werden kann. Pat. v. 20. Febr. 1784, §. 3.

Was **Böhmen** anbelangt, so heißt es in der Gubvdg. v. 21. May 1800, Z. 15347:

„Da die zweymahlige*) Vidirung und Einschickung der Matrik-**Abschriften** entweder den Vicarien oder den Beneficiaten zu „beschwerlich fallen, und nahmhafte Kosten verursachen würde (weil „entweder die Erstern jeden Kirchensprengel zweymahl des Jahrs bereisen, um die Abschriften mit den Original-Büchern zu collationiren und vidiren, — oder aber die Letztern ihre Matrik-Bücher „sammt den Abschriften an die Vicarien absenden müßten); so wird „zur Erleichterung der Arbeit begnehmiget: daß die Matrik-Abschriften nur **einmahl** ganzjährig eingeschickt, und vom Bezirks-„Vikär, bey der jährlich abzuhaltenden canonischen Visitation, „vidiret werden können."

§. 8. Eine nachträgliche Abänderung in dem pfarrlichen Taufprotokolle ist als Nachhang zu dem bereits eingesendeten Exemplar anzugeben.

Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, durch welche die

---

*) Nähmlich in der böhm. Gubvdg. v. 21. Sept. 1799, Z. 31467 hieß es: „Um die Matriken-Bücher bey ausbrechenden Feuersbrünsten und „andern ähnlichen Unglücksfällen (z. B. feindlicher Einfall) sicher „zu stellen; so hat die Curat-Geistlichkeit dieselben, nach Verlauf „eines jeden halben Jahrs **zweymahl** abzuschreiben und die Abschriften unterfertigt und gesiegelt ihrem Bezirks-Vikär vorzulegen, welcher sie sodann, nach vorläufiger Collationirung, zu „vidiren, und dem Consistorium zur Aufbewahrung zuzustellen „hat. — Ob aber schon durch solche vidirte und bey den Consistorien „aufbewahrte Abschriften die Matriken in Zukunft sicher gestellt „würden; so hat es doch bey der bestehenden Vorschrift: vermöge „welcher die Matrik-Bücher in einem feuersichern Orte aufbewahret werden sollen, sein unabänderliches Verbleiben."

Laut böhm. Gubvdg. v. 5. Jän. 1790, 6463 ist die Aufbewahrung der Matriken-Urkunden in den meistens schlechten (der Feuersgefahr und der Entfremdung ausgesetzten) Wohnungen der Schullehrer allgemein zu verbiethen, — und dafür dieselbe in den Pfarreyen, und zwar so viel als möglich in feuerfesten Behältnissen anzubefehlen.

Zu diesem Ende wurde in Böhmen, mit Vdg. v. 16. Juny 1815,

Tauf-Protokolle hintenher eine Abänderung *) erleiden, z. B. Legitimation eines unehlichen Kindes durch die darauf folgende Ehe der Ältern desselben, und da die nähmlichen Gründe, welche für die Einsendung des Tauf-Duplicates im Allgemeinen vorhanden sind, auch für die Einsendung solcher nachträglichen Abänderungen Platz greifen: so wird der Seelsorger beauftragt, alle vorgefallenen Abänderungen im pfarrlichen Taufbuche als Nachhang zu dem bereits eingesendeten Tauf-Duplicate genau anzugeben, und dabey auf das betreffende Jahr zurückzuweisen. Wiener Consf. Curr. v. 15. Dec. 1821, Nr. 13. Erzb. canon. Visitations-Bericht v. 1. Dec. 1832; Wiener-Consf. Curr. v. 18 Dec. 1832, N. 14.

§. 9. Genauigkeit in Führung der Matriken.

Die auf keinen haltbaren Grund sich stützende, ganz willkührliche Versetzung eines Gegenstandes in eine andere, als in die gesetzliche Rubrik ist dem Seelsorger durchaus untersagt, und selber hat die Tauf- (Trauungs- und Sterbe-) Matrikeln nach dem gesetzlichen Formulare zu verfassen. — Die hie und da sehr häufig vorkommende Ausfüllung der Rubriken mit den Worten: idem, eodem, eadem, falls die Handlung von demselben Prie-

Z. 49119, die Anschaffung eines Pfarrarchivskastens auf Kosten des Kirchenvermögens befohlen.

*) Zufolge böhm. Gubvdg. v. 21. May 1800, Z. 15347 — hat die Curat-Geistlichkeit jede Änderung, die in den (pfarrlichen) Matriksbüchern nach eingeschickten Abschriften (Duplicaten) geschieht, und auch geschehen muß, — z. B. wenn ein unehelich erzeugtes Kind durch die nachgefolgte Ehe der Ältern ehelich erklärt und legitimirt wird, — sowohl dem Consistorium, als auch dem Bezirksvikär (Dechant) anzuzeigen. Daher heißt es auch in der Leitmeritzer Consf. Curr. v. 20. Aug. 1830, Nr. 47, Z. 2087: „Da sich oft Fälle ereignen: „daß unehelich geborne Kinder durch die nachfolgende Ehe der „unehelichen Ältern — erst nach längerer Zeit — legitimiret wer„den, und die dießfällige Legitimirung, der bestehenden Vorschrift „gemäß, in den Original-Matriken eingetragen wird; so ist es „allerdings nothwendig, daß diese Legitimation der unehelichen „Kinder auch in den hierorts (Consistorium) aufbewahrten Duplicaten „vorgemerkt werde. Demnach werden die gesammten Diöcesan-Seel„sorger angewiesen: einen jeden solchen sich ergebenden Fall, mit der „Original-Matrik gleichlautend, in Abschrift, anher einzusenden.

ster an einem und demselben Tage, und im Beyseyn derselben Hebamme vorgenommen wird, ist gleichfalls untersagt, und die Rubriken sind allemahl ordentlich nach der oben angeführten Weise, vollständig auszufüllen.

§. 10. Einige Vorsichtsmaßregeln.

Zur Erzielung dessen, daß die Tauf-Originalien leserlich und rein erhalten werden, wäre es sehr räthlich, wenn von Seite des Pfarrhofes inner den Linien Wiens, Tinte und Feder in die Wohnung des Täuflings mitgenommen werden.

§. 11. Militia vaga, stabilis.

Laut Verordn. v. 19. May 1808, §§. 1 u. 2., und laut Circ. der n. ö. Landesreg. v. 16. Juny 1808, hat es bey der zufolge Allerh. Entschließ. v. 26. Jänner 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben: daß die Feldcapläne die geistliche Jurisdiction in **Taufen** in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen, hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Militär-Personen auszuüben haben. — Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer Taufe bedürfen, ohne den Feld-Superior oder Feld-Caplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bey den schon*) bestehenden Verordnungen, und besonders bey dem allerh. Cabinetsschreiben v. 28. Nov. 1824, Hofkzld. v. 2. Dec. 1824, Z. 35896, n. ö. Rggsintim. v. 9. Dec. 1824, Z. 59626, böhm. Gubernialweisung v. 13. Dec. 1824, Z. 65232, daß die Civil-Geistlichkeit verpflichtet sey, in diesen Fällen die Taufe in Subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben. Nur hat die Civil-Geistlichkeit die vorkommenden Taufen aller ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen vor aller Unternehmung einer solchen Function an den **Feld-Superior** anzuweisen. Vdg. für Oest. u. d. E. v. 28. Aug. 1798. — Dort, wo keine Garnisons-Kirche bestehet, hat der Feldcaplan das Recht, in der **Civil**-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-

---

„damit die dießfällige Abschrift, welcher das Folium der Matrik „und die Bestätigung des Seelsorgers beyzusetzen ist, den hierorts aufbewahrten Duplicaten beygelegt werden könne."

*) Hofkanzley-Erlaß v. 3. Nov. 1821.

Personen wohnen, die Taufen vorzunehmen. Doch erwartet man, daß der Feld-Superior die Ausübung dieses Rechtes bey den Civil-Pfarrern jedesmahl freundschaftlich und nicht befehlweise begehren, und ohne vorläufige, in gehöriger Zeit gemachte Verständigung des Civil-Pfarrers nichts unternehmen werde. Verordn. v. 31. Jän. 1805. — Das Verzeichniß der ad militiam vagam und stabilem gerechneten Militär-Personen findet man in „Pfarrer in seinem Amte“ 1. B. S. 109 — 114.

§. 12. Alphabetischer Index, Nominal-Index.

Laut Wiener Cons. Curr. v. 30. Nov. 1796 muß auch ein Register nach den Zu- und Tauf-Nahmen den pfarrlichen, desgleichen den Duplicat- (Erzb. canon. Visitations-Bericht v. 1. Dec. 1832, Wiener-Cons. Curr. v. 18. Dec. 1832) Matriken beygeschlossen werden.

Laut böhm. Gubvdg. v. 5. Jän. 1790, Z. 6463, v. 26. Febr. 1797, Z. 3087, v. 24. Oct. 1799, Z. 17589, v. 3. Juny 1802, Z. 17952, v. 9. März 1822, Z. 43990, Hofentschließung v. 2. März 1790, — haben die k. Kreisämter sämmtlichen Seelsorgern den Auftrag zu ertheilen: daß selbe die Geburts- (Trau- und Sterb-) Register mit einem alphabetischen Index versehen sollen; weil die Verfassung dieses Index für die Seelsorger nicht sehr beschwerlich ist, und in Fällen, wo Parteyen Auskünfte fordern, das Nachsuchen hiedurch erleichtert wird.

§. 13. Ort, wo die Taufe der Neugebornen vor sich gehen soll? Haus-Taufe.

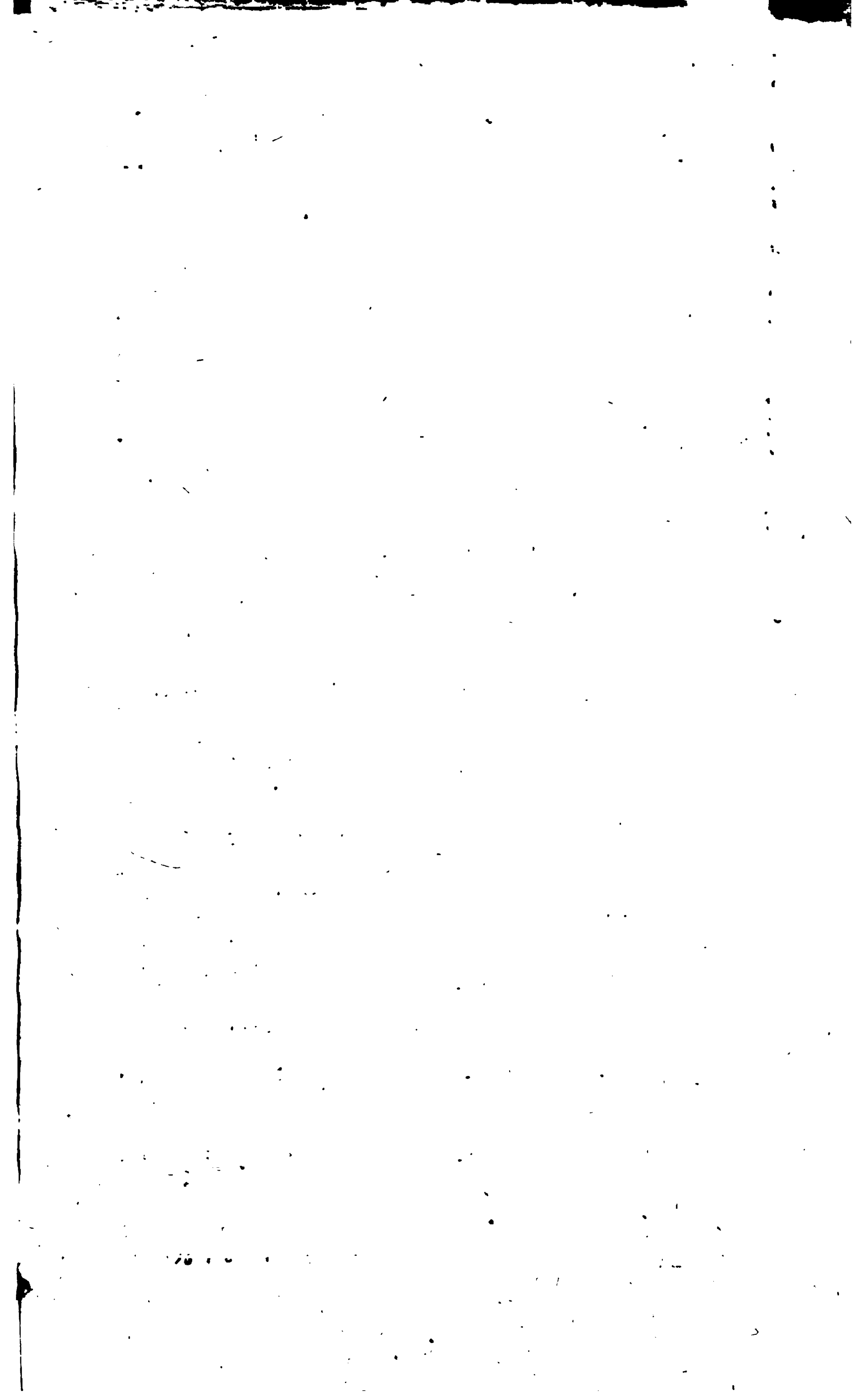
Das Taufen der Neugebornen mit kaltem Wasser, das lange Verweilen derselben in den Kirchen für diesen Zweck bey kalter Witterung, endlich das Tragen schwächlicher Kinder zur Taufe in weit entfernte Kirchen kann nicht anders als nachtheilig auf die Gesundheit und das Leben der Neugebornen einwirken. — Um den hieraus zu besorgenden Gefahren zu begegnen, wird den Consistorien und Superintendenten mitgegeben, die Seelsorger zu erinnern: bey kalter Witterung das Taufwasser zu wärmen, — und in der Sacristey, ihrem Wohnzimmer, oder sonst an einem warmen Orte zu taufen; — so wie dieselben aufzufordern: die Taufe in jenen Fällen, wo ein Kind nach dem schrift-

lichen Zeugnisse eines Arztes, Geburtshelfers oder einer Hebamme, wegen Schwächlichkeit, nicht ohne Gefahr für die Gesundheit und das Leben, zur Kirche gebracht werden kann, in der **Wohnung des Kindes selbst** vorzunehmen. Böhm. Gubvdg. v. 27. Dec. 1822, Z. 64700; Leitmeritzer Consf. Curr. v. 16. Oct. 1828, Nr. 35. Z. 1170.

Zu Folge des erzb. canon. Visitations-Berichtes v. 1. Dec. 1832, Wiener Consf. Currende v. 18. Dec. 1832, Nro. 14. Seite 2. wird das an einigen Orten auf dem Lande sehr über Hand nehmende Taufen — und das Vorsegnen **in den Häusern** *) gerüget; daher erinnert: daß — wenn im Falle der erwiesenen Kränklichkeit des Kindes und der Unthunlichkeit, dasselbe zur Kirche zu bringen, die h. Taufe in der Wohnung der Wöchnerinn nothwendig wird, — doch allezeit das **Vorsegnen** in der **Kirche** zu geschehen habe; indem dieser durch Alter ehrwürdige und sinnvolle Gebrauch sonst zweckwidrig und sinnlos wird.

---

*) Bey den in der Haupt- und Residenzstadt **Wien** gestatteten Haustaufen darf die Ausfüllung der vorschriftmäßigen Rubriken in den zwey Original-Tauf-Protokollen von dem taufenden Priester keineswegs auf einzelnen mitgenommenen Bögen vorgenommen werden. Dieses Verfahren ist schon wegen der Leichtigkeit des Verlustes eines solchen Bogens nicht zulässig, und daher dem taufenden Priester zur unabweichlichen Richtschnur vorzuschreiben: sich bey den Haustaufen nur der bereits in einem Bande gebundenen Protokolle, — bey welchem die bey dem Gebrauche einzelner Bögen leicht möglichen Zufälle vermieden werden können, — zu bedienen; was keiner Schwierigkeit unterliegt, da bey jeder Haustaufe der Priester von einem Kirchendiener begleitet wird, der den Protokolls-Band tragen kann. N. ö. Rggsdec. v. 30. Jän. 1834, Z. 3725.



Zur Seite 60.

Tauf-

Kindes, dessen

Nahmen des Taufenden.	Religion		Geschlecht			
			Ehelich		Unehelich	
	Katholisch	Protestantisch	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Johann Müller, Pfarrer.	1	—	1	—	—	—

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften über das Trauungs-Rapular.

§. 1. Rubriken des Trau-Rapulars, und Unterschied zwischen demselben und dem Trau-Protokolle.

Die zur Verkündigung sich meldenden Brautleute sind in das sogenannte Rapulare nach allen im §. 80 des allg. bürg. Gesetzbuches bezeichneten Rubriken von dem Seelsorger selbst einzutragen, und die bey der Anmeldung erscheinenden Beyständе oder Zeugen haben sich hiebey in der für sie bestimmten Rubrik eigenhändig unter Beysetzung ihres Charakters einzuschreiben. Sind die Zeugen des Schreibens unkundig, so muß deren Nahme und Charakter durch einen andern der Gegenwärtigen eingetragen werden, sie selbst aber haben unter ihren Nahmen das vorgeschriebene Kreuz-Zeichen, wie es sonst bey Testamenten und Verträgen üblich ist, beyzusetzen. N. ö. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650.

Der Unterschied zwischen Trauungs-Rapulare und Trauungs-Protokolle besteht daher darin: daß in dem Ersteren der Tag, an welchem sich die Brautleute melden, und die zwey Zeugen, welche die Aussagen der sich meldenden Brautleute bestätigen, einzutragen sind, und daß in dem Letzteren der Tag der eingegangenen Ehe, der Priester, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen, und von welchem dieselbe kirchlich eingesegnet worden war, und endlich die Zeugen oder Beyständе der vollzogenen Trauung in den hiezu bestimmten Rubriken beyzusetzen sind.

§. 2. Falls die Braut Witwe ist, wie hat ihre Eintragung zu geschehen?

Ist die Braut **Witwe**, so muß nebst ihrem und ihrer Ältern beyderseitigen Vor- und Geschlechtsnahmen auch noch der Vor- und Geschlechtsnahme und Charakter ihres **verstorbenen Gatten** in das Rapulare eingeschrieben werden. N. ö. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650.

§. 3. Falls die Trauung an einem dritten Orte zu geschehen hat?

In das Trauungs-Rapulare sind auch jene Brautleute, welche von einer andern (dritten) Pfarre hieher (als den dritten Ort) zur Trauung entlassen wurden, nach allen vorgeschriebenen Rubriken, mit der dießfalls nöthigen Anmerkung einzuschreiben. N. ö. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über das Verkündbuch und über das Verkünden selbst.

§. 1. Verkündbuch.

Aus dem Trauungs-Rapulare sind dann die Brautleute zur Verkündigung in das Verkündbuch zu übertragen. N. ö. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650 *).

§. 2. Das Aufgeboth oder die Verkündigung der zu schließenden Ehe ist aber an eine gesetzliche Form gebunden.

„Das Aufgeboth besteht (nach §. 70 des allg. b. G. B.) „in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des „Vornahmens, Familien-Nahmens, Geburtsortes, Standes und „Wohnortes beyder Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen „solle.“ —

Wir wollen nun die gesetzlichen Bestimmungen darüber (nach der Erläuterung des Hofrathes Thomas Dolliner in seinem Handbuche des in Österreich geltenden Eherechtes. Wien, 1813. I. Th. §. 73) einzeln durchgehen:

Familien-Nahme. — Bey unehelichen oder Findelkindern ist der in das Taufbuch eingetragene Zunahme für den Familien-Nahmen zu halten, wenn er auch keiner Familie zukom-

*) Statt der einzelnen Verkünd-Zettel, die verstreuet werden, ist es am besten, die verkündeten Ehen in ein Buch zusammenzuschreiben, und dieses bey den Pfarr-Acten aufzubehalten.

men sollte. Bey Wahlkindern (d. i. bey denjenigen, welche an Kindesstatt angenommen werden) ist der Familien-Nahme des Wahlvaters, oder der Geschlechtsnahme der Wahlmutter, (so heißen diejenigen, welche eine Person an Kindesstatt annehmen) und zugleich der vorige Familiennahme des Wahlkindes auszudrücken. Allg. bürg. Gesetzb. §. 182. Denn der Familiennahme des Wahlkindes muß auch im Falle einer Adoption unverändert bleiben und diese bewirkt nur, daß der Nahme des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, dem eigenen Familiennahmen des Adoptivkindes angehängt wird. Vergl. §. 6. des 1. Abschnittes weitere Vorschrift.

Sogar eine Adelsübertragung von Wahlältern an Wahlkinder hat Statt. Justiz-Hofd. v. 11. Jän. 1819 (J. G. S. 1535). Hofd. v. 11. Febr. 1819, Z. 3917; böhm. Gubvdg. v. 10. April 1819, Z. 13422.

Stand. — Der Stand scheint nicht bloß das Amt, die Würde, den Adel, das Gewerbe, die Beschäftigung, die Inhabung oder Pachtung von Gütern und Realitäten, sondern auch den ledigen oder Witwenstand zu begreifen. Bey Haussöhnen und Töchtern, die noch keinen eigentlichen Stand haben, ist es gewöhnlich und zur bessern Bezeichnung sehr dienlich, den Nahmen und Stand des Vaters beyzusetzen. Ist eine Brautperson durch Ungültigkeitserklärung (oder bey nicht katholischen Religions-Verwandten durch Trennung ihrer vorigen Ehe) oder durch den rechtlich vermutheten Tod des verschollenen Ehegatten zu einer neuen Ehe zu schreiten berechtiget worden, so scheint es nicht räthlich zu seyn, diesen immer einiger Maßen zweydeutigen Stand anzuführen. Die hier und dort üblichen, oft sehr abgeschmackten Titulaturen, z. B. edelfeste, gestrenge, ehren- und tugendhafte u. s. w. und die Beysätze: Jungfrau, ehelich geboren, sollten ganz wegbleiben.

Der Wohnort, Wohnsitz (domicilium) ist der Ort, wo man sich in der Absicht niederläßt, um entweder beständig dort zu bleiben (domicilium verum), oder doch eine längere Zeit, z. B. einen beträchtlichen Theil des Jahres sich dort aufzuhalten (quasi domicilium). Nun den wahren oder quasi Wohnort der Brautleute hat der Pfarrer in dem Aufgebothe anzuführen. Aber nur den gegenwärtigen Wohnort ist der zu verkündigende Pfarrer zu

benennen schuldig, nicht den früheren, wenn auch eine Brautperson in dem jetzigen sich noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten haben sollte; denn der frühere kommt nur bey der Frage, wo das Aufgeboth geschehen soll, in Betrachtung. Wenn jemand im Winter in der Stadt, im Sommer auf seinem Landgute zu wohnen pflegt, ist es genug, den wirklichen Aufenthaltsort anzugeben, wenn er sich auch noch nicht durch sechs Wochen daselbst befindet. — In großen Städten ist es zuträglich, auch die Straße, Gasse oder Vorstadt anzugeben. — In Folge des Regierungsdecretes v. 30. Aug. 1822, Z. 41207 sind die Seelsorger innerhalb den Linien Wiens angewiesen: von allen jenen Personen, welche sich bey ihnen zur Vornahme des Aufgebothes melden, und welche ihnen nicht genau bekannt sind, ein vom Hauseigenthümer ausgestelltes, von der betreffenden Polizeybezirks-Direction aber bestätigtes Wohnungs-Zeugniß abzufordern. — Bey Vagabunden, die gar keinen Wohnort haben, bleibt derselbe natürlich von sich selbst weg.

Es ist dem Gesetze nicht Genüge geleistet, wenn bloß bey dem Bräutigam, oder bloß bey der Braut, sondern es ist erforderlich, daß bey **beyden** Verlobten alle vorgeschriebene Merkmahle von dem die Verkündigung vornehmenden Seelsorger angeführt werden.

Bey der Verkündigung eines Brautpaars muß laut der Wienerischen Consistorial-Verordnung v. 31. October 1789 bemerkt werden: zum wie vielten Mahle das Aufgeboth geschieht; damit diejenigen von der Gemeinde, die allenfalls um ein Ehehinderniß wissen, berechnen können, wie lange sie noch ungefähr Zeit zur Anzeige desselben haben. Im Geiste dieser Verordnung begreift es sich daher, daß auch die **Dispensen** vom zweyten oder dritten Aufgebothe, wenn sie beym ersten oder zweyten Aufgebothe schon ertheilt sind, öffentlich erwähnt werden müssen. Die Verkündigungsformel muß daher lauten: „Folgende Brautleute werden „heute zum ersten (zweyten) und mit Regierungs- (kreisämtlicher) „Dispens auch zum zweyten und dritten (dritten) Mahle aufgebo„then.“ Wiener Cons. Curr. v. 11. Dec. 1823, Nr. 13.

Nachdem die ganze Liste der zu verkündenden Brautleute herabgelesen worden, ist am Ende die Erinnerung beyzusetzen: daß jedermann, dem ein Hinderniß bekannt ist, die Pflicht auf sich ha-

be, es anzuzeigen. Die angeführte Consistorial-Verordnung vom 31. Oct. 1789 schreibt für die Wienerische Erzdiöcese folgende Formel dazu vor: „Wem immer in Rücksicht der vorbenannten Brautleute „ein gesetzliches Hinderniß bekannt und wissend ist, der wird in dem „Herrn ermahnt, solches bey der Pfarre gewissenhaft anzugeben, als zu „welchem Ende diese öffentlichen Verkündigungen eingeführt sind*).“

§. 3. Beantwortung zweyer Fragen.

In Fällen, wo das Aufgeboth in der gewöhnlichen Pfarrkirche wegen Erkrankung des einzigen dort befindlichen Seelsorgers,

---

*) Allein diese Formel bedarf nach dem vom Hofrathe Döllner in seinem angeführten Handbuche gegebenen Wink, einer kleinen Abänderung nicht so viel deßwegen, weil der Ausdruck: „wissend ist“ etwas undeutsch klingt, sondern weil sie jetzt nicht mehr recht paßt; denn (nach §. 70 des allg. b. G. B.) „die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bey demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.“ Der Grund dieser Anordnung liegt darin, weil durch die unmittelbare Anzeige an den Seelsorger, der die Trauung vornehmen soll, besonders in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, am sichersten die Schließung einer ungültigen Ehe verhindert wird. Da aber dieser Seelsorger entweder zu weit entfernt, oder dem Anzeiger unbekannt seyn kann, so ist es auch gestattet, die Anzeige an den Seelsorger zu machen, der die Ehe aufgebothen hat, und dieser muß dann unverzüglich die Nachricht davon seinem trauenden Amtsgenossen ertheilen. Daher könnte — bloß nach meiner Meinung — die Verkündigung der Brautleute mit folgenden Worten beschlossen werden:

„Wem immer in Rücksicht der vorbenannten Brautleute ein gesetzliches Hinderniß bekannt ist, der wird in dem Herrn ermahnt, solches bey der ..... Pfarre gewissenhaft anzugeben, als zu welchem „Ende diese öffentlichen Verkündigungen eingeführt sind.“

In dem Zwischenraume müßte ganz zuerst diejenige Pfarre oder diejenigen Pfarren, der oder denen die Trauung zusteht, und darauf die Pfarre, in der so eben verkündigt wird, genannt werden; demnach wäre nach Umständen einzuschalten, entweder: hiesigen (allein), oder: Pfarre zu N. oder bey der hiesigen, oder: Pfarre zu N. oder bey der Pfarre zu N. oder bey der hiesigen.

oder wegen dessen gänzlicher Ermangelung, ohne daß ein Provisor dahin gesetzt wird, nicht geschehen kann, muß dasselbe in **derjenigen** Kirche vorgenommen werden, wohin das Consistorium die Gemeinde für diese Zwischenzeit zur Besuchung des Gottesdienstes und Empfangung der Sacramente anzuweisen nöthig findet. N. ö. Verordn. v. 8. Nov. 1806. Würde es indessen dem Vorsteher dieser Kirche belieben, der ihm provisorisch anvertrauten Gemeinde bisweilen in ihrer eigenen Pfarrkirche den Gottesdienst zu halten, so könnte er auch in der letzteren ein dazu gehöriges Brautpaar verkündigen, ohne gegen die Worte und die Absicht des Gesetzes zu handeln.

Wechselt zwischen zwey benachbarten Pfarrkirchen der frühere und spätere Gottesdienst jede Woche oder jeden Monat ab: so kann doch die Ehe nur in der **wirklichen** Pfarrkirche der Brautleute, nicht aber in der andern aufgebothen werden, obschon auch in der letztern vielleicht mehr als die Hälfte des zur ersteren gehörigen Volkes erscheint; weil diese Erscheinung bey dem Gottesdienste in der andern Pfarrkirche doch im eigentlichen Verstande die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, worin das Brautpaar wohnt, nicht genannt werden kann.

§. 4. Verkünden griechisch-katholischer Brautleute inner den Linien Wien's.

Die Verkündigung zweyer inner den Linien **Wiens** wohnenden **griechisch**-katholischen Brautleute, — oder falls beyde Brautleute zwar katholisch, aber von **verschiedenem** Ritus sind, habe sowohl in der lateinischen Kirche, in deren Pfarrbezirke die Brautleute wohnen, als auch in der griechisch-katholischen Kirche zu geschehen. Hofdec. v. 5. Jänner 1815 an die n. ö. Regierung.

§. 5. Verkünden der ad militiam stabilem — vagam gerechneten Militär-Personen.

Die Ehen der ad militiam *stabilem* gerechneten Militär-Personen hat der Civil-Pfarrer des Bezirkes, in dem sie wohnhaft sind, in seiner Kirche aufzubiethen, weil sie seiner Jurisdiction unterstehen; die Eheverkündigungen aber der ad militiam *vagam* gehörenden Militär-Personen sind **nur** in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Su-

perior oder von dem Feld-Caplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-**Bräutigam** wohnt, vorzunehmen. Hofd. v. 19. May (15. Sept., Z. 18150, böhm. Gubvdg. v. 13. Oct., Z. 34539) 1808, §. 1, u. 3. c., und Circ. der n. ö. Rgg. v. 16. Juny 1808; daher hat auch der Seelsorger die vorkommenden Aufgebothe aller ad militiam *vagam* gehörigen Personen vor aller Unternehmung einer solchen Function insbesondere an den **Feld-Superior anzuweisen.** Verord. für Österr. u. d. E. v. 28. Aug. 1798.

§. 6. Verkünden der Vagabunden.

Akatholiken, die kein bestimmtes Domicilium haben, sind im Falle ihrer Verehelichung allemahl in dem nächstgelegenen Bethhause ihrer Glaubensgenossen aufzubiethen. Verord. v. 1. Aug. 1801.

Melden sich hingegen katholische Vagabunden der Trauung wegen bey einem Seelsorger, so muß er vorerst eine genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse anstellen, die Sache dem Ordinarius berichten, und von ihm die Erlaubniß zur Trauung bewirken (Conc. Trid. sess. 24. cap. 7 de ref. matr.); dann kann er sie nicht nur verkünden, sondern auch trauen.

Ist nur ein Theil ohne bestimmten Wohnsitz, so fordert es die Absicht des Gesetzes, daß die Verkündigung in der Pfarrkirche des andern Theiles, der einen ordentlichen Wohnort hat, vorgenommen werde.

§. 7. Beantwortung dreyer Fragen.

1) Wann das Aufgeboth an mehreren Orten vor sich gehen soll?

Der §. 71 des allg. b. G. B. lautet wörtlich so: „Die Verkündigung muß an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der „Brautleute in einem andern Bezirke wohnet, beyder Pfarrbezirke „geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen *) Re-

*) Offenbar werden unter nicht katholische christliche Religions-Genossen nicht bloß evangelische, reformirte, sondern auch griechisch-nicht unirte Religions-Verwandten verstanden. Rücksichtlich dieser Letzteren sagt die n. ö. Reggs. Entschl. v. 31. Oct. 1795:
„Das Wiener Consistorium ist ganz recht daran: daß, nach „dem Inhalt des Ehepatents v. 16. Jänner 1783 und der darauf erfolg-

„ligions-Genossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienst„lichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarr„kirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bey Ehen zwischen ka„tholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen so„wohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des „nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, „in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

2) Ort des Aufgeboths der Protestanten. — Bey Akatholiken, die einen bestimmten Wohnsitz haben, ist als ihr Bethhaus dasjenige anzusehen, wo sie gewöhnlich ihre Andacht zu verrichten, und das Abendmahl zu nehmen pflegen. Verordn. v. 1. Aug. 1801.

Ordentliche Einpfarrung akatholischer Glaubensgemeinden. — Der Unfug: daß akatholische Glaubens-Gemeinden oder gar einzelne Familienväter sich frey für dieses oder jenes Bethhaus erklären können, soll abgestellt, und solche Gemeinden und Familien in die nächsten Bethhäuser ordentlich eingepfarret werden. Hofd. v. 10. April 1811, Z. 4742, an sämmtl. Länderst., böhm. Gubvdg. v. 30. May 1811, Z. 20382.

Daher sollen die akatholischen **) Brautleute auf dem Lande nicht in dem Bethhause der Hauptstadt, sondern in ihren Bethhäusern aufgebothen werden. Verord. v. 5. Nov. 1799.

3) Aufgebothe ungemischter akatholischer Ehen in Galizien. — Über Anfrage: Wie sich bey den Aufgebothen un-

---

„ten a. h. Entschl. v. 24. Jän. 1784, die griechisch nicht unirten „Religions-Verwandten in den k. k. Staaten — dem dreymahligen Auf„gebothe sowohl in ihren katholischen Pfarrbezirken, als in „ihrem Bethhause unterliegen."

„Wornach sich die katholische Curat-Geistlichkeit in jedem „Falle zu benehmen, — und das Wiener erzb. Consistorium zu die„sem Ende das Erforderliche an dieselbe von der hiesigen Hauptstadt „zu erlassen haben wird; — so wie auch unter Einem die Vorsteher „der griechisch nicht unirten Kirche hiernach angewiesen „werden."

**) Bey Akatholiken könne, in Ermanglung eines Pastors, der Gemeindevorsteher die gesetzlich vorgeschriebene Aufkündigung der Brautleute in dem Bethhause vornehmen, und den dießfälligen Aufgeboths-Schein, mit dem Schullehrer, ausstellen. Böhm. Gubvdg. v. 17. May 1810, Z. 15005.

gemischter akatholischer Ehen zu benehmen sey? findet man zu verordnen: daß die ungemischte akatholische Ehe da, wo in dem Aufenthaltsorte der Akatholiken eine lateinisch-katholische Pfarre allein, oder zugleich mit einer griechisch-katholischen besteht, in der lateinisch-katholischen Pfarrkirche aufgekündet werde; dort hingegen, wo sich nur eine griechisch-katholische Pfarre allein befindet, genügt es zwar, wenn diese Aufkündigung in dieser griechisch-katholischen Pfarrkirche geschieht; wo sich aber weder eine lateinische, noch griechisch-katholische Pfarrkirche befindet, hat die Aufkündigung in der nächst gelegenen Kirche, zu welcher der Aufenthaltsort der Eheweiber eingepfarrt ist, ohne Rücksicht, ob diese Kirche zu dem griechisch-katholischen oder lateinisch-katholischen Ritus gehört, zu geschehen; in allen Fällen aber muß die Bestätigung, von dem katholischen Pfarrer des einen oder des andern Ritus dem akatholischen Seelsorger ausgefolgt, von demselben aufbewahrt, und in die Trauungs-Matrikel angemerkt werden. Hofkzld. v. 6. April 1815, an das galizische Landesgubernium.

§. 8. Zeitraum des Wohnsitzes zur Bestimmung des Aufgebothsortes.

Der §. 72 des allg. b. G. B. lautet wörtlich so: „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die „Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind: so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten „Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit „gewohnt haben, vorzunehmen, — oder die Verlobten müssen ihren „Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen „fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinrei„chend sey *).“

---

*) Nach der hierüber vom Hofrathe Dolliner gegebenen Erläuterung (an angeführter Stelle §. 74) wäre offenbar die Ausdehnung zu weit, wenn man behaupten wollte, daß das Aufgeboth eines Verlobten, der z. B. während des jüngsten halben Jahres jeden Monat mit seinem Aufenthaltsorte gewechselt hat, nicht bloß an seinem gegenwärtigen weniger, und in seinem vor einem halben Jahre gehabten mehr als sechswochentlichen Wohnsitze, sondern auch in allen mittlerweiligen Aufenthaltsorten geschehen müsse; denn

Hinsichtlich des ersten Falles entsteht hier die nur auf die unerlaubte Schließung der Ehe sich beziehende wichtige Frage *): Ob nach **vollendetem** Aufgebothe an dem vorigen Wohnorte der Verlobten dasselbe auch an dem **jetzigen** noch nothwendig sey? Allerdings würde, in der Regel, selbst das vollendete Aufgeboth an einem Orte nicht zureichen, um an einem andern, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes an demselben, die Ehe schließen zu dürfen.

Von dieser Regel gibt es bloß in Ansehung der **ungarischen** Unterthanen, die sich in den deutsch-erbländischen Provinzen verehelichen wollen, eine Ausnahme. (Lese das Hofkanzleyd. lit. E. §. 5). Dieses Hofkzld. fordert von ungarischen Unterthanen, die in einem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem sie noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, die Ehe schließen wollen, kein auch in diesem Pfarrbezirke zu veranstaltendes Aufgeboth, — sondern nur die Beybringung eines Zeugnisses ihrer vaterländischen Behörde über die in ihrem ungarischen Wohnorte gehörig geschehene dreymahlige Verkündigung; woraus sich von selbst ergibt: daß zur erlaubten Schließung der Ehe ungarischer Unterthanen in den deutschen Erbländern ungeachtet ihres daselbst noch nicht durch sechs Wochen dauernden Aufenthaltes, das in ihrem vorigen Wohnort vollendete Aufgeboth hinreichend sey.

Hier entsteht hinsichtlich des zweyten Falles die ebenfalls zwar nicht auf die Gültigkeit der Ehe, wohl aber auf die Beobachtung der ge-

---

das Gesetz bezeichnet deutlich nur die beyden ersteren durch die Worte: auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben. Hingegen setzt eben dieses Wörtchen „auch" voraus, und außer Zweifel, daß die in dem bisherigen Wohnorte eines Verlobten bereits angefangenen, oder schon beendigten Verkündigungen, wenn er unvorhergesehener Umstände wegen an einen andern Ort hinziehen muß, und jetzt an diesem Orte die Ehe schließen soll, nun auch noch in der Pfarrkirche dieses Ortes vorgenommen werden müssen.

*) Hierüber lese man in Wagner's Zeitschrift unter Nr. XXII. des Jahrg. 1833. VIII. H. S. 81—87.

setzlichen *) Vorschrift sich beziehende sehr wichtige Frage **): Ob das dreymahlige Aufgeboth schon während der in Frage stehenden Fortsetzung des Wohnsitzes der Neusiedler beginnen könne? — oder ob dasselbe erst nach vollendetem fortgesetzten sechswöchentlichen Wohnsitze vorgenommen werden dürfe? Keineswegs dürften die Brautleute schon während der sechs Wochen, in welchen sie ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, fortsetzen, daselbst auch die Verkündigung ihrer Ehe bewerkstelligen, und gleich nach Verstreichung der sechs Wochen, ohne Furcht einer angemessenen Strafe die Ehe schließen.

§. 9.

Wiederhohlung des Aufgebothes.

„Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebothe die Ehe „nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederhohlt „werden.“ §. 73 des allg. b. G. B. Verordn. v. 23. Dec. 1797.

Daß der Zeitraum von sechs Monaten nicht etwa von der ersten oder zweyten, sondern von der letzten, d. i. dritten vormahligen Verkündigung an zu rechnen sey, bestimmt die oben erwähnte Verordnung ausdrücklich, und eben so deutlich sagt die angeführte Stelle des Gesetzbuches, daß weder die bloße Nachtragung der zweyten und dritten, oder der dritten vormahls eingestellten Verkündigung, noch die Vornehmung einer einzigen statt der drey vor sechs Monaten

*) Der §. 74 des allg. b. G. B. lautet so: „Zur Gültigkeit des „Aufgebothes und der davon abhängenden Gültigkeit der „Ehe ist es zwar genug, daß die Nahmen der Brautleute und ihre „bevorstehende Ehe wenigstens Einmahl sowohl in dem Pfarr„bezirke des Bräutigams, als der Braut verkündiget worden, — „und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufe„ner Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die „Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter „angemessener Strafe verpflichtet dafür zu sorgen, daß alle hier „vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vor„genommen werden.“

**) Hierüber lese man in Wagner's Zeitschrift unter Nummer X. des Jahrganges 1832, IV. H. S. 219—223, und unter Nr. I. des J. 1833, I. H. S. 1—16, und unter Nr. XXII. des J. 1833, VIII. H. S. 88—92.

vollbrachten Verkündigungen hinreiche, sondern daß schlechterdings eine Wiederhohlung aller drey Verkündigungen nothwendig sey, wenn schon eine Zeit von sechs Monaten seit dem letzten Aufgebothe verstrichen ist.

Falls aber die Brautleute vormahls von einer, von zwey, oder allen drey Verkündigungen dispensirt worden sind, und erst nach Verlauf von sechs Monaten die Ehe schließen wollen: so bedürfen sie jetzt vor der Verehelichung immer drey Verkündigungen, wenn die Brautpersonen nicht eine neue Dispens bewirken. (Dolliner ebendaselbst §. 75.)

§. 10. Keine Ehe, die im Inlande geschlossen werden soll, ist von der Förmlichkeit des Aufgebothes ausgenommen.

Der Stand, die Religion, zu der sich die Brautleute bekennen, macht in Rücksicht auf die Nothwendigkeit des Aufgebothes keinen Unterschied. Sogar ein Fremder, der in den österreichischen Staaten die Ehe eingehen will, ist an das Aufgeboth gebunden. Verordn. v. 23. Febr. (7. März) 1786 in Lemberg; §. 71 des allg. b. G. B.; Verord. v. 23. Oct. 1795.

§. 11. Von dem Aufgebothe einer im Inlande zu schließenden Ehe kann man nur durch Dispensation enthoben werden.

a) Von der zur Ertheilung derselben authorisirten Behörde.

Der §. 85 des allg. b. G. B. enthält darüber folgende Vorschrift: „In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den „Kreisämtern *) die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen „die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen.“

Wenn eine Brautperson in der Hauptstadt, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die andere auf dem Lande in der nähmlichen Provinz sich befindet; so ist kein Zweifel, daß die Landesstelle als obere, mit der gehörigen Macht über beyde Theile versehene, politische Behörde der ganzen Provinz beyden Brautleuten die Nachsicht des Aufgebothes ertheilen könne; nicht

*) Ob aber das Kreisamt auch eine Nachsicht des Aufgebothes einem Vagabunden ertheilen werde, oder sollte? ist eine Frage, die verneinend beantwortet zu werden verdient.

aber das Kreisamt, weil es diesem an der nöthigen Macht über beyde Brauttheile gebricht.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Kreisämter, oder gar unter verschiedene Länderstellen, so muß (vorausgesetzt, daß im ersten Falle die beyden Kreisämter nicht unter der nähmlichen Landesstelle stehen, und die Brautleute sich nicht an diese wenden wollen) jeder Theil bey seinem Kreisamte, oder bey seiner Landesstelle die Verkündigungs-Dispens bewirken. Dieses wird durch ein von dem Wiener Consistorio der Diöcesan-Geistlichkeit Curr. dd. 1. July 1811, Nr. 6 intimirtes Regierungsdecret v. 2. May 1811 bestätiget, welches so lautet: „Wenn von „zwey Brautleuten ein Theil vom Aufgebothe dispensirt worden „ist, so sey keineswegs anzunehmen, daß dadurch sich die Dis„pens auch auf den andern Theil erstreckt, obgleich bey der Auf„biethung dieses Theiles auch der andere, schon Dispensirte doch noch „genennt wird: sondern die Seelsorger haben genaue Acht zu ha„ben, ob beyde Brautleute die Dispens erhalten haben, indem „bei Aufgebothen als einer wesentlichen Bedingung zur gülti„gen Trauung keine bloße Präsumtion Statt finden könne *).“

Die Dispensen vom Aufgebothe bey Militär-Pupillen sind bey der Militär-Behörde anzusuchen; — und zwar beym *Judicium militare mixtum*. Rggsint. v. 31. Oct. 1805; Wiener Cons. Curr. v. 4. Jänner 1806, n. 4; und Circ. der n. ö. Regierung v. 16. Juny 1808. — Diese gedachte Verfügung erlitt bloß

*) Hingegen, Falls die Brautleute deßwegen, — weil ein Theil oder beyde Theile nicht katholische christliche Religionsgenossen, oder in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, noch an mehreren Orten verkündiget werden müssen, und diese unter andere Kreisämter oder Landesstellen gehören; so haben die Brautleute nicht nöthig, bey diesen andern Kreisämtern oder Landesstellen eine besondere Aufgeboth-Dispens anzusuchen. Sondern in dergleichen Fällen haben die Verlobten bey dem Kreisamte, oder der Landesstelle ihrer Wohnorte zugleich mit der allgemeinen Dispens vom Aufgebothe noch eine besondere Nachsicht von der Verbindlichkeit zu verlangen: welche ihnen wegen ihres nicht katholischen Religionsbekenntnisses oder wegen ihres noch nicht sechs Wochen langen Aufenthaltes an ihrem jetzigen Wohnorte, in Ansehung der Verkündigungen nach unsern Gesetzen obliegt.

in einer andern gewissen Beziehung eine Abänderung durch das Circulare der Regierung in Österr. u. d. E. v. 3. Nov. 1829. Nähmlich Militär-Pupillen, welche bey Civil-Personen in Diensten stehen, unterliegen — mit Ausnahme der Waisensachen — der Civil-Jurisdiction. Das in Frage stehende Circulare lautet wörtlich so: „Zufolge einer Aufforderung von Seite der k. k. obersten Justizstelle wird die vom k. k. Hofkriegsrathe dem Militär-Appellationsgerichte bereits am 22. Januar ertheilte Belehrung: „„daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letztern „„mögen noch am Leben oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre „„Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen, der „„Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-„„Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf „„solche Art bey Civil-Personen verschaffen, eintrete,““ gemäß Verordnung der hohen k. k. Hofkanzley zur allgemeinen Wissenschaft „und genauen Befolgung bekannt gemacht. Justiz-Hofdecret v. 13. Nov. 1829, an sämmtliche Appellationsgerichte (Just. G. S. Nr. 2439).

Die Dispensen vom Aufgeboth bey Militär-Heirathen **großjähriger** und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten **fähiger** Personen sind bey der betreffenden Militär-Behörde anzusuchen, und werden solche: a) bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corps-Commandanten; b) der Generalität, den Regiments- und Corps-Commandanten, allen zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militär-Beamten, Witwen und Waisen, von dem General-Commando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt. Circ. der n. ö. Reg. v. 16. Juny 1808.

Die **Civil-Dienstbothen** von Militär-Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Aufgeboths-Dispense von der Militärbehörde, d. i. General-Commando, auch eine Aufgeboths-Dispense von der **Civil**-Behörde, nähmlich von der Landesstelle, wenn

sie inner den Linien Wiens wohnen, oder von dem Kreisamte, in dessen Bezirk sie sich befinden, zu erwirken; obgleich nirgends eine doppelte Verkündigung des Civil-Dienstbothen einer Militär-Person, nähmlich sowohl in der Garnisons-Kirche als in der Civil-Pfarre vorgeschrieben ist. Hofd. v. 19. May (15. Sept.) 1808, §. 5. n. 3. u. 4.

Um so mehr wird, wenn eine Militär- und eine Civil-Person zusammen heirathen, jene von der Militär-, diese von der Civil-Behörde die Verkündigungsnachsicht erhalteu müssen; weil die Militär-Behörde eben so wenig über die Civil-Person, als die Civil-Behörde über die Militär-Person eine Gewalt hat, folglich ihr auch keine Dispens ertheilen kann.

Über die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: Ob auch **Verwandte**, welche sich fortwährend bey wirklichen Militär-Individuen als Haus und Familiengenossen aufhalten, — ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, — zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der **Militär-Gerichtsbarkeit** beyzuzählen seyen? — ist vom k. k. Hofkriegsrathe die Belehrung vom 10. August 1826, Lit. N. Z. 2159, Hofkzldec. v. 19. Jänner 1830 an sämmtl. Länderst. in Betreff der **geistlichen** Jurisdiction, n. ö. Reggsint. v. 22. März 1830, Z. 15015 erfolgt:

Daß solche **Anverwandte** um so weniger dahin gezählet werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Gränzen der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung, noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

b) In der Regel soll die Landesstelle oder das Kreisamt nur eine oder zwey Verkündigungen aus **wichtigen** Ursachen nachsehen. —

Als gegründete Ursachen zur Nachsehung einer oder zweyer Verkündigungen wären ohne Zweifel anzusehen: die herannahende Entbindung der Braut, die Gefahr von einer boshaften Hintertreibung der Ehe, das baldige Eintreten der verbothenen Zeit, eine dringende Abreise des Bräutigams in die Ferne, besondere Standes-,

oder andere, Aufsehen zu erregen geeignete, Verhältnisse eines Brauttheiles u. s. w.

Die Landesstelle oder die Kreisämter, welche Aufgeboths-Nachsichten ertheilen, sollen den um solche ansuchenden Parteyen über die geschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem sich dieselben sodann bey dem betreffenden Pfarrer auszuweisen haben. Verord. v. 7. July 1783 n. 5.

In den zu ertheilenden Aufgeboths-Dispensen soll jederzeit die Clausel hinzugesetzt werden, daß die Verlobten ohne ein-, zwey- oder dreymahliges Aufgeboth ordentlich getrauet werden können, also eigentlich, wie viele Verkündigungen nachgesehen seyn. Verord. v. 3. Juny 1800.

c) Den ersten Fall, in welchem alle drey Verkündigungen nachgesehen werden können, enthält der §. 86 des allg. b. G. B. in folgenden Worten: „Unter dringenden Umständen kann von „der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe „Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrig„keit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen „die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entge„genstehendes Hinderniß bekannt sey.“

Ein solch dringender Umstand, der die Beschleunigung der Eheschließung nothwendig macht, wäre z. B. nach der Verord. v. 6. Febr. 1796 der Fall, in welchem vom Ordinariate wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feyerlichkeit die Trauung während des temporis sacrati erlaubt worden.

Der dringendste Umstand tritt wohl dann ein, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet. In einem solchen Falle kann daher nicht allein die Landesstelle oder das Kreisamt, sondern wenn diese wegen Entfernung nicht füglich angegangen werden können, sogar die sonst zur Nachsehung des Aufgebothes gar nicht berechtigte Ortsobrigkeit die Dispens von allen drey Verkündigungen ertheilen.

Unter der Ortsobrigkeit ist in landesfürstlichen Städten und Märkten der Magistrat; in den Dörfern aber nicht die Grund-, sondern die Dorfherrschaft zu verstehen, weil jener nur die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit, dieser hingegen die Besorgung der Polizey-Geschäfte im Dorfe zusteht; das Recht aber von Feyerlichkeiten zu

dispensiren, kein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, sondern der Polizey-Gewalt ist. Gewöhnlich findet sich zwar in den Dörfern die Grundherrlichkeit mit der Dorfherrlichkeit vereiniget; aber wenn in einem Dorfe mehrere Grundherrschaften vorhanden sind, so steht doch nur einer aus denselben zugleich die Dorfherrlichkeit zu, und diese ist dann als die Ortsobrigkeit zu betrachten, der durch den §. 86 das neue Recht, Aufgeboths-Dispensen zu ertheilen, eingeräumt ist. Wenn eine unterthänige Stadt oder ein unterthäniger Markt die Dorfherrlichkeit besitzt, so dürfte nach der Analogie von Verleihung der Gewerbe — Verord. v. 1. (10.) Juny 1784 — auch das Recht, Verkündigungs-Dispensen zu ertheilen, nicht dem Stadt- oder Markt-Magistrate, sondern der Herrschaft, welcher jene unterthänig sind, zugesprochen werden müssen.

Nach dem bekannten Sprichworte: qui potest plus, potest etiam minus, könnte man glauben, daß die Ortsobrigkeit auch eine oder zwey Verkündigungen im Falle der nahen Todesgefahr nachzusehen befugt wäre. Allein dieß gilt nur dann, wenn bereits eine oder zwey Verkündigungen vorausgegangen oder von einer andern Behörde nachgelassen worden sind, und nun erst eine nahe Todesgefahr eintritt; außerdem aber würde die Ortsobrigkeit durch Ertheilung der Nachsicht nur von einer oder zwey Verkündigungen entweder unvernünftig und gegen die Absicht des Gesetzes handeln, oder durch ihre Handlung selbst eingestehen, daß keine nahe Todesgefahr obwalte, folglich sie zur Dispensation nicht berechtigt war. (Dolliner's Handb. II. Th. §. 124.)

Der zweyte Fall, in welchem eine gänzliche Nachsicht des Aufgebothes Statt findet, kommt in dem §. 87 des bürg. Gesetzbuches vor, nähmlich:

„Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ab„legung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey „Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin „allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander „verehlicht seyn. In diesem Falle kann bey der Landesstelle „die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Nahmen „der Parteyen angesuchet werden.

Der Fall dieses Paragraphes tritt eigentlich nur dann ein, wenn zwey Personen, ohne jemahls getraut worden zu seyn, so mit einander leben, daß man sie allgemein für wirkliche

Eheleute hält; nicht aber auch dann, wenn zwey Personen bereits, jedoch mit einem Ehehindernisse, folglich ungültig getraut worden sind; aber weil das Ehehinderniß nicht notorisch war, bisher vor der Welt als verehelichte Leute erschienen, und nach gehobenem Ehehindernisse die Ehe convalidiren wollen; denn im letzteren Falle ist ihnen das Aufgeboth schon durch das Gesetz selbst im §. 88 nachgelassen; sie brauchen daher keine Dispens von demselben anzusuchen. Ein einziger Fall dieser Art ist ausgenommen, nähmlich wenn die erste Trauung aus Mangel des Aufgebothes ungültig war; denn in diesem Falle müssen die Scheineheleute, um ihre Ehe convalidiren zu können, sich entweder aufbiethen lassen, oder die Nachsicht der Verkündigung suchen, weil im §. 88 bey der Convalidation nur die **Wiederhohlung des Aufgebothes**, von welchem in unserm Falle keine Rede seyn kann, gesetzlich erlassen ist. (Dolliner ebendaselbst §. 125.)

d) Über die **Eidesablegung** bey der **gänzlichen** Nachsicht des Eheaufgebothes. — Die wegen naher Todesgefahr oder wegen anderer dringender Umstände dispensirende Behörde (sey sie die Landesstelle, oder das Kreisamt, oder die Ortsobrigkeit) muß jederzeit von den Brautleuten einen **Eid** abnehmen, daß sie sich keines ihrer Ehe entgegenstehenden eigentlichen Hindernisses, dessen Wirkung in der Ungültigmachung der Ehe besteht (somit nicht eines bloßen Eheverbothes), bewußt sind.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung v. 15. Aug. 1817, des Justiz-Hofd. v. 23. Sept. 1817, Z. 5698, des Hofd. v. 23. Oct. 1817, Z. 24588 und der n. ö. Rggsint. v. 19. Nov. 1817 und der böhm. Gubrdg. v. 19. Dec. 1817, Z. 54021 haben die Behörden in den zu ertheilenden Dispensen von drey Verkündigungen ausdrücklich zu erwähnen: daß der erwähnte **Eid wirklich geleistet worden sey**; widrigenfalls die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens selbst unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklich bestraft werden soll.

Was die von den k. k. Regiments-Obersten ertheilten Dispensen vom gänzlichen Aufgebothe für die unter der Militär-Jurisdiction stehenden Personen betrifft, kann dieser Eid auch bey dem **Militär**-Foro abgelegt werden.

e) Falls eine Brautperson in ihrem Pfarrbezirke oder Bethhause wenigstens einmahl verkündiget wird, aber von den drey Verkündigungen, die wegen ihres noch nicht sechswochentlichen Aufenthaltes in dem jetzigen Wohnorte, oder ihres nichtkatholischen Religionsbekenntnisses noch an andern Orten vor sich gehen sollten, eine Nachsicht von der Landesstelle erhält: so wäre von ihr doch kein Eid abzunehmen.

f) Für Personen, die, ohne jemahls getrauet worden zu seyn, so mit einander leben, daß man sie allgemein für wirkliche Eheleute hält, sich aber zu entdecken scheuen, wäre von Seite was immer für eines Seelsorgers das Gesuch, um gänzliche Nachsicht des Eheaufgebothes bloß bey der **Landesstelle** anzubringen. An das Kreisamt kann man sich also in diesem Falle nicht wenden. — Finden aber Personen, die bisher allgemein für Eheleute gehalten wurden, keinen Anstand, es bekannt werden zu lassen, daß sie erst jetzt wirklich in den Ehestand treten wollen: so können sie mit Angabe ihrer Nahmen das Gesuch um die Augeboths-Dispens nach der allgemeinen Regel nicht bloß bey der Landesstelle, sondern auch bey dem Kreisamte einreichen; wie dieses nach der Verord. v. 7. Aug. 1783 auch vormahls üblich war.

Jedoch ist es offenbar, daß in diesem Falle, wo die Dispens ohne Angabe des Nahmens der Parteyen angesucht wird, der **Eid** nicht bey der **Landesstelle** abgelegt werden könne, weil dann die Nahmen der Parteyen nicht verschwiegen bleiben würden. Die dispensirende Landesstelle muß daher **demjenigen** Seelsorger, durch den die Dispens für die unbekannten Parteyen angesucht wird, die Abnahme des Eides überlassen, und es ist sehr rathsam, daß demselben in dem Bescheide auf das eingereichte Gesuch der ausdrückliche Auftrag dazu gegeben werde, weil sonst wohl öfters auf den ganzen Eid vergessen werden dürfte.

g) In Ansehung der Frage: Wie die Dispensen von dem **Aufgebothe** bey Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, anzusuchen seyen, wenn ihnen sonst kein Ehehinderniß entgegenstehet? — haben Se. Majestät laut Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 11. Sept. 1820 (und schon früher durch Hofd. v. 3. Febr. 1803, Z. 2210, böhm. Gubvdg. v. 21. Febr. 1803, Z. 4869) zu entschließen geruhet: Der Seelsorger habe mit Verheimlichung der Nahmen der

Parteyen sich an den Ordinarius, der Letztere aber sich, mit Bestätigung des Gewissensfalles, unmittelbar an das Landes-Präsidium um gänzliche Nachsicht des Aufgebothes zu wenden; das Landes-Präsidium habe dann, jedoch ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll oder das Expedit gehen zu lassen, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen habe, von dem Aufgebothe zu befreyen.

h) In Ansehung der Frage: Wie die Dispensen in jenen Fällen anzusuchen seyen, da Personen, welche man allgemein, aber irrig, für verehelicht hält, entweder nur um die Nachsicht eines (geheimen) Ehehindernisses, oder zugleich auch um Befreyung von dem Aufgebothe ansuchen, und ob es zuläſſig sey, daß für Personen, welche sich in diesem Falle befinden, um die Dispens von dem Ehehindernisse und von dem Aufgebothe von dem Ordinarius ohne Anzeige des Nahmens nur bey dem Landes-Präsidium eingeschritten, und von diesem die Dispens ertheilt werde, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll und Expedit laufen zu lassen? — haben Se. Majestät laut Hofkanzley-Präsidial-Schreiben v. 11. Sept. 1820 zu entschließen geruhet: Es habe in der Regel die Anordnung des §. 84 des bürg. Gesetzbuches auch in diesen Fällen Platz zu greifen, und seyen derley Gesuche von den Parteyen in ihrem eigenen Nahmen an die betreffende Behörde zu stellen. — Doch gestatten Se. Majestät in besonders rücksichtswürdigen Fällen, daß die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehindernisse bey Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, bey dem Landes-Präsidium, jedoch mit Anzeigung der Nahmen und Umstände, durch die Ordinariate einkommen, wo sodann die Landes-Präsidien diesen Gegenstand mit der größten Verschwiegenheit, unter Beyziehung zweyer ihrer verläſſigsten Räthe, zu behandeln haben.

§. 12. Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebothe, oder vor der Aufgeboths-Dispense.

Sie besteht:

Erstens in der Prüfung über die Religionskenntniß.

Der Pfarrer hat die Brautleute, wenn sie seine Pfarrkinder, oder den Theil, der es ist, über die Religionskenntniß zu prü-

fen, diesem, wenn er anderswo getrauet werden soll, das Religionszeugniß auszustellen; von dem Theile aber, der nicht aus seiner Pfarre ist, das Religionszeugniß seines Seelsorgers sich geben zu lassen, und die Prüfung mit einer Belehrung der Brautleute über die wichtigsten Pflichten des Ehestandes zu beschließen.

Selbst die gewöhnliche Verkündigung der Ehewerber darf erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers über die vollkommene Kenntniß ihrer Religion und deren Lehren ausgewiesen haben, und es ist selbst in dem Falle einer Dispense von der Verkündigung die Beybringung des besagten Zeugnisses niemahls nachzusehen; ja selbst vor Dispens vom Aufgebothe hat die Prüfung der Brautleute aus der Religion zu geschehen. Allerh. Entschl. v. 14. Jänner 1807, Hofkzld. v. 16. Jänner 1807 an sämmtliche Länderstellen, Z. 807, n. ö. Rggsvdg. v. 5. Februar 1807. (kundg. in Öster. o. d. E. am 4, in Steyermark und Kärnthen am 7., in Krain und Görz am 11. Febr.) böhm. Gubvdg. v. 13. Febr. 1807, Z. 3617 Hofkzld. v. 10. Dec. 1807 an sämmtliche Länderstellen Z. 24448, böhm. Gubernialpräsidialvdg. v. 29. Febr. 1808, Z. 8462; kundg. in Öst. ob d. Ens am 5. Jänner 1808 *).

Durch das über das Studien-Hofcommissions-Decret v. 18. July 1813 (Z. 1312) herabgelangte n. ö. Regierungs-Circulare dd. 3. July (in Mähren und Schlesien am 9. July, in Öst. ob d. E. am 12. July, böhm. Gubvdg. v. 17 July, Z. 25690) 1813, wird allen

---

*) In Österreich ob der Ens pflegen die meisten Obrigkeiten ohne Vorzeigung des Religionszeugnisses kein Meldzettel zu ertheilen. In Böhmen soll sogar eine eigene Verordnung darüber bestehen.

Um die Dienstbothen, so wie überhaupt die der Schule erwachsene Jugend zum fleißigen Besuche der Wiederhohlungs-Stunden im Religions-Unterrichte mit sicherem Erfolge zu vermögen, ist den Wirthschaftsbeamten schärfest eingebunden: besagten Personen nicht eher einen Meldzettel zur Heirath auszufolgen, bis sie sich nicht durch das Zeugniß des Seelsorgers; die Wiederhohlungsstunden besucht und sich in den frühern in der Schule erlernten Gegenständen fleißig geübt zu haben, — ausgewiesen haben. Gubvdg. in Mähren v. 28. Jän. 1814.

Seelsorgern die strengste Genauigkeit bey Vornehmung des Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Wobey noch insbesondere befohlen wird: a) Daß die Brautleute bey diesem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben. b) Daß die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines bessern Religionsunterrichtes zu verschieben berechtigt seyen. Pol. Schulv. §. 131.

Damit aber die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebothe die mangelhaften Religionskenntnisse der Brautleute zu ergänzen, so werden alle Seelsorger angewiesen: a) kein Aufgebothsdispens-Gesuch zu bestätigen, bis nicht die Brautleute ihre hinreichende Religionskenntniß durch die vorgeschriebene Prüfung bewähret; b) sich über die zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften gehörig ausgewiesen; und c) die für die besagte Dispens beygebrachten Gründe sich als wahr bestätiget haben: Hofd. v. 10. Dec. 1807; n. ö. Rggsint. v. 4. Jänner 1808; Rggsd. v. 11. Februar 1815; Rggsv. v. Aug. 1819.

Damit aber selbst die Nachsicht von den im Gesetze vorgeschriebenen vor der Trauung vorzunehmenden dreymahligen Aufgebothen nicht zu häufig und ohne Noth angesucht, und so das Gesetz nicht durch zu häufige und unnöthige Dispensen vereitelt werde: so werden die Seelsorger, vorzüglich in der Stadt und in den Vorstädten, angewiesen, daß sie die wegen ihrer Trauung sich meldenden Parteyen von dem Zwecke und der Nothwendigkeit der öffentlichen Aufgebothe belehren, nähmlich: daß das dreymahlige Aufgeboth eine alte löbliche, und dem Geiste des Christenthumes ganz angemessene Kirchenvorschrift sey, welche der Staat wegen ihrer Zweckmäßigkeit zur Bedingung der Ehevertragsgültigkeit erhoben hat, — und Gesuche um Dispensen davon nur dann mitunterfertigen sollen, wenn ein wirklich dringender, in dem Dispens-Gesuche gehörig zu entwickelnder Grund, von welchem sie sich die Überzeugung verschafft haben, die Beschleunigung der Trauung nothwendig macht; in welchem Falle die Seelsorger dann auch vorzüglich die zwey Umstände, auf welche es hier eigentlich ankömmt, zu bestätigen haben: 1) daß sonst kein Ehehin-

derniß vorhanden ist, und daß 2) der angeführte dringende Umstand nach vorläufig eingehohlter voller Überzeugung des Pfarrers wirklich in der Wahrheit gegründet ist. Nebstdem hat der Seelsorger auf der Bittschrift auch 3) den Umstand zu bezeugen: daß die Parteyen in der Religion gehörig unterrichtet sind. — Außer dem Falle eines wirklich vorhandenen Dranges, in welchem allein eine Dispens von Aufgebothen wird bewilliget werden, haben sie den Parteyen zum voraus zu bedeuten, daß die Nachsicht vom Aufgebothe vergebens wird angesucht werden. N. ö. Rggv. v. 2. Dec. 1784, 16. Jänner 1783, §. 33, 5. Dec. 1798; Rggscirc. v. 5. Februar 1807; Regierungsauftrag v. 6. März 1807 und 9. April 1807. —

In Folge des n. ö. Rggsd. v. 23. Jänner 1822, Z. 4275, werden die Seelsorger angewiesen: bey allen Bestätigungen der Aufgebothsnachsichts-Gesuche von **Witwen**, nebst dem Familiennahmen ihres letztverstorbenen Gatten, auch den Geschlechtsnahmen des Vaters genau und bestimmt anzugeben; — kurz auch den älterlichen Geschlechtsnahmen, welcher der Witwe vor ihrer Verehelichung von ihren Ältern her eigen war.

Zweytens besteht die vorläufige Prüfung der Brautleute in der genauen Untersuchung der Umstände oder der Verhältnisse, die der Verkündigung und Trauung im Wege stehen. — Damit nähmlich die Religions-Prüfung der Ehewerber zweckmäßig vorgenommen werde, so ist es nöthig, daß dabey auch die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe mit individueller Anwendung auf die Ehewerber zur Sprache kommen; wobey sich dann aber auch zeigen wird: ob und welche Anstände der Verkündigung und Trauung im Wege stehen. N. ö. Verord. v. 23. Dec. 1797, 22. Juny 1798, und Rggsd. v. 31. März 1824, Z. 14386.

Nach Verschiedenheit derselben hat der Seelsorger noch **vor** der Verkündigung, oder noch **vor** der Verkündigung-Dispense folgende **Urkunden** abzufordern:

A.

§. 1. **Bey Personen, deren Volljährigkeit *) nicht offenbar am Tage liegt.** — In der Regel den Tauf-

*) Alter der Kindheit. — Kinder, dem Alter nach (infantes), heißen die, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

schein, *) oder (besonders bey Ausländern — Note der Hofcommission in Justiz-Gesetzs. v. 30. Sept. 1813) ein anderes — schriftliches Zeugniß ihrer Volljährigkeit, allg. b. G. B. §. 78, Justiz-Hofd. v. 22. Febr. 1817 an das galizische Appellations-Gericht, Z. 1319 der Just. G. S. — oder eine Dispens von Beybringung des Taufscheines, Decret der vereinten Hofkzl. v. 21. Jän. 1808 an sämmtl. Länderst., mit Ausnahme v. Salzburg; kundg. in Steyerm. u. Kärnthen am 15, in N. Ö. am 18. Febr. 1808; Hofkzld. v. 12. April (3. May) 1810.

Ein solches schriftliches Zeugniß der Volljährigkeit wäre z. B. ein von ihrer Gerichtsbehörde **) ausgefertigter Ehe-Con-

---

Alter der Unmündigkeit. — Unmündige heißen die, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Alter der Minderjährigkeit. — Minderjährige heißen die, welche das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

Alter der Volljährigkeit. — Die Großjährigkeit wird mit dem zurückgelegten 24sten Jahre erlangt. Allg. b. G. B. §. 21.

Der §. 252 des allg. b. G. B. lautet so: „Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das „vormundschaftliche Gericht, nach eingehohltem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Älters verwilligen und ihn volljährig erklären. — „Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung „oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. — Die Erklärung der „Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.“

*) Zufolge des §. 78 des allg. b. G. B. soll zwar der trauende Seelsorger alle Urkunden, wodurch irgend ein Anstand gehoben wird, seinen Pfarracten hinterlegen, hingegen was den Taufschein (deßgleichen Trau- oder Todtenschein) betrifft, könnte er selben — nach eingenommener Einsicht — der Partey auf ihr Verlangen verabfolgen. Dieß wurde auch von Seite der Regierung ob der Ens unterm 20. July 1821, Z. 13420 dem Linzer Consistorio angedeutet. Allein auf die von demselben Consistorio unterm 23. August 1821 gemachte Vorstellung wurde mittelst der Hofentschl. vom 18. Oct. 1821, Z. $\frac{28355}{3475}$, Rggsint. vom 29. Oct. 1821, Z. 20616 die Weisung ertheilt: daß die Abverlangung und Hinterlegung des Taufscheines (deßgleichen des Trau- und Todtenscheines) in Original oder vidimirter Abschrift Statt habe.

**) Zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden ist es künftighin nicht

sens, — oder ein Amtszeugniß, daß sie die Volljährigkeit erreicht haben, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten seyn — Hofd. v. 22. Febr. 1817 an das galizische Gubernium (Just. Gs. S. 423. Nr. 1319) — oder ein Meldzettel, in welchem ausdrücklich beygesetzt ist, daß die Person, der dasselbe ertheilet wird, vermöge des beygebrachten Taufscheines großjährig sey, — oder das Zeugniß der Entlassung aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vor Erreichung des vierundzwanzigsten Jahres u. s. w.

In Österreich ob der Ens sollen die Obrigkeiten keine Meldzettel ausstellen, wenn ihnen nicht der Taufschein von den Brautleuten vorgewiesen worden ist, und dann in dem Meldzettel jederzeit ausdrücklich beysetzen, daß die Person, der dasselbe ertheilet wird, vermöge des beygebrachten Taufscheines großjährig sey. — Mit vollem Rechte machte daher das bischöfliche Consistorium zu Linz in seiner Currende v. 7. May 1805, Nro. 340, zu dieser Regierungs-Verordnung, Z. 5286, folgenden Beysatz: Ein solches Meldzettel gilt dann als ein hinreichender Beweis von der Großjährigkeit der Personen, ohne daß sich der Seelsorger um einen weitern zu bekümmern hat. Verord. v. 26. April 1805 n. 1 und 3.

§. 2. Die Dispensation von Beybringung der Taufscheine bey Verehelichungen gehört zum Wirkungskreise der politischen Behörden. Hofentschl. v. 2. May 1821.

Die **Dispens** *) von Beybringung des Taufscheines zur Eingehung einer Ehe ist in der Regel nur bey der **Landesstelle**, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, beym Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch

---

genug: den Urkunden das Amts-Sigill beyzudrücken; sondern sie sollen, nach dem Inhalte des §. 112 der allgem. Gerichtsord., auch nebstbey von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichtes, oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben seyn. Hofd. v. 19. April 1799 an sämmtl. Appellger. Justiz. G. S. 67, Nr. 466.

*) Die Eidesabnahme von einem Ausländer über die erreichte Großjährigkeit oder über den ledigen Stand ist abzustellen. Hofd. v. 10. Febr. 1816, Z. 19525, böhm. Gubvdg. v. 2. Nov. 1816, Z. 47869.

von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, bey der Ortsobrigkeit anzusuchen. Decret der vereinten Hofkzl. v. 21. Jän. an sämmtl. Länderstellen Z. 777, mit Ausnahme von Salzburg, kundg. in Steyerm. und Kärnthen am 15, in N. Ö. am 18. Febr., in Böhm. am 4. März (Z. 4805) — Just. Hofd. v. 20. Febr. (Just. G. S. 109, Nro 833) 1808; Hofkzld. v. 3. Jän. 1822, n. ö. Rggsint. v. 19. Jän. 1822, Z. 2274; allerh. Entschl. v. 5. Dec. 1826; Ministerial-Schreiben v. 9. Dec. 1826 an sämmtl. Länder-Chefs (kundg. in Galiz. am 2., in Tirol am 8., in Steyerm. am 28. Febr. 1827); Just. Hofd. v. 22. Dec. 1826; n. ö. Rggsd. v. 2. Jän. 1827, Z. 65028; Hofkzld. v. 16. Jän. 1827; n ö. Rggscirc. v. 25. Jän. 1827; n. ö. Rggsd. v. 13. Februar 1828, Nr. 7231:

Nur für Nieder-Österreich wurde verordnet, daß die Parteyen inner den Linien Wiens ihre Gesuche unmittelbar bey der Polizey-Oberdirection anzubringen haben; diese hat dann dergleichen Gesuche der Regierung vorzulegen, und nach erhaltener Regierungserledigung die Bescheide den Parteyen hinauszugeben. Verord. v. 12. April und 2. Aug. 1810.

Diese allerh. Entschl. vom 5. Dec. 1826, Just. Hofd. vom 22. Dec. 1826 an sämmtliche Appellationsger., Hofkanzleyd. vom 16. Jän. 1827, hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Circular-Rescripte vom 24. März 1827, N. 829, den General-Commanden zur Wissenschaft und zu dem Ende bekannt gegeben: um sich als Landesstelle für die im General-Commando-Bezirke befindlichen, unter Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, hiernach in Fällen, wo es sich um Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen von denselben unterstehenden Militär-Personen handelt, zu benehmen.

Wer **einmahl** die Dispens von Beybringung des Taufscheines erhalten hat, ist für **alle** vorkommenden Fälle hiervon dispensirt. N. Ö. Rggs-Bescheid v. 5. Febr. 1828, Z. 6430.

Laut Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. M. B. v. 10. März 1828, Nr. 27. P. Z. $\frac{3082}{7}$, und laut Circulare des Kreisamtes V. U. W. W. v. 11. März 1828 fand sich die k. k. Landesregierung veranlaßt mit Decret v. 13. Febr. 1828 zu verordnen: daß Personen, welche um Dispens von Beybringung des Taufscheines einschreiten wollen, vor Allem bey ihrer **Obrigkeit** und bey ihrem **Seelsorger** die Anfrage zu machen gehalten sind, ob für ihre Ver-

ehelichung die Beybringung des Taufscheines nothwendig sey? — Im Falle die Beybringung des Taufscheines nicht nothwendig erkannt, und der Taufschein von dem Seelsorger nicht begehrt wird, fällt das Ansuchen um Dispens von selbst weg; findet aber der Seelsorger nach der Hofkanzley-Verordnung vom 3. Jän. 1822 den Taufschein nothwendig: so hat er sich, im Falle derselbe nicht beygebracht werden könnte, das Gesuch um Dispens von Beybringung des Taufscheines vorlegen zu lassen, und den Grund (als Nationalität, Alter, Religion) dem Gesuche beyzusetzen, aus dem er des Taufscheines zur Verehelichung des Gesuchstellers bedarf. Gesuche ohne beygesetzte Bestätigung und ohne Angabe des Grundes von Seite des Seelsorgers sollen von den Behörden nicht in die Verhandlung genommen, und werden von der Landesstelle zurückgegeben werden.

§. 3. In welchen Fällen wird Inländern die Dispens von Beybringung der Taufscheine bey Verehelichungen ertheilt? — In dem Hofkzld. v. 12. April 1810, an die n. ö. Regg. heißt es §. 2: „Inländer sind von Beybringung der Taufscheine „darum nie — außer dem Falle: daß die Taufbücher verbrannt wären, oder: daß die Taufe durch Irrung nicht eingetra„gen wäre — zu dispensiren; weil diese Dispens leicht zur Ver„hinderung der Evidenzhaltung der Conscription mißbraucht werden „kann. — Die Polizey-Oberdirection hat Gesuche dieser Art, die von „Inländern gestellt werden, der Regierung gar nicht vorzulegen, „sondern die Parteyen geradezu abzuweisen; außer in den besag„ten seltenen zwey Fällen, wo die Regierung die weitere „Untersuchung über das großjährige Alter durch kreisämtliche „Erhebungen, oder durch Mittheilung an die Landesstelle der Pro„vinz, aus welcher die Partey geboren zu seyn angibt, einzuleiten „hat."

In dem Decrete der vereinten Hofkanzley v. 2. Aug. 1810, an die n. ö. Regierung heißt es:

„Nachträglich zu dem Hofd. v. 12. April 1810 wird der Lan„desstelle die Bewilligung, Inländer von der Beybringung des „Taufscheines bey Verehelichungen zu dispensiren, auch in Fällen „ertheilet, — wo augenblickliche Gefahr auf dem Ver„zuge haftet, (da eine von den die Ehe eingehenden Personen auf

„dem Todbette liegt, oder da die Braut ihr Kind noch vor Ein„gehung der Ehe zu gebären Gefahr läuft;) — oder, wo das Ge„burtsort unbekannt ist. Außer dieser Gefahr kann die Landes„stelle einen Inländer von Beybringung des Taufscheines bey Einge„hung der Ehe aber auch dann noch loszählen: wenn nach genauer „Erforschung der Geburtsort nicht ausfindig gemacht „werden kann.“

„Es wird derselben (Landesstelle) jedoch zur Pflicht gemacht: in „solchen Fällen die strengste Genauigkeit zu beobachten, und im „Zweifel über die Großjährigkeit, die Personen an die Personal„Instanz, nach der eben angeführten Vdg. v. 12. April 1810 zu „weisen; auch in diesen Fällen, wenn nur das Dominium, dem „die Person untersteht, bekannt ist, die Nachricht von der einge„gangenen Ehe, und der ertheilten Dispense der Obrigkeit zu „geben.“

In dem Hofkzld. v. 3. Jän. 1822, n. ö. Rggsint. v. 19. Jän. 1822, Z. 2274, zu Ende, heißt es:

„Bey Inländern kann dem Gesuche um Taufscheins-Dispens „doch nur in sehr dringenden, und in solchen Fällen Statt ge„geben werden, in welchen überhaupt, selbst mit einem Zeitauf„wande, die Beybringung des Taufscheines **unmöglich** ist.“

In dem Just. Hofd. v. 22. Dec. 1826, an sämmtl. Appellger. in Folge allerh. Entschl. v. 5. Dec. (Just. G. S. Nr. 2242.) §. 2 heißt es:

„Diese Nachsicht soll nur dann ertheilet werden: wenn es über„haupt, oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus „die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, **un„möglich** ist, den Taufschein beyzubringen.“ (Deßgleichen im n. ö. Rggscirc. v. 25. Jän. 1827.)

§. 4. Wenn die Großjährigkeit eines Ehewerbers aber offenbar am Tage liegt, und daher über alle Zweifel erhoben ist, so darf sie dem Seelsorger nicht erst durch den Taufschein bewiesen werden. In solchen Fällen bedarf daher der Letztere weder des Taufscheines selbst, noch der Dispens von Beybringung eines solchen, um die Trauung, wenn sonst kein Hinderniß eintritt, vornehmen zu können. Hofkzld. v. 3., n. ö. Rggsd. v. 19. Jän. 1822; n. ö. Rggsd. v. 8. Dec. 1827.

B.

§. 1. Unter gerichtlichen Eheconsensen versteht man die einem Minderjährigen oder Curanden von dem Gerichte *) ertheilte Bewilligung, eine Ehe eingehen zu dürfen. Bey Minderjährigen d. i. solchen, die das vierundzwanzigste Jahr des Lebens noch nicht zurückgelegt haben, oder auch bey Volljährigen, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, somit in rechtlicher Hinsicht als Minderjährige betrachtet und behandelt werden — — und zwar

α) bey denjenigen von ehelicher Geburt laut des §. 49 des allg. b. G. B.; Hofd. v. 1. July 1813 an sämmtl. Länderst.; Justiz-Hofd. v. 17. July 1813 an sämmtliche Appellations-Gerichte, (Just. G. S. 168. Nr. 1065); Circ. d. Reg. in Öst. u. d. E. v. 14. July, in Steyermark u. Kärnthen am 21. July, böhm. Gubvdg. v. 23. July, Z. 28113, in Galiz. am 30. July, in Öst. o. d. E. am 2. Aug. 1813.

entweder die schriftliche Einwilligung des Vaters, d. i. die von dem ehelichen Vater bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegebene, in dem Trauungsbuche aufgeführte, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbethenen Nahmensunterschreibers bestätigte Einwilligung, —

oder Falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bey den Trauungsacten aufzubewahren ist, —

oder die Nachsicht an Jahren (venia aetatis) d. i. ein Zeugniß der Entlassung aus der väterlichen *) Gewalt vor vierundzwanzig Jahren, —

---

*) Frage: Ob zur Gültigkeit der Ehe eines gerichtlich erklärten Verschwenders nach §. 49 des allg. b. G. B. die Erklärung seines Curators und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erforderlich sey? Allerdings. — Man lese hierüber die „Zeitschr. für österr. Rechtsg. u. pol. Gesetzk. nach Wagner's Tode fortg. v. Dolliner u. Kudler," I. Heft., Jän. 1834, Hauptbl. S. 56—62.

**) „Der §. 147 des allg. b. G. B. lautet: Kinder können auch vor Zu-

oder Falls der Vater gestorben, oder zur Vertretung, d. i. zur Ausübung der väterlichen Gewalt, auf einige Zeit oder auf immer unfähig ist, ein Zeugniß der Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt vor vierundzwanzig Jahren, d. i. eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die Entlassung von Seite des Vormundes oder Stellvertreters, Curators, Sachwalters umständlich ausgedrückt ist; — oder eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung (oder Erklärung) des Vormundes oder Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn.

§. 2. In Ansehung minderjähriger **Grundeigenthümer.** — Verordnung des k. k. innerösterr. küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 18. Nov. 1829. Von der k. k. ob. Justizst. wurde mit herabgelangtem Hofd. vom 13. Nov. 1829, Z. 6579, anher bedeutet: Es sey von der k. k. vereinten Hofkanzley über Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen wegen der Ehe-consense für minderjährige **Grundeigenthümer** folgende Bestimmung unterm 28. Oct. d. J. erlassen worden:

1) daß bey Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers es **nicht** genüge, daß er die grundobrigkeitliche Ehe-Licenz beybringe, sondern daß **auch** die **obervormundschaftliche** Bewilligung hierzu erforderlich sey,

2) daß die im §. 252 des allg. b. G. B. vorkommende Bestimmung: daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines **Gewerbes** von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, — **nicht** auch für den **Wirthschaftsbetrieb** auszudehnen sey.

§. 3. Vormundschaftsbehörde ist in der **Regel** dasjenige Gericht, welchem der Vater *) des Minderjährigen zur Zeit

---

„rücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen „Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, — oder, wenn er einem zwanzigjährigen „Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.“

*) Gerichtsbarkeit über die ehelich erzeugten, oder legitimirten Civil- oder Militärkinder. — Laut Pat. v. 27. Sept. 1783 (Nr. 192.)

seines Todes, oder zur Zeit, als er die väterliche Gewalt verliert, nach seiner persönlichen Eigenschaft und seinem Aufenthalte unterstand, welches sonach auch die Personalinstanz des Minderjährigen ist (Jurisdictionsnorm v. 27. Sept. 1783, §§. 1, 12 und 20; allg. b. G. B., §. 189) und es bleibt die einmahl rechtmäßig eingeschrittene Vormundschafts-Behörde fortan competent, wenn auch der Minderjährige während seiner Minderjährigkeit seine persönliche Standeseigenschaft verändert, z. B. Militärist wird. Wenigstens scheint dieß aus der Analogie der Gesetze über Militärgerichtsbarkeit (Pat. v. 31. Dec. 1762) behauptet werden zu müssen, welche erklären, daß ein Minderjähriger aus dem Civilstande, der Militärist wird, dessen ungeachtet unter seiner Vormundschaftsbehörde bleibe. (Siehe Wagner's adeliches Richteramt, 4. Aufl. 1830, 2. Thl. I. Hptst. §. 4.)

Die vormundschaftliche Behörde eines Kindes, das durch den Tod des Vaters in die Vormundschaft geräth, ist jene Gerichtsbehörde, unter welcher der Vater stirbt, und die, wenn er nicht geadelt war, auch die Abhandlungs-Instanz seines Verlasses ist. Gubvdg. in Steyermark v. 16. Juny 1804, n. 1.

Durch den im §. 49 des Gesetzbuches vorkommenden allgemeinen Ausdruck: „Gerichtsbehörde" ist auf dem Lande die Grundobrigkeit verstanden. Hofd. v. 5. Jänner 1815 an

---

§. 12 heißt es: „Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der „Hausvater steht, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen „den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, — so lange sie „minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (focum proprium) „haben, — unterworfen."

Laut Hofd. v. 16. Juny 1791 an sämmtl. Appellationsger., zu Folge hoher Resol. über Vortrag des Hofkriegsrathes v. 30. April 1791 (Nr. 167) heißt es: „Die Militär-Kinder sollen auch nach erlangter „Großjährigkeit, — so lange sie die Militär-Pension bey„behalten, — unter der Militär-Gerichtsbarkeit verbleiben."

Die Seelsorger werden hiermit aufmerksam gemacht: an und für sich gehört jedermann zur Civil-Gerichtsbarkeit, und nur ausnahmsweise steht der eine oder der andere unter der Militär-Gerichtsbarkeit; daher treten Militärkinder nach erlangter Großjährigkeit in der Regel sogleich aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit ein.

das galizische Appellations-Gericht (Just. G. S. 205 Nr. 1123).

Denn die Behörde, welche den (gerichtlichen) Eheconsens zu ertheilen hat, ist die Pupillar- oder Curatelsbehörde; folglich steht dieses Recht auf dem Lande der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, dem überhaupt die Führung der Obervormundschaft aufgetragen ist. Die Grundobrigkeit ist aber für eine reife und gründliche Beurtheilung der so wichtigen Eheconsense Sorge zu tragen verpflichtet, und unter diesem Bedingnisse steht es ihr frey: ihre Wirthschaftsbeamten oder ihren Gerichtshalter, — oder dieselben gemeinschaftlich hierzu zu verwenden; nach Vorschrift des Hofd. v. 22. May 1780, Z. 1014.

Ausnahmen

a) im Allgemeinen. — Von der Regel, — daß die Personalinstanz des verstorbenen Vaters die Vormundschaftsbehörde sey, — gibt es folgende Ausnahmen:

1) Uneheliche Kinder stehen nicht unter dem Gerichtsstande ihres Vaters, sondern sie folgen jenem der Mutter *); — ausgenommen wenn diese einen privilegirten Gerichtsstand hätte, wo sie unter jenem Gerichte stehen, dem ihre Mutter unterworfen seyn würde, wenn ihr dieser privilegirte Gerichtsstand nicht zustünde: denn die unehelichen Kinder führen zwar den Geschlechtsnahmen der Mutter, haben aber auf den Adel und andere Standesvorzüge derselben (also auch auf ihren privilegirten Gerichtsstand) keinen Anspruch (allg. b. G. B. §. 165).

Hievon scheinen jedoch die hier zu Lande von einer Unterthaninn der ottomanischen Pforte gebornen unehelichen Kinder ausgenommen und, gleich ihrer Mutter, dem privilegirten Gerichtsstande des Landrechtes unterworfen zu seyn,

---

*) In Fällen, daß ein Mündel heirathen will, welcher außer der Ehe erzeugt worden ist, und dessen Vater weder bey der Taufe sich als solchen erklärt, noch auch nach dem Tode ihm ein Vermögen zurückgelassen hat, muß die Heirathsbewilligung bey der Gerichtsbehörde seiner Mutter, welche ihn von der ersten Jugend an ernährt und erzogen hat, angesucht werden. Gubvdg. in Steyerm. vom 9. Febr. 1805.

da diese selbst, als Kinder einer türkischen Unterthaninn, türkische Unterthanen sind und alle türkischen Unterthanen unter dem Landrechte stehen. (Jurisdict., §. 20. und Hofdec. v. 17. Oct. 1791).

Auch stehen die unehelichen Kinder einer solchen Frauensperson, welche vermög ihrer persönlichen Eigenschaft der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unter der Militärgerichtsbarkeit (vergl. nachfolg. §. 13.)

Sollte einem unehelichen Kinde nicht gleich bey seiner Geburt ein Vormund aufgestellt worden seyn, daher für dasselbe erst in der Folge ein solcher bestellt werden müssen; so u. s. w. siehe folg. §. 12.

2) Die Kinder der auf die zweyte Art verheiratheten Militäristen vom Feldwebel abwärts (siehe lit. C. §. 9.) haben auf den Militärgerichtsstand ihrer Väter keinen Anspruch, sondern folgen dem Gerichtsstande ihrer Mutter (Hofkriegsvdgn. v. 29. Sept. 1799 u. 10. Juny 1812; Vdg. des böhm. Gub. v. 17. Febr. 1802).

3) Alle Pupillarangelegenheiten jener Kinder, deren Väter zur **Feldmiliz** (also zu einem Feld-Regimente, Corps oder Bataillon, — mit Ausschluß der 17 Gränzinfanterie-Regimenter, des Szekler-Husaren-Regimentes, des Tschaikisten-Corps, der Marine, des Geniecorps, der Garden, der Invalidenhäuser und der Garnisonsauditoriate) gehörten und sonach einem **Feld**-Regiments-, Corps- oder Bataillonsgerichte unterstanden, gehören nicht zum Gerichtsstande dieser letzten Gerichte, — — sondern unter das Judicium delegatum militare und zwar zu jenem des Landes, wo sich die **Mutter** befindet; oder, wenn diese todt, oder nicht im Inlande ist, zu jenem des Landes, wo sich die meisten Pupillen befinden und, bey gleicher Zahl der in verschiedenen Ländern befindlichen Pupillen, zu jenem, welches der Abhandlungsbehörde am nächsten ist; weswegen diese alle dießfälligen Acten und das Vermögen solcher Pupillen sogleich nach gepflogener Verlassenschaftsabhandlung dem Judicium delegatum zu übergeben hat (Hofkriegsräthl. Rescr. v. 16. Dec. 1804, Hofkriegsr. Vdg. v. 15. April 1813 u. höchste Entschl. v. 25. Oct. 1819.)

4) Die Kinder jener unadelichen Väter, welche einen inlän-

dischen Ritterorden, oder von Sr. Majestät einen Ritterschlag erhalten haben: denn diese Letzten (Väter) stehen nur für ihre Person unter dem privilegirten Gerichtsstande des Landrechtes. (Hofdec. v. 10. Dec. 1814); folglich bleiben die Ersten (Kinder) in allen ihren Angelegenheiten und somit auch in Vormundschaftssachen unter dem unprivilegirten Gerichtsstande, welchem ihr Vater unterstanden hätte, wenn er von Sr. Majestät nicht mit einem Orden betheilt, oder nicht mit dem Ritterschlag ausgezeichnet worden wäre.

5) Die Kinder jener Adelichen, welche wegen eines Verbrechens zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe, oder zum Tode verurtheilt worden sind, womit zugleich immer die Entadelung solcher Verbrecher verbunden ist; denn die bis zum Tage des angekündigten Urtheiles erzeugten Kinder derselben behalten ihren Adel und somit auch ihren adelichen Gerichtsstand bey (Strafgesetzbuch, I. Th., §. 23., lit b.).

6) In so fern sich ein eheliches Kind in der Obsorge einer Waisen- oder Findelanstalt befindet, und der Vater desselben noch andere minderjährige Kinder nicht hinterläßt; so u. s. w. siehe folg. §. 13.

7) Die Kinder jener zum Hofstaate, — oder zur Dienerschaft der Glieder des höchsten Kaiserhauses gehörenden Väter, welche dem obersthofmarschallischen Gerichte zugewiesen sind; denn diese stehen nur für ihre Person, wegen ihres höchstpersönlichen Verhältnisses, vermöge dessen sie zum Hofstaate oder zur Dienerschaft der erwähnten höchsten Familienglieder gehören, unter dem eben gedachten privilegirten Gerichte; die Obervormundschaft über die Kinder solcher Väter steht daher jenem Gerichte zu, welches über ihren Vater bey seiner Lebenszeit competent gewesen seyn würde, wenn er nicht zum Hofstaate oder zur Dienerschaft jener höchsten Personen gehört hätte.

b) auf dem flachen Lande insbesondere.

Auf dem flachen Lande in den altösterreichischen Provinzen gehören die Pupillarangelegenheiten nicht vor die Justizgerichte der Dominien, sondern zu den obrigkeitlichen Wirth-

schaftsämtern (Justizhofd. v. 21. Aug. 1788), welche, in so fern man diesen ihren Wirkungskreis bezeichnen will, obrigkeitliche Waisenämter heißen.

Hiebey kommt insbesondere zu bemerken, daß, wenn gleich zu Folge der Jurisdictionsnormen einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Unterthanen oder Inleute, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, gebührte, — doch die Besorgung der Waisen mit den daraus fließenden Gerechtsamen dieser Grundobrigkeit vorbehalten bleibe (Jurisdictionsnorm v. 27. Sept. 1783, §. 28.). (Siehe Wagner's adel. Richteramt 2. Th. I. Hptst. §§. 5. u. 6.).

Frage: Ob bey Ertheilung der Pupillar-Eheconsense von Seiten der **Wirthschaftsämter** die justizämtliche Intervenirung und Mitfertigung gesetzlich nothwendig sey?

Laut. böhm. Circularvdg. v. 11. Jän. 1811, Z. 36095 wurde verfüget: daß in den Expeditionen über alle Meldzettel zur Verehelichung ohne Unterschied (so wie auch über alle Einschreiten um Dispensationen von der dreymahligen Eheverkündigung), zur Erzielung einer Controlle und zur Vermeidung der Collision zwischen der politischen Obrigkeit, die auszufertigenden Zeugnisse neben der Fertigung des Amtmannes auch mit jener des **Justiziärs** zu bestätigen sind. Allein, zu Folge des Hofd. v. 5. Jän. 1815, Z. 1123, v. 4. März 1825, Z. 2082, und v. 4. Febr. 1831, Z. 213 (böhm. Gubvdg. v. 23. July 1831, Z. 20613, Leitmeritzer Cons. Curr. v. 15. Sept. 1831, Nr. 56, Z. 1617), ist gedachte Verfügung als **aufgehoben** anzusehen; demnach ist bey allen jenen Urkunden, — durch welche die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung einer minderjährigen Person ausgewiesen wird; — entweder die Unterfertigung des Gerichtsverwalters, oder desjenigen obrigkeitlichen Wirthschafts-Beamten, — welchem die Obrigkeit die, in dem Hofdecrete v. 21. Aug. 1788, Z. 879 angegebenen, Justizgeschäfte in Gemäßheit des Hofd. v. 29. März 1825, Z. 2082 anvertraut hat, — hinreichend.

Ehe-Consense können nach dem §. 49 des allg. b. G. B. auf dem

offenen Lande auch von Wirthschaftsämtern ertheilt werden, wenn ihnen die Führung der Obervormundschaft von der Obrigkeit übertragen ist. — Der Recurs gegen die Entscheidung der Wirthschaftsämter in diesem Falle ist aber zufolge des Hofd. v. 21. Aug. 1788, §. 3, und des §. 268 des allg. b. G. B. nur an das Appellations-Gericht zu nehmen.

Das Vormundschafts-Amt ist es eigentlich, das die Bewilligung zur Ehelichung der zu seiner Jurisdiction gehörigen Mündel ertheilt. In Absicht auf die Ehebewilligungs-Urkunden ist also die Beydrückung des Amtssiegels sammt der Fertigung des Amtsvorstehers, sey es nun der Herrschaftsinhaber selbst, wenn er sich diese Jurisdictions-Ausübung vorbehalten hat, oder sein Verwalter, oder, in dessen Ermangelung, Abwesenheit oder Verhinderung, des Letztern Stellvertreter, welcher jedoch die Ursache, warum er und nicht der eigentliche Amtsvorsteher unterschrieben ist, beyzusetzen hat, für den das Eheversprechen aufnehmenden Seelsorger zu seiner Rechtfertigung genug; nur soll er im Falle eines gegründeten Zweifels gegen die Echtheit der ihm als ämtlich vorgewiesenen Erlaubniß-Urkunde nicht ermangeln, sich ämtlich darüber zu erkundigen, und die nöthige Überzeugung zu verschaffen.

Die Behörde hat in ihrer Einwilligungs-Urkunde (wie es auch in Böhmen durch eine Gubvdg. v. 18. Aug. 1796 vorgeschrieben worden ist) jederzeit beyzusetzen: daß die Einwilligung über gehörige Einvernehmung des Vormundes ertheilt werde. Daher sind von den Seelsorgern jene Urkunden, welche ihnen mit Ermanglung dieser Erklärung vorgewiesen werden, als unecht, oder wenigstens als zweifelhaft anzusehen, und die Parteyen anzuweisen, bey ihren Behörden um vorschriftmäßig verfaßte Urkunden das erneuerte Ansuchen zu stellen. Gubvdg. in Steyermark v. 16. Juny 1804, n. 2. u. 3. — Vergl. „Pfarrer in seinem Amte.“ 2. Bd. S. 15.

In Österreich ob der Ens kann die zur Gültigkeit der Ehe eines Minderjährigen erforderliche Einwilligung zugleich mit der Ertheilung des herrschaftlichen Meldzettels gege-

ben werden; nur ist in dem Meldzettel bestimmt und deutlich anzumerken *): daß die minderjährige Person die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder, wenn dieser nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, die Einwilligung des ordentlichen Vertreters und zugleich die gerichtliche Genehmhaltung, oder wenn der ordentliche Vertreter weder einwilligen, noch die Gerichtsbehörde angehen wollte, die von den Minderjährigen selbst, oder von andern in deren Nahmen erwirkte gerichtliche Einwilligung beygebracht habe. Hiernach haben sich auch jene Behörden zu benehmen, welche nicht selbst die Gerichts- und Obervormundschafts-Behörden sind, und die Meldzettel nur von Polizey wegen, wie z. B. die Polizey-Direction in Ansehung der Fremden, auszustellen haben. Rggsvdg. o. d. Ens v. 26. April 1805 n. 2. u. 3. Gubvdg. in Böhmen v. 24. May 1810, Z. 15268.

Bestimmungen des ungarischen Rechtes in Betreff der Ehen von katholischen, — nicht unirt-griechischen, — protestantischen, minderjährigen Personen.

Mit n. ö. Rggsd. v. 10. Sept. 1831, Z. 47337, ist Folgendes bekannt gemacht:

„Laut Eröffnung der k. k. hohen Hofkanzley v. 18. Aug. Z. 18449 „(böhm. Gubvdg. v. 9. Sept. Z. 35540) hat die k. ungarische Hofkanzley — aus Anlaß mehrerer an dieselbe gelangter „Fragen über das Recht minderjähriger Ungarn eine „gültige Ehe einzugehen, — unterm 20. May folgende Be„stimmungen des ungarischen Rechtes in dieser Bezie„hung bekannt gegeben:

1) „Rücksichtlich der Katholiken sey schon durch die kanoni„schen Gesetze entschieden: daß die Jünglinge das 14., die „Mädchen das 12. Jahr erreicht haben müssen, um eine gültige „Ehe eingehen zu können. Dieß gelte auch in Ungarn, —

*) Diese Anmerkung ist wesentlich; da unter dem zur Verehelichung herrschaftlicher Unterthanen vorgeschriebenen Erfordernisse des obrigkeitlichen Meldzettels (politischen Heirathsconsenses) nicht auch die obervormundschaftliche Bewilligung zur Ehe eines Minderjährigen schon stillschweigend begriffen ist; sondern diese zur gültigen Trauung desselben noch insbesondere — von dem obrigkeitlichen, die Obervormundschaft führenden, Amte ausgestellt werden muß.

„und in besonderen Fällen seyen die Bischöfe sogar er„mächtiget zu gestatten: daß die Minderjährigen sich auch früher verehlichen können, wenn nach reifem Ermessen aller Um„stände eine schnellere Entwicklung der physischen und intellectuel„len Kräfte eine solche Verehelichung mit Rücksichtnahme auf den „Endzweck der Ehe zulässig machen."

„Zugleich aber haben alle Seelsorger die Pflicht: die allzu„frühen Ehen derjenigen Minderjährigen durch zweckmäßige „Mittel zu verhindern, bey denen die Eigenschaften, die zur „Haushaltung und Erfüllung der den Ältern obliegenden Pflich„ten erforderlich sind, noch vermißt werden."

2) „Sey zur Gültigkeit der von den Minderjährigen eingegange„nen Ehe die Einwilligung *) der Ältern, des Vormun„des und zuständigen Behörden nicht unumgänglich nothwen„dig; daher

3) „nach diesen Vordersätzen kein Zweifel obwalten könne: daß „ein minderjähriger katholischer Ungar für sich „allein auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig ab„geben kann."

„Die nicht unirten Griechen befolgen in dieser Sache gleichmäßig die oberwähnten Landes-Gesetze."

„Die minderjährigen Jünglinge des Augsburgischen Glau„bensbekenntnisses werden vor dem 18., die Mädchen vor dem „15. Jahre, — die minderjährigen Jünglinge des helveti„schen Glaubensbekenntnisses werden gleichfalls vor dem „18., die Mädchen vor dem 14. Jahre nicht zur Ehe zuge„lassen."

„Minderjährige beyder evangelischer Bekenntnisse, die das 24. „Jahr nicht zurückgelegt haben, können sich ohne die schrift„liche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach de„ren Ableben des Vormundes nicht gültig verehligen."

Militär-Pupillen betreffend. —

Das kanonische Recht erkennet kein entkräftendes Ehehinderniß der Minderjährigkeit, sondern stellet den Grundsatz auf: daß zu jeder Ehe die freye Einwilligung derjenigen

---

*) Ebenfalls durch die Note der k. ungar. Hofkzl. v. 23. März 1827 bekannt gegeben.

Personen hinreichend sey, um deren Verbindung es sich handelt. Allein dieser Grundsatz hat auf Militär-Pupillen **keine** Anwendung; denn hier gilt die ziemlich allgemeine Regel: die k. k. **Armee** habe sich nach den **deutschen** Gesetzen zu richten; mit Ausnahme der Militärgränzer, so lange selbe nicht ausrücken.

Daher ist auch, — um eigenmächtige Verehelichungen der **Militär-Pupillen**, die hiernach in Ungarn, in Siebenbürgen und in den Militärgränzen sehr leicht Statt finden könnten, und die für sie hieraus zu besorgenden Nachtheile möglichst zu verhüthen, — auf Ansuchen des k. k. Hofkriegsrathes der Clerus sämmtlicher Religionsbekenntnisse in Ungarn, Siebenbürgen und den Militärgränzen, bereits im Jahre 1803, mittelst der von der königl. Ungarischen und Siebenbürgischen Hofkanzley den Landesstellen ertheilten Aufträge angewiesen werden: daß kein Militär-Pupill ohne Vorwissen und Einwilligung seiner obervormundschaftlichen Militär-Behörde getraut werden solle; von welcher getroffenen Verfügung der Hofkriegsrath die General-Commanden in Ungarn, Croatien, Slavonien und der Banal-Gränze, mittelst Vdg. v. 24. May 1803, C. 627, und das Siebenbürgische Appell.-Gericht, dd. 15. Juny 1803, C. 713, zur Verständigung der untergeordneten Militär-Behörden, in Kenntniß setzte.

§. 4. In Hinsicht der Ehen, welche Pupillen aus den deutscherbländischen Provinzen in **Ungarn** schließen wollen, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet: daß die von den untern obervormundschaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungs-Urkunden dem vorgesetzten **Appellations**-Gerichte zur **Legalisirung** einzusenden seyen. Justiz-Hofd. v. 9. Oct. 1807, Z. 4197, an sämmtl. Appell. Gerichte; böhm. Applvdg. v. 21. Oct. 1807, Z. 7484; Just. G. S. 102, Nr. 819. Der **ungarischen** Geistlichkeit aller christlichen Religionsbekenntnisse aber ist unter schwerer Verantwortung eingeschärft, daß minderjährige Personen beyderley Geschlechts aus den deutscherbländischen Provinzen, welche sich vor vollendeten vierundzwanzig Jahren in Ungarn verehelichen wollen, ohne Beybringung der von dem vorgesetzten Appell.-Gerichte legalisirten obervormundschaftlichen Bewilligung

selbst unter dem Vorwande, daß sie mit ihren Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getrauet werden sollen. Hofd. v. 24. Sept. 1807 n. 1. Z. 18462; böhm. Gubvdg. v. 20. Oct. 1807, Z. 33718, kundg. durch das steyer-kärnthnr. Gub. am 10. Oct. 1807.

§. 5. Die Wahl- oder Adoptiv-Kinder, so lange das Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Wahlvater noch nicht erloschen ist, bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe der Einwilligung ihres **Wahlvaters**, *) nicht aber ihres ehelichen Vaters. Allg. b. G. B. §. 183. — Uneheliche erzeugte Kinder können von **ihren** Ältern in keinem Falle **adoptirt** werden. Hofd. v. 28. Jän. 1816, Z. 1206, an sämmtl. Länderstellen. Kundg. in Öst. ob d. Ens am 12.; in N. Öst. am 13.; in Inner-Öst. am 14.; in Böhm. am 22.; in Galiz. am 23. Febr.; in Triest am 9.; in Tirol am 14. März 1816; in Salzburg am 28. May 1817.

§. 6. Die legitimirten Kinder müssen, um eine gültige Ehe zu schließen, die Einwilligung ihres **leiblichen** (wiewohl nicht ehelichen) Vaters einhohlen. Allg. b. G. B. §§. 160, 161, 162.

§. 7. Die Stiefkinder brauchen, um sich gültig zu verehelichen, nicht die Einwilligung ihres Stiefvaters, sondern ihres Vormundes; — eben so wenig die Pflegekinder der Einwilligung ihres Pflegevaters. Allg. b. G. B. §. 186.

§. 8. Bey den minderjährigen Waisen von Militär- **)

---

*) Man lese hierüber in „Zeitschrift für österr. Rechtsgel. und pol. Gesetzkunde nach Wagner's Tode fortgesetzt von Dr. Dolliner und Dr. Jos. Kudler" I. Heft. Januar 1834, Hauptblatt S. 62—65.

**) „Über Anfrage: wie das Ehehinderniß der Minderjährigkeit „bey Reichs-Recruten oder ihren Bräuten zu beheben sey, wenn „sie den väterlichen oder vormundschaftlichen Verehelichungs-Consens „nicht beybringen können, haben Se. Majestät zu beschließen ge- „ruhet:

„Die Reichswerbungs-Officiere haben sich zu verwen- „den, und für dergleichen minderjährige Recruten, oder ihre minder- „jährigen Bräute den väter- oder vormundschaftlichen Verehe- „lichungs-Consens zu erhalten. — Wenn solcher aber nicht zu er- „wirken ist: so haben die betreffenden Militär-Behörden den Ver

Personen ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung bloß bey den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus mixtis anzusuchen; und die schriftliche Erlaubniß des General-Commando haben sie nicht nöthig. Verord. v. 9. Oct. 1805, 7. Jänner 1806, Hofd. v. 19. May (15. Sept. Z. 18150, böhm. Gubvdg. v. 13. Oct. Z. 34539.) 1808, §. 5, n. 2.; Circ. d. n. ö. Rgg. v. 16. Juny 1808. — Die erwähnte Verfügung erlitt in einer gewissen Beziehung eine Abänderung durch das bereits Seite 75 wörtlich angeführte Rggscirc. v. 3. Nov. 1829.

§. 9. Auch zur Gültigkeit der Ehe eines (minderjährigen) vom Judenthume zur christlichen Religion übergetretenen Kindes ist die Einwilligung des **jüdischen** Vaters nothwendig. Wird sie aus unerheblichen Gründen verweigert, so findet der §. 52. des allg. b. G. B. seine Anwendung. Hofd. v. 21. Oct. 1814, an das galizische Appellations-Gericht. Just. G. S. 192. Nr. 1105.

§. 10. β) Bey den Minderjährigen von **unehelicher** Geburt, oder auch der Analogie wegen, bey Volljährigen von unehelicher Geburt, die aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähig sind — hat der Seelsorger eine von der Gerichtsbehörde (d. i. der vormundschaftlichen, welche immer jenes Gericht ist, unter dem sie vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft in Rechtsangelegenheiten stehen, siehe vorherg. §. 3. und folg. §. 12.) ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung (oder Erklärung) des Vormundes *) oder Vertreters und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn, abzufordern, und welche bey den Traunngs-Acten aufbehalten werden muß. Allg. b. G.

„lichungs-Consens, nach dem Inhalte der bestehenden Gesetze, zu ersetzen." Hofkzld. v. 18. July 1803, an sämmtl. Länderst.; Just. G. S. 311, Nr. 618. — Hofkriegsr. Vdg. v. 17. Oct. 1801.

*) Daher heißt es auch in dem §. 166 des allg. b. G. B. so:
„Übrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen „väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vor„munde vertreten.

B. §. 50; Hofkzld. v. 1. July 1813; Rggscirc. in Öst. u. d. Ens v. 14. July 1813.

§. 11. Ganz dieselbe Vorschrift tritt auch ein laut §. 51 des allg. b. G. B. bey Ehen **fremder** Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die **erforderliche** Einwilligung beyzubringen nicht vermögen. — Dieses ist so zu verstehen: Ist es ohnehin bekannt, oder der fremde Minderjährige, der in den österreichischen Staaten heirathen will, beweiset es, daß er nach **seinen** vaterländischen Gesetzen (d. i. nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt) zur gültigen Verehelichung **keine** Einwilligung von Seite des Vaters, der Mutter, des Großvaters, des Vormundes oder des Gerichts, oder mehrerer dieser Personen zugleich nöthig habe: so kann man ihn auch hier Landes zur Beybringung derselben **nicht** anhalten. Ist aber jenes nicht der Fall, so ist der fremde Minderjährige anzuweisen, sich um den in seinem Lande erforderlichen Verehelichungs-Consens zu bewerben, und denselben beyzubringen. Ohne Vorweisung desselben ist ihm die Schließung der Ehe nicht zu gestatten; nur bey außerordentlichen, besonderer Rücksicht würdigen Umständen, die es dem fremden Minderjährigen unmöglich machen, die erforderliche Einwilligung beyzubringen, erlaubt ihm das Gesetz, sich an das **hierländige** Gericht, dem es vermöge seines jetzigen Aufenthaltes, und vermöge seines Standes, als adeliger oder unadeliger, unterliegt, zu wenden, und zu bitten, daß ihm dasselbe statt des auswärtigen einen einheimischen Vertreter bestelle. (Dolliner's Handbuch 1. Thl., §. 38.)

Wobey es sich von selbst versteht: daß zum Abschlusse einer gültigen Ehe eines fremden Minderjährigen in unsern Staaten die Einwilligung des **hierländigen Gerichtes** nöthig *) sey; denn das Hofd. v 17. July 1813, Nr. 1065 der Just. G. S. lautet im §. 2 so: „Bey Ehen fremder Minderjährigen

---

*) Zeitschr. für österr. Rechtsg. und pol. Gesetzkunde nach Wagner's Tode fortgesetzt v. Dolliner und Kudler. I. Heft. Jän. 1834, Hauptbl. S. 67—70.

„in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung „beyzubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbe„hörde ausgestellte und bey den Trauungs-Acten aufzubewahrende „Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormun„des oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der „Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn „muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher ge„stellt werden."

§. 12. „Der Vater eines unehelichen Kindes kann zum Vor„munde desselben bestellt werden. — Dem Vater eines un„ehelichen Kindes wird zwar durch die Verordnung vom 22. „Februar 1791 die Pflicht, das Kind zu erziehen, auferlegt, „aber nicht die väterliche Gewalt und die Familien-Rechte „(§§. 165 u. 166 des allg. b. G. B.) eingeräumt. Daher selbst „derjenige, welcher sich als Vater des unehelichen Kindes „bekennet, und die Erziehungspflicht freywillig übernimmt, nur „auf jene Rechte, welche den Ziehältern *) zustehen, An„spruch machen kann. Es kann also das Recht, welches in dem „§. 5 des dritten Hauptstückes des bürgl. Gesetzes ausdrücklich „nur dem eheleiblichen Vater bey Schließung der „Ehe eines minderjährigen Kindes zugestanden wird, „auf den Vater eines unehelichen Kindes, obgleich er die „Erziehung übernommen hat, nicht ausgedehnt werden, viel„mehr ist ein solches Kind gleich einem vaterlosen anzusehen, „dem von der Obrigkeit nach Erforderniß der Umstände, so„bald sie zur Kenntniß davon gelanget, ein Vormund bestellt wer„den muß, und wenn, was bey unehelichen Kindern öfter der „Fall seyn kann, gleich anfänglich kein Vormund ernannt wor-

---

*) Der §. 186 des allg. b. G. B. lautet: „Die Rechte und Verbind„lichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, „die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. — Diese „Pflege steht Jedermann frey; wollen aber die Parteyen hierüber „einen Vertrag schließen, so muß er, — in so fern die Rechte des „Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbind„lichkeiten auferlegt werden sollen, — gerichtlich bestätiget werden. „— Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern „keinen Anspruch."

„den ist, so wird er doch immer in demjenigen Falle aufzustel„len seyn, wo ein solches minderjähriges Kind eine Ehe schlie„ßen will; folglich die nach dem Gesetze erforderliche vormund„schaftliche Untersuchung und Genehmigung vorausgehen muß. „Wenn nun einem solchen Kinde gleich anfangs ein Vor„mund von der Obrigkeit bestellt worden ist, wozu auch der na„türliche Vater gewählt werden kann, so unterliegt es oh„nehin keinem Zweifel, daß eben diese Obrigkeit forthin als „vormundschaftliche Behörde zu betrachten sey. Wenn „aber dem unehelichen Kinde erst in der Folge nach Erforde„rung der Umstände ein Vormund beyzugeben wäre, so ist „nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsbarkeit, jene „Obrigkeit als die gesetzmäßige anzusehen, in deren Bezir„ke das Kind als Hausgenosse der Ziehältern oder der „Dienstgeber seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder „als eine herumirrende Person sich befindet.“ Hofd. vom 11. Aug. 1798, an das n. ö. Appellationsger. Just. G. S. S. 18. Nr. 429.

Der §. 190 des allg. b. G. B. lautet wörtlich so: „Das Ge„richt muß, sobald es zur Kenntniß gelanget ist, von Amtswegen „die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen.“

§. 13. Bestellung eines Vormundes für die in den Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen Kinder. — Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpfleget und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen. — Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes vom Civilstande — noch andere minderjährige Kinder hinterlassen; so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen (siehe §. 3) gesetzlichen Vorschrift zu beurtheilen. Außer diesem Falle steht die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zu, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm ein Vormund bestellt

wird, oder, insofern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem **privilegirten** Gerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirke es sich aufhält. — Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind **aufhört**, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormünd angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen*). Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung, insofern sie dem Civilstande angehören, dem obervormundschaftlichen Gerichte, bey Militärkindern aber dem General-Commando des Landes ungesäumt anzuzeigen. Der Direction steht es frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Justizhofd. v. 17. Aug. an sämmtl. Appell.-Ger. (Just. G.-S. S. 113, Nr. 1888) 1822. Hofkzld. v. 12. Sept. 1822 an sämmtl. Länderstellen, u. n. ö. Rggscirc. v. 7. Oct. 1822.

Eine ähnliche Anordnung wurde laut Hofkzld. v. 17. Juny 1823 an sämmtl. Länderst. (Just. G. S. S. 151, Nr. 1948), mittelst hofkriegsr. Verordnung v. 31. März (May) 1823, H. 449 an sämmtl. General-Commanden, rücksichtlich der in Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen **Militär**-Kinder erlassen. Darin heißt es n. 7.: „In Ansehung des Gerichtsstan„des des unter der Obsorge eines Waisen- oder Findelhauses „stehenden Militär-Kindes ist sich überhaupt an die allgemei„nen Militär-Vorschriften zu halten, nach welchen auch **uneheliche** „Kinder der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft der **Militär**-Be„hörden unterstehen, wenn ihre Mutter eben dieser Gerichtsbar„keit vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft, z. B. als Tochter „oder Witwe einer Militär-Person, **nicht** aber bloß zeitlich „(wie die aus dem Civil-Stande angenommenen Dienstbothen) „unterworfen war."

---

*) Dieses ist insbesondere jedesmahl der Fall, wenn Findelkinder nach zurückgelegtem 10. oder 7. Jahre (siehe „Pfarrer in s. Amte" 3. B. S. 36) aus der Versorgung der Findelanstalt treten und sie in der unentgeltlichen Pflege ihrer bisherigen Pflegeältern belassen werden.

§. 14. Eine Pupille, deren Mann während ihrer Minderjährigkeit gestorben ist, kann nur mit **neuerlicher** Einwilligung ihres Vaters sich wieder verehelichen. — Denn der §. 175 des allg. b. G. B. endiget sich so: „Stirbt der Mann während ihrer „Minderjährigkeit, so kommt sie (die minderjährige Tochter) „wieder unter die väterliche Gewalt.“

C.

§. 1. Bey Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen, — sie mögen von der militia vaga oder stabili seyn, — hat der Seelsorger laut §. 54 des allg. b. G. B., laut Circ. d. n. ö. Rgg. v. 16. Juny 1808, laut Hofd. v. 15. Sept. 1808, Z. 18150, böhm. Gubvdg. v. 13. Oct. 1808, Z. 34589, und laut Vorschr. v. 10. Juny 1812, §§. 25, 41 und 42, die **schriftliche** *) Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Eingehung der Ehe abzufordern.

---

*) Auch nach Erscheinung des jetzigen Heiraths-Normals bleibt die vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 22. Dec. 1800, F. 2059, circularіter bekannt gegebene Belehrung, in Ansehung der Ertheilung der Heirathsbewilligung, noch anwendbar:

„Die von dem dazu ermächtigten Militär-Vorgesetzten ertheilte „schriftliche Erlaubniß zur Verehelichung einer Militär-Person, „gibt dieser lediglich die Befugniß, falls kein anderes Hinder„niß obwaltet, die Ehe gültig eingehen zu können; keines„wegs aber können dadurch alle andere Hindernisse als behoben be„trachtet werden; — sobald sich aus dem ohnehin beyzubringenden „Taufscheine zeiget, daß eine Militär-Person minderjährig ist, „muß die Einwilligung des Vaters, oder des Vormundes und der „Vormundschafts-Behörde besonders beygebracht werden; — bey „Blutsverwandten, oder wo eine Schwägerschaft eintritt, „ist vor allem die Nachsicht von dem Ehehindernisse bey der be„treffenden Behörde anzusuchen; mit einem Worte: der Militär„Consens hebt sonst kein anderes Hinderniß, und gibt keine an„dere Dispens, als daß der Priester observatis observandis, et non „obstante alio impedimento, die Copulation vornehmen kann. Ist „also den Militär-Behörden ein auflösbares Ehehinderniß bekannt, „so müssen sie solches vorher beheben lassen, und erst dann können „sie den Consens zur Heirath ertheilen; in welchem Falle auch in dem „Consens berührt werden muß: welches Hinderniß gehoben,

Die nähere Auskunft über die Heirathserlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs für die bey der Armee, bey der Polizeywache und den Landesdragonern, endlich bey den Garden und der Hofburgwache Angestellten gibt die darüber erflossene Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee v. 10. Juny 1812, G. 2185, welche sämmtlichen Militär-Behörden durch die Circvdg. v. 10. Aug. 1812, G. 3824, zugefertiget und kundgemacht, deßgleichen mittelst Hofkzld. v. 19. Jän. 1830 sämmtlichen Länderstellen mitgetheilet wurde, (dem Wiener Consist. mittelst n. ö. Rggsd. v. 22. März 1830, Z. 15015 intimirt, Cons. Curr. v. 8. April 1830, Nr. 5.), §. 2—4.

§. 2. Die Erlaubniß zu heirathen ertheilen:

A. Bey der Armee.

I. Seine Majestät selbst: a) der gesammten Generalität; b) den General- und Flügel-Adjutanten, und c) allen bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben. Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generale und den erwähnten Stabsofficieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Se. Majestät*) gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden: a) allen Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Di-

„oder welche Dispens erwirket worden sey. — Ist aber der Militär-Behörde kein Hinderniß bekannt, so muß die Heirathsbewilligung immer mit dem Zusatze: non obstante alio impedimento, ausgefertiget seyn, und sodann wird der betreffende „Priester, um aller Verantwortung auszuweichen, sich sicher zu stellen wissen."

*) So wie (laut hofkriegr. Vdg. v. 27. July 1821, M. 1750) die Generäle und Obersten der Land-Armee, erhalten auch die bey der Marine angestellten Generäle und die Linienschiffs-Capitäne mit Oberstens Rang, die Heirathsbewilligung von Sr. Majestät.

recteurs oder Inspecteurs vacant ist; des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten; des Thierarzney-Institutes, des Pontoniers-Bataillons, des obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, des Gränz-Cordons, der Jäger-Bataillons und respective Divisionen, der Garnisons-Bataillons, der ungarischen Kronwache, der Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Monturs-Ökonomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestüts-Beschäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner der im Kriege etwa bestehenden leichten Bataillons, Frey-Corps und Sanitäts-Compagnien; der Pack-Reserve, der Fleisch-Regie und Feld-Spitäler, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören; b) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bey dem Platz-Personale einer Festung oder als Casern-Verwalter, oder bey Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, beym Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind; c) den bey denselben angestellten General-Auditor-Lieutenanten, Stabs- und Garnisons-Auditoren, und dem feldärztlichen Personale; d) allen pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberofficieren, dann Stabs-Parteyen; e) den Prima-Planisten, und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bey Gestüts-, Beschäl- und Rimontirungs-Departements auf das Einrathen der Inspecteurs; f) den Leuten vom Unterofficiere abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb-Invaliden gewidmet sind, als z. B. des Gränz-Cordons, Thierarzney-Institutes, der Feld-Spitäler, Fleisch-Regie, ungarischen Kronwache u. s. w.; g) den in Friedens-Stationen angestellten Stabs-Profoßen, Stockmeistern und Militär-Freymännern in der Gränze; h) dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unterofficiere abwärts; i) den bey dem Platz-Personale angestellten Functions-Corporalen; k) den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen; l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde ver-

sehen seyn; m) in den **Militär=Gränzen** *) allen Chargen, wel=

*) Wo sollen die Militär=Gränzer den Ehe=Consens ansuchen? — Die Bevölkerung der Militär=Gränze wird eingetheilt: 1) in Dienende, welche dem Gränz=Militär enrollirt sind, 2) in Dienstbare, welche gemeine Gränzwirthschaften haben, und eben deßwegen dienstpflichtig sind, — aber entweder wegen ihrer mindern Gebrechen, oder Unentbehrlichkeit von der Wirthschaft bisher nicht enrollirt wurden; 3) in Undienstbare, welche aus dem Nachwachse, Ganz=Invaliden und gesetzlich Befreyten bestehen.

Nach dieser Eintheilung haben die Dienenden den Ehe=Consens bey ihren Regiments=Commanden einzuhohlen; welche den Auftrag haben: den Ehe=Erlaubnißzettel jeder Miliz=Person unentgeldlich zu ertheilen, und die Bewilligung zur Heirath nie ohne die wichtigste Ursache zu verweigern. Sinods=Reglements v. 2. Jän. 1777, §. 32, und Vdg. v. 5. Oct. 1807. — Die Dienstbaren, Undienstbaren, und zum Theile die Befreyten erhalten die Heirathserlaubniß von den Gränz=Behörden. — Die Generäle, Obersten, Stabs= und Oberofficiere vom Oberstlieutenant abwärts bewerben sich um dieselbe aber nach dem obigen Normale I. a. b. c. und II. a.

Nach hofkriegsr. Vdg. v. 13. Nov. 1814, B. 4963, sind von der Leistung persönlicher Militär=Gränzdienste gesetzlich befreyt, mithin zum gemeinen Gränzstande nicht gehörig: alle in der Gränze wohnenden Welt= oder Kloster=Geistliche. — Außerdem aber sind noch nachstehende Weltliche befreyt: 1) alle Söhne und männliche Angehörige der dienenden Generäle, Stabs= und Oberofficiere und Beamten, insofern jene nicht zu gemeinen Gränzwirthschaften gehören. 2) Alle pensionirte k. k. Generäle, Stabs= und Oberofficiere und Beamte, — dann ihre Söhne und männliche Angehörige, insoweit diese nicht gemeine Gränzwirthschaften bezogen haben. 3) Die Honoratioren oder solche Gränzbewohner, welche, ohne Militäristen oder k. k. Beamten zu seyn, doch nicht von Gränzwirthschaften oder von irgend einem Gewerbe, sondern bloß von den Zinsen ihrer Capitalien leben. 4) Jedem griechisch nicht unirten, jedem unirten und jedem protestantischen Pfarrer, der wirklich fungirt, wird Ein Sohn von der Enrollirung frey gelassen. 5) Die Handels= und Gewerbsleute, welche zu keiner Gränz=Communität gehören, sondern für sich, und ausschließlich ihren Handel und ihr Gewerbe treiben, sind für ihre Person, — eben so die Ladendiener und Lehrjungen der Handelsleute, die Gesellen und Lehrjungen der Professionisten, wenn sie nicht vom gemeinen

che weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in

Gränzstande genommen sind, für ihre Person von der Enrollirung befreyt. 6) Die Ansiedler auf Gränzwirthschaften auf die ihnen vertragsmäßig zugestandene Zeit. In der Regel dauert diese Befreyung von der Enrollirung durch 3 Jahre, wenn der Ansiedlungsgrund neu aufgebrochen und beurbaut werden muß; auf Ein Jahr aber, wenn die Gründe schon bearbeitet sind. 7) Die Taglöhner oder Gränzsassen, welche keine Gründe besitzen, kein eigentliches Gewerbe führen, und somit in der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze der Schutzsteuer unterliegen, für ihre Person. 8) Die auswärtigen Knechte für ihre Person; — die einheimischen (d. i. in der Gränze gebornen) nur dann, wenn sie nicht zum gemeinen Gränzstande gehören. 9) Außerdem sind noch für ihre Person befreyt: Organisten, Glöckner, Kirchendiener, (nicht auch die zum gemeinen Gränzstande gehörigen Kirchenväter); — die mit Bewilligung studierenden Gränzjünglinge, vorausgesetzt, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen; — ferner die Provinzialisten, wenn sie nicht Wirthschaften des obligaten Gränzstandes bezogen haben; — die Fabrik-Unternehmer, welche in der Gränze wohnen; — dann in der siebenbürgischen Gränze, auch die bisher unter dem Ausdrucke: „auswärtige Bedienstete" verstandenen, und die Sellern.

Wie aber, falls sich ein Militär-Gränzer außer der Militär-Gränze um den Ehe-Consens bewirbt? — Die politische Obrigkeit hätte selben, falls er zum Gränzstande, oder sonst zur Militär-Jurisdiction (laut obigem Normale lit. m.) gehörte, unter Bezeugung der ausgewiesenen Erwerbsfähigkeit an das General-Militär-Commando, wegen Mit-Einwilligung zu weisen.

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet: daß eine Gränzwache errichtet werde, welche die Bewachung einer Gränze — an der Stelle des bisherigen Gränz-Cordons und der Civil-Gränzaufsicht — vollziehen wird.

Da nunmehr, zu Folge Hofkammervdg. v. 3. Dec. 1832, diese Gränzwache an der österr. ungarischen Gränze in Wirksamkeit zu treten hat: so kommen hier folgende §§. aus dem Auszuge aus der Verfassung der Gränzwache (n. ö. Rggscirc. v. 25. Dec. 1832) zu stehen:

§. 82. „Den Commissären, und den höher im Range stehen-„den Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung, gegen vor-„läufige Meldung bey ihren Vorgesetzten, gestattet."

§. 83. „Die Individuen der Mannschaft vom Führer ab-„wärts dürfen hingegen — ohne früher erlangte ausdrückliche

die Cathegorie der **Beamten** gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind *).

„Bewilligung — eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche „ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig." Vorschrift in Betreff der Verehelichungs-Bewilligung der Gränzwache. — Die im §. 84 der Verfassung der Gränzwache enthaltene Bestimmung: daß die Gestattung zur Verehelichung nur Individuen ertheilt werden darf, die durch eine längere Dauer — als fünf Jahre — sich unmittelbar im Dienste der Gränzwache befinden, steht im Zusammenhange mit der Anordnung des §. 9, zu Folge welcher die Aufnahme der als Gemeine, Oberjäger, oder Führer eintretenden Individuen, in der Regel nur auf die Dauer von fünf Jahren geschieht.

Da bey den Individuen, — welche vor der Errichtung der Gränzwache bey der Gränzaufsicht dauernd angestellt waren, und zur Gränzwache übertraten, dann bey jenen, welchen wegen ausgezeichneter Dienstleistung die bleibende Aufnahme vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist ausnahmsweise bewilligt wird, — die gedachte Beschränkung der Aufnahme auf fünf Jahre außer Anwendung kömmt (§. 10. Verf.); so ist es auch folgerecht: daß diesen Individuen vor Ablauf einer im unmittelbaren Dienste der Gränzwache zurückgelegten Zeitfrist von fünf Jahren die Bewilligung zur Verehelichung ertheilt werden kann. — Es versteht sich jedoch, daß hierdurch die im §. 85 festgesetzte höchste Zahl der Verehelichten nicht überschritten werden darf. Hofkammerdec. v. 19. Juny 1832, an sämmtl. Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

*) Kraft der neuen Organisation der k. k. Marine vom 20. Febr. 1824, M. 545, wonach über die verschiedenen Marine-Corps und Branchen ein Marine-Ober-Commando mit dem Wirkungskreise eines General-Commando aufgestellt worden ist, steht diesem Marine-Ober-Commando nun auch das Befugniß zu: nicht nur allen Stabs- und Ober-Officieren der Marine vom Oberst-Lieutenant und Fregatten-Capitän abwärts, sondern auch den Stabs-, Corps- und Oberärzten der Marine die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Rücksichtlich der Heirathsbewilligung bey den verschiedenen Marine-Corps enthält die hofkriegr. Vdg. v. 27. July 1821, M. 1750 folgende Bestimmungen:

a) Für die Mannschaft des Matrosen-Corps, vom Oberbootsmann abwärts, und

b) für die Mannschaft der Marine-Infanterie-Bataillons vom Feldwebel abwärts, haben die Commandanten dieser Corps, und

c) für die Mannschaft der Artillerie-Compagnien, und des Artillerie-

III. Der General-Artillerie-Directeur, sofern derselbe sein Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt: a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen der Artillerie-Feld-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie: b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Directeur: a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen des Genie-, Mineurs- und Sappeurs-Corps; b) den bey der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps; c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, den Fortifications-Fourieren und Schanz-Corporalen, den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber: a) den Stabsofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberofficieren, dann den Stabs-Parteyen ihrer inhabenden Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, wie auch der Artillerie-Regimenter, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat; b) den Unterofficieren, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß dazu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Ober-Directeur der Militär-Cadetten-Akademie: a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen dieser Akademie, insoweit selbe im Stand eines Regiments oder Corps nicht geführt werden; b) den daselbst angestellten Unterofficieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege: den Stabs- und Oberofficieren des General-Quartiermeisterstabs und des Pioniers-Corps vom Oberstlieutenant abwärts; im Kriege: a) den bey der Armee angestellten Generalge-

---

Zeugamtes vom Feldwebel abwärts, der Marine-Artillerie-Director die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

d) Allen übrigen zu den erwähnten Corps nicht gehörigen Stabs-Parteyen und Arsenals-Individuen wird die Heirathsbewilligung von dem Marine-Ober-Commandanten ertheilt.

waltigen, Ober- und Unter-Stabsprofoßen; b) allen zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen Parteyen, als den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeistern, Stabs-Fourieren u. s. w.

VIII. Die Commandanten: 1) der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht; 2) der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als der Garnisons-Bataillons, des Mineurs-, Sappeurs-, Pontoniers- und Pioniers-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens; 3) der Gränz-Regimenter; 4) der Montur-Ökonomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Erlaubniß des Monturs-Inspecteurs; 5) der verschiedenen Branchen, als bey dem obersten Schiffamte, dem Militär-Fuhrwesen, der Pack-Reserve, der Artillerie, der Feuergewehrfabrik und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute, in so weit sie bey den zuletzt genannten Branchen vom General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden sind: a) allen Chargen vom Unterofficiere abwärts, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten; b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts. Bey den zusammengesetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant derselben eine Heirathserlaubniß nicht anders als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feld-Apotheken-Director: den bey den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

B. Bey der Polizeywache *) und den Landesdra-

*) Polizeywache. — Aus dem Heiraths-Normale für die k. k. Armee erhellet: daß auch die Polizey-Behörde den ihr vom Militär zur Dienstleistung beygegebenen Personen die Verehelichung gestatten könne. Man muß aber diese eigentliche Militär-Polizeywache von der Civil-Polizeywache wohl unterscheiden. Die Civil-Polizeywache ist vom Civile in die Polizeydienste getreten; sie ist, da sie der Militär-Pflicht noch nicht Genüge gethan hat, militärpflichtig, untersteht daher in der Heiraths-Angelegenheit der politischen Obrigkeit; nur erfordert die Ordnung, daß die politische Obrigkeit von der Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß einem Civil-Polizeymanne der Polizey-Behörde Nachricht gebe, Hofkzld. v. 26. May 1813, v. 21. Aug. 1820, und Note der Wiener-Polizey-Oberdirection v. 25. Sept. 1822.

gonern *): die bey der Polizeywache, und die als Landesdragoner bey den Kreisämtern angestellten Unterofficiere, Prima-Planisten und Gemeine haben die Heirathserlaubniß bey den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renunciations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können. §. 3.

C. Bey den Garden und der Hofburgwache. Die Heirathsbewilligungen für die bey den Garden Seiner Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Stabs-Parteyen, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät selbst ab. Bey der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unterofficiere und Gemeinen von dem Garde-Capitain unter den bestehenden Beobachtungen ab. §. 4.

§. 2. Beschränkung der Heiraths-Licenz an Feldärzte, die in Wien den Lehrcurs hören. — Mittelst eines Rescripts vom 10. Januar 1822, L. 52, wurde vom Hofkriegsrath verordnet: daß von nun an keinem auf den medicinisch-chirurgischen, oder hippiatrischen Lehrcurse in Wien befindlichen Feldarzte, — ohne hofkriegsräthliche Bewilligung gestattet werden soll, sich während der Curszeit und dortigen Studienverwendung zu verheirathen.

§. 3. Den Ober- und Unter-Ärzten soll erst dann eine Heirathsbewilligung ertheilt werden, wenn die oberfeldärztliche Direction damit einverstanden ist. — Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelst Rescripts vom 18. Dec. 1824, L. 4254, um die Verehelichung dieser Feldärzte im Allgemeinen möglichst zu beschränken, in dieser Hinsicht allgemein anzuordnen befunden: daß die Regiments- und Corps-Commandanten, — ehe sie die wirkliche Verehlichungsbewilligung für Ober- und Unterärzte bey den betreffenden Regiments-Inhabern, oder nach der ihnen von diesen ertheilten Befugniß selbst ertheilen — sich vorher mit der oberstfeldärztlichen Direction wegen des in Frage stehenden Verehlichungsgesuches in das Einvernehmen setzen, und die von

**) Die Landes-Dragoner, die Kreis-Dragoner beritten, die Kreisbothen zu Fuß, stellen, vom Kreisamte aus, die Verordnungen und Entscheidungen den Dominien im Kreise zu, und erhalten die Ehebewilligung von dem Kreisamte.

dieser Direction bemerkt werdenden Umstände, welche auf den feldärztlichen Dienst Bezug nehmen, angemessen beachten sollen.

§. 4. Qua-Oberärzte sind in Heirathsfällen nur als Unter-Ärzte zu betrachten. — Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelst Circular-Rescripts vom 24. März 1826, L. 920, entschieden: daß die von der oberfeldärztlichen Direction zu zeitlichen Oberärzten ernannten Unter-Ärzte in Beziehung auf Heirathen und Pensionirung nicht anders, denn als Unter-Ärzte angesehen und behandelt werden.

§. 5. Die Heirathen der Cadeten betreffend. —

Mittelst Rescripts vom 1. März 1820, N. 608, hat der Hofkriegsrath verordnet: daß den Cadeten aller Art die Heirathsbewilligung in keinem Falle ertheilt werden dürfe.

Den Marine-Cadeten ist nach der früheren, in Bezug auf sie noch geltenden Verordnung vom 27. July 1821, M. 1750, im Allgemeinen das Heirathen untersagt, — und kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen für sie um die Bewilligung dazu beym Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 6. Heirathen bey der Gens d'Armerie: wie solche Statt finden. — Hinsichtlich der bey der Gens d'Armerie dienenden Mannschaft haben Se. Majestät unterm 3. Sept., Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 20. Sept. 1821, N. 3026, zu erlauben geruhet: daß bey dieser Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts der sechste Mann verheirathet seyn dürfe.

§. 7. Heirath-Licenzen an die Cordons-Mannschaft zu ertheilen ist untersagt. — Der k. k. Hofkriegsrath, mittelst des Rescripts vom 20. August 1825, G. 2974, setzte fest: daß von nun an keinem bey dem Gränz-Cordon dienenden Manne die Heirathsbewilligung ertheilt werden dürfe, daß vielmehr jedesmahl sogleich auf die Entfernung eines sich darum meldenden Mannes angetragen werden müsse.

§. 8. Ehen der ersten Classe. — Die Zahl der Verheiratheten vom Unterofficiere abwärts, d. i. vom Feldwebel oder Wachtmeister, ist dergestalt festgesetzt: daß unter 100 Mann bey der Infanterie nur acht, und bey der Cavallerie nur vier Verheirathete bestehen dürfen. Wenn die Ehen diese bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt. Hierbey stehen die Weiber unter der Miliär-Jurisdic-

tion, und können sich bey ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten. Vorschr. v. 10. Juny 1812, §§. 32 und 33.

§. 9. Ehen der zweyten Classe. — Bey jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweyten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann: a) darf ein solches Weib sich nie beym Regimente, jedoch der Mann sich bey ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten: b) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Stand-Quartier wechselt, muß ein solches Weib, in der Regel, in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben; c) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction. Vorschr. v. 10. Juny 1812, §. 35.

Auch bey dem Marine-Corps darf, zu Folge der hofkriegsr. Vdg. v. 27. July 1821, M. 1750, die Zahl der Verheiratheten der ersten Classe das Maximum pr. 8 Mann vom Hundert nicht überschreiten. — Die diese Zahl übersteigenden Ehen sind als Ehen der zweyten Classe, nach §§. 35 und 36 des gegenwärtigen Normals, zu behandeln.

Mittelst Note des hiesigen General-Commando's v. 9. Jän. 1826, Z. 414, ist sowohl zu einer Ehe der ersten Art, als der zweyten, die Erlaubniß der vorgesetzten Militär-Behörde beyzubringen; die Weiber und Kinder aber der nach der zweyten Art verheiratheten Leute unterstehen der Civil-Jurisdiction.

§. 10. Wem die Ertheilung der Heirathsbewilligung an Reserve-Männer zustehet? — Den Reserve-Männern, in so lange sie nicht zur Ergänzung des completen Standes in den effectiven Stand der Regimenter oder Corps gebracht worden sind, können — (schon laut Hofkriegsvdg. v. 26. Oct. 1808) vermög der unterm 1. Sept. 1812, K. 3492, ergangenen Vorschrift über die Reserve-Anstalt — die Obrigkeiten die Heirathsbewilligung ertheilen, in so ferne der Mann durch die Heirath nicht etwa zum Besitze einer Wirthschaft oder eines Gewerbes gelangt; weil der Reserve-Mann durch die bloße Eingehung einer Ehe von der Reserve, und von der künftigen Einrückung zum activen Dienststande nicht befreyet wird. — Die Weiber der Reserve-Männer haben jedoch auf diejenigen Vortheile keinen Anspruch zu machen, welche den eigentlichen Soldatenweibern zukommen, sondern dieselben haben im Falle

des Einrückens ihrer Männer in den activen Dienststand zu Hause zurückzubleiben. Heiraths-Normale vom 10. Juny 1812, §. 44.

§. 11. In Ansehung der Landwehr. — Auch den aus dem Stande der pensionirten, oder mit Militär-Charakter quittirten Officiere angestellten, oder überhaupt der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesenen Landwehr-Officieren, wird die Heirathsbewilligung in Friedenszeiten vom Landes-General-Commando ertheilt, allwo sie solche im Dienstwege durch ihr Regiment anzusuchen haben. — Die der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehenden Landwehr-Officiere bedürfen zu ihrer Verehelichung außer der Zeit der activen Dienstleistung keiner Bewilligung der Militär-Behörden. Hofkriegsrvdg. v. 26. Oct. 1808.

Zur Verehelichung eines **Landwehrmannes** ist in Friedenszeiten der **obrigkeitliche** Consens hinreichend; in Kriegszeiten aber soll dießfalls zwischen der activen und nicht activen Landwehr, nähmlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisonsdienst bestimmten, kein Unterschied gemacht, sondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt seyn. Hofkriegsrvdg. v. 26. Oct. 1813, K. 4671; Hofkzld. v. 9. Nov. 1813 an sämmtl. Länderst. Z. 1638, böhm. Gubvdg. v. 18. Nov. 1813, Z. 41283. — Den beurlaubten Landwehrmännern dürfen die Dominien, so lange die Armee auf dem Kriegsfuße steht, keine Bewilligung zur Verehelichung ertheilen. N. Ö. Rggsvdg. v. 21. April 1815.

§. 12. Den **Beurlaubten** kann nur das Regiment oder Corps die Erlaubniß zur Heirath gültig ertheilen. Vdg. v. 28. Febr. 1777; Hofdec. v. 14. Feb. 1784; Hofd. v. 9. Sept. 1803, Z. 15612, böhm. Gubvdg. v. 27. Sept. 1803, Z. 29768; kundg. in Krain und Innsbruck am 28. Sept., in Galizien am 7. Oct. 1803; Hofd. v. 14. Feb. 1804; — und bey Verehelichung derselben muß sich die Braut bey der weltlichen *) Obrigkeit vorläufig verbindlich

*) Wegen Heirathsgesuchen für Beurlaubte. — Falls Dominien für die auf Urlaub befindliche Mannschaft sich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen verwenden: so müssen solchen Heirathsgesuchen nebst dem Vermögens-Zeugnisse, auch a) der Taufschein, ferner b) das Sittenzeugniß, und endlich c) die

machen, in keiner Gelegenheit, außer sie rücke in die normalmäßige Anzahl der fünfzehn Compagnie-Weiber ein, zu dem Regimente, unter welchem ihr Mann steht, zu kommen, und dieser Revers muß dem Pfarrer vor der Trauung vorgezeigt werden; dagegen muß sich aber auch der Beurlaubte vor dem Pfarrer erklären, daß er seine Gattinn, außer wenn er ins Feld, oder zur Exercir-Zeit zu seinem Regimente aehen müßte, nicht verlassen wolle. Vdg. des Wiener Ordinariates v. 4. Febr. 1780, kundg. allen Ordinariaten durch Hofdec. vom 20. Febr. 1780; Vdg. v. 3. April 1781, 15. May 1785. Der Pfarrer hat den von der Braut eines beurlaubten Mannes auszustellenden Revers nicht von Wort zu Wort in das Trauungs-Protokoll aufzunehmen, sondern alldort eine kurze Erwähnung davon zu machen. Hofd. vom 20. Febr. 1780. — Da seit der erfolgten neuen Organisirung der Fuhrwesensmannschaft dieselbe als eine wirkliche Militär-Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps in Hinsicht auf die Jurisdiction wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen. Hofkriegsvdg. v. 21. July 1812, H. 337; Hofkzld. v. 6. August 1812 an sämmtl. Länderst. (Just. Ges. S. 29. Nr. 999.)

Daher haben sich die Magistrate und Dominien bey dergleichen vorkommenden Heirathsgesuchen immer an das Fuhrwesens-Corps-Commando zu verwenden. Ja nach Eröffnung des k. k. Fuhrwesens-Corps-Commando v. 19. Aug. 1825 (Circulare des k. k. n. ö. Kreisamtes V. U. W. W. v. 27. Sept. 1825) werden in Zukunft nachfolgende Behelfe zu einem Heirathsgesuche der Fuhrwe-

ämtlich bestätigte Verzichtleistungs-Urkunde (Revers) der Braut, in welcher sie sich verbindet, keinen Anspruch auf alle wie immer Nahmen habende Militär-Beneficien machen zu wollen, jedes Mal beygelegt werden. Decr. der vereint. Hofkzl. v. 4. Oct. 1810 an sämmtl. Länderst. Z. 14411; böhm. Gubvdg. v. 19. Oct. 1810, Z. 34706. Ja, laut böhm. Gubvdg. v. 22. Aug. 1816, Z. 37061, auch d) der Urlaubspaß des Heirathswerbers, wie nicht minder e) in Fällen, wo eine die zweyte Verehelichung ansinnende Witwe mit Kindern begabt ist, ein Pare des Ehecontracts.

fens-Mannschaft erfordert, als: a) der Urlaubspaß, b) der Taufschein des Mannes, c) der Taufschein und d) das Vermögensverzeichniß der Braut, e) der Verzicht-Revers auf alle Militär-Beneficien von Seite der Braut, f) der Grundbuchs-Extract über den Besitz einer eigenen Wirthschaft, oder in deren Ermangelung die Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen zinsfreyen Wohnung; g) wäre aber der eine oder der andere Theil, oder vielleicht beyde Theile verwitwet, so ist in beyden Fällen auch der Todtenschein des verstorbenen Gatten beyzulegen.

Laut Eröffnung des k. k. Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando v. 19. Sept. 1825 müssen nach Anordnung des k. k. Hofkriegsrathes in Zukunft die ertheilten Heirathsbewilligungen für die **Urlauber** auch von dem Feld-Superiorate gehörig protokollirt, die Licenz aber von **demselben vidirt** werden. Circ. des Kreisamtes V. U. M. B. v. 13. Oct. 1825, Nr. 112, P. Z. $\frac{1056}{6}$.

Laut hofkriegsräthl. Rescr. v. 30. Aug. 1825, Nr. 2368, böhm. Gubvdg. v. 27. Oct. 1825, Z. 57135, böhm. Gubvdg. v. 29. July 1831, Z. 19157, Leitmeritzer Conf. Curr. v. 15. Sept. 1831, Nr. 56, Z. 2032, Wiener Conf. Curr. Nr. 2. dd. 25. Jän. 1826, n. 3, heißt es: Der bis zur Einberufung beurlaubte Mann steht für seine Person immer unter der Militär-Jurisdiction, und benöthiget eben hierwegen zur Schließung einer gültigen Ehe die Bewilligung seiner Militär-Behörde; er hört aber während seines Urlaubes eben so wenig auf, der geistlichen Jurisdiction des Militär-Seelsorgers seines Regiments oder Corps, oder, wo für diese kein eigener Seelsorger bestimmt ist, jener des Feld-Superiorats der betreffenden Provinz anzugehören. Aus diesem letzteren Verhältnisse ergibt sich die Folge, daß der bis zur Einberufung beurlaubte Mann, um eine gültige Ehe eingehen zu können, allerdings von seinem Militär-Seelsorger, mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen, eben so wie der in Dienstes-Activität stehende, verkündet, und nur mit dessen Einwilligung und eigentlichen Entlassung (Dimission) von einem auswärtigen Priester getraut werden darf. In dessen weiteren Folge muß dann ferner allerdings jeder solche, obgleich auswärts verrichtete Trauungs-Act in das Trauungsbuch des Militär-Seelsorgers, und zwar in allen Rubriken vollständig eingetragen werden. Circvdg. v. 30. Dec. 1818, Nr. 3529.

In Folge des Hofkzld. v. 22. Febr. 1827, Z. $\frac{4681}{649}$, n. ö. Rggsv. v. 8. März 1827, Z. 12391, böhm. Gubvdg. v. 16. März 1827, Z. 12776, Circ. des k. k. tirol-vorarlbergischen Gubern. v. 25. März 1827, hat der Civil-Seelsorger schon laut der Hofkzlvdg. v. 4. Oct. 1810, Z. 14411, bey der Trauung beurlaubter Militär-Personen, nicht nur die von dem Militär-Seelsorger mit der Dimission clausulirte Heiraths-Licenz des Bräutigams, sondern auch die die Braut (wenn sie der Civil-Jurisdiction untersteht) betreffenden Documente, als da sind: das Vermögens-Zeugniß, Taufschein, Sittenzeugniß, und endlich die ämtlich bestätigte Verzichtleistungs-Urkunde der Braut, in welcher sie sich verbindet, keinen Anspruch auf alle wie immer Nahmen habende Militär-Beneficien machen zu wollen, vorlegen zu lassen, und selbe Urkunden wohl zu bewahren. Nur muß aber der betreffende Militär-Seelsorger auch von dem wirklichen Vollzuge der in seinem Protokolle vorgemerkten Verbindung in Kenntniß gelangen. In dieser letztern Beziehung kommt das Nöthige im siebenten Abschnitte, zweyte Abtheilung, vor.

Hingegen, da jeder mit einem echten Passe versehene unbestimmt Beurlaubte der aufgelösten Regimenter und Corps so viel als entlassen ist, und ebenfalls unter die Civil-Jurisdiction gehört, so folgt von selbst, daß dergleichen Personen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß eines Militär-Vorgesetzten bedürfen. Rggsvdg. o. d. E. v. 15. Dec. 1802.

§. 13. Die in Privat-Dienste aufgenommenen Invaliden unterliegen in Hinsicht der Heiraths-Licenz der Invaliden-Behörde. Vdg. v. 19. 27. Oct. und 1. Nov. 1803. — Hingegen die übrigen, sowohl in den Invaliden-Häusern befindlichen, als gegen Vorbehalt des Invaliden-Beneficiums nach Hause entlassenen (d. i. mit Reservations-Urkunden versehenen), oder auf dem Lande in der Patental-Verpflegung lebenden Invaliden bedürfen, als noch wirklich ad militiam stabilem gerechnete Personen, zur Gültigkeit ihrer Ehe eine schriftliche Erlaubniß der Militär-Behörde, d. i. jetzt des General-Commando. Vdg. v. 29. April 1784. Heir. Norm. v. J. 1812, §. 2. II. lit. l. Hofkzldec. v. 20. April 1825 an sämmtl. Länderst.

Die Patental-Invaliden können sich nur mit Bewilligung des-

jenigen General-Commando, in dessen Bezirke sie leben, verheirathen. Hofkriegsrvdg. v. 3. April 1818.

Laut Heir. Norm. v. 10. Juny 1812, §. 37 heißt es: „Den au-„ßer den Häusern „patentmäßig angewiesenen oder mit Reservations-„Urkunden versehenen Invaliden ist die Heiraths-Erlaubniß nur dann „zu geben: wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß „der Obrigkeit beybringen, daß sie die Heirath gutheiße, und daß „die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beytrage."
Laut böhm. Gubvdg. v. 14. July 1819, Z. 29238, v. 17. Jän. 1823, Z. 55710, v. 17. Oct. 1823, Z. 53685, dürfen die Dominien ohne Beystimmung der Invalidenhaus-Commission einem Patental- oder Reservations-Invaliden die Heirathsbewilligung nicht ertheilen.

Laut böhm. Gubvdg. v. 12. März 1824, Z. 8905, genügt zur Vollziehung der Trauung eines Patental- oder Reservations-Invaliden der obrigkeitliche Meldzettel **nicht allein**, — sondern die von einem solchen Heirathswerber von dem k. k. Invalidenhaus-Commando erwirkte Ehebewilligung muß dem Seelsorger, welcher die Trauung zu vollziehen hat, im Original vorgezeigt werden; — jedoch ist es hinreichend, wenn der Seelsorger solche dem pfarrlichen Trauungsmatrikelbuche in **Abschrift**, oder auch **auszugsweise** mit Berufung auf das Jahr, Datum, und die Geschäftszahl des ertheilten Militär-Heirathconsenses mit eigenhändiger Unterfertigung einrücke, ohne die Urkunde, welche in dem obrigkeitlichen Amtsarchive aufzubewahren ist, in Urschrift zurückzubehalten.

Laut böhm. Gubvdg. v. 16. Juny 1825, Z. 26360, haben die Dominien die Gesuche um Heirathsbewilligungen für die außer dem Invalidenhause lebenden Reservations- und Patental-Invaliden nicht mehr bey der Invalidenhaus-Commission, sondern bey den betreffenden Werbbezirks-Commanden einzureichen, von wo aus solche an die Invalidenhaus-Commission gutächtlich werden einbegleitet werden.

Eben so dürfen die in die **Provincial**-Versorgung übergetretenen Invaliden, weil sie nicht aufhören, zum Stande der mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden zu gehören, auch während der Zeit der Provincial-Versorgung nicht ohne Erlaubniß des Landes-General-Commando heirathen. N. ö. Rggsc. v. 16. Aug. 1817, §. 2.

Die zu einer zeitlichen Dienstleistung beygezogenen und während derselben sich verehelichenden Invaliden werden den patentmäßig angewiesenen Invaliden gleich gehalten, und außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort sich ernähren wollen. Über die Möglichkeit des Letztern haben sie sich gehörig auszuweisen. Vorschr. v. 10. Juny 1812, §. 38.

Vor der Heirath ist aber den **Bräuten** aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung, noch auf eine sonstige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben. Ebendas. §. 37.

§. 14. Die ohne Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere bedürfen keiner Erlaubniß der Militär-Behörde zu ihrer Verehlichung; weil sie nicht mehr zum Militär-Körper gehörige Personen sind. Heir. Norm. v. J. 1812, §. 2. II. lit. d.

Was das **Thierarzney**-Instituts-Personale betrifft: so gehört selbes, — ungeachtet seiner Einverleibung der Universität zu Wien hinsichtlich der Studien-Leitung, — noch immer ad militiam stabilem. Daher bedürfen einer Erlaubniß der **Militär**-Behörde zu ihrer Verehelichung der dabey angestellte: Militär-Commandant, Rechnungs-Adjunct, Fourier, Wachtmeister, Corporale, Gemeine, Militär-Hausknecht, und die alldort wohnenden und mit Militär-Tracht versehenen, die Lehrcurse der Thierarzney hörenden und einst als (Militär-) Cur-Schmiede austretenden Individuen.

Keineswegs aber das dabey angestellte Directions-, Lehr- und übrige Personale, als: Director, Professoren, Correpetitoren, Pensionäre, italienische Pensionäre, Lehrschmied, Hausverwalter, Schmiedgesellen, Hausmeister; desgleichen die die Thierarzney studierenden Ärzte und Wundärzte.

§. 15. Die **Civil**-Dienstbothen von Militär-Personen haben, ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung von Seite der Militär-Behörde (nähmlich des General-Commando, weil sie in keinem Regimente oder Corps dienende Individuen sind) auch die Heirathsbewilligung der betreffenden **Civil**-Obrigkeit zu erwirken.

Hofd. v. 19. May 1808, §. 5, n. 4; Circ. d. n. ö. Rgg. v. 16. Juny 1808. Vergl. S. 75 gegen das Ende.

§. 16. Militär-Beamte, welche sich zu verehelichen wünschen, von wem sie die Bewilligung hierzu einzuhohlen haben? — Der Hofkriegsrath hat mittelst Präsidial-Rescripts vom 20. August 1824, Nr. 777, verordnet: daß von nun an kein Militär-Beamter ohne ausdrückliche specielle Bewilligung des Hofkriegsraths getraut werden soll.

Zu diesem Ende haben jene Militär-Beamten, welche sich zu verehelichen gesonnen sind, an das General-Commando anzuzeigen:

1) Den Nahmen derjenigen Weibsperson, welche sie zu ehelichen wünschen, mit Beylegung des obrigkeitlichen Zeugnisses ihrer makellosen Conduite;

2) den Stand und die Subsistenz ihrer Ältern;

3) die legale Bestätigung ihres besitzenden, oder zu erwarten habenden Vermögens; und

4) ob solche Beweggründe vorhanden sind, wodurch der betreffende Militär-Beamte seine Subsistenz, wo nicht verbessere, doch nicht verschlimmere; ob daher

5) das General-Commando nach den, demselben am leichtesten zu erheben möglichen Local-Verhältnissen zu einer solchen Heirathsbewilligung nach Pflicht ein- oder abzurathen finde?

Allein von dieser hofkriegsräthlichen, nur provisorisch hinausgegebenen Verordnung hat es sein Abkommen, nachdem Se. Majestät über den Gegenstand der Heirathen der Militär-Verwaltungs-Beamten definitiv entschieden haben:

Normal-Vorschrift über Heirathen der Militär-Beamten. —

In Ansehung der bey den verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen angestellten Beamten wurde in Folge der allerhöchsten Entschließung v. 16. Jän. (15. Nov.) 1826, und der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung v. 25. Nov. 1826, lit. N. Nr. 3298, folgende Vorschrift erlassen: Es sollen in Zukunft alle bey dem Hofkriegsrathe unterstehenden Ämter und Branchen der Militär-Verwaltung ohne Unterschied, und auch bey dem Hofkriegsrathe selbst, neu angestellt werdende, daher nicht bereits in Sr. Majestät Dienst stehende Beamte, — worunter auch die beeideten Prae-

ticanten begriffen seyen — erstere bey Verlust ihrer Anstellung gehalten seyn, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuhohlen.

Dergleichen Heirathsgesuche sind im Dienstwege an das vorgesetzte General-Commando oder an die sonstige vorgesetzte Behörde des Beamten zu leiten.

In Betreff der Militär-Verpflegsbeamten. — Laut des §. 28 der Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten vom 1. Nov. 1782 sind die Verehelichungen der Verpflegsbeamten dem Hauptverpflegsamte anzuzeigen, und dessen Bewilligung abzuwarten. Allein das Hauptverpflegsamt ist, in Folge des Circular-Rescriptes v. 7. Jän. 1803, aufgehoben, und dem Hofkriegsrathe als ein Departement des politisch-ökonomischen Gremii dieser Hofstelle einverleibt worden. Seither müssen alle Verehelichungsgesuche der Verpflegsbeamten durch das vorgesetzte General-Commando dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, dessen Bewilligung abzuwarten ist.

§. 16. Laut Hofkriegsvdg. v. 13. Febr. 1815, Hofkzld. v. 7. März 1815 an sämmtl. Länderst., Z. 3690, böhm. Gubvdg. v. 30. März 1815, Z. 12731, sollen die beym Militär befindlichen Israeliten in Rücksicht des Befugnisses sich zu verehelichen, so wie die Christen behandelt werden.

Laut Hofkriegsvdg. v. 1. Juny 1815, Hofkzld. v. 23. Juny 1815 an die Länderst. in N. Ö., Böhmen, Mähren und Galizien, Z. 10813, böhm. Gubvdg. v. 20. July 1815, Z. 30237, soll einem jüdischen Soldaten nicht eher die Heiraths-Licenz ertheilt werden, bis die politische Behörde die Ehe als zulässig erkannt hat.

D.

§. 1. Von den gerichtlichen Ehe-Consensen sind zu unterscheiden die politischen *) Ehe-Consense, welche Personen einiger gerin-

---

*) Frage: Ob auch die Braut eines politischen Ehe-Consenses bedürfe?

Franz Herzog (Systematische Darst. der Gesetze über den polit. Ehe-Consens. Wien, 1829) behauptet §§. 26 u. 105: daß das weibliche Geschlecht überhaupt keines politischen Ehe-Consenses bedürfe.

gerer Classen von Staatsbürgern, ohne Unterschied, ob sie bereits großjährig oder noch minderjährig sind, vor ihrer Verehlichung zu

---

Doctor J. Kopatsch (Wagner's Zeitschr. XI. Nov. Heft 1829, Notizenbl. S. 439) sagt dagegen:

Dieser Satz läßt sich schwerlich vertheidigen, wenn sich auch hie und da die Praxis zu seinen Gunsten aussprechen sollte; denn nach dem §. 139 des allg. b. G. B. — „haben die Ältern die Verbind„lichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben „und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu „verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und „durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen „den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen;" — nach dem §. 142 des allg. b. G. B. hat die Mutter die physische Erziehung ihrer Kinder in dem zarten Alter zu besorgen; — nach dem §. 143 des allg. b. G. B. muß die Mutter, wenn der Vater mit„tellos ist, (was er auch in der Folge werden kann) für den Unter„halt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der „Kinder sorgen."

Wenn nun der Mann aus der minder vermöglichen Volksclasse zur Einhohlung des politischen Ehe-Consenses verhalten wird, damit die Beförderung der Volksvermehrung auf eine dem Staatswohle entsprechende Weise gehandhabt, und der Zuwachs für die Versorgungsanstalten gehindert werde; sollte da das Weib aus denselben Gründen, aus welchen der Mann eines politischen Ehe-Consenses bedarf, ohne diesen zu heirathen berechtiget seyn? — Sollen die Verordnungen, die über den politischen Ehe-Consens, ohne ein Geschlecht zu nennen, lauten, nur vom männlichen verstanden werden, da sie doch, wenn sie ausdrücklich für das männliche Geschlecht wären gegeben worden, auch das weibliche in sich begriffen hätten, nach dem bekannten Rechtssatze: genus masculinum complectitur genus foemininum.

Ob auch ein Witwer, oder eine Witwe? — Da das Pat. v. 1. April 1786, in welchem es §. 2. heißt: „daß Leute, die in „dem nähmlichen Orte schon einmahl verheirathet waren, „zu ihrer Verehlichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthal„tes den herrschaftlichen Entlaßschein nicht nöthig „haben," durch das §. 2. Hofkzld. v. 19. July 1810 (siehe im folg. E.) bereits ganz aufgehoben ist; und da die Verhältnisse seit der früheren Verehelichung sich auf eine, dem Zwecke des Ehe-Consens-Institutes nicht entsprechende Art können geändert haben: so folgt, daß einem Witwer oder einer Witwe, die sonst zur Ein-

derselben einhohlen müssen. Diese politischen Consense ertheilt im Allgemeinen die Ortsobrigkeit; doch hat sie rücksichtlich der Hand-

---

hohlung des politischen Ehe-Consenses verpflichtet wären, keineswegs gestattet sey, sich ohne denselben zu verehelichen.

Auf die Anfrage: Ob die Witwer, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten wollen, zur Erhaltung der Trauungs-Auflage an die Landesstelle gewiesen werden müssen? — wird mit n. ö. Rggsd. v. 26. April 1806, Z. $\frac{9784}{1445}$, erwiedert: daß derley Witwer, nachdem schon vor Ertheilung der ersten Trauungsbewilligung von der Behörde darauf gesehen wird, daß die hierzu vorgeschriebenen Behelfe richtig beygebracht werden, — wenn nicht neue Bedenken eintreten, ohne weiters getrauet werden können.

Welche Obrigkeiten ertheilen den politischen Ehe-Consens in Wien, — und in den an den Linien Wiens liegenden Ortschaften? —

In Wien ertheilet den politischen Ehe-Consens:

1) Der Magistrat als Orts- und Grundobrigkeit

a) in der Stadt, und

b) in der Vorstadt: Alservorstadt, Althangrund, Altlerchenfeld, Erdberg, Gumpendorf, Himmelpfortgrund, Hungelbrunn, Josephstadt, Laimgrube, Landstraße, Leopoldstadt, Lorenzgrund, Magdalenengrund, Michelbayerischer Grund, Margarethen, Matzleinsdorf, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Rossau, Spitlberg, Strozischergrund, Thury, Weißgärber, Wieden (alte und neue); Windmühle.

2) Die Herrschaft Schotten als Ort- und Grundobrigkeit — in der Vorstadt: Breitenfeld, Neubau oder Neustift, Schottenfeld oder Oberneustift, St. Ulrich.

3) Das Metropolitan-Domcapitel — in der Vorstadt Mariahilf, und dann in Herrnals.

4) Die Herrschaft Lichtenthal — in der Vorstadt Lichtenthal oder Wiesen.

5) Die Herrschaft Hundsthurm — in der Vorstadt Hundsthurm.

6) Die Herrschaft Jägerzeil — in der Vorstadt Jägerzeil.

Eine jede dieser Obrigkeiten ertheilt die politischen Ehe-Consense überdieß in den, zu ihrem Grundbuche dienstbaren, — wenn auch in einem andern ortsobrigkeitlichen Bezirke stehenden, Häusern.

Desgleichen ertheilt selbe das Predigerordens- (Dominicaner-) Grundbuchsamt, dem keine Vorstadt untersteht, in den ihm dienstbaren Häusern. N. Ö. Rggsd. v. 9. Aug. 1826, Z. 37355.

werksgesellen in Wien ausschließend der Stadtmagistra zu ertheilen. Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteyen der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Laut allerhöchster Entschließung v. 12. Jän. 1815, Hofkzld. v. 26. Jän. 1815, und laut Circ. der Rgg. u. d. E. v. 16. März 1815, bey Personen der ärmeren und gemeineren Volksclasse — die Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung.

Nachfolgende Classen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger bedürfen keiner solchen Bewilligung: 1) der Adel; *) 2) alle lan-

---

7) Barnabiten-Collegium—in den an den Linien Wiens liegenden Ortschaften: Fünfhaus, Sechshaus und Währing.

8) Herrschaft Braunhirschen — am Braunhirschengrund.

9) Stiftsherrschaft Klosterneuburg — in Neulerchenfeld.

10) Herrschaft Penzing — in Rustendorf und Reindorf.

11) Herrschaft Schaumburgerhof — am Schaumburgergrund.

Nun kommt hier rücksichtlich der inner den Linien Wiens gebürtigen oder nationalisirten Unterthanen zu bemerken: daß zwischen den Grundobrigkeiten inner den Linien Wiens ein Uebereinkommen besteht, vermöge welchem ihre Unterthanen zu der Population derjenigen conscribirenden Obrigkeit von Jahr zu Jahr gehören, in deren Bezirke sie conscribirt worden sind, Hiernach brauchen die — in der Stadt und in den magistratischen Vorstädten — conscribirten, in welcher Vorstadt immer gebürtigen oder nationalisirten, Heirathswerber den politischen Ehe-Consens ihrer Geburts- oder Grundherrschaft nicht; wogegen die — in der Stadt und in den magistratischen Vorstädten gebürtigen oder nationalisirten, jedoch in den nicht magistratischen Vorstädten in dem Jahre ihrer Heirath conscribirten Ehe-Consens-Werber, nebst dem magistratischen Ehe-Consense, auch die Heirathsbewilligung von ihrer conscribirenden Obrigkeit einhohlen müssen; außer der Magistrat wäre selbst die conscribirende Obrigkeit, so wie z. B. in Hundsthurm. (Siehe Herzog's Darst. S. 49 und 50.)

Ob auch die Grundgerichte in den Wiener Vorstädten Ehe-Consense ertheilen dürfen? — Eben so wenig als auf dem Lande ein sogenanntes Ortsgericht, bestehend aus dem Gemeinde- oder Dorfrichter und den Geschwornen.

*) Hier wird der Adel überhaupt ohne allen Unterschied von der Einhohlung des obrigkeitlichen Ehe-Consenses frey erklärt; somit ist zur Einhohlung desselben keineswegs verbunden der Adel, welcher sich durch Bedienstung, Handel, Künste, Gewerbe

desfürstliche, ständische, städtische, Fonds- und herrschaftliche Beamte *); 3) Doctoren, Magister **), Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten; 4) Advocaten und Agenten ***); 5) alle Bürger ****); 6) alle Haus- und Güterbesitzer †); 7) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder Stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

---

u. s. w. unterhält. — Es versteht sich aber, daß die bloße Behauptung des Ehewerbers: er sey adelig, nicht hinreiche; sondern daß er den Adelsbesitz durch das Adels-Diplom, entweder in originali oder in einer beglaubigten Abschrift, oder wenn er nicht selbst der erste Adelserwerber ist, durch den Beweis der Abstammung von dem ersten Erwerber, oder durch ein Zeugniß von zwey Zeugen darthun müsse. — Ein adeliger Ausländer hätte nicht nur seinen Adel, sondern auch seine persönliche Fähigkeit zur Abschließung einer Ehe dem Seelsorger zu beweisen.

*) Hier ist bloß die Rede von öffentlichen Beamten, welche einen Staatsverwaltungzweig besorgen, also nicht von Haus-Officieren, als: Haussecretäre, Haushofmeister, Köche u. s. w.; auch nicht von Beamten der Privat-Institute, z. B. der Nationalbank, Sparcasse u. s. w. — In Ansehung der herrschaftlichen Beamten auf dem Lande dürfte wohl zwischen den der höheren und der unteren Kathegorien ein Unterschied gemacht werden; die der letzteren hätten zu ihrer Verehelichung die Einwilligung ihrer Dienstgeber einzuhohlen.

**) Die Diplome der Wundärzte und Geburtshelfer sind keine Doctors- oder Magister-Diplome; wenn ein solcher Chirurg nicht ein Gewerbe oder Befugniß in Wien besitzt, so muß er den Ehe-Consens einhohlen.

***) Hier werden nur die von höchsten Behörden creirten Agenten gemeint; keineswegs die Handlungs-Commissionäre, Verschleißer, Privat-Geschäftsführer, Mäkler, Kuppler u. s. w., — welchen allen Privat-Geschäftsführern in der Hauptstadt Wien die Benennung: Agent, oder Geschäftsführer untersagt, und für welche der Ausdruck: „Privat-Geschäftsführer" der schicklichste ist. Hofkzld. v. 9. Sept. 1817. an die n. ö. Rgg.

****) Der Bürger muß sich über seine Eigenschaft mit dem Bürgerzettel ausweisen.

†) Der Haus- und Güterbesitzer (eigentlich Eigenthümer) muß sich mit der Grundbuchs- oder Landtafel-Urkunde über den Umstand: daß er ein Haus- oder Gutsherr sey, vor dem Seelsorger ausweisen. — Es genügt hier der Ausweis auch über den Besitz (das

Alle übrigen *) unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen aber, haben vor ihrer Verehelichung die Bewilli-

Eigenthum) des kleinsten Hauses, oder auch nur eines noch so kleinen Hausantheiles. Hofkzld. v. 21. April 1818.

Dagegen ist derjenige kein Hausbesitzer, der ein Haus in Folge eines Mieth-Contractes bewohnet; — oder dem ein Haus zur Hypothek einer Forderung verschrieben ist; — oder der ein Verkaufsrecht auf ein Haus besitzt u. s. w.

Es gibt Gewerbsleute in Wien, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben. Diese weisen sich also über den Besitz des Meisterrechtes, oder eines Befugnisses mit dem Gewerbs-Decrete, — mit dem Landesfabriks-, Handels- oder Gewerbs-Befugniß-Decrete aus; welches letzte nun, seitdem die Stadthauptmannschaft aufgehoben ist, von der Regierung verliehen, und von den Ortsobrigkeiten den Impetranten intimirt wird.

In diesem Intimations-Decrete muß a) die Regierungs-Verordnung, durch welche das Befugniß verliehen worden ist, aufgeführt vorkommen. — Denn es werden auch von den Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens kleine Befugnisse, als: Trödler-, Krämer-, Gerätheträger-, Kleinhandlungs-Befugnisse u. s. w. — oder von der Polizey-Oberdirection Lehenwagens-, Fiaker-, Zeiselfuhr-, Stellfuhr-, Sesselträger-, Praterhütten-Licenzen u. s. w. verliehen; deren Besitzer von der Einhohlung des Ehe-Consenses auch dann nicht befreyt sind, wenn sie diese Befugnisse oder Licenzen im Recurswege von der Regierung erhielten. — b) Dieses Intimations-Decret muß ein End-Decret seyn, in welchem keine Bedingungen bestimmt sind, von deren Erfüllung die Berechtigung zum Betriebe des Befugnisses abhängt; denn, so lange die Bedingungen nicht erfüllt sind, so ist die Befugnißverleihung als nicht wirklich zur Rechtskraft gelangt zu betrachten.

Nebst dem erwähnten Intimations-Decrete muß auch der Steuer-Schein vorgezeigt werden; denn der Befugte kann das Befugniß zurückgelegt, oder durch ein Vergehen, durch Nicht-Versteuerung verloren haben, ohne daß ihm das Befugniß-Decret abgenommen worden wäre. Hofkzld. v. 12. Jän. 1827. (Siehe Herzog's Darst. u. s. w. S. 23 u. 24.)

*) Alphabetisches Verzeichniß derjenigen Personen, welche in Wien ohne politischen Ehe-Consens nicht getraut werden dürfen. — 1) Accord-Graveurs in dem lithographischen Institute des k. k. Catasters. 2) Amtsdiener bey den landesfürstlichen, ständischen und städtischen Stellen und Ämtern. 3)

gung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden.

Akademische Architekten, Bildhauer, Graveurs, Kupferstecher, Mahler. 4) Aschensammler und Aschenhändler. 5) Ausländer, unadelige. 6) Bandmacher. 7) Beamte der Privat-Institute, als: der Nationalbank, Sparcasse, Brandversicherungs-Anstalt, Witwen-Societät u. s. w. 8) Bediente. 9) Beinsammler und Beinsieder. 10) Bestandnehmer oder Pächter von Realitäten, Gerechtsamen, Gewerben, Privilegien u. s. w. 11) Blasbalgmacher. 12) Briefträger bey Großfuhrleuten, Frachtfahrern, Fliegenschützen sollen heißen: Oberknechte, und werden wie Knechte behandelt. 13) Buchhalter in Privat-Fabriken und Handlungen. 14) Ciselirer. 15) Civil-Polizey-Diener. 16) Emailleurs. 17) Fabriks-Directoren, Controlleurs, Coloristen, Secretischen. 18) Fabriks-Arbeiter. 19) Fabriks-Gesellschafter. 20) Fiaker. 21) Fischhändler. 22) Flachshändler. 23) Fleckausbringer. 24) Fleisch- und Wurstselcher. 25) Flitterschläger. 26) Friseurs. 27) Gardisten, welche überhaupt dem Publicum für Geld dienen. Hofdec. v. 12. July 1778. — 28) Geometer bey der Catastral-Vermessung. 29) Getreide- und Gärbelohhändler. 30) Gold- und Silber-Spinner. 31) Grundgerichtsschreiber, Grundwächter. 32) Handlungsgesellschafter, welche kein Bürgerrecht haben; — Handlungsdiener, Commis, Handlungs-Cassiere, Procura- oder Firma-Führer Correspondenten, Spediteurs, Scudisten. 33) Handwerksgesellen. Siehe lit. F. 34) Hasenbalghändler. 35) Hausirer. 36) Hausinspectoren. 37) Haushofmeister, Haus-Secretäre, Hauslehrer, Hausmeister, Hausknechte, auch Hausknechte und Heizer in Ämtern. 38) Hofmeister. 39) Holzhacker. 40) Holzhändler, Holzversilberer, Holzschreiber. 41) Hosenträgermacher. 42) Jäger herrschaftliche. 43) Instructores. 44) Kammerdiener. 45) Kapitalisten, Karrenschleifer. 46) Kirchendiener. 47) Knöpfmacher (von Holz und Bein). 48) Kleider- und Stiefelputzer. 49) Krepinmacher. 50) Kutscher. 51) Laternanzünder. 52) Laternen- und Mausfallmacher. 53) Lehrjungen. 54) Lehrer an Privat-Lehranstalten. — Hingegen Schullehrer an öffentlichen Anstalten sind an die Einhohlung einer Ehebewilligung nicht gesetzlich gebunden; weil sie, als gebildete Männer, selbst beurtheilen können, ob sie eine Familie standesmäßig zu erhalten vermögen. — 55) Lithographen. 56) Licenz-Tandler. 57) Mahler (Porträt- und Zimmer-). 58) Mauthpächter und ihre Mautheinnehmer, Schrankenzieher. 59) Mehlhändler. 60) Milchhändler. 61) Musikanten. 62) Naturaliensammler. 63) Officiere vom Militär gänzlich ausgetretene. 64) Pappen- oder Papierdeckel-

9 *

Laut Hofd. v. 29. July 1800 an sämmtl. Länderstellen, Directionen und Administrationen, kundg. durch das tirolische Gub. am 13. Aug. 1800 (hofkriegsr. Circvdg. v. 21. Aug. 1800) haben Se. Majestät beschlossen: daß den Civil=Beamten, wie bisher, fortan frey bleiben soll, — jedoch gegen vorläufige Meldung bey ihren Amtsvorgesetzten sich zu verehelichen; — aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungs=Beamten, welche in der Residenz=Stadt einen Gehalt unter 400, in den Provincial=Städten unter 300, und auf dem Lande mit einem Gehalte, oder mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente unter 200 Gulden haben, und sich verehelichen, wollen Se. Majestät von nun an festgesetzt haben: daß in derselben Sterbfällen die Gattinnen und Kinder auf eine Pension oder Provision nie einen Anspruch zu machen haben. Genannte dürfen demnach ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich nicht verehelichen; sonst machen sie ihre Witwen und Kinder alles Anspruchs auf eine Pension oder Provision verlustig.

Jedoch zufolge desselben Hofd. sind davon bey dem Salz=,

---

macher. 65) Pferdeknechte. 66) Plattensteinhändler. 67) Portiere oder Thürsteher. 68) Postknechte. 69) Post=Briefträger. 70) Privat=Geschäftsführer. 71) Privat=Lehrer. 72) Privateurs, Rentiers, die sich mit Nichts beschäftigen. 73) Provisoren und Subjecte der Apotheken, und der chirurgischen Officinen. 74) Reitknechte, Roßwärter. 75) Rohrhändler. 76) Sattlerstiftchenmacher. 77) Schauspieler und alles übrige Theaterpersonale. 78) Seifen=, Senf= und Syrupsieder. 79) Sesselträger. 80) Schiffknechte, Steuermänner, Vorreiter, Naufahrer. 81) Sprachmeister, Schuldiener. 82) Schulgehülfen. 83) Schüler der Volksschulen, der Realschule, der Akademie der bildenden Künste, des polytechnischen Instituts. 84) Solicitatoren und Schreiber der Advocaten und Hofagenten. 85) Stallmeister. 86) Stechviehhändler. 87) Studierende. 88) Tabakübereiter. 89) Tabaktrafficanten. 90) Taglöhner. 91) Verabschiedete vom Militär. 92) Victualienhändler. 93) Wäscher. 94) Zeitungsschreiber, Zeitungs=Redacteurs. 95) Zimmerputzer. 96) Zwirnhändler. 97) Alle jene, welche ihre Befugnisse oder Gewerbsrechte zurückgelegt haben; — außer sie sind Bürger. 98) Alle jene, welche die wirklichen Befugniß= oder Gewerbs=Decrete, oder eigentlich, welche die Berechtigung zum Betriebe der ihnen verliehenen Befugnisse oder Gewerbe noch nicht erwirkt, sondern nur die Zusicherungen in Händen haben.

Zoll-, Wegmauth- und Wirthschafts-Wesen angestellte, so wie auch alle andere Beamte und Diener der erwähnten drey Classen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattinn unumgänglich bedürfen, **ausgenommen**: — wie auch laut Hofd. vom Nov. 1804 die Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heizer der Lotto-Ämter.

Laut Hofd. v. 17. März 1801 und der obersten Staats-Controlle v. 1. Aug. 1801 findet die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Weib und Kinder in allen Fällen Statt, in denen sich ein Beamter über einen sichern Nebenzufluß (z. B. einen jährlichen Beytrag von seinem Schwiegervater), der mit Inbegriff seines Amtsgehalts dem durch das oben angeführte Hofd. v. 29. July geforderten, jährlichen Betrage gleichkommt, ausweiset. — Gedachte Verordnung wird vom General-Rechnungs-Directorium am 8. April 1829 mit dem Beysatze erneuert: daß

a) jedes neu eintretende Individuum davon zu belehren ist; daß
b) die dießfallsigen Gesuche um Bewilligung zur Ehe die legalisirte Bestätigung über den Nebenzufluß enthalten, und daß
c) in den Qualifications-Tabellen darüber die Worte: „Mit oder ohne Bewilligung" beygerückt werden sollen.

Quartier-Gelder sind nicht als Nebengenüsse zu betrachten. — Auf eine von der Posthofbuchhaltung gestellte Anfrage wurde vom General-Rechnungs-Directorium am 13. May 1829 bedeutet: Daß die Quartier-Gelder nicht als Nebenzuflüsse betrachtet werden dürfen, welche geeignet wären, dem Gehalte beygezählt zu werden, um den festgesetzten Betrag des Einkommens zu ergänzen, mit welchem dem Beamten gestattet ist, sich zu verehelichen, und auf Pensionen für ihre Hinterlassenen zu rechnen: weil der Betrag an Quartier-Geld, welchen die in **Wien** angestellten Beamten genießen, bloß zur Bestreitung des höhern Wohnzinses bestimmt ist.

§. 2. **Practicanten** müssen ihre Verehelichung melden. — Nach Erfließung der allerh. Entschl. v. 12. Jän., Hofkzld. v. 26. Jän. 1815, wo es heißt, daß alle landesfürstliche, ständische, städtische, Fonds- und herrschaftliche Beamte von Seite der

politischen Obrigkeit keiner Bewilligung zu ihrer Verehelichung bedürfen, hielt man das Hofd. v. 29. July 1800 für gänzlich aufgehoben, — und zweifelte, ob dieser Punct der berührten allerhöchsten Entschließung auch auf die Practicanten anzuwenden sey, — worauf

1) mit Hofkzld. v. 18. May 1815, n. ö. Rggsd. v. 22. Juny 1815, Z. 18115 erklärt wurde: „Die Concepts- und andere Prac„ticanten oder Auscultanten, wiewohl sie nicht wirklich An„gestellte sind, gehören doch in die Classe der Staatsdiener, „sie genießen insgemein Adjutum, machen sich durch Eide verpflich„tet, und ihre Dienstjahre in dieser Eigenschaft werden ihnen „bey den Pensionirungen angerechnet. Sie unterliegen daher „weder der Vermögensausweisung bey der Ortsobrig„keit, noch bedürfen sie einer eigenen Verehelichungsbewilligung, „sofern sie nach dem allg. b. G. B. zur Schließung der Eheverträge „geeignet sind; — wohl aber haben sie sich fortan der nicht außer „Wirksamkeit gesetzten Hofvdg. vom Jahr 1800 zu fügen."

2) Eben so sagt das Hofkzld. v. 13. Febr. 1821: „Die k. k. „Hofkanzley hat wahrgenommen, daß die in Beziehung auf Vereheli„chungen von Beamten bestehenden Allerh. Vorschriften v. 29. July „1800 und 17. März 1801 auf Practicanten nicht angewendet „werden, und hierüber mit der k. k. allg. Hofkammer Rücksprache „gepflogen. Practicanten sind als angehende Beamte allen „jenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen, welche für wirkliche „Beamte bestehen. Sie sind daher, so wie letztere, verbunden, „über ihre vorhabende Verehelichung die Meldung zu machen, „und ihre Gattinnen und Kinder bleiben, wenn sie sich nicht über „einen, der für Beamte nach Verschiedenheit ihrer Anstellung in der „Residenz, einer Provinzialstadt oder auf dem Lande festgesetzten „drey Besoldungsclassen von 400, 300 und 200 fl. gleichkommenden „Nebenzufluß ausweisen können, von der Pensions-Fähigkeit „ausgeschlossen."

3) Da wiederhohlt wahrgenommen wurde, daß die beyden Verordn., Hofd. v. 29. July 1800 und Hofkzld. v. 18. May 1815, wodurch den Beamten und Practicanten im Falle ihrer Verehelichung vorläufige Meldung bey ihrem Chef zur Pflicht gemacht wird, schon seit längerer Zeit gänzlich in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so wurde mit n. ö. Rggsd. v. 25.

Jän. 1828, Z. 1134 befohlen: auf die genaue Befolgung derselben fortwährend festzuhalten. —

In Betreff der Practicanten beym Hofkriegsrathe und allen dieser Hofstelle unterstehenden Ämtern und Branchen. — Laut der hofkriegsr. Vdg. v. 18. Sept. 1821, N. 3027 soll keinem Practicanten von jeder Kathegorie, bey dem Hofkriegsrathe sowohl, als bey den dieser Hofstelle unterstehenden Ämtern, Dienst-Branchen und Kanzleyen, auch selbst dem mit Adjutum betheilten Practicanten, — von seiner vorgesetzten Behörde das Heirathen erlaubt werden. Allein laut hofkriegsr. Circvdg. v. 25. Nov. 1826, Lit. N., Nr. 3298, heißt es: Heirathsgesuche von Practicanten, — so weit diese nicht unter die absolut ausgenommenen Kathegorien, als: der Verpflegs-Branche, des Kriegs-Commissariates, dann der Medicamenten-Regie gehören, — können in Hinkunft unter der Bedingung: der Ausweisung eines gesicherten Einkommens von 500 Gulden, angenommen werden.

§. 3. Die im Civile angestellten Militär-Officiere. — Auch Militär-Officiere, wenn sie in Civil-Dienste übertreten, und sich verehlichen wollen, sind gesetzlich nicht verbunden, die Bewilligung dazu bey der vorgesetzten Civil-Behörde anzusuchen; aber von ihrer ehelichen Verbindung ist das General-Commando, aus dessen Kriegscasse dergleichen Individuen vorher etwa die Militär-Pension bezogen haben, in die Kenntniß zu setzen, um auf den Fall ihres Zurücktrittes in die Pension wegen vorläufiger Berichtigung der charaktermäßigen Heiraths-Caution den nöthigen Bedacht nehmen zu können. Hofkzld. v. 25. Sept. 1815 an sämmtl. Länderst.; kundg. in N. Österr. am 10., in Steyerm. und Kärnthen am 11., in Mähren und Schlesien am 13., in Böhm. am 22. Oct., in Galizien am 20., in Laibach am 24., in Carlstadt am 27., in Triest am 30. November 1815. Hofkriegsr. Rescrp. v. 8. Sept. 1815. M. 310.

In Folge des Hofd. v. 2. Jän. 1817, an sämmtl. Länderst. §§. 19—24, der Note der k. k. n. ö. General-Militär-Commission v. 16. Mai 1819, Z. 1963, n. ö. Rggvdg. v. 16. und laut der Rggsintim. v. 27. May 1819, Z. 19514, heißt es: Falls einer der bey Civil-Diensten angestellten, vormahls pensionirten Officiere vor dem Verlaufe von zehn zurückgelegten Dienstjahren, während sei-

ner Civil-Anstellung sich verehelichen wollte, so muß man die Landesregierung ersuchen, denselben auf jene Bedingung (daß er die Heiraths-Caution erlege, für den Fall seines Rücktritts nach seiner zuletzt bekleideten Officiers-Charge) noch einmahl aufmerksam zu machen, und ihm die nachtheiligen Folgen vorzustellen, die für ihn und seine Familie nothwendig herbeygeführt werden müßten, wenn er jene Bedingung bey dem später etwa nothwendigen Aufgeben des Civil-Dienstes vor dem gewünschten Rücktritte in die Pension nicht zu erfüllen vermöchte.

§. 4. Wo sollen die mit Abschied, oder mit Laufpaß entlassenen *) Soldaten den politischen Ehe-Consens ansuchen? —

Schon Maria Theresia verordnete mit Hofd. v. 8. Jän. 1774: Die vom Militär austretenden Unterthanen sollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten; und daher soll eine derley Herrschaft für den übernehmenden Unterthan jedes Mahl, wenn sich der Austretende auf einer andern Herrschaft ansäßig machte, die gewöhnlichen Interventionalien bey dessen Dominium einlegen, und vom letzteren soll die Entlassung, gegen die schon übliche mäßige Gebühr, verwilliget werden.

Die Vdg. v. 29. Jän. 1774 sagt: Die von den Militär-Pflichten zur Wirthschaft entlassen werdenden Soldaten sind der nämlichen Obrigkeit, welcher sie vorher unterthänig waren, wieder unterthänig.

Zufolge des hofkriegsr. Circ. Rescr. v. 20. Sept. 1823, K. 2758, Hofkzld. v. 27. Sept. 1823, Z. 30385, n. ö. Rggsd. v. 13. Oct.

---

*) Die Vdg. v. 1. April 1777 erklärt: daß nur jene Leute Abschiede bekommen, die vom Militär völlig ausgetreten, und sich wohl verhalten haben. — Die in Invalidenhäuser, zu Polizeywachen, oder die unter andere Militär-Corps abgegeben werden, bedürfen nur der Transferirungs-Liste. — Diejenigen, so weder ein gutes noch schlechtes Zeugniß verdienen, als: untaugliche Recruten, wenn sie das Ärarium nicht hintergangen haben, oder von der Schanzarbeit nach ausgestandener Strafe zurückkehren, und derley, erhalten bey ihrer Entlassung einen Laufpaß. Daher muß ein Abschied, eine Transferirungsliste, ein Laufpaß wohl unterschieden werden von einer Patental- oder Reservations-Urkunde, desgleichen auch von dem Urlaubspaß.

1823, Z. 49139 — ist in den Abschieden der aus der Militärdienstleistung entlassenen ausgedienten Capitulanten, dann der sonstigen verabschiedeten Soldaten künftig die schriftliche Clausel beyzusetzen: daß der betreffende Mann bey seiner Entlassung von dem Militär in die Civil-Jurisdiction übertrete, und daher den betreffenden politischen Behörden, wie andere Unterthanen und Staatsbürger, in Allem pünctlichen Gehorsam zu leisten habe.

Aus all' dem ergibt es sich: daß die vom Militär-Entlassenen (Ausgetretenen) den Ehe-Consens bey ihrer politischen (d. i. Civil-) Obrigkeit anzusuchen haben.

§. 5. Wo sollen die Bergleute den Ehe-Consens ansuchen? —

In **Mähren** und **Schlesien** übt jeder bauende Grundherr des Herrn- und Ritterstandes, in Folge des Patents v. 19. Apr. 1785, Nr. 410, die Berggerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt einer berggerichtlichen Substitution aus; daher haben sich die in diesem Bezirke bauenden Bergknappen an diese **Substitution**, wegen Ehe-Consens, zu wenden.

In **Böhmen** untersteht der Bergmann, laut Gubvdg. v. 12. Juny 1806, der **Bergbau**-Jurisdiction, welche daher, vermöge Maximilianischen Bergvertrags, allein die Bewilligung zum Heirathen ertheilen kann.

Die **Dienstbothen** der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten unterstehen den Berggerichten **nicht**, Pat. v. 1. Nov. 1781, Nr. 27, und haben sonach ihren Ehe-Consens von der Obrigkeit, deren Unterthanen sie sind, zu erwirken.

In Folge des Hofkzld. v. 22. Febr. 1814 an sämmtl. Länderstellen, böhm. Gubvdg. v. 24. März 1814 — hat die den Bergarbeitern zugestandene zeitliche Befreyung von der Militär-Widmung — und somit auch die Gerichtsbarkeit des Bergamtes oder Berg-Oberamtes über sie — auch dann, wenn einzelne derselben zeitweilig nicht in Arbeit stehen, in dem nähmlichen Lande erst nach Verfließung von **sechs Wochen**, und wenn sich dieselben zur Aufsuchung der Arbeit in eine andere Provinz begaben, erst nach Verlauf von **zwey Monaten** aufzuhören.

Die aus der Bergarbeit **gänzlich** entlassenen, abgelegten Individuen hören auf Bergarbeiter zu seyn, treten in die Ge-

richtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeiten, von welchen sie dann den politischen Ehe-Consens, so wie andere Heirathswerber, einzuhohlen haben.

§. 6. Wo die Waldinsassen? —

Die Waldeinwohner, die nur zum Behufe des Bergbaues da sind, haben ihren Ehe-Consens von der Obrigkeit, deren Unterthanen sie sind, zu erwirken. Hofres. v. 19. Jän. 1765 an das Wiener Consist.; Hofd. v. 27. April 1781; Vdg. in Inner-Östr. v. 23. Sept. 1807.

§. 7. Wo haben die Freysassen, Freybauern, Junker, — wo die Besitzer und Bewohner der Freygüter, Erbrichtereyen oder Scholthiseyen, — wo ihre Söhne, den politischen Ehe-Consens anzusuchen? —

Die Besitzer der Freysassen-Realitäten, als: Gütchen, Höfe, Nahrungen, Mühlen, Chaluppen, — und die Besitzer der ihnen ähnlichen Freygüter, Erbrichtereyen, Scholtiseyen, Junkereyen haben so — wie ihre Söhne — den politischen Ehe-Consens von den ihnen vorgesetzten Viertels-Aeltesten, unter Commissirung des betreffenden Kreisamtes, einzuhohlen. Böhm. Gubvdg. v. 11. Nov. 1805; mit Hinweisung auf das Hofd. v. 28. Jän. 1793 an das böhm. Appellger. Just. Ges. S. 63, Nr. 86 und auf das Hofd. v. 25. July 1800, an das böhm. Appellger. Just. G. S. S. 81, Nr. 504.

Es gibt aber Freysassen, Freygüter-, Scholthisey-Besitzer u. s. w., deren Vorfahren sich der Grund-Obrigkeit, in deren Bezirk ihre freysäßlichen Realitäten liegen, selbst unterworfen haben; — oder welche, sammt allen Bewohnern ihres Freygutes, stets derjenigen Grund-Obrigkeit untergeordnet waren, in deren Bezirke ihr Freygut liegt, oder demselben am nächsten angränzt (Hofd. v. 23. May 1785); diese nun müssen eben so, wie die Freybauern, welche ebenfalls keinem nexui subditelae unterliegen, den politischen Ehe-Consens bey ihrer politischen Obrigkeit erwirken.

Junkerey ist in der Regel eine große Bauernwirthschaft, und der Junker unterliegt also in Ansehung des Grundes, gleich einem jeden Unterthan, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, Hofd. v. 24. März 1789, Z. 302, böhm. Gubvdg. v. 22. May 1789, Z. 13423; er wird somit auch den politischen Ehe-Consens von der-

jenigen Obrigkeit, in deren Bezirke er wohnet, zu erwirken haben; es wäre denn, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Falle dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsame, als Obrigkeit überlassen werden.

§. 8. Von der Verehelichung der Civil-Dienstbothen oder Civil-Domestiken.

1) Jener, die bey Civil-Personen dienen. — Solche haben sich in Ansehung des politischen Ehe-Consenses nach den allgemeinen Regeln zu benehmen.

2) Jener, die bey Militär-Personen dienen. — Laut Decret der vereint. Hofkzl. v. 19. May an die n. ö. Rgg. und v. 15. Sept. 1808, an die sämmtl. übrigen Länderst., §. 5. n. 4. (kundg. in N. Östr. am 16. Juny, in Steyerm. u. Kärnth., Krain u. Görz am 5., in Östr. o. d. E. am 7., in Salzb. am 9., in Böhm. am 13. Oct.) haben die Civil-Dienstbothen von Militär-Personen ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung von der Militär-Behörde, d. i. General-Commando, auch die Heiraths-Bewilligung der betreffenden Civil-Obrigkeit zu erwirken. (Vergl. lit. C. §. 15.)

Nach dem Jurisdictions-Schema für das Marine-Militär laut allerh. Entschl. v. 10. Sept., hofkriegsr. Rescr. v. 21. Sept. 1824, §. 2. lit. e. — müssen die Dienstbothen beyderley Geschlechts derjenigen Personen, welche ihren Gehalt aus der Marine-Casse erhalten, nebst dem*) politischen Ehe-Consense auch jenen des Ober-Commando der Marine einhohlen. — Hievon sind aber laut §. 3. lit. i., ausgenommen die Dienstbothen jener Personen, welche bloß während eines Feldzuges oder auf eine bestimmte Zeit bey der Marine im Dienste enrollirte Arsenal-Arbeiter aufgenommen sind, — und laut lit. k. jene Dienstleute, welche nicht der Person, sondern auf einem unbeweglichen Gute oder bey einem Gewerbe dienen.

---

*) Frage: Ob die Civil-Domestiken der Militär-Personen den polit. Ehe-Consens früher als jenen des General-Commando anzusuchen haben? — wird nirgends befohlen; bedenkt man aber: daß die Erhebung der, der zur Erhaltung der neuen Familie erforderlichen, Vermögens-Verhältnisse durch die politische Obrigkeit vorausgehen muß, so muß man der Ordnung beypflichten: daß vorerst der politische Ehe-Consenz zu erwirken sey.

3) Jener, die bey den Mitgliedern des höchsten Kaiserhauses dienen. — Über den entstandenen Zweifel: welcher Behörde die Dienerschaft derjenigen Glieder des höchsten Hauses, die nicht selbst Landesherren sind, unterstehe? — haben Se. Majestät laut Justiz-Hofd. v. 7. May 1813 und 14. July 1815 zu verordnen geruhet: daß diese Dienerschaft ohne Ausnahme jenem allgemeinen Gerichtsstande zuzuweisen, welcher derselben individuell nach dem persönlichen Standesrange gesetzlich gebühret; — nur soll im Felde, und vor dem Feinde, die Dienerschaft jener höchsten Familienglieder, die bey der Armee angestellt sind, der Militär-Jurisdiction, nach den bisherigen Gesetzen, unterworfen seyn.

Demnach bedarf ein adeliger Diener eines in der Armee nicht angestellten höchsten Dienstgebers zu seiner Ehe keines politischen Ehe-Consenses; — ist er aber nicht adelig, so hat er sich nach den allgemeinen Vorschriften um denselben zu bewerben; weil sein Dienst an dem Unterthansverhältnisse nichts ändert; — ist sein höchster Dienstgeber in der Armee angestellt, so ist sich nach dem zu benehmen, was oben n. 2. gesagt wurde.

Frage. Bey welcher Behörde soll die Dienerschaft derjenigen höchsten Glieder, die selbst Landesherren sind, den politischen Ehe-Consens ansuchen? Ist der Heirathslustige ein Ausländer, so hat er sich nach den für ehelustige Ausländer besonders bestehenden Vorschriften, und wenn er ein Inländer ist, nach den für diese gegebenen Normen (je nachdem er ein Ungar, ein Böhme u. s. w. ist) zu benehmen.

Laut Note des k. k. Obersthofmarschallamtes v. 21. Oct. 1823, n. ö. Rggsvdg. v. 26. Oct. 1823 hat sich die Amtswirksamkeit des k. k. Obersthofmarschallamtes auf die Ertheilung der politischen Ehe-Consense für das Hof-Dienstpersonale und für die Dienstbothen in den k. k. Hofgebäuden nicht zu erstrecken.

4) Jener, die beym diplomatischen Corps dienen. — Auch bey den Dienstbothen, die sich in den Gesandtschafts- oder öffentlichen Geschäftsträgers-Wohnungen (im Dienste) befinden, kömmt es bezüglich der Note des k. k. Obersthofmarschallamtes v. 22., u. n. ö. Rggsweisung an den Wiener-Magistrat v. 27. Juny 1827, bloß darauf an: ob selbe Ausländer oder Inländer sind.

5) Jener Dienstleute der Ritter des deutschen und Maltheser-Ordens. — Hier gilt dasselbe, was oben n. 3. von

der Dienerschaft derjenigen Glieder des höchsten Hauses, die nicht selbst Landesherren sind, gesagt wurde.

§. 9. In Ansehung der Tiroler und Vorarlberger.

In Folge des Decrets der verein. Hofkzl. v. 14. März, des Gub. für Tirol und Vorarlb. v. 18. April 1818, Z. 8774, — wird bekannt gemacht: daß zur Schließung eines Ehevertrages keine besondere Bewilligung der Gemeinde- oder Gerichtsobrigkeit erforderlich sey.

„In Erwägung der eigenen Verhältnisse des Landes Tirol und Vorarlberg wurde laut Hofkzld. v. 12. May 1820 an das Gubernium in Tirol und Vorarlberg (kundg. am 17. Juny) befohlen: 1) Unansäßige Personen aus der Classe der Dienstbothen, Gesellen und Tagwerker, oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bey ihrer politischen Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugniß beyzubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte. 2) Dem Pfarrer ist es verbothen, solche Personen ohne beygebrachte politische Zeugnisse zu trauen. 3) Die politischen Obrigkeiten sind befugt: die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil nehmen, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstätes, erwerbloses Leben führen. 4) Über die Verweigerung der politischen Obrigkeit wird den Parteyen der Recurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium und selbst an die Hofstelle vorbehalten.

Die n. ö. Regierung hat unterm 24. Dec. 1827, u. 30. Jän. 1828, Z. 5367, erklärt: daß, da in Tirol und Vorarlberg kein Unterthanverband besteht, die Forderung des grundobrigkeitlichen Ehe-Meldungszettels auf diese Provinz keine Anwendung habe, und daher bey den Tirolern und Vorarlbergern diese Klausel wegzulassen sey."

E.

§. 1. Bey unterthänigen Personen — den Meldzettel, oder Licenz-Zettel, oder den Entlaßschein, oder den Losbrief, oder den Losschein, oder die Heiraths- oder Trauungs-Licenz. Vdg. v. 1. Nov. 1781, 13. May 1782, 6. May 1784, n. 1., 27. Nov. 1792.

Die den Unterthanen zur Verehelichung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel, Intercessionen, Entlaßscheine (nähmlich die Entlassung eines Unterthanes von einer Herrschaft zur andern kann erst dann erfolgen, wenn er von der letztern die Intercession, d. i. die Erklärung der obrigkeitlichen Aufnahme beygebracht hat), sowohl bey Unterthanen im engeren Sinne, als bey Bürgern in Städten und Märkten sind **stämpelfrey**. Hofkammerd. v. 23. Oct. 1824, Hofkzld. v. 25. Nov. 1824, an sämmtl. Länderst., mit Ausnahme von Tirol, n. ö. Rggsd. v. 8. Dec. 1824, Circ. des Kreisamtes V. U. M. B. v. 19. Dec. 1824, Nr. 185, P. Z. $\frac{14672}{2}$; Hofkammerd. v. 31. März 1825, Hofkzld. v. 11. April 1825, an die Landesstelle, Circ. des Kreisamtes V. U. M. B. v. 30. April 1825, Nr. 42. P. Z. $\frac{4628}{2}$; — Hofkzld. v. 10. Oct. 1825, n. ö. Rggsd. v. 11. Oct. 1825, Circ. des Kreisamtes V. U. M. B. v. 24. Oct. 1825, Nr. 117, P. Z. $\frac{11513}{2}$.

Um zu verhindern, daß die Verehelichten, welche zum Militär ausgehoben werden, sich nicht beschweren, als wenn ihnen die höchste Verordnung, daß die Verehelichten von der Recrutirung nicht ausgenommen sind, unbekannt wäre, soll in der Heirathsbewilligung beygesetzt werden: daß hierdurch die Befreyung vom Militär-Dienste nicht Statt finde. n. ö. Rggsd. v. 5. July 1808.

§. 2. Bey fremdherrschaftlichen Unterthanen. — Wenn ein Unterthan wegen der Heirath seinen Wohnort verändert: so muß er nebst dem Entlaßscheine der Bezirksherrschaft einen **Aufnahmsschein** von jener Grundherrschaft, unter welcher er sich niederlassen will, erhalten haben. Vdg. v. 16. (29.) Juny 1796; 16. Febr. 1803.

Zur Aufrechthaltung der Conscriptions-Gesetze wurde vorgeschrieben, daß kein **fremdherrschaftlicher** Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nähmlichen oder einem andern Regiments-Bezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz ist, sich irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von **seiner** Obrigkeit die Heiraths-Licenz, oder wirkliche Entlassung aus der obrigkeitlichen Jurisdiction beybringt; in welchem letzteren Falle es sich sodann von selbst versteht, daß solch entlassener Unterthan, da, wo er sich befindet, zur einheimischen Bevölkerung gehöre, wo hingegen die bloße Heiraths-Licenz ohne Entlassung keineswegs die Abschreibung aus dem Bevölkerungsstande zu Folge haben kann.

— Hofkzld. v. 19. July 1810 an sämmtl. Länderst.; n. ö. Rggsint. v. 13. Aug. 1810, Rggsd. v. 9. März 1825, Z. 11017.

Allein zu Folge der **neuesten** Instruction, über den Einfluß gutsherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictions-Verhältnisse, allerh. Entschl. v. 18. May, Hofkzld. v. 23. July, Z. 16717, Circ. der n. ö. Rgg. v. 31. July 1832, heißt es:

„Die Übertragung der Gerichtsbarkeit ist **keineswegs** — „von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande „— abhängig."

„Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an „einem **andern** Orte genommen hat: so untersteht derselbe, — auch „**ohne** von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung „erhalten zu haben, — der durch seinen **neuen** Wohnsitz begründe„ten Gerichtsbarkeit."

„Dagegen kann auch die **Obervormundschaft**, oder die „**Obercuratel** und der damit verbundene Gerichtsstand in und „außer Streitsachen, über unterthänige Waisen und denselben „gleichzuhaltenden Personen, **nicht** durch die Entlassung oder „durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern **nur** durch „die erwirkte Bewilligung des **Appellations**-Gerichtes an ein an„deres Gericht übertragen werden."

§. 3. Bey **bayerischen** Unterthanen. — In Folge der Hofkzlvdg. v. 30. Oct. 1827, böhm. Gubvdg. v. 7. Nov. 1827, Z. 56840, Circ. des k. k. dalmatinischen Gub. v. 27. Nov. 1827) Circ. der n. ö. Rgg. v. 4. Dec. 1827 wurde bestimmt: daß in Zukunft nur dann Ehen königl. **bayerischer** Landeskinder zu gestatten seyen, wenn sich diese letztern mit der unbedingten Entlassung *) aus dem dorti-

*) Diese Entlassung wird unmittelbar an den Bittsteller übermacht, und lautet gewöhnlich so: z. B. Rothenburg am — 1829.

Der unmittelbare Magistrat der königl. bayerischen Stadt Rothenburg: ertheilet hiemit der ledigen Anna Magdalena P. — von hier, und sich dermahlen in Wien aufhaltend, die Auswanderungserlaubniß nach Wien, Behufs ihrer dortigen Verehelichung, unter dem Vorbehalt, daß sie sich innerhalb 4 Wochen durch eine Urkunde über ihre wirkliche Aufnahme dortselbst ausweisen wird.

Urkundlich ämtlicher Sieglung und Unterschrift,
der rechtskundige Bürgermeister.
(L. S.) N. N.

gen Unterthansverbande ausweisen. — Vorstehende Verordnung hat nach Inhalt eines weitern Hofd. v. 10. May 1828, n. ö. Rggsd. v. 26. May 1828, und Circ. des Kreisamtes V. U. W. W. v. 11. Juny 1828 auf solche, welche bayerische Unterthanen waren, nun aber österreichische Unterthanen sind, keine Anwendung.

§. 4. Bey galizischen Unterthanen. — In Folge der n. ö. Rggsvdg. v. 22. Oct. 1822, Z. 39660, sind sämmtl. Dominien angewiesen, daß sie bey Ertheilung ihres Ehe-Consenses zu von galizischen Unterthanen hier Landes beabsichteten Verehelichungen, wegen des bloßen Mangels der geburtsobrigkeitlichen Ehebewilligung keinen Anstand nehmen sollen.

§. 5. Wegen Verehelichungen ungarischer Unterthanen in den deutsch-erbländischen Provinzen. —

In Ansehung der ungarischen Unterthanen hat sich der Zweifel ergeben: ob sie nicht, um in einem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getraut zu werden, einer besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers bedürfen? Aus welchem Anlasse folgendes Hofkzld. v. 23. Oct. 1817, an sämmtl. Länderstellen erlassen wurde:

„Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen „Provinzen, — mit Beobachtung aller für diese zu einer gültigen „Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, — sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne; nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, „in welchem die Ehe geschlossen werden solle, nicht durch die volle, „in dem §. 72 des allg. b. G. B. vorgeschriebene Zeitfrist von 6 Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen „Behörde beybringen: daß die dreymahlige Verkündigung „in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die „Nachsicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; — dagegen bedürfen sie keiner besondern Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers: daß sie in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getrauet werden dürfen; weil sowohl nach dem canonischen Rechte, „als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung „nach Willkühr der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams „oder der Braut gleich gültig geschehen kann.“

Laut einer Note der kön. ungar. Hofkzl. v. 29. Dec. 1820, Z. 15705, n. ö. Rggsd. v. 6. Jän. 1821, Z. 748, n. ö. Rggsvdg. v. 21. Nov. 1822, Z. 28157, und ferner laut einer Note der kön. ungar. Hofkzl. v. 26. Sept., n. ö. Rggsd. v. 7. Oct. 1823, Note der kön. ungar. Hofkzl. v. 23. März 1827 — sind die hier Landes sich verehelichenden **Ungern** von Beybringung der Entlassungen oder sonstigen Ehe-Einwilligungen irgend einer ungarischen Obrigkeit oder Behörde ganz enthoben, indem diese schon durch die ungarische Landesverfassung als ertheilt anzusehen sind. — Jedoch sind die ungarischen Unterthanen von der Verpflichtung, ihre rechtliche persönliche Fähigkeit zur gültigen Schließung ihrer vorhabenden Verehelichung in den deutschen oder galizischen Erbländern auszuweisen, keineswegs enthoben. Diesen Ausweis haben sich die Seelsorger vorlegen zu lassen, laut der Hofvdg. v. 22. Dec. 1814, mit n. ö. Rggsd. v. 14. Jän. 1815 kundg., und laut n. ö. Rggsd. v. 21. Nov. 1822, Z. 21857; indem die Ungarn wie **Ausländer** anzusehen sind.

Nationalisirung ungarischer Unterthanen. — Alle ungarische Unterthanen, welche sich in den k. k. Erbländern, ohne von Amtswegen hierzu verbunden zu seyn, durch 10 Jahre ununterbrochen aufhalten, sind als deutsche Unterthanen anzusehen. Decret der vereint. Hofkzl. v. 18. Aug. 1808, an sämmtl. Länderst.

Wegen Nationalisirung deutsch-erbländischer Unterthanen in Ungarn. — Im Hofkzld. v. 8. July 1819 an sämmtl. Länderstellen (bezüglich des höchsten Cabinets-Schreibens v. 3. und 4. Aug. 1814, Hofkzld. v. 10. Aug. 1814 an die n. ö. Rgg., v. 30. Aug. 1814 für Illyrien, Tirol u. das Küstenland, v. 23. Aug. 1814 an sämmtl. Länderstellen) heißt es:

1) Jene deutsch-erbländischen Unterthanen, welche mit „ordentlichen Entlaßscheinen nach Ungarn einwandern, wenn sie „die Absicht in Ungarn zu bleiben an Tag legen, sind ohne weiters „als (eingeborne) Ungarn zu betrachten.“

2) „Jene, welche nicht mit ordentlich ausgefertigten Ent„laßscheinen, sondern nur mit **Pässen**, die auf eine gewisse Zeit „oder unter gewissen Bedingungen ausgefertiget worden sind, — „oder **ohne** Pässe nach Ungarn einwandern, sind, auch durch einen „zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Ungarn, **nicht** als „nationalisirte Ungarn zu betrachten; es wäre denn, daß sie wäh-

„rend dieser Zeit ordentliche Entlaßscheine erhalten hätten."

3) „Endlich jene deutsch-erbländischen Unterthanen, „deren Pässe weder auf eine bestimmte Zeit, noch un- „ter gewissen Bedingungen ausgefertiget worden „sind, werden durch einen ununterbrochenen zehnjährigen „Aufenthalt in Ungarn — als Ungarn — nationalisirt, und „nach dieser Zeit können sie, auch ohne die Bewilligung der Obrig- „keit ihres Geburtsortes, gültige Ehen eingehen, wenn sonst der „zehnjährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Reclamation „unterbrochen worden ist."

Wegen **wechselseitiger** Nationalisirung. — Die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn, — oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Pässen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränkt sind, können, ohne Beybringung des Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit, auch durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationalisirt betrachtet werden; — jene Unterthanen hingegen, deren Pässe nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellt, oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränkt, sollen nach einem 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtiget seyn, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßschein beybringen dürfen; — es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden ist. Hofd. v. 1. Febr. 1816, Z. 320; böhm. Gubvdg. v. 22. Febr. 1816, Z. 7007. — Just. G. S. 318. Nr. 1207.

F.

Bey Handwerksgesellen. — Um den Handwerksgesellen das Heirathen zu erschweren, so ist in Folge der n. ö. Rggsv. v. 26. Juny 1801 und Rggsd. v. 22. Nov. 1803 sämmtlichen Pfarrern inner den Linien zur Mitwirkung dieses Endzweckes aufzutragen: daß sie keinen Handwerksgesellen eher in das Verkündbuch eintragen sollen, bevor er sich nicht mit der ordentlichen magistratischen Ehelichungsbewilligung auszuweisen im Stande wäre. Den Handwerksgesellen in Wien ertheilt, laut Hofkzld. v. 26. Jän. 1815,

der Magistrat den politischen Ehe-Consens. — Ohne dessen Beylegung darf ihm die **Landesstelle** die in Ansehung der Conscription nöthige **Trauungsbewilligung** nicht ertheilen. Hofd. v. 22. Dec. 1796, 26. Aug. und 2. Sept. 1797.

Bey Handwerksburschen. — Circulare von dem k. k. n. ö. Kreise V. U. W. W. v. 7. Nov. 1831. — Durch das Hofkzld. v. 26. Jän. 1815 wurde in Absicht auf die in **Wien** domicilirenden Ehewerber anderer inländischer Jurisdictionen, die Ertheilung der obrigkeitlichen Ehe-Consense an solche Ehewerber den **hiesigen** Jurisdictionen, — und hinsichtlich der **Handwerksbursche** insbesondere, dem **hiesigen** (Wiener-) **Magistrate**, gegen Beybringung der Ehe-Meldzettel oder der grundobrigkeitlichen Heiraths-Bewilligung von ihren Grundobrigkeiten, eingeräumt.

Da nun durch die Ertheilung des obrigkeitlichen Ehe-Consenses von Seite der hiesigen Jurisdictionen nicht auch die Aufnahme in die betreffende hiesige Jurisdiction erfolgte, und deßhalb solche Individuen, wenn dieselben in der Folge verarmten, den betreffenden Jurisdictions-Obrigkeiten und Gemeinden zur Erhaltung zugewiesen wurden; so geschah es häufig, daß die Grundobrigkeiten die Ertheilung des Ehe-Meldzettels verweigerten, wodurch zwischen diesen und den hiesigen Jurisdictionen stets Differenzen sich ergeben haben. Zur Beseitigung dieser Differenzen ist die Landesregierung mit dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium aus Anlaß mehrerer einzelner Fälle dahin übereingekommen, daß:

1) zwar jeder Unterthan fortan berechtigt seyn soll, sich zu verehelichen, daß er jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse.

2) Daß zur Ertheilung des obrigkeitlichen Ehe-Consenses von Seite der hiesigen Jurisdictionen — zwar noch ferner die Beybringung des sogenanten Ehe-Meldzettels oder der grundobrigkeitlichen Heiraths-Licenz erforderlich bleibt, daß jedoch die grundobrigkeitlichen Heiraths-Licenzen in Hinkunft — auch die Wirkung der obrigkeitlichen Entlassung aus der Jurisdiction haben: so wie

3) andererseits die hiesigen Jurisdictionen, welche einem **fremden** Unterthane — ohne die hiermit vorgeschriebene Modalität — den Ehe-Consens ausfertigen, gehalten seyen: diesen Unterthan ohne weiters in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen.

Dieses Übereinkommen hat die k. k. verein. Hofkzl. mit Decret v. 25. Aug. 1831, Z. 19143, ausdrücklich genehmigt, und der Landesregierung aufgetragen, da der Verkehr zwischen Wien und den Provinzen so häufig ist, auch sämmtliche Länderstellen hiervon zu verständigen.

Diese demnach auf sämmtliche Provinzen der österreichischen Monarchie ausgedehnte Normal-Vorschrift wird hiermit — zu Folge n. ö. Rggsd. v. 3. Oct. Z. 51478, und unter Beziehung auf das Rggscirc. v. 16. März 1815 — mit dem Beysatze verlautbaret: daß die in **Wien** befindlichen Jurisdictionen zugleich auch angewiesen werden, von einem jeden ertheilten Heiraths-Consense die betreffende Grundobrigkeit in die Kenntniß zu setzen; indem diese Individuen, welche von dem Zeitpuncte ihrer Verehelichung in die hiesigen Conscriptionsbücher einzutragen kommen, bey ihren früheren Grundobrigkeiten zu löschen sind.

G.

§. 1. Bey Personen, die bereits verehelicht waren —

den Todtenschein des vorigen Ehegatten, oder die Beybringung anderer gegründeter Beweismittel über dessen erfolgten Tod; — oder

das richterliche Urtheil, wodurch die vorige Ehe für ungültig erkläret (oder bey nicht katholischen Religions-Verwandten getrennt, d. i. gänzlich aufgelöset) worden; —

oder im Falle, wo der vorige Ehegatte **verschollen** ist, die von Sr. Majestät genehmigte Bewilligung des Landrechts. Allg. b. G. B. §. 62.

Gedachter Paragraph lautet wörtlich so:

„Wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, „muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des „Ehebandes, **rechtmäßig** beweisen.“

Der **Todtenschein**, als eine öffentliche Urkunde, gilt allgemein für einen vollen Beweis über den erfolgten **Tod** des vorigen Ehegatten. — Ein rechtmäßiger Beweis der Auflösung des Ehebandes durch den Tod kann aber nicht bloß durch den Todtenschein, sondern auch auf **andere** in der Gerichtsordnung

angegebene Arten hergestellt werden; weil nirgends der Todtenschein als die einzige rechtmäßige Beweisesart vorgeschrieben ist. Daher

a) da dem relato gewiß eben so viel Beweiskraft beywohnt als dem referens, so muß auch — den ausgestellten Todtenbeschauzetteln, — den von den protestantischen Pfarrern an die katholischen zu erstattenden Todtenanzeigen, oder ihren Vormerkungen der Sterbefälle ihrer Glaubensgenossen (Duplicaten), wonach die katholischen Pfarrer die Eintragung in ihre Pfarrbücher zu machen haben, — den Sterbezeugnissen oder Certificaten der Spitals-Vorsteher oder Commanden, wonach die Feld-Capläne ihre Todtenbücher zu verfassen haben, die Beweiskraft beygelegt werden.

Dahin gehören auch gerichtliche Thatbestands-Protokolle, ärztliche Befunde über Tödtungen, — die Protokolle über Zeugenaussagen, welche zur Ergänzung mangelhafter oder Verbesserung unrichtiger Pfarrbücher aufgenommen werden.

b) So schreibt unsere Gesetzgebung (21. August 1815) selbst den Auszügen aus den französisch-italienischen Civil-Standesregistern die Kraft rechtlicher Beweise zu.

c) Der Beweis des erfolgten Todes durch zwey beeidete, bey dem Absterben selbst zugegen gewesene, Zeugen wird als ein gesetzmäßiger Beweis anerkannt. — Insbsondere bey den zur Militär-Jurisdiction gehörigen Ehegatten: ein Certificat des Regiments-Gerichtes über aufgenommene gerichtliche Aussagen der Mannschaft einer Compagnie. Hofkriegsrd. v. 6. July 1791.

Neueste Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde, der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will.

Allerhöchste Entschl. v. 18. Nov. 1826, durch Hofkzld. v. 17. Febr. 1827, sämmtl. Civil-Appellations-Gerichten, (Just. G. S. Nr. 2259) und vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 29. März 1827, H. 298 sämmtlichen demselben unterstehenden Behörden, deßgleichen durch Hofkzld. v. 19. April 1827 sämmtl. Länderstellen (von selben in Österr.

o. d. E. am 28, in Steyerm. u. Kärnthen am 29. April, im Küstenlande am 3., in Mähren und Schles. am 4., in Tirol und Vorarlb. am 5., in N. Öst. am 6., in Böhm. am 9., in Gal. am 19. May) kundgemacht:

Bey welcher Behörde und wie das Gesuch um Abhörung der Zeugen einzureichen ist. —

„Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den „erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber „den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der nahmhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weißartikel bey „derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der „zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.“ §. 1.

Von einer andern Urkunde als dem Todtenscheine geschieht zu Anfang dieses Paragraphes deßwegen Meldung, weil unter den Todtenscheinen gewöhnlich bloß die pfarrlichen Zeugnisse über den Tod eines Menschen verstanden und doch auch von gewissen öffentlichen Anstalten, z. B. Spitälern über die darin verstorbenen Kranken, oder Criminal-Behörden über den Tod der hingerichteten Verbrecher, öffentliche Urkunden ausgestellt zu werden pflegen, die gleiche Beweiskraft mit den eigentlichen Todtenscheinen haben. — Weil die in dieser Vorschrift bestimmte Verfahrungsart Manches von den bey der eigentlichen Todeserklärung geltenden entlehnt, nahmentlich einen Vertreter des Ehebandes, dessen Vertheidigung gewöhnlich dem Fiscalamte aufgetragen wird, fordert, — und überhaupt der Gegenstand zu wichtig ist, als daß er den oft aus einer einzigen Person bestehenden Ortsgerichten zur Beurtheilung überlassen werden könnte: so ist als Behörde, bey welcher das Gesuch um Aufnahme der Zeugenaussagen über den wirklich erfolgten Tod eines vermißten Ehegatten anzubringen ist, jenes Gericht, bey welchem eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung angesucht werden muß, bestimmt, aber der Ausdruck: „Landrecht“ vermieden worden, um die Anordnung den italienischen Provinzen, wo jene Benennung nicht üblich ist, anzupassen. — Dem eingereichten Gesuche auch die Weißartikel auf die Zeugen beyzulegen, ist zu dem Ende befohlen worden, damit der Richter

vorläufig daraus ersehe, ob die Zeugen über das Factum des Todes selbst, oder nur über Umstände, wodurch eine Vermuthung des Todes begründet wird, aussagen wollen, folglich ob die Partey zur Beweisführung zuzulassen, oder zur Vermeidung des Zeitverlustes und unnützer Kosten gleich anfangs auf Erwirkung der Todeserklärung im gesetzmäßigen Wege zu verweisen sey.

Bescheid über das Gesuch und Recurs dagegen.

„Diese (Gerichtsbehörde) hat nach reifer Überlegung der an„gegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Ge„such zu verwilligen, oder die Partey anzuweisen sey, die „Todeserklärung auf die im allg. b. G. B. §. 112—114 vor„geschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art „steht der Partey der Recurs an das Obergericht offen.“ §. 2.

Die Anordnung, daß der Richter über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der angesuchten Beweisführung nicht durch Urtheil, sondern nur durch Bescheid zu erkennen habe, ist eine Folge des in der Gerichtsordnung herrschenden Grundsatzes: daß über einseitige oder mit Einverständniß der Parteyen überreichte Anbringen nur durch Bescheid zu erkennen sey. Gegen beschwerenden Bescheid aber gestattet die Gerichtsordnung keine Appellation, sondern nur einen Recurs.

Urtheil. Rechtsmittel dagegen. Inhalt und Vorlegung desselben an höhere Behörden.

„Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung „eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob „der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. „Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel „Statt; im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus „den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes „ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem „Appellations-Gerichte und durch dieses dem obersten Ge„richtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter in dem Verfah„ren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Ur„theiles die Verbesserung derselben von Amtswegen anordnen.“ §. 6.

Die Entscheidung, ob die Zeugenaussagen den Tod des Vermißten beweisen oder nicht, erfordert ein Urtheil, weil es hier wenigstens mittelbar um die Zuerkennung eines Rechtes und

zwar über zweyseitige Verhandlungen zu thun ist. Die Zuziehung eines politischen Repräsentanten bey der Berathschlagung über das zu schöpfende Urtheil konnte wegen des obwaltenden öffentlichen Interesse nicht wohl beseitiget werden.

Die vorgeschriebene ausdrückliche Anmerkung des aus den Zeugenaussagen sich ergebenden **Zeitpunctes**: wann der Vermißte gestorben sey, — in dem **Urtheile**, gründet sich darauf, daß in einem solchen Falle die Rechtswirkung des Urtheiles nach dem §. 278 des allg. b. G. B. nicht von dem Tage, da dasselbe rechtskräftig geworden, sondern von dem Zeitpuncte des bewiesenen frühern Absterbens anzufangen hat. Auch ist eine solche Anmerkung aus dem Grunde nützlich, damit man in dem Falle, als sich der zurückgelassene Ehegatte schon vor dem Urtheile verehelichet, und mehrere Kinder erzeugt haben sollte, wisse, welche allenfalls nach dem §. 160 des allg. b. G. B. für ehelich, und welche für unehelich zu halten wären.

Fällt das Urtheil dahin aus, daß der Beweis nicht hergestellt worden sey, so überläßt das Gesetz es dem Zeugenführer, ob er appelliren wolle oder nicht, weil er allein dabey interessirt ist. Wird im Appellations-Falle von der höheren Behörde das verneinende Urtheil der ersten Instanz bestätiget, so ist die causa publica nicht gefährdet. Es kann also nach der Gerichtsordnung dabey sein Bewenden haben. — Wird es aber abgeändert, so tritt der Fall eines bejahenden Urtheiles, wenigstens in der zweyten Instanz ein, und dann ist eben so, wie in dem Falle eines von der ersten Instanz geschöpften bejahenden Urtheils, dasselbe von Amtswegen der **obersten Justiz-Stelle** vorzulegen, damit in einer so wichtigen Sache, wobey es sich nicht bloß um die Rechte des Vermißten, sondern auch um das öffentliche Interesse handelt, die untern Stellen der gehörigen Controlle unterworfen werden. — Dolliner in Wagner's Zeitschr. des Jahrganges 1827, des zweyten Bandes, Nov. XXXV. 185—200 *).

§. 2. Insbesondere noch bey einer Weibsperson vor Ver-

*) Die wörtliche Anführung der übrigen Paragraphe, als 3, 4, 5 und 7, der oben angezogenen Vorschrift, und die darüber nöthige Erläuterung liegt nicht in dem Zwecke dieser Schrift.

lauf des sechsten Monats eine Dispens, in der Hauptstadt von der Landesstelle, auf dem Lande von dem Kreisamte. Allg. b. G. B. §. 120. Denn selber Paragraph lautet wörtlich so: „Wenn „eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des „Mannes Tod aufgelöset wird; so kann die Frau, wenn sie „schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre „Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sech„sten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach „den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine „Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf „dreyer Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, „und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation „ertheilet werden.“

Die Behörde, bey welcher die Dispens zu einer frühern Wiederverehelichung der Frau, als der Inhalt des gedachten Paragraphs erlaubt, angesucht werden muß, ist auf dem Lande das Kreisamt, unter welchem die Frau vermöge ihres Wohnortes steht, in der Hauptstadt aber die Landesstelle, wenn sich eine darin befindet; sonst auch das Kreisamt, wie z. B. in Klagenfurt. — Doch kann auch von einer auf dem Lande wohnenden Frau die Dispens bey der Landesstelle angesucht werden, weil sich die Amtswirksamkeit der Landesstelle auf die ganze Provinz erstreckt und den Kreisämtern nur zur Erleichterung der Parteyen die Dispens-Ertheilung eingeräumt worden ist. — Die Ertheilung einer Dispens gehört überhaupt zu den politischen Amtsgeschäften, deßwegen wurde auch die, von welcher hier die Rede ist, an die Landesstelle und das Kreisamt als politische Behörden gewiesen. — Der Recurs geht von dem Kreisamte an die Landesstelle, von dieser an die vereinte Hofkanzley.

§. 3. Welcher Behörde das Urtheil über die Ungültigkeit oder über die gänzliche Trennung der Ehe zusteht, gibt der 4. Abschnitt, 5. Rubrik, n. 7 die Auskunft.

Hinsichtlich des Gerichtstandes bey Todeserklärungen heißt es nach §§. 112 und 114 des allg. b. G. B.

„Bey dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurück„gelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, kann die gerichtliche „Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe ge-

„trennt sey, angesucht werden" — *). „Die Bewilligung ist der „Party nicht sogleich kund zu machen; sondern durch das Oberge„richt zur höchsten Schlußfassung vorzulegen."

*) Nähmlich die Gerichtsbehörde, bey welcher das Ansuchen um eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung geschehen soll, ist das Landrecht des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte des Verschollenen seinen Wohnsitz hat, nicht also das Landrecht, in dessen Gerichtsbezirke vormahls der verschollene Ehegenosse wohnte, wenn Letzteres von dem Ersteren verschieden seyn sollte. — Diese Angelegenheit wurde den Landrechten zugewiesen, weil die Todeserklärung, um die es sich hier handelt, im allg. b. G. B. als eine gesetzlich vermuthete Trennung der Ehe behandelt wird, die Trennung aber zur Jurisdiction der Landrechte gehört.

In den Provinzen Böhmen (zu Prag), Mähren mit Einschluß des österreichischen Antheiles von Schlesien (zu Brünn), Österreich unter der Enns (zu Wien) und Steyermark (zu Grätz) gibt es in jeder nur Ein kaiserliches Landrecht, bey welchem daher alle die Wiederverehelichung bezweckenden Gesuche um Todeserklärung aus der ganzen Provinz anzubringen sind.

Galizien aber, die Bukowina mitbegriffen, hat vier Landrechte, in Lemberg, Tarnow, Stanislawow und Czernowitz (in der Bukowina, eigentlich ein Stadt- und Landrecht), denen eigene Bezirke zugewiesen sind. Hier gehören also vor jedes Landrecht nur die Todeserklärungen, welche von den Bewohnern des demselben zugewiesenen Bezirkes angesucht werden.

In den Ländern Österreich ob der Enns (zu Linz), Salzburg, Kärnthen (zu Klagenfurt) und Krain (zu Laibach) sind die daselbst bestehenden Stadt- und Landrechte für die ganze Provinz in dergleichen Angelegenheiten competent.

Im Küstenlande existiren drey Stadt- und Landrechte, zu Triest, Görz und Rovigno, die besondere, ihnen zugetheilte Bezirke, haben, in welchen ihnen die Gerichtsbarkeit in Fällen einer der Wiederverehelichung wegen angesuchten Todeserklärung zukommt.

In Tyrol, mit Inbegriff von Vorarlberg, gibt es Ein Stadt- und Landrecht zu Innsbruck, und Collegial-Gerichte zu Botzen, Trient und Roveredo. Die Todeserklärungen zum gedachten Zwecke stehen nur dem erstern zu.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien kennt man weder Landrechte, noch Stadt- und Landrechte, sondern es bestehen daselbst in größern Städten — als da sind, zu Mailand, zu Mantua, zu Brescia, zu Cremona, zu Bergamo, zu Como, zu Sondrio in Valtelina, zu Pavia,

Allein von dieser Bestätigung von Seite **Sr. Majestät** hat es sein Abkommen; denn durch allerhöchstes Cabinets-Schreiben v. 25. Februar 1818 wurde der **obersten Justizstelle** gestattet, Todeserklärungen abwesender oder vermißter Ehegatten nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung ohne die allerhöchste Genehmigung einzuhohlen, unmittelbar selbst zu bewilligen.

Doch kann sich noch jetzt der Fall ereignen: daß die Sache an **Se. Majestät** zur höchsten Schlußfassung gelangen muß, wenn nähmlich der **politische Repräsentant**, der zur Erledigung des Gesuches um die Todeserklärung auch bey den höhern Instanzen zugezogen werden muß (22. Aug. 1797, n. 367 der Just. G. S.; 26. Sept. 1800, n. 509), dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle **nicht** beygestimmt, sondern dasselbe sistirt hat. Denn dieses hat die Folge, daß die Expedition des Conclusums zurück zu halten, die Sache

---

zu Lodi; zu Venedig, zu Padua, zu Vicenza, zu Verona, zu Treviso, zu Udine, zu Belluno, zu Rovigno, zu Zara, zu Spalato, zu Ragusa, zu Cattaro — nur **Collegial-Gerichte** oder Tribunale erster Instanz, welche aber auch bey Todeserklärungen die volle Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke auszuüben haben.

Über den Unterschied des Landrechtes von der Landesstelle, von dem Landgerichte, von den Landständen. —

Das **Landrecht** ist eine Justiz-Behörde erster Instanz für adelige und geistliche Personen, und einige besonders dahin gewiesene Personen und Sachen.

Die **Landesstelle** ist die höchste politische Behörde eines Landes.

Das **Landgericht** ist eine untere, durch landesherrliche Privilegien mit gewissen herrschaftlichen Besitzungen oder städtischen Magistraten verbundene, **Criminal-Behörde**. — In Tirol, Vorarlberg, Salzburg und in dem Hausruckviertel des Landes ob der Enns heißen auch landesfürstliche und herrschaftliche **Civil-Gerichte** auf dem Lande Landgerichte.

Landstände machen ein eigenes zur Verfassung jedes Landes gehöriges, aus der begüterten Geistlichkeit, dem possessionirten Adel und den Vorstehern der landesf. Städte und Märkte bestehendes Collegium aus, präsentiren die übrigen Volksclassen, und nehmen bey Ausübung gewisser landesherrlicher Rechte, z. B. bey Einhebung der Steuern, bey der Gesetzgebung u. s. w., bald einen größeren, bald einen geringeren Einfluß. Siehe Dolliner in Wagner's Zeitschr. des Jahrg. 1830, XI. Heft, Nr. XXX. S. 240. n. 2.

durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen und die allerhöchste Entscheidung darüber zu gewärtigen ist. Hofd. v. 17. Dec. 1784, n. 379. Allgemeine Gerichts-Instruction v. 9. Sept. 1785, §. 53, n. 464 der Joseph. Justizgesetzs.

Auch ist dem Hofkriegsrathe, wie der obersten Justizstelle, in der Folge durch ein im Jahre 1818 erflossenes allerh. Handbillet die Erstattung des Vortrages an Se. Majestät erlassen und die unmittelbare Bewilligung der Todeserklärung gestattet worden.

Gerichtsstand in Ansehung der Todeserklärungen zum Zwecke einer neuen Ehe bey Militär-Personen. — Wenn es sich um die Todeserklärung eines zur Militär-Jurisdiction gehörenden abwesenden Ehegatten, und die Erlaubniß zu einer neuen Ehe zu schreiten, handelt, so ist das Gesuch, wenn der ansuchende Theil der katholischen, oder nicht unirten griechischen Religion zugethan ist, in den deutschen Provinzen und bey den Feldtruppen in Ungarn bey dem Judicium delegatum militare oder militare mixtum, und in den Militär-Gränzen bey den Diöcesan-Consistorien; — von Bittstellern der augsburgischen oder helvetischen Confession aber in jedem Falle bey dem Judicium delegatum militare oder militare mixtum anzubringen. Auszug aus dem Hofkzld. v. 4 Oct. 1803 an sämmtl. Länderstellen. Just. G. S. 495, Nr. 628.

Zwar ist laut hofkriegsräthlicher Vorschrift v. 18. Sept. 1803 lit. g. der Gerichtsstand, wenn ein protestantischer Militär-Ehegatte die Todeserklärung ansucht, sowohl außer als in den Militär-Gränzen, das Judicium *) delegatum militare oder mi-

---

*) In einer jeden Provinz des österreichischen Kaiserstaates ist ein General-Militär-Commando aufgestellt, an welches alle in dessen Bezirke befindlichen Truppen und Militär-Branchen, die gesammten hierbey angestellten Generäle, kriegscommissariatischen, und sonstigen (Militär-) Beamten, wie auch die Festungs-Commandanten, (und Platz-Commandanten) und was diesen unterstehet, angewiesen sind.

Ein solches General-Militär-Commando besteht aus dem commandirenden General, und aus 5 Abtheilungen (Departementen), nähmlich, aus dem Militär-, politischen, ökonomischen, Verpflegs- und Justiz-Departement, deren jedes einen Referenten hat, welche sind: der General-Commando-Adjutant, der Feldkriegssecretär,

litare mixtum, und selbes hat auch nach der Vorschrift der §§. 113 und 114 des neuen allg. b. G. B. zu verfahren. — In dem Großfürstenthum Siebenbürgen machten jedoch die protestantischen Consistorien vermöge der Landesverfassung auf die Gerichtsbarkeit bey Todeserklärungen der zu den Gränz-Regimentern gehörigen Personen, wenn selbe zum Zwecke der Wiederverehelichung begehret werden, Anspruch, und sollen auch im Besitze derselben seyn. Sie richten sich aber dabey nach dem Ehe-Patente des Kaiser Josephs II. (vom 16. Jän. 1783 §. 51, und nach §. 106 des vierten Hauptstückes des allg. b. G. B.), welches in Ungarn und Sie-

---

der Oberkriegscommissär, der Oberverpflegsverwalter und der Generalauditor-Lieutenant.

Bey jedem General-Commando, folglich in allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, ist ein Judicium delegatum militare (mit alleiniger Ausnahme der Stadt Agram, wo bey den ihren Sitz habenden zwey Gränz-General-Commanden nur ein Judicium delegatum militare sich befindet), aufgestellt; bey dem der commandirende General das Präsidium führt, und welches den Generalauditor-Lieutenant und den Stabsauditor zu Referenten hat.

In Agram soll führohin nur ein General-Commando bestehen. — Gemäß hofkriegsr. Rescripts vom 17. Febr. 1823, B. 783 haben Se. Majestät mittelst allerh. Entschl. v. 10. d. M. die Vereinigung der beyden dermahl zu Agram bestehenden General-Commanden in ein General-Commando, unter dem Nahmen Croatisches, anzuordnen befunden; diese Vereinigung ist am 1. Apr. 1823 erfolgt.

Wie das Gränz-General-Commando in Agram benennet werden soll? — Inhalt hofkriegsr. Circular-Rescripts v. 6. März 1824, N. 842 u. laut Hofd. v. 20. März 1824 an sämmtl. Appellger. (Just. G. S. 196, Nr. 1993) haben Se. Maj. mittelst allerh. Handschreib. v. 28. Febr. d. J. anzuordnen geruhet: daß in Folge der Vereinigung des Banal-General-Commando, und des Carlstädter-Warasdiner-General-Commando, in den an diese vereinigte Behörde zu veranlassenden Zuschriften sich der Benennung an das vereinigte Banal-Warasdiner Carlstädter-General-Commando bedient werden soll.

In den deutschen (und zwar in Niederösterreich, in Böhmen, Innerösterreich, Mähren) und galizischen Provinzen werden zu den Verhandlungen dieser Militär-Stelle von den Landrechten zwey Räthe beygegeben, und sie wird daselbst deßhalb Judicium delegatum militare mixtum benennt.

Der Hofkriegsrath ist die höchste Militär-Instanz.

benbürgen in Ehesachen der Protestanten durch Landtagsbeschlüsse als verbindliches Gesetz angenommen worden ist, und als solches auch bey dem protestantischen Gränz-Militär vermöge der Hofkriegsr. Vdg. v. 8. May 1804 gilt.

Jurisdictions-Norm für das **Marine**-Militär. — Allerh. Entschl. v. 10. Sept. 1824; hofkriegsr. Rescript v. 21. Sept. 1824; Hofkriegsrvdg. v. 12. Nov. 1824 an das Marine-Ober-Commando zu Venedig; Ministerial-Schreiben v. 19. Nov. 1824 an sämmtl. Länder-Chefs (Pol. G. S. 52. Bd. Nr. 139. S. 501); Hofd. v. 3. Dec. 1824 an das innerösterr. küstenl. Appell. Ger. (Just. G. S. S. 271, Nr. 2054); Vdg. Sr. Excell. des obersten Kanzlers, Ministers des Innern, vom 12. März 1825; k. k. mayländische Gubernial-Kundmachung v. 31. März 1825.

Der Inhalt dieser Jurisdictions-Norm ist folgender (wovon jedoch nur die hieher Bezug habenden Paragraphe angeführt werden):

Die **Marine** bildet einen Theil der k. k. Armee und hat, wie diese, ihre besondere Jurisdiction sowohl in Straf- als in Civil-Rechtsfällen, diese mögen zum streitigen oder adeligen Richteramte gehören. §. 1.

Dieser Jurisdiction sind alle jene Personen unterworfen, welche ihren **Gehalt** aus der **Marine**-Casse erhalten, und insbesondere:

a) alle Marine-Officiere, Cadetten, Unterofficiere, Soldaten, Matrosen und alle Personen, welche zur Equipage eines k. k. Kriegsschiffes gehören; b) die Schiffs-Capläne, das Commissariats-Verpflegs- und Verwaltungs-Personale, die Auditore, das Kanzley- und Cassa-Personale und alle andern bey der Marine angestellten Personen; c) die Chirurgen der Marine; d) alle, welche bey dem k. k. Arsenal angestellt, oder als Arbeiter des Arsenals angenommen und enrollirt sind; diese letztern jedoch bloß in Straffällen und mit Berücksichtigung der im §. 3 enthaltenen Ausnahmen; e) die Gattinnen, Kinder und Dienstbothen beyderley Geschlechtes von allen vorgenannten Personen; f) die unter den Marinetruppen angelangten falschen Werber, welche einen österr. Unterthan für auswärtige Kriegsdienste zu werben, oder auch nur einen zu den Marine-Kriegsartikeln verpflichteten Mann zu überreden versuchen, sich in einem auswärtigen Staate niederzulassen; g) die

zur Galeerenstrafe verurtheilten Militär-Personen überhaupt; jene aber, welche dazu von den Civil-Gerichten abgegeben werden, sind, außer in straffälligen Disciplinarsachen, wegen begangener Verbrechen an jene Civil-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung abzugeben, welche sie zur obgedachten Bestrafung überliefert hat; h) jeder, welcher im Arsenale auf einem Verbrechen ergriffen wurde; i) die Übertreter der Sanitäts-Anstalten, in so fern sie zur Militär-Marine gehören; k) die Seeräuber, welche von derselben aufgefangen wurden. §. 2.

Von den im vorigen §. unter Litt. a) bis e) benannten Personen sind jedoch **ausgenommen:**

a) Der Ober-Commandant der Marine, der sich in analoger Stellung mit jener des commandirenden Generals einer Provinz befindet, — und alle Personen vom Obersten oder Schiffs-Commandanten (comandante di vascello) aufwärts, — ferner die Departements-Vorsteher und Referenten bey dem Ober-Commando der Marine, welche in Civil-Rechtsfällen sowohl in als außer Streitsachen dem **venetianischen** Judicium delegatum militare unterstehen;

b) jene mit einem Fideicommisse begüterten Landstände *), welche sich im Dienste der Marine befinden, gehören nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Jurisdiction; — außerdem aber zur **adeligen** Instanz jener Provinz, wo sie begütert sind, oder ihr Domicilium haben;

c) mit der im vorhergehenden Artikel gegebenen Erklärung, auch die Frauen, welche begüterte Landständinnen sind;

d) die Ritter des deutschen Ordens, diese jedoch nur in den auf ihre Verlassenschaft sich beziehenden Geschäften;

e) die unehelichen, oder in einer ungültigen Ehe erzeugten und nicht legitimirten Kinder, wenn die Mutter nicht der Marine-Jurisdiction unterworfen ist;

---

*) Nach dem Hofd. vom. 19. May 1785 sind überhaupt alle begüterten Landstände, welche bey dem übrigen Militär dienen, von der Militär-Jurisdiction ausgenommen und dem Landrechte zugewiesen.

f) die Kinder der der Marine-Jurisdiction unterstehenden Personen, wenn sie außer der Marine eine Anstellung, oder eine Kunst, oder ein Gewerbe angetreten haben, — oder wenn sie nach erreichter Großjährigkeit ihre abgesonderte eigene Haushaltung führen;

g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Männer verehelicht sind;

h) die Kinder, welche in ein Provinzial- oder Militär-Institut außer der Marine aufgenommen sind;

i) die Frauen, Kinder und Dienstbothen jener Personen, welche bloß während eines Feldzuges oder auf eine bestimmte Zeit bey der Marine im Dienste, oder als enrollirte Arsenal-Arbeiter aufgenommen sind; — in Rücksicht der Capitulanten bleibt es jedoch bey der Regel;

k) jene Dienstleute, welche nicht der Person, sondern auf einem unbeweglichen Gute oder bey einem Gewerbe dienen. §. 3.

Die Officiere und andere Personen, welche von der Marine mit Beybehaltung einer Pension oder des Militär-Charakters ausgetreten sind, — und so auch alle Witwen und Waisen, deren Gatten und Väter im Dienste der Marine gestorben sind, unterstehen in Straffällen dem General-Commando; in Civil-Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem Judicium delegatum militare der Provinz, wo sie domiciliren. §. 4.

Die Patental-Invaliden unterliegen der Civil-Jurisdiction ihres Domiciliums. §. 5.

Wenn zwischen zur Marine gehörigen Personen Streitigkeiten über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe entstehen: so müssen sie vor dem Judicium delegatum militare zu Padua verhandelt werden. §. 15.

Vom Marine-Gerichte geht der Recurs und Appellations-Zug an das allg. Militär-Appellations-Gericht zu Wien und von diesem an den Hofkriegsrath. §. 24.

§. 4. Vorsicht zur Verhüthung der Eingehung ungültiger Ehen mittelst Beybringung falscher Todtenscheine. — Laut Hofkzld. v. 10. May 1820 an die Länderstellen von Inner-Österreich, Illyrien (kundg. am 12. Juny) und dem Küstenlande wurde dem sämmtlichen Curat-Clerus zur genauesten Nachachtung bekannt gegeben:

1) So wie alle Ehewerber sich mit den Taufscheinen bey dem trauenden Pfarrer ausweisen müssen; so hat jede verwitwete Person, die zu einer zweyten Ehe schreiten will, wenn der Tod des ersten Ehegatten im Orte der Trauung nicht vollkommen bekannt ist, den ämtlichen Todtenschein des verstorbenen Ehegatten oder Gattinn, welcher den Trauungs-Acten beyzuschließen ist, wie alle übrigen, die Gültigkeit des geschlossenen Ehevertrags beweisenden Urkunden beyzubringen, die nach der Verordnung des k. k. provisorischen Guberniums v. 11. July 1815 in dem Trauungsbuche nicht bloß angedeutet, sondern auch bey den Trauungs-Acten aufbewahrt werden müssen.

2) Ausländer, die sich in den österreichischen Staaten verehelichen wollen, müssen sich über die persönliche Fähigkeit, einen Ehevertrag einzugehen, ohnehin vor der Trauung gehörig ausweisen, und haben sich die Seelsorger in diesem Bezuge, so wie hinsichtlich der Belehrung der Bräute, die sich an Ausländer verheirathen wollen (nähmlich jeder inländischen Braut eines fremden Unterthanes ist zu erklären: daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, besonders ansuchen müsse), strenge an die Weisung des Hofd. v. 22. Dec. 1814 zu halten. — Siehe selbes sub I.

3) Jede selbstständige Seelsorgers-Station hat sich ein eigenes Amtssiegel beyzuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs-, Todtenscheinen oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden, nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beyzudrücken. Von diesen Amtssiegeln sind dem Ordinariate Abdrücke zur leichtern Invigilirung einzusenden.

4) Feldcapläne dürfen ohne Erlaubniß und Legalisirung des Regiments-Commandanten schon vermöge Militär-Reglement keine Todtenscheine ausfertigen. Die von ihnen ohne dieses gesetzliche Erforderniß ausgestellten Urkunden können daher zu keinem Amtsgebrauche dienen.

5) Unbekannte, aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, haben ihre beyzubringenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von jenem Ordinariate *)

*) Diese Legalisirungs-Art wird in Tirol, im lombardisch-venetianischen Königreiche, dann in Dalmatien, Illyrien und Steyermark

bestätigen zu lassen, dem der Seelsorger untersteht, welcher den Schein ausstellt; weil diesem die Unterschrift und Fertigung der eigenen Seelsorger am besten bekannt seyn muß, welche Maßregel ohnehin schon in mehreren Diöcesen, und zwar mit dem besten Erfolge beobachtet wird.

Das Wiener-Consistorium wurde mit Rggsd. v. 24. Jänner 1830, Z. 3300, angewiesen: den **Seelsorgern** die möglichste Aufmerksamkeit und Vorsicht bey Beurtheilung der **Echtheit** aller von Brautleuten zum Behufe ihrer Verehelichung beygebrachten Urkunden z. B. des Taufscheines, Verehelichungsbewilligung u. dgl. anzuempfehlen, da die wichtigen Folgen zu großer Leichtigkeit in Beurtheilung solcher Ausweise in die Augen fallen.

H.

Überhaupt bey Brautleuten, denen ein Ehehinderniß entgegensteht — die gehörige Nachsicht desselben, oder Dispensation von der **Landesstelle**; Allg. b. G. B. §. 83 (Regierung oder Gubernium); — bey Militär-Personen vom **General-Commando.**

Wie bey Heirathsgesuchen, wo das Hinderniß der Blutsverwandtschaft den Eheweibern entgegenstehet, vorzugehen ist? — Se. Majestät haben dem **Hofkriegsrathe** rücksichtlich der der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Individuen die Befugniß übertragen, in Ehefällen, wo die Hindernisse der Blutsverwandtschaft den Ehewerbern entgegenstehen, nach genauer Erwägung der vorliegenden Gründe die landesfürstliche Erlaubniß zur Abschließung des bürgerlichen Ehevertrages zu ertheilen; eine Befugniß, welche rücksichtlich der Civil-Parteyen den Länderstellen übertragen ist. Heiraths-Normale v. 10. Juny 1812, §. 50.

Da nun öfters Fälle vorkommen, wo ein der Militär-Jurisdiction unterstehendes Individuum eine Person aus dem Civil-Stande, rücksichtlich welcher das eben erwähnte Ehehinderniß eintritt, zu ehelichen wünschet, — wo mithin rücksichtlich des einen Theils die erforderliche landesfürstliche Erlaubniß bey der **politischen**, und rücksichtlich des andern Theils bey der **Militär**-Behörde, das

---

beobachtet. — In Böhmen, Mähren und Schlesien geschieht dieselbe zuweilen durch die Ortsobrigkeiten.

ist, bey dem Hofkriegsrathe angesucht werden muß; so hat diese Hofstelle befunden, um nicht nur allen möglich, leicht entstehenden Collisionen vorzubeugen, sondern auch, weil in solchen gemischten Fällen sehr oft Rücksichten eintreten, deren Beurtheilung wesentlich der Civil-Stelle zustehet, — mittelst Rescripts v. 17. März 1809, Nr. 720, zu verordnen: daß, wenn ein der Militär-Jurisdiction unterstehendes Individuum bey dem General-Commando um die landesfürstl. Erlaubniß zur Abschließung des bürgl. Ehevertrages mit einer ihm im verbothenen Grade verwandten Person vom Civil-Stande einkommt, sich vor allem andern dießfalls mit der politischen Landesstelle über die Zulässigkeit des Gesuches einvernommen, und dann erst unter Beyschließung der dießfälligen Verhandlungen das Gesuch dem Hofkriegsrathe zur weitern Schlußfassung vorgelegt werden solle.

Ist bey einem Patental-Invaliden, oder mit Reservations-Urkunde versehenen Manne eine landesfürstliche Dispens bey vorhandenen verbothenen Graden der Verwandtschaft unter den Brautleuten erforderlich, muß das betreffende Individuum solche, gemäß hofkriegsräthlichem Rescripte v. 3. April 1818, bey der Civil-Behörde ansuchen; weil derley Invaliden nicht unter der Militär-, sondern unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehen. — Nur erst dann, wenn der Brautwerber diese Dispens erwirkt hat, kann das General-Commando die wirkliche Abschließung der Ehe, gemäß zustehender Befugniß, entweder gestatten oder versagen.

Nachdem zufolge des Jurisdictions-Normale (siehe Pfarrer in seinem Amte I. Bd. S. 111) nur jene Invaliden, — die wirklich in Invalidenhäusern wohnen, der geistlichen Gerichtsbarkeit des apostolischen Feldvicariats angehören, — alle Reservat- oder Patental-Invaliden aber den Civil-Ordinariaten und Pfarrern ihres Wohnortes zugetheilt sind: so kann auch für diese Letztere in Ehehindernißfällen die kirchliche Dispens nicht von Seite des Feldconsistoriums ertheilt werden; indem selbe als ein Eingriff in fremde Gerechtsame für jeden Fall ungültig seyn würde. Hofkriegsrvdg. v. 3. July 1821, Z. 2076 (böhm. Gubvdg. Z. 38556).

I.

Bey Ausländern, welche die österreichische Staatsbürgerschaft sich noch nicht erworben, und in den österreichi-

schen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Unterthanen, oder auch mit fremden abschließen wollen:

Der gehörige **Ausweis** ihrer persönlichen Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrags nach den Gesetzen ihres Wohnortes (Wohnsitzes) oder ihrer Geburt. Allerh. Entschl. v. 9. Nov. 1814, (Just. G. S. 203. Nr. 1118), Hofkzld. v. 22. Dec. 1814 an sämmtl. Länderst., kundg. in Österr., o. d. Ens am 3., in Steyerm. und Kärnthen am 11., in Böhm. und Galiz. am 13., in Niederöst. am 14. Jän. 1815, den Militär-Behörden mit hofkriegsr. Circ. v. 14. Febr. 1815. Allg. b. G. B. §. 34.

Dieses Hofkanzley-Decret lautet wörtlich so:

„Da sich Fälle ergeben, daß **Fremde**, welche die österreichische „Staatsbürgerschaft sich nicht erworben haben, in den österreichi„schen Staaten entweder einen Ehevertrag entweder mit inländi„schen Unterthanen, oder aber auch mit Fremden abschließen wollen, — der §. 34 des allg. b. G. B. aber ausdrücklich bestimmt: „„daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäf„„ten insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde ver„„möge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen „„Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, „„zu beurtheilen sey; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Ge„„setze etwas Anderes verordnet ist;““ — „so haben Se. Majestät „zu beschließen geruhet: daß jeder in Höchstdero Staaten sich ver„ehelichende Ausländer zu verhalten sey, sich vor der Trauung „über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag „einzugehen, gehörig auszuweisen. — Zugleich befehlen Höchst„dieselben, es sey jeder inländischen Braut eines fremden „Unterthans zu erklären: daß sie durch die Bewilligung zur Heirath „nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung er„halte, sondern letztere, wenn der Fall des Bedarfs eintreten „sollte, **besonders** ansuchen müsse.

„Diese höchste Vorschrift hat die Landesstelle zur allgemeinen „Kenntniß kund zu machen, und insbesondere die Seelsorger „durch die Ordinariate anzuweisen: daß sie die **Fremden**, welche „die österreichische Staatsbürgerschaft nicht schon erhalten haben, bey „Eingehung einer Ehe zu dem **Ausweise** ihrer persönlichen Fä„higkeit zur Abschließung des Ehevertrages nach den Gesetzen ihres „Wohnsitzes oder ihrer Geburt verhalten, — und jeder inländi-

„schen, sich mit einem Ausländer verehelichenden Braut, die „obbesagte Erklärung ertheilen."

Laut n. ö. Rggsd. v. 11., Wiener Stadthauptmannsch. Decret v. 17. Aug. 1815 haben Fremde die Fähigkeit zur Eingehung einer, auch nach den Gesetzen ihres Landes gültigen Ehe, mittelst einer, entweder von der Obrigkeit ihres Gebürtsortes, oder der hiesigen Gesandtschaft ihres Landes, oder sonst woher erhaltenen glaubwürdigen Urkunde auszuweisen.

Doch genügen zu dieser Ausweisung der Fähigkeit, einen Ehevertrag zu schließen, die gewöhnlichen Certificate auswärtiger Behörden (nähmlich die Certificate von ihrer hier sich befindenden **Gesandtschaft**). Note der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. v. 11. Dec. 1815.

Mit n. ö. Rggsd. v. 11. Dec. 1827, Z. 35926, wird erklärt, daß hinsichtlich des bey den Ausländern geforderten Beweises, einen gültigen Ehevertrag eingehen zu können, unter dem in der Rggsvdg. v. 11. August 1815 vorkommenden Ausdrucke: „**sonstige glaubwürdige Urkunden**" nur ein von einer **Obrigkeit** des Auslandes, wohin der hier Landes sich zu verehelichen wünschende Ausländer als Unterthan gehört, ausgestelltes legalisirtes Zeugniß als eine glaubwürdige Urkunde anzusehen sey; daß aber auf Zeugnisse, die von **Privaten** ausgestellet sind, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Ausländer aber, die auf keine Weise von ihren auswärtigen Behörden ein echtes Certificat über die ihnen nach den Gesetzen ihres Vaterlandes zukommende persönliche Fähigkeit zur Schließung eines Ehevertrags erhalten können, müssen in diesem Falle vorläufig die Einbürgerung in Österreich nach §§. 29 und 30 des b. G. B. bey den politischen Behörden ansuchen, und wenn sie die Urkunde über die erhaltene österreichische Staatsbürgerschaft beygebracht haben, können sie in Rücksicht der Fähigkeit zur Schließung des Ehevertrages wie **österreichische** Unterthanen behandelt werden.

Zugleich sind die Seelsorger, um in der Befolgung dieses Gesetzes alle Unordnung zu vermeiden, auch auf den 29. und 30. §. des b. G. B. hinzuweisen, nach welchen diejenigen, die durch Erlangung und Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit *) im Lande nothwendig macht;

*) Durch den bloßen Betrieb einer freyen Beschäftigung, oder

oder durch einen zehnjährigen *) ununterbrochenen Aufenthalt, ohne sich die Strafe eines Verbrechens zugezogen zu haben; endlich

---

durch die Bestandnahme eines Schankes wird die österreichische Bürgerschaft noch keinesweges erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betriebe die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten wird; freye Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, und Bestand-Contracte aufgekündet werden können; daher die Ansässigmachung weder in dem einen noch dem andern Falle nothwendig ist. Hofkzld. v. 16. Jän. 1817 an sämmtl. Länderstellen.

*) Fremde erwerben die Eigenschaft eines österreichischen Unterthans nach vollendetem zehnjährigen Aufenthalte in den Ländern, wo das allg. b. G. B. verbindlich ist, erst dann, wenn sie den Unterthanseid abgelegt haben. N. Ö. Rggscirc. v. 10. März 1833.

Se. k. k. Majestät haben, laut k. k. Hofkzld. v. 1. März d. J., mittelst allerh. Entschl. v. 5. Febr. 1833 allergnädigst zu befehlen geruhet: „daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Bürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben „seyn soll, wenn er sich hierüber bey der Landesstelle seines „letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bey ihr selbst oder bey dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat."

„Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle „Überzeugung verschaffet hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich „nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern „auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der „gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen, „und durch seine Aufführung und geeignete Denkungsart niemahls zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. — Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der „Kundmachung dieser allerh. Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden; diese Beweisführung muß aber längstens binnen „sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerh. Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht

diejenigen, welche auf ihr eigenes Ansuchen (ohne Antretung eines Gewerbes und vor verlaufenen zehn Jahren) von den politischen **) Behörden die Einbürgerung erhalten, nicht als Fremde angesehen und behandelt werden dürfen.

Wie die österreichische Staatsbürgerschaft in Freyhäfen erworben werde? — Se. Majestät haben in Hinsicht der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Freyhäfen den §. 29

„mehr gestattet werden würde.“ (Curr. des k. k. steyerm. Gub. v. 13. März 1833. Circ. des k. k. illyr. Gub. und des k. k. mähr. schles. Gub. v. 16., des k. k. dalm. Gub. v. 20. und des k. k. böhm. Gub. v. 21. März 1833. Kundmachung des k. k. venet. Gub. v. 15. May 1833.)

*) Diese Art der Aufnahme zu Staatsbürgerschaft, ist nur der politischen Hofstelle vorbehalten. Hofkzld. v. 29. July, Prager Gubvdg. v. 26. Aug. 1813.

Die Hofkanzley hat unterm 17. Juny 1831 (n. ö. Rggsd. v. 14. July, Z. 37750, Circ. v. dem k. k. n. ö. Kreis V. U. W. W. v. 4. August 1831) die k. k. Kreisämter ermächtiget: in solchen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von k. bayrischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des allg. b. G. B. enthaltenen Bestimmungen (durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, durch einen zehnjährigen Aufenthalt) in Anspruch genommen wird, die Aufnahms-Zusicherung selbst zu ertheilen; — wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe der §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht (ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren) wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das k. k. Kreisamt hat sodann, mit Bezug auf diese Bewilligung, die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen. (Kön. bayerische Ministerialvdg. v. 4. Nov. 1831. Hofkzld. v. 18. Dec. 1831.)

Über Anfrage: Ob ein zum Theile in deutschen Provinzen, und zum Theile in Ungarn erstrecktes Decennium die österreichische Staatsbürgerschaft nach sich ziehe? — ist man dahin übereingekommen: daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, — wodurch nach dem §. 19 des allg. b. G. B. das Bürgerrecht erworben wird, — in jenen Provinzen erstrecket worden seyn müsse; für welche das bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat; daß daher derjenige Zeitpunct nicht einzurechnen sey, durch welchen sich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat. Hofkzld. v. 18. Sept. 1814, an sämmtl. Länderstellen. Just. G. S. S. 475. Nr. 1371.

des allg. b. G. B. dahin zu **beschränken** geruhet: Daß Fremde in den Freyhäfen nicht durch die Antretung eines Gewerbes oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz, — sondern **nur** durch die Eintretung in einen öffentlichen Dienst oder im Wege der Naturalisirung die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben; wobey Höchstdieselben zugleich gestatten: daß zur Erleichterung der in Fiume befindlichen Parteyen der Naturalisations-Eid auch bey dem dortigen Kreisamte abgelegt werden könne. Decret der Centr. Organis. Hofc. v. 9. Nov. 1816 an das küstenl. Gub. (Just. G. S. 408, Nr. 1295).

Der Paragraph 31 des allg. b. G. B. lautet so:

„Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines „Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung „eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an ei„nem von beyden, **ohne** persönliche Ansässigkeit in einem Lande die„ser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht er„worben."

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Jän. 1830. — Circulare der k. k. ob der ens. Rgg. v. 16, des k. k. steyerm. Gub. v. 18., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums v. 19., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 22. und des k. k. illyrischen Guberniums v. 28. Jän. 1830. —

Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst **stabil** ist.

In dem Rggcirc. v. 28. April 1828, Z. 22,095 (Circulare des k. k. steyerm. Gub. v. 20. April, der k. k. ob der ens. Rgg. v. 23. April, des k. k. küstenl. Gub. v. 25., des k. k. tirolvorarlb. Gub. v. 28. April, dann des k. k. mährisch-schles. und k. k. illyrisch. Gub. v. 2., und des k. k. venet. Gub. v. 20. May 1828) ist im zweyten Absatze das Wort: **„Anerkennung"** irrig statt des Wortes **„Anordnung"** gesetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der allerh. Willensmeinung ganz zuwider läuft.

Da demnach Se. Majestät laut hohen Hofd. v. 4. Jän. 1830 mit allerh. Befehle vom 25. Dec. eine neuerliche und correctere Kundmachung der allerh. Entschl. v. 15. März 1828 anzuordnen geruhet haben, so wird das oben erwähnte Rggscirc. hiermit wi-

derrufen, und die angezogene allerh. Entschl. auf nachstehende correcte Weise kund gemacht:

Auf allerh. Befehl ist bey den Hofstellen die Frage in Berathung gezogen worden:

Ob der erste Satz des §. 29 des allg. b. G. B. (der so lautet: „Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintre„tung in einen **öffentlichen Dienst**)“ sich auch auf provisorische öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse?

Über den dießfalls von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten alleründerthänigsten Vortrag haben nun Se. Majestät mit allerh. Entschl. v. 15. März 1828 zu erklären geruhet:

Daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allg. b. G. B. die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein **wirklicher** Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey. (Just. Hofd. v. 15. April 1828 an sämmtl. Länderstellen. Just. G. S. Nr. 2338.)

Laut Hofkzld. v. 21. Dec. 1815, an das mährisch-schlesische Gubernium, hat es bey dem obgedachten Hofkzld. *) v. 22. Dec.

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 8. März 1821, Z. 11147, heißt es:

Da sich mehrere Fälle ergaben, wo Ausländer auf bloßes Vorzeigen des Meldzettels von Seite des Amtes, in dessen Bezirke sie sich bloß zeitweilig aufhielten, ohne ihre Taufscheine und ohne die Erklärung des betreffenden kön. Kreisamtes: daß sie als Einwanderer anerkannt wurden, abgefordert zu haben, von dem Seelsorger unbefugt getraut worden sind; so wird, zur Vorbeugung dieses gesetzwidrigen Verfahrens bey den Trauungen der Ausländer, den Consistorien aufgetragen, der unterstehenden Curat-Geistlichkeit, vorzüglich in den Gränzkreisen, die §§. 78 und 80 des allg. b. G. B., dann die böhm. Gubvdg. v. 13. Jän. 1815 (Hofkzld. v. 22. Dec. 1814), Z. 143 erneuert bekannt zu machen, und sie zu belehren: daß sie bey Ausländern, — in so lange sie nicht im Inlande ihr Domicilium (verum, vel quasi) aufgeschlagen zu haben erweisen, — nicht ohne Beybringung der Delegationsurkunden ihrer d. i. ausländischer Pfarrer, oder ohne vorläufige Anzeige an das betreffende Kreisamt und dessen erfolgte Erklärung: daß sie als Einwanderer anerkannt seyen, und auch dann nur mit strenger Handhabung der Ehegesetze, die Trauung vornehmen dürfe;

1814 ohne weitere Einschränkung zu verbleiben. — Vergl. das sub G. §. 4. angeführte Hofkzld. v. 10. May 1820, §. 2.

Laut Hofd. v. 27. März 1824, Z. 10214, böhm. Gubvdg. v. 18. April 1824, Z. 17822 — ist sich bey der Behandlung der in der Provinz **Böhmen** sich verehelichenden noch nicht nationalisirten fremden Unterthanen, wie bisher nach dem allg. b. G. B. und nach den übrigen auf sie (Fremde) Bezug habenden Vorschriften zu benehmen.

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird auch von einer **Ausländerinn** durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben. N. Ö. Rggscirc. v. 9. März 1833.

„Se. k. k. Majestät haben laut k. k. Hofkzld. v. 23. Febr. d. J. „Z. 3980, nachträglich zu den in dem allg. b. G. B. festgesetzten „Arten, — die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, — und „in Übereinstimmung mit dem §. 32 *) desselben, und mit dem §. 19 **) „des Auswanderungs-Patentes v. 24. März 1832, durch a. h. „Entschl. v. 26. Jän. d. J. zu bestimmen geruhet: daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer **Ausländerinn** durch „ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde." Circ. des k. k. steyerm. Gub. v. 8. März, der k. k. ob der enns. Rgg. v. 9, des k. k. mähr. schles. und

---

widrigenfalls sie zur strengsten Verantwortung gezogen werden würde. — Allein diese böhmische Gubernial-Verordnung läßt sich mit dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung gar nicht vereinigen. S. „Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Ehe-Consens. Von J. Herzog. Wien, 1829. S. 119 und 120.

*) Der §. 32 des allg. b. G. B. lautet so:

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung „— oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerinn an einen „Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt."

**) Im Auswanderungs-Patente v. 24. März 1832 heißt es:

Sechstes Hauptstück: Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 19. „Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürger„recht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheira„then, verlieren, indem sie dem Stande ihres Mannes folgen, „hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen.

§. 20. „Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürger„schaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder „erwerben."

„des k. k. illyr. Gub. v. 16., des k. k. dalmat. Guberniums v. 20., des k. k. böhm. Gub. v. 21. März, des k. k. venet. Gub. v. 15. April und des k. k. mayl. Gub. v. 15. April 1833.)

In Folge Wiener Consf. Curr. v. 25. April 1833, Nr. 4, werden die **Seelsorger** aufmerksam gemacht: daß die österreichische Staatsbürgerschaft von einer Ausländerinn **durch** ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erst erworben werde, und dieselbe demnach **vor** ihrer wirklich geschlossenen Ehe noch immer an die für **Ausländer** zur gültigen Verehelichung mit einem österreichischen Unterthan festgesetzten Bedingungen gebunden sey.

In dem Hofkzld. v. 8. May 1832 an die n. ö. Rgg. heißt es:

Nach der Bestimmung des neuen, unterm 24. März 1832 erflossenen allerh. Auswanderungs-Patents (§. 19) **verlieren** Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und sich mit einem Ausländer verheirathen, die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen, indem sie der Eigenschaft des Mannes folgen.

Im Einklange mit dieser neuen gesetzlichen Bestimmung, und mit dem Beweggrunde, worauf selbe beruht, kann sich daher in den umgekehrten Fällen, — wo Ausländerinnen sich mit österreichischen Staatsbürgern verehelichen, — von den Behörden künftighin nur an den Grundsatz gehalten werden: daß Ausländerinnen durch die Ehelichung österreichischer Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft **erwerben**.

Über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft (öster.) in Beziehung auf bereits **großjährige** Kinder. — In dem Falle, wo ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nach den Vorschriften des §. 29 oder des §. 30 des allg. b. G. B. erlangt, erlangen die zur Zeit dieser Erwerbung bereits **großjährigen** Kinder desselben Ausländers dadurch nicht zugleich die österr. Staatsbürgerschaft. Hofkzld. v. 30. Aug. 1832, Z. 19542. (Circ. des k. k. mähr. schles. Gub. v. 21. Sept. 1832).

Die n. ö. Regierung hat mit Decret v. 3. May 1816, Z. 12538, entschieden: Daß die zur Nationalisirung erforderlichen zehn Aufenthaltsjahre **entlassener** Soldaten, welche Ausländer sind, vom Tage ihres Austrittes vom Militär an (laut Conscriptions-Patent v. 25. Oct. 1804, §. 26, Nr. 16) zu rechnen seyn.

Die Bestimmungen der Gerichtsbarkeit über die **Privatdienerschaft** der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten.

In Folge allerh. Entschl. v. 1. Febr. 1834 (bekannt gemacht mit Hofkzld. v. 17. Febr. Z. 4015, n. ö. Rggscirc. v. 26., steyerm. Gub. v. 27. und des böhm. v. 28. Febr., der ob der enns. Rgg. v. 8., des küstenl. Gub. v. 9., des dalmat. Gub. v. 12. und des k. k. mähr. schles. Gub. v. 14. März 1834) heißt es:

„Diejenigen **Hausleute** und **Dienstbothen** eines Gesand„ten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er „gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit **nicht** unterwor„fen; — Unterthanen Meiner Staaten und dritter Mächte da„gegen, unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der **ordentlichen** Ju„stizbehörden, in so ferne nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften „ein abweichendes Übereinkommen zu Stande gebracht wird."

K.

Bey Vagabunden. — Über die Frage: Wie die heimath- und älternlosen Vagabunden zu behandeln seyen? haben Se. Majestät mit allerh. Entschl. v. 24. April, Hofkzld. v. 30. April an sämmtl. Länderst. Z. 12170, böhm. Gubvdg. v. 16. May, Z. 23950, Circ. v. Kreise V. U. W. W. v. 25. May 1820, Z. 5655 — Folgendes festzusetzen geruhet:

„Die Beybehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren — „weder der Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt „an Einem Orte — erhoben werden kann, ist **nicht** jenen Domi„nien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, auf„zubürden; sondern sie sind denjenigen zuzuschicken, wo sie sich **frü„her**, und zwar am längsten aufgehalten haben; und sind „diese Dominien und Gemeinden verpflichtet: gesetzmäßig für die Be„schäftigung und Versorgung von dergleichen Vagabunden, „so lange zu sorgen, bis erhoben werden kann, wo dieselben gebo„ren wurden, oder, wo sie doch ein Decennium Unterstand „gefunden haben" u. s. w.

Wo sollen daher die Vagabunden den politischen Ehe-Consens ansuchen? Hier kömmt es darauf an: ob dem Vagabunden seine Zuständigkeit unter eine bestimmte Obrigkeit bekannt sey, oder nicht. Im ersten Falle muß er den politischen Ehe-Consens bey der Obrigkeit seines Aufenthaltortes, und auch bey jener, welcher er zuständig ist, ansuchen. — Ist ihm aber die Zuständigkeit nicht bekannt, so hat er den Ehe-Consens

bey der Obrigkeit seines Aufenthaltortes anzusuchen, welche seine Zuständigkeit ausmitteln, und ihm die Weisung: ob und wo er noch den Ehe-Consens einzuhohlen habe, ertheilen wird.

Daß ein Vagabunde, der von keiner bestimmten Obrigkeit das vorgeschriebene Meldzettel, oder den erforderlichen Entlaßschein beybringen kann, sich der Conscription wegen mit einer Erlaubniß des Kreisamtes zur Verehelichung ausweise, liegt in der Ordnung.

L.

Der Pfarrer hat bey jedem Brauttheile, der nicht aus seiner Pfarre ist, das **Religions**-Zeugniß seines Seelsorgers sich geben zu lassen.

Drittens besteht die vorläufige Prüfung der Brautleute in der **Erkundigung** um alles, was nothwendig ist, um zu veranstalten, daß die Verkündigung an **allen** Orten vorgenommen werde, wo sie nach Vorschrift des Gesetzes §§. 71 und 72 geschehen soll.

Zu dem Ende hat der Pfarrer die Brautleute zu befragen: a) ob sie in dem nähmlichen Pfarrbezirke wohnen, oder jeder in einem andern; ob sie sich in ihrem dermahligen Wohnorte schon durch sechs Wochen aufhalten, oder nicht; und im letzten Falle, wo sie zuletzt länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben; — b) ob sie beyde der katholischen Religion zugethan seyn, oder vielleicht ein Theil sich zu einer nicht katholischen christlichen Religion bekenne.

Erhellet aus den Antworten der Brautleute, daß der Fall eintrete, in welchem nach Anleitung der §§. 71 und 72 des allg. b. G. B. das Aufgeboth noch **anderswo** vorzunehmen ist, so hat der Seelsorger Anstalt zu treffen, daß es dort auf die gehörige Weise vor sich gehe.

Dieses geschieht durch die sogenannte **Anzeige zur Verkündigung**, die der prüfende Pfarrer an jeden andern Pfarrer oder Pastor, der ebenfalls die Brautleute verkündigen soll, schickt, oder diesen selbst zum Überbringen mitgibt, und worin er alles das anführt, was der andere zum Verkünden zu wissen nöthig hat, auch versichert, daß sich die genannten Brautleute

bey ihm mit allen durch die bestehenden Ehegesetze vorgeschriebenen Erfordernissen hinlänglich ausgewiesen haben. Dadurch wird zugleich der andere Pfarrer oder Pastor der Mühe enthoben, selbst die Beweise der gesetzlichen Erfordernisse zu untersuchen.

Es versteht sich, daß, wenn die Brautleute sich bey dem prüfenden Pfarrer über eine erhaltene Dispens von einem oder zwey Aufgebothen legitimirt haben, auch dieses in der Anzeige zur Verkündigung bemerkt werden müsse, damit der andere Pfarrer oder Pastor wisse, wie viele Mahle er das Aufgeboth zu verrichten habe.

Viertens endlich besteht die vorläufige Prüfung der Brautleute darin: im Allgemeinen nachzuforschen, ob nicht etwa ein anderes Ehehinderniß, dessen Abwesenheit aus den beygebrachten Urkunden nicht erhellen kann, zwischen den Brautleuten obwalte. Über die ungewöhnlicheren, oder der Ehre nahe tretenden soll der prüfende Pfarrer nicht ohne besondere Veranlassung, und bey dieser nur mit Behuthsamkeit und in Geheim nachfragen.

Aber auf die gewöhnlichen der Verwandtschaft und der Schwägerschaft kann er, besonders minder unterrichtete Brautleute, selbst aufmerksam machen.

Zeigt sich nun eine Spur davon, so muß er die Sache durch die gehörigen Behelfe, als da sind: die Aussagen der Ältern, der Befreundten, der Nachbarn, durch Einsicht der Taufbücher, Einhohlung der Taufscheine, Verfassung eines Stammbaums u. s. w. ins Klare zu bringen suchen.

Entdeckt er, daß Bräutigam und Braut wirklich in einem durch das Gesetzbuch verbothenen Grade verwandt oder verschwägert sind, oder daß ihnen ein anderes Ehehinderniß im Wege steht, so hat er nach Beschaffenheit desselben entweder den Brautleuten von fruchtlosen Dispens-Gesuchen abzurathen, oder ihnen dabey an die Hand zu gehen.

Unsere politische Gesetzgebung erklärt es für einen Irrthum, zu glauben: daß die Dispens von allzunaher Blutsverwandtschaft erhalten werden könne. Es ist daher den Seelsorgern aufgetragen, ihre Pfarrkinder durch zweckmäßige Erklärung der Ehevorschriften von fruchtlosen Dispens-Gesuchen und sträflichen Vergehungen (d. i. von einem verbothenen Umgange, wo allzunahe

Blutsfreunde durch jenen Irrthum öfters verleitet werden) abzuhalten. Vdg. v. 19. und 26. July 1784. — Eben so ist es durch die Hofvdg. v. 18. Sept. 1795 entschieden: daß zur Ehelichung einer S t i e f m u t t e r in keinem Falle, wo die Zeugungsunvermögenheit des abgelebten Vaters n i c h t r e c h t s k r ä f t i g dargethan werden kann, die Dispens ertheilet weroen wird.

Die häufig einlangenden D i s p e n s - Gesuche in jenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche als Ehehindernisse sowohl vom Staate als von der Kirche festgesetzt sind, veranlaßten das fürsterzb. Ordinariat, Wiener Consf. Curr. v. 10. Sept. 1832, Nr. 11., sämmtliche **Seelsorger** zu erinnern, daß es ihres Amtes und auch durch eine allerh. Vdg. v. 19. July 1784 ihnen zur Pflicht gemacht ist, die Hoffnung **nahe** verwandter oder verschwägerter Personen auf die Erlangung der **Dispens** von dem ihrer Verehelichung entgegenstehenden Hindernisse n i c h t zu nähren, sondern vielmehr durch Vorstellungen und Ermahnungen eifrigst dahin mitzuwirken: daß die dießfalls bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetze aufrecht erhalten, und derley Personen nicht durch trügerische Hoffnungen zu sträflichen Vergehungen verleitet werden. Die Seelsorger haben daher derley verwandte und verschwägerte Personen, deren Absicht, sich zu ehelichen, bekannt wird, hievon auf das Ernstlichste abzumahnen, sie über den Zweck und die Wichtigkeit des K i r c h e n g e b o t h e s, — welches die Ehen zwischen n a h e n verwandten und verschwägerten Personen aus Rücksicht auf Sittlichkeit, Familienwohl und häusliches Glück verbiethet, — zu belehren; ihnen die Fruchtlosigkeit ihrer Hoffnung auf eine zu ihren Gunsten geschehende A u s n a h m e von diesem Kirchengesetze, welches seinen Ursprung aus der ältesten Zeit herleitet, nachdrücklich vorzustellen, und dergleichen Dispens-Gesuchen, — wenn nicht sehr wichtige **kanonische** *) Gründe dieselben unterstützen, — die **pfarrliche** Bestätigung oder Einbegleitung geradezu zu verweigern.

---

*) Der B e w e g g r ü n d e zur Dispensation, welche mit E r f o l g angeführt werden können, gibt es nach Umständen vielerley. — Sie sind theils solche, die sich auf das geistliche Wohl beziehen, theils von der Art, daß sie in p o l i t i s c h e r oder ö k o n o m i s c h e r Hinsicht die Ehe räthlich machen. Wir wollen die vorzüglichsten davon bemerken: Dergleichen sind:

Vorkehrung nach abgeschlagener Nachsicht eines Ehehindernisses. — Sobald Blutsverwandte oder ver-

---

1) Die Schwierigkeit von Seite der Braut, vermög der eingeschränkten Ortslage eine andere Heirath zu finden; in der Sprache der Kanonisten: Angustia loci.

2) Der Mangel einer zureichenden Ausstattung wegen Dürftigkeit der Ältern, oder wegen vorhandener mehreren Geschwister; incompetentia dotis.

3) Das Alter der Braut über 24 Jahre, welches nicht so leicht mehr eine Heirath hoffen läßt; aetas sponsae.

4) Die Erhaltung des Vermögens, conservatio bonorum; z. B. wenn das Gut widrigenfalls in fremde Hände käme; oder ein zu großes Erbtheil hinauszuzahlen wäre; oder wenn die Braut eine besondere Geschicklichkeit und Erfahrung in dem Gewerbe des Bräutigams hat, die nicht leicht bey einer andern zu finden ist; oder wenn durch die Heirath zugleich dürftige Ältern oder Geschwister versorgt oder unterstützt werden; oder wenn eine Witwe mit mehreren Kindern ihr Glück macht.

5) Wenn durch die Heirath eine Streitigkeit, oder eine Feindschaft beygelegt werden kann; bonum pacis.

6) Erziehung der aus der vorigen Ehe vorhandenen Kinder, für die sich von diesem Bräutigam, oder dieser Braut mit Grunde mehr Gutes, als bey irgend Jemanden versprechen läßt.

7) Die Gefahr des Abfalles vom Glauben, die bey einer andern leicht möglichen Heirath zu besorgen ist.

8) Die Gefahr des Ärgernisses, und der Verführung zu schlechten Sitten, die durch die Heirath vermieden wird.

Die vorhergehende Versündigung der Brautleute, und uneheliche Erzeugung eines Kindes kann nicht unbedingt hieher gerechnet werden. — Freylich ist sie in so fern ein wichtiger Beweggrund zur Dispensation, als die Brautleute nur durch die Heirath in den Stand gesetzet werden, ihre älterlichen Pflichten gegen das Kind durch gemeinschaftliche Erziehung vollkommen zu erfüllen, und der Verführer die der Verführten schuldige Genugthuung nur durch die Heirath leisten kann. Auf der andern Seite aber ist es höchst gefährlich, und eine Art von Aufmunterung zur Sünde, wenn die Sünde als Mittel angesehen werden kann, die Dispensation vom Gesetze zu erlangen. Daher wird der Seelsorger in einem solchen Falle wohl zu erforschen, und die Brautleute recht gewissenhaft zu ermahnen haben: ob sie nicht in der Absicht, um ihrer Meinung nach desto leichter die Dispens zu erlangen, gesündiget haben; wäre dieses, so müßten sie eben darum für ganz unwürdig, und un-

schwägerte Parteyen (aus gleichem Grunde auch andere mit einem Ehehindernisse behaftete Personen), welche einander zu ehelichen wünschen, und in einer Wohnung sich beysammen aufhalten, mit ihrem Dispens- und Heirathsgesuche **abgewiesen** worden sind: sollen sie allsogleich von einander getrennt, und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende, gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verbothen werden, weil aus der Fortsetzung des Zusammenwohnens nicht nur bey Andern Aufsehen und Ärgerniß, sondern auch andere üble Folgen entstehen können. Für den pünctlichen Vollzug dieser Verordnung sind die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht; insbesondere aber die **Seelsorger**, sobald solche Parteyen in ihren Pfarrbezirken vorkommen, zur Erstattung der Anzeige an die Behörde, — die **Obrigkeiten** und **Kreisämter** aber zur unverzüglichen Amtshandlung angewiesen. Hofd. v. 9. July 1807. N. Ö. Rggsd. v. 30. July 1807 Böhm. Gubvdg. v. 31. July 1807, Z. 24872. — Die Befolgung dieser Verordnung wurde den Seelsorgern durch eine andere Hofentschl. v. 2. Dec. 1808, Z. 23071, böhm. Gubvdg. v. 29. Dec. 1808, Z. 43052, mit dem wiederhohlten Auftrage eingeschärft: daß sie unter eigener Dafürhaftung die Absonderung solcher zusammenwohnenden Parteyen sogleich einzuleiten suchen, und allenfalls die nöthige Anzeige an die politische Behörde machen sollen.

Nach Inhalt des allerh. Cabinetschreibens v. 9. Juny 1826 haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in Fällen, welche seel-

---

fähig zur Dispens angesehen werden. In dem Berichte über das Dispensgesuch muß dieser wesentliche Umstand ausdrücklich angemerkt werden.

Auch muß der Seelsorger in dem Falle, wo er im Voraus Spuren eines solchen Vorhabens bey den Brautleuten bemerkte, sie auf eine schickliche Art und mit guter Belehrung davor warnen.

Nach der römischen Praxis wird von Brautleuten, die bey ihrem Dispensgesuche in dem Hindernisse der Verwandtschaft die vorhergegangene **Schwängerung** zum Beweggrund anführen, ein **Eid** darüber gefordert: daß die Sünde nicht in der Absicht, um die Dispens zu erleichtern, geschehen sey. So einen Eid kann jedoch der Seelsorger nicht aufdringen, so lange es ihm nicht höheren Ortes aufgetragen wird. (Lese in Linzer-Theol. Zeitschr. I. Jahrg. I. Bd. S. 349—361.)

sorgliche Angelegenheiten betreffen, die Pfarrgenossen auf jedesmahliges Begehren des Seelsorgers, durch die Ortsobrigkeit zu verhalten sind, sich bey demselben zu stellen. N. ö. Rggsd. v. 8. July 1826, Z. 32297, und v. 9. Aug. 1826, Z. 37163. Circ. des k. k. mähr. schles. Gub. v. 7. July 1826, böhm. Gubint. vom 26. July 1826, Z. 36445 (Hofkzld. v. 18. Juny 1826, Z. 17149 die Anzeige an Se. k. k. Majestät).

Ergibt sich aber schon bey Untersuchung der vorgewiesenen Urkunden ein gegründeter Verdacht, daß einer oder der andern Brautperson ein Ehehinderniß im Wege stehe, oder wird sonst eines rege gemacht, so muß der Seelsorger ebenfalls die Trauung verschieben, bis alle Umstände gehoben sind. Das Gesetz fordert zum Aufschube der Trauung keinen rechtskräftigen Beweis des Ehehindernisses; denn es will auch der Gefahr ungültiger Ehen und nichtiger Trauungen vorbeugen. Nach dem gemeinen Kirchenrechte (cap. 12 de spons. cap. 22 de testib.) ist schon die Angabe oder das Zeugniß eines einzelnen Menschen hinreichend, die Schließung der Ehe und die Trauung zu verhindern. Das Gesetz verbindet auch den Seelsorger nicht, eigene Nachforschungen über die Existenz oder Nicht-Existenz des Ehehindernisses anzustellen. Es liegt den **Parteyen selbst** ob, alle Anstände zu heben, wenn sie nicht von der Ehe abstehen wollen. — Will jedoch der Seelsorger zum Vortheile der Verlobten die Sache in Kürze zu schlichten versuchen, so ist ihm dieses nicht untersagt. Er kann daher die Brautleute über das in Anregung gebrachte Ehehinderniß vernehmen. Dabey soll er vor Allem trachten, dieselben durch kluge Vorstellungen der üblen Folgen einer ungültigen Ehe zum aufrichtigen Bekenntnisse des Ehehindernisses zu bereden. Erfolgt kein Bekenntniß, so soll er suchen, von ihnen jene Umstände zu erforschen, die nach Beschaffenheit des Falles zur Entkräftung des Verdachtes oder der Anzeige beytragen können. Vermindert sich durch die erhaltenen Auskünfte der Verdacht, so hat er den Verlobten die Anleitung zu geben, was für Beweise sie beyzubringen hätten, um den Verdacht vollends zu entfernen, und dann zur Trauung zu gelangen. Gestehen aber die Brautleute das Ehehinderniß ein, oder ist darüber ein vollkommener Beweis vorhanden: so hat er die Verlobten zu belehren, auf welche Art dasselbe allenfalls aus dem Wege

geräumt werden könne, oder wenn es ein unauflösliches ist, ihnen geradezu zu erklären, daß sie sich weiter keine vergebliche Mühe machen sollten, indem sie nie zur Trauung zugelassen werden. Bleibt er nach Vernehmung der Verlobten in Ansehung des Ehehindernisses noch in Ungewißheit, und will er sich nicht weiter mit dem Geschäfte befassen, so hat er seiner Pflicht Genüge geleistet, wenn er mit der Trauung so lange zurückhält, bis die Brautleute auf dem einen oder dem andern Wege alles Nöthige in Richtigkeit gebracht haben, um ihn gegen den Vorwurf einer ungesetzmäßigen Trauung zu decken. — In **zweifelhaften** Eheangelegenheiten ist den Dechanten und Pfarrern befohlen, bey ihren vorgesetzten Consistorien sich Rathes zu erhohlen. Gubernialvdg. v. 3. July 1788 in Galizien.

§. 13. Worin besteht die Vorprüfung von Seite des katholischen Pfarrers bey Brautleuten verschiedener Religion?

Aus dem Zwecke dieser **Vorprüfung** der Brautleute geht hervor, daß bey einer **vermischten** Ehe auch der akatholische Theil von dem katholischen Pfarrer, welcher die gewöhnliche Prüfung der Brautleute vorzunehmen hat, vor der Verkündigung zu erscheinen habe, jedoch nur in Rücksicht auf Frage und Auskunft wegen der **Ehehindernisse**; keineswegs aber ist der akatholische Theil zu zwingen, bey dem die katholische Person betreffenden Unterrichte zu verbleiben, als welches toleranzwidrig wäre. Rggsd. v. d. E. v. 16. Jän. 1796; dagegen ist der akatholische allerdings verbunden, sich noch vor dem Aufgebothe mit dem Religions-Zeugnisse seines Predigers bey dem katholischen Pfarrer auszuweisen, was nicht nur aus dem Geiste, sondern selbst aus den Worten der Vdg. v. 28. August 1798 folgt.

Übrigens ist den Seelsorgern in den Gegenden der Akatholiken noch aufgetragen, den Brautleuten verschiedener Religionen sogleich bey Gelegenheit der gewöhnlichen Prüfung die **Toleranz**-Gesetze, besonders was die Erziehung der Kinder betrifft, wohl zu erklären, und die Beobachtung derselben einzuschärfen, Rggsvdg. v. d. E. v. 20. März 1798; hingegen ist es ihrer Bescheidenheit überlassen, den katholischen Theil nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm dieselbe zu Gemüthe zu führen. Vdg. v. 21. May 1785, 29. Aug. 1788. — Vergl. im 10. Abschn. §. 8.

aus dem Hofd. v. 16. Aug. 1808, Z. 16558, böhm. Gubvdg. v. 15. Sept. 1808, Z. 30049 das lit. b.

Da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verbothen ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, der bemessenen Strafe unterliegt, so bedarf es bey Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne und einer Katholikinn eines besondern Reverses keineswegs *), kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattinn auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten. Hofkzld. v. 29. May 1817 an das mährisch-schlesische, und an das kön. böhmische Gubernium, Z. 10968, böhm. Gubvdg. v. 21. Juny 1817, Z. 29102.

§. 14. Zeit, Ort und Zahl der Aufgebothe.

Zeit. — Die durch das allg. b. G. B. §. 71 (im ersten Absatze desselben, der oben §. 7. zu lesen ist) zur Vornehmung des Aufgeboths bestimmte Zeit sind **Sonn-** oder **Festtage**; die letzteren mögen gleichwohl allgemeine, oder besondere eines Landes, einer Diöcese, Kirche oder Religionsparten seyn; denn das Gesetz macht hierin keinen Unterschied.

Daher kann das Aufgeboth in dem akatholischen Bethhause auch an einem bey den Akatholischen gebothenen Feyertage, wenn gleich derselbe bey den Katholischen kein Feyertag ist, geschehen, und es hat sich deßhalb die Pfarre der einen Religion durch das, was in der Pfarre der andern Religion geschehen soll, nicht irre machen zu lassen. Vdg. v. 10. May 1748, 1. July 1787.

Aber an einem **Werktage**, wenn auch mehrere Leute zugegen sind, Vdg. in Steyerm. v. 22. März 1787, — oder an einem **aufgehobenen Feyertage**, Vdg. v. 31. März 1789, darf **kein** Aufgeboth vor sich gehen; weil dieses zur allmähligen Vernachlässigung des Gesetzes und zur Vereitelung seiner Absicht führen könnte.

Übrigens ist es nicht nöthig, daß die vorgeschriebenen Sonn- oder Festtage drey solche sind, die **zunächst** auf einander folgen (continui dies festivi), wie sie das Concilium von Trient, sess. 24. cap. 1. de reform. matrim., fordert. Unser Gesetzbuch enthält keinen Ausdruck, der auf die Nothwendigkeit einer solchen

*) Wie es vorhin, laut böhm. Gubvdg. v. 7. Sept. 1809, Z. 25330, Hofd. v. 12. Nov. 1809, Z. 1367, und laut böhm. Gubvdg. v. 4. März 1813, Z. 7613, anbefohlen war.

Aufeinanderfolge schließen ließe; vielmehr kann es bisweilen, besonders wenn sich Spuren von einem Ehehindernisse zeigen, von Nutzen seyn, das Aufgeboth zu **unterbrechen**, damit man Zeit gewinne, denselben nachzuforschen.

Auch macht es **nichts** zur Sache, wenn das Aufgeboth an Sonn- oder Festtagen der **heiligen** oder **geschlossenen** Zeit (tempus sacratum, clausum) vorgenommen wird. Durch die Vdg. vom 14. Jän. 1785 waren zwar die dreymahligen Verkündigungen zu den sogenannten verbothenen Zeiten, d. i. vom Aschermittwoche angefangen bis zu dem weißen Sonntage einschließlich, und von dem ersten Adventsonntage bis zu dem Tage der Erscheinung (dies Epiphaniae) gänzlich verbothen; — doch später wurde es durch die Vdg. v. 19. Febr. 1789, 17. März 1790 den Ordinariaten überlassen: ob sie in einem solchen Jahre, wo die Faschingszeit so kurz dauert, daß zwischen dem Sonntage nach dem Feste der heil. drey Könige bis zum Sonntage Septuagesima die Zeit zu den dreymahligen Aufgebothen nicht zureichend ist, das erste Aufgeboth auch **eher** geschehen lassen wollen; — endlich aber ward allgemein erlaubt: daß die vorgeschriebenen drey Aufgebothe, da sie weder eine Feyerlichkeit sind, noch ein beirrendes Aufsehen erregen, auch in der **Fasten-** oder **Advent-**Zeit geschehen können; damit sodann nach Verlauf des sogenannten temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne Aufschub vollzogen werden möge. Vdg. v. 17. May und 11. Juny 1792. Es unterliegt also **keinem** Anstande, daß jene Ehen, die erst **nach** Verlauf der heiligen Zeit geschlossen werden, während derselben **verkündiget** werden können, Rggsvdg. ob d. E. v. 6. Febr. 1796, ohne sich dazu eine besondere Erlaubniß des Bischofs zu erbitten.

Endlich ist es **gleichgültig**, ob das Aufgeboth **Vor-** oder **Nach-**Mittags, — **bey** oder **außer** der Predigt vor sich gehe; nur muß das Volk immer in größerer Menge versammelt seyn. Vdg. v. 10. May 1784, und in Steyerm. v. 22. März 1787.

Es darf auch an Sonn- und Feyertagen das Aufgeboth nicht zu jeder Zeit, z. B. bey stillen Messen, sondern entweder bey der Predigt, oder bey dem feyerlichen Gottesdienste in Gegenwart des hinlänglich versammelten Volkes, Vdg. v. 31. März 1789, 22. März 1787, z. B. bey dem Hochamte, bey der Christenlehre, Vesper, Litaney u. s. w. geschehen. Dieß und

weiter nichts fordern in Beziehung auf die Zeit die gesetzlichen Worte: „an die gewöhnliche Kirchenversammlung des „Pfarrbezirkes."

Ort. — Diese Worte zeigen auch den Ort an, wo das Aufgeboth vorzunehmen ist. Derselbe ist die Kirche des Pfarrbezirkes, in welchem die Brautleute ihr wahres oder quasi domicilium haben; weil in derselben die „gewöhnliche Kirchenver„sammlung dieses Pfarrbezirkes" Statt findet.

Wenn also auch der größte Theil der Bewohner eines Pfarrbezirkes in dem Pfarr-, Schul-, Gemeindehause, — an einem außer dem Pfarrbezirke gelegenen Wallfahrtsorte, oder anderswo versammelt wäre, so könnte doch dort das Aufgeboth nicht vorgenommen werden. Eine solche Versammlung ist nicht die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, an die nach dem Gesetze die Verkündigung geschehen soll.

Hingegen kann das Aufgeboth allerdings in einer außer der Kirche befindlichen Capelle, wo der Gottesdienst, — oder gar unter freyem Himmel, wo die Predigt bisweilen im Sommer bey einem großen Zusammenflusse der Wallfahrter an einem Gnadenorte gehalten zu werden pflegt, vor sich gehen, wenn sich nur dabey auch die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes einfindet. — Besteht aber eine Kirchenversammlung beynahe aus lauter fremden Wallfahrtern, so kann an dieselbe selbst in der Kirche das Aufgeboth nicht Statt haben, weil sie nicht die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und von ihr eine Entdeckung der Ehehindernisse nicht leicht zu hoffen ist.

Über die übrigen hierher gehörigen Fälle geben die obigen §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 die hinlängliche Auskunft.

Zahl. — Was endlich die Zahl der Verkündigungen betrifft, so geben die gesetzlichen Worte: „an drey Sonn- oder „Festtagen" darüber die Entscheidung. Daraus folgt erstens: daß die Verkündigung nicht zwey Mahl an einem Tage, z. B. Vor- und Nachmittags, — oder zugleich in der Pfarrkirche selbst, und in einer Filialkirche, wo ein excurrirender Caplan ebenfalls Gottesdienst hält, geschehen könne, und wenn sie geschehen sollte, nur für eine gerechnet werde; zweytens: daß in dem einfachsten Falle, wenn Bräutigam und Braut katholisch, und beyde bereits über sechs Wochen in dem Pfarrbezirke, wo sie die Ehe

eingehen wollen, wohnhaft sind, — **drey Verkündigungen** erfordert werden.

Tritt einer von den Umständen ein, welche das Aufgeboth **eines** Theiles noch an einem **andern**, als an dem Trauungsorte nothwendig machen, — nähmlich entweder Verschiedenheit des Wohnortes, oder Bekenntniß zu einer akatholischen Religion, oder Mangel des sechswöchentlichen Aufenthalts im gegenwärtigen Wohnorte, — so sind zweymahl drey, mithin **sechs**; treten zwey solche Umstände ein, dreymahl drey, also **neun**; treten endlich alle drey genannten Umstände ein, viermahl drey, folglich **zwölf** Verkündigungen erforderlich.

Gesellt sich im letzten Falle noch der Umstand hinzu: daß auch der **andere** Theil akatholisch, oder in seinem dermahligen Pfarrbezirke noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft ist, so können nach Verschiedenheit der eintretenden Verhältnisse 15, 18, 21, oder gar 24 Verkündigungen nothwendig werden.

Kommt im letzten Falle vollends noch der Umstand hinzu, der nach dem Gesetze eine **Wiederhohlung** des Aufgeboths erheischt, so kann es geschehen: daß die Anzahl der Verkündigungen verdoppelt werden muß, und gar auf 48 steigt. (Dolliner ebendaselbst §. 74.)

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zur Führung der Trauungsbücher.

§. 1. Rubriken des Trauungsbuches.

Die Brautleute sind **nicht** sogleich bey ihrer Verehelichungs-Anmeldung in das Trauungsbuch einzutragen, Rggsd. v. 31. Oct. 1828, Z. 60454 — sondern erst nach wirklich **vollzogener** Trauung ist sogleich die Übertragung der im Rapulare geschehenen Aufschreibung ihrem ganzen Inhalte nach aus dem Rapulare in das eigentliche **Trauungsprotokoll** zu veranstalten. N. ö. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch **eigenhändig** einzutragen. Allg. b. G. B. §. 80 *). — Dieses ist aber vermöge der politischen Verordnungen so zu verstehen: daß die Rubriken des Bräutigams und der Braut derjenige, der die Trauung verrichtet, eintragen; die **Zeugen** aber, welche des Schreibens kundig sind, sich jedesmahl selbst eigenhändig einschreiben sollen. Pat. v. 20. Febr.

---

*) Gedachter Paragraph lautet so:

„Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind „die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders „dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß „der Vor- und Familien-Nahme, das Alter, die Wohnung, „so wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung: ob „sie schon verehelicht waren oder nicht; — der Vor- und Familien-„Nahme, dann der Stand ihrer Ältern und der Zeugen; — „ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; — endlich „auch der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilli-„gung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführet, — und die „Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, „angedeutet werden.“

1784, §. 2. Hofd. für Westgaliz. v. 21. Oct. 1796. Decret der Centr. Organ. Hofcom. v. 26. Nov. 1818 für Tirol u. Vorarlberg.

Das Trauungsbuch hat nach dem durch die Vdg. v. 20. Febr. 1784, §. 1 eigens vorgeschriebenen Formulare, und nach §. 80 des allg. b. G. B. folgende **fünf** Rubriken zu enthalten:

Erste Rubrik: Jahr, Monatstag, an welchem die Ehe geschlossen worden. Eine eigene Rubrik für die bloße Unterschrift des Seelsorgers kommt in dem Trauungsbuche nicht vor; daher ist der Vor- und Zunahme sammt Charakter des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, in dieser **ersten** Rubrik beyzusetzen. Nach dem Pat. v. 20. Februar 1784, §. 3 hat zwar der Pfarrer **nur** am Ende jeder Seite des Trauungsregisters seinen Nahmen eigenhändig zu unterzeichnen; indeß ist es der Wille des Wiener-Ordinariates, daß der Pfarrer selbst, so oft eine Trauung von ihm selbst verrichtet wird, auch allemahl noch insbesondere in dieser ersten Rubrik seinen Nahmen beysetze. — Wenn aber eine Trauung **nicht** von dem Pfarrer selbst verrichtet wird, so muß bey jedem einzelnen Falle von dem Trauenden besonders unterschrieben werden. Ein ordentlicher Cooperator (Capellan, Vikär, oder wie er sonst heißen mag) unterzeichnet seinen Nahmen bloß mit dem Beysatze: Cooperator. Wenn aber ein **fremder** Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet: so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten habe. Patent v. 20. Febr. 1784, §. 3; Hofd. für Westgaliz. v. 21. Oct. 1796.

In dieser ersten Rubrik könnten am füglichsten folgende allenfällige Bemerkungen angebracht werden:

Falls die Ehe an einem **dritten** *) Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen wird, so müßten in der ersten Rubrik folgende Worte zu stehen kommen:

a) Laut der beyliegenden von der Pfarre N. ausgestellten Urkunde dd. — wurde Endesgefertigter von dem dortigen Pfarrer N. N.

---

*) Übrigens versteht es sich von selbst, daß in einem solchen Falle beyden Pfarren, — sowohl der delegirenden, als der delegirten, — das Recht zustehe, den Trauungs-Schein auf Verlangen der Partey auszustellen. — Was die Aufbewahrung der allfälligen Urkunden betrifft: so steht selbe, nach dem Geiste der Gesetze, der delegirten Pfarre zu.

zu seinem Stellvertreter ernannt, und in dieser Eigenschaft copulirte selber am....

N. N. (Siehe §. 82 d. allg. b. G. B.)

Oder es könnte so heißen:

Laut der beyliegenden, von dem N. N. Pfarrer zu N., ausgestellten Urkunde dd. wurde Endesgefertigter zu dessen Stellvertreter ernannt, und in dieser Eigenschaft copulirte er am...

b) Laut der von mir ausgestellten Urkunde dd. — sollte die fragliche Ehe zu N. vor dem dortigen Pfarrer N. N. geschlossen werden. Laut der Anzeige dd. — wurde die Trauung auch am — zu N. vor dem Pfarrer N. N. vollzogen. (Siehe §. 81 des allg. b. G. B.)

c) Wenn ein benachbarter Pfarrer, an den das **Consistorium** eine Gemeinde wegen Erkrankung oder gänzlicher Ermangelung des dort befindlichen Seelsorgers zur Empfangung der Sacramente unterdessen angewiesen hat, in dieser Zwischenzeit eine Trauung verrichtet: so muß er die Eintragung in dem Protokolle **derjenigen** Seelsorger-Station, welche eben keinen eigenen Seelsorger hat (ohne daß ihre Auflösung entschieden wäre), als in dem Protokolle der **eigentlichen** Pfarre der Brautleute machen, Rggsv. in N. Ö. v. 8. Nov. 1806; — nur dürfte es zur Vermeidung aller künftigen Zweifel noch nöthig seyn, daß der supplirende Seelsorger in dem Trauungsbuche der andern Pfarre, die er einstweilen neben seiner eigenen zugleich versieht, die Eigenschaft bemerke, in welcher er Brautleute aus derselben getraut hat. Die Anmerkung wäre ungefähr auf folgende Weise zu machen: Laut Consistorial-Auftrages dd. — wurde Unterzeichneter zum supplirenden Seelsorger der Pfarre N. ernannt, und in dieser Eigenschaft copulirte selber am....

N. N.

Pfarrer zu N.

d) Dem ordentlichen Seelsorger ist es gestattet, wenn er verhindert ist, oder die Brautleute es verlangen, zur Aufnahme der Einwilligung in die Ehe einen Stellvertreter *) zu bestellen. Diese Delegation kann entweder schrift-

*) Arten der Stellvertretung und Delegation in Bezie-

lich oder mündlich geschehen; im ersten Falle kommt in der ersten Rubrik zu stehen: Auf die mir vom Pfarrer N. N. mittelst der Urkunde dd. — ertheilte Vollmacht copulirte ich

N. N.

Im zweyten Falle könnte es so lauten: N. N. copulirte auf die mir vom Pfarrer N. N. mündlich ertheilte Vollmacht. — Oder: N. N. copulirte in Gegenwart (praesente) des Pfarrers N. N.

Zweyte Rubrik: Bräutigam.

Es muß der Vor- und Familien-Nahme, die Religion, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand des Bräutigams, mit der Bemerkung: ob er schon verehelicht war, oder nicht, dann der Vor-, Familien-Nahme und Stand seiner Ältern deutlich angeführet werden.

---

hung auf den assistirenden Seelsorger bey Abschließung der Ehe.

In dieser Hinsicht gibt es dreyerley Arten der Stellvertretung: 1) Die eigentliche Delegation (von Seite des eigenen ordentlichen Seelsorgers) eines andern Assistenten. — 2) Die gesetzlichen Stellvertretungen, die bey Militär- und bey akatholischen Brautleuten vorkommen: nähmlich a) die Stellvertretung des Civil-Seelsorgers bey der Trauung von Brautleuten des Militär-Standes; b) die Stellvertretung des katholischen Seelsorgers bey der Trauung akatholischer Brautleute. — 3) Die gerichtliche (von Seite der Landesstelle) Bestimmung eines Stellvertreters sowohl a) für den Fall, als eine gesetzliche Convalidation eintritt, und das behobene geheime Ehehinderniß, dann die bisherige Ungültigkeit der Ehe dem ordentlichen Seelsorger verborgen bleiben soll; in welchem Falle die Landesstelle der Partey die Erlaubniß ertheilt, daß sie ihre Ehe vor einem fremden Beichtvater, dem sie ihr Anliegen unter dem Beicht-Sigill eröffnet hat, durch eine abermahlige Erklärung ihrer Einwilligung convalidiren dürfe; als auch b) für den sehr seltenen Fall, wenn wegen eines obwaltenden canonischen Hindernisses von dem ordentlichen Seelsorger, — trotz des von seinen vorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörden erhaltenen Auftrages, — die Assistenz hartnäckig verweigert wird. Siehe Helfert's Abhandlung: „Über Stellvertretung und Delegation bey Abschließung der Ehe“ in Wagner's Zeitschr. Jahrg. 1830, 11. Heft, Hauptbl. S. 268—272.

Da ferner der Vor- und Zunahme unter dem **Landvolke** sehr oft bey mehreren Personen ganz gleich ist, und dieses in spätern Jahren, wenn die Abkunft des Bräutigams nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die Trauungsscheine als zu undeutlich bey Erbschaftsangelegenheiten und andern gerichtlichen und politischen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben: so ist der Seelsorger angewiesen, zwar nicht unter einer besonderen, aber doch unter der nähmlichen Rubrik des Bräutigams, in der ersten Columne: „Nahme und Stand," auch die **Herrschaft** und den **Ort**, woher der Bräutigam **gebürtig** ist, deutlich anzumerken. Circ. d. Rgg. in Österr. o. d. E. v. 31. März 1819, §. 12.

Dritte Rubrik: Braut.

Es muß der Vor- und Familien-Nahme, die Religion, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Braut, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht war, oder nicht, dann der Vor-, Familien-Nahme und Stand ihrer Ältern deutlich angeführet werden.

Der Seelsorger auf dem Lande ist angewiesen, bey der Braut auch die Herrschaft und den Ort sammt der **Hausnummer**, woher sie gebürtig ist, in der ersten Columne „Nahme und Stand" deutlich anzumerken. Gubvdg. in Böhmen v. 1. May 1794, Hofd. für Westgaliz. v. 21. Oct. 1796; böhm. Gubvdg. v. 14. Nov. 1809, Z. 30924. Circ. d. Rgg. in Öst. o. d. E. v. 31. März 1819, §. 12. Wiener Cons. Curr. v. 18. Dec. 1808.

Ist die Braut **Witwe**, so muß nebst ihrem und ihrer Ältern beyderseitiger Vor- und Geschlechtsnahmen auch noch der Vor- und Geschlechtsnahme und Charakter ihres **verstorbenen Gatten** eingeschrieben werden. N.ö. Rggsv. v. 13. Juny 1825, Z. 8650.

Vierte Rubrik: Beystände.

Es muß der Vor- und Familien-Nahme, so wie auch der Stand der Zeugen der geschlossenen Trauung deutlich angeführet werden.

Die Beystände oder Zeugen haben sich eigenhändig einzuschreiben. Sind die Zeugen des Schreibens unkundig, so schreibt der Schullehrer oder sonst Jemand an ihrer Stelle ein; sie aber haben die für sie gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Te-

stamenten *) und Verträgen üblich ist, zu bekräftigen. Pat. v. 20. Febr. 1784, §. 2. Hofd. für Westgaliz. v. 21. Oct. 1796 und Decr. der Centr. Organ. Hofc. v. 26. Nov. 1818, für Tirol u. Vorarlberg; n. ö. Rggd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650. — Hat ein Zeuge seinen Nahmen zwar eigenhändig, jedoch mit unleserlicher Schrift geschrieben, so hat der Seelsorger oder Schullehrer, um den nachtheiligen Folgen, die aus der Undeutlichkeit der Matrikeln in künftigen Zeiten entstehen können, vorzubeugen, sogleich den unleserlich geschriebenen Nahmen unter Fertigung desselben Zeugen deutlich mit dem Beysatze: das heißt, auszuschreiben. Vdg. in Böhm. v. 27. Oct. 1799. — Der Mißbrauch einiger Seelsorger, statt der Zeugen oder Beystände die Brautführer oder Kranzeljungfern, die meistens junge, zur Zeugenschaft noch nicht geeignete Leute sind, zur Mitfertigung in dem Trauungsbuche zu ziehen, ist untersagt. Vdg. in Böhmen v. 1. May 1794, Z. 4258. — Die Ausfüllung der Rubriken hat in der Pfarre, wo das Trauungsbuch aufbewahret wird, zu geschehen. Die Beystände haben sich daher sowohl nach katholischen, als nach akatholischen Trauungen zur vorschriftmäßigen Unterfertigung dahin auch dann zu begeben, wenn gleich die Trauung nicht in der Pfarrkirche geschehen ist. Hofd. v. 6. May 1784, Hofd. für Westgaliz v. 21. Oct. 1796.

Zur Gültigkeit der Ehe ist nicht als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben: daß die Zeugen **), vor denen sie geschlossen wird, männlichen Geschlechts seyen; obgleich die allgemeine Sitte der Zuziehung männlicher Zeugen der Wichtigkeit der Handlung allerdings mehr entspricht. Protokollsauszug v. 28. Febr., Entschl. v. 6. Nov. 1822.

---

*) Z. B. Johann Teicher †††
Schlossermeister zu Theresienfeld.
Martin Ärmel,
Schullehrer als erbethener
Nahmensunterfertiger. Allg. b. G. B. §§. 580 u. 886.

**) Der §. 75 des allg. b. G. B. lautet so:
„Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordent-
„lichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschie-
„denheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen,
„oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen
„geschehen.“

Fünfte Rubrik: „Anmerkungen."

Dem Pfarrer liegt nicht nur ob, die Urkunden, wodurch die vorgekommenen wirklichen oder scheinbaren Anstände gehoben werden, wegen ihrer großen Wichtigkeit in öffentlicher und privatrechtlicher Hinsicht, unter schwerer Strafe im Pfarr-Archive sorgfältig zu verwahren, und vor jedem Verluste möglichst zu sichern, Hofd. v. 17. July 1813, 18. April 1818, sondern auch nach Hofd. v. 21. May 1786, §. 3 und nach §. 80 des allg. b. G. B. und nach der Vdg. des k. k. provisorischen Guberniums v. 11. July 1815 diese Urkunden in dem Trauungsbuche anzudeuten. Nähmlich bey Ehen, deren Abschließung ein Anstand oder gar ein **Hinderniß** im Wege stand, dessen Hebung glücklich erfolgt ist, muß in dem Trauungsbuche eine kurze Erwähnung **aller** derjenigen Urkunden gemacht werden, wodurch dieses bewirkt worden ist.

Ja zur Sicherstellung der Gültigkeit der Ehe und des Beweises darüber, wäre es nicht nur zuträglich, sondern sogar nothwendig, wenn in dem **Trauungsbuche** nicht bloß die erhaltene bischöfliche Ehe-Dispens, sondern auch, was die Hauptsache ist, die von Seite der **Landesstelle** erhaltene Nachsicht eines **Ehehindernisses** mit Angabe des Tages und Jahres ihrer Ertheilung eingetragen werde. Denn die Urkunde, wodurch allein der wichtigste Anstand, welcher bey einer Ehe vorkommen kann, nähmlich ein **Ehehinderniß** gehoben wird, ist die von der Landesstelle ausgefertigte **weltliche** Dispens.

§. 2. Dergleichen Urkunden, die in der **letzten** Rubrik: „Anmerkung" kurz angedeutet werden müssen, sind — außer den im 3. Abschnitte §. 12 schon erwähnten Urkunden — noch folgende:

1) Verkündigungs-Schein in dem Falle, wo die bevorstehende Ehe an mehreren Orten aufgebothen werden muß. Nähmlich so oft das Aufgeboth in mehr als einer Pfarrkirche zu geschehen hat, muß jeder aufbiethende Pfarrer, der nicht zugleich der trauende ist, den Brautleuten einen Verkündigungs- oder Aufgeboths-Schein, den diese dem letztern zu überbringen haben, ausstellen, worin er mit seiner Nahmensunterschrift und unter beygedrucktem Pfarr-Sigille bezeuget, daß die nach ihrem Tauf- und Familien-Nahmen, Geburtsorte, Stande, Wohnorte und Religion benannten Brautleute in der ebenfalls zu benennenden Pfarrkirche drey-, oder nach erhaltener Dispens zwey-, oder einmahl

an diesen und jenen Tagen verkündiget worden, und gegen ihre Ehe keine, in dem zweyten Hauptstücke des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Ehehindernisse entdeckt worden seyn. Die Nothwendigkeit dieser Ausstellung erhellet daraus, weil es jedem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen ist, die Trauung vorzunehmen, wenn die Verlobten das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung nicht vorweisen können. Allg. b. G. B. §. 78.

Daher ist bey einer gemischten Ehe der katholische Pfarrer gehalten, vor Verrichtung der Trauung von dem akatholischen Theile den Ausweis über die von dem betreffenden Pastor in dem Bethhause veranlaßte gesetzmäßige dreymahlige Verkündigung abzuheischen. Vdg. v. 20. Febr. und 8. März 1796.

Aus gleichem Grunde hat aber auch der akatholische Pastor oder Pope von zwey akatholischen Brautleuten vor der Trauung die Verkündigungsscheine jener katholischen Pfarrer abzufordern, in deren Pfarren die Ehe nach dem §. 71 des allg. b. G. B. allenfalls verkündiget werden müßte.

Doch versteht sich alles dieses nur von dem Falle, wo die Brautleute von dem Aufgebothe nicht gänzlich dispensirt worden sind; denn haben sie eine solche Dispens erhalten, so ist der Seelsorger nur verbunden, sich diese vorweisen zu lassen, bevor er sie trauen darf.

Laut allerh. Entsch. v. 27. Sept. 1817 und laut Hofkzld. v. 23. Oct. 1817 an sämmtl. Länderstellen, Z. 24402, und laut n. ö. Reggs. intim. v. 19. Nov. 1817, Z. 49668, müssen ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle, in dem §. 72 des allg. b. G. B. vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen Behörde beybringen: daß die dreymahlige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hievon in ihrem Wohnorte erhalten haben; — dagegen bedürfen sie keiner besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem kanonischen Rechte als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung nach Willkühr der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der

Braut gleich gültig geschehen kann. Vdg. v. 15. März 1785. — Vergl. 3. Abschn. lit. E. §. 5.

2) Den Pfarrern und Local-Caplänen ist nach Hofd. vom 20. Febr. 1780 aufgetragen, auch die von ihnen allenfalls verlangten und ertheilten **geistlichen** Dispensen in *tertio* et *quarto* gradu simplici et mixto consanguinitatis et affinitatis nach der **kanonischen** Berechnung in dem Copulations-Buche alles Fleißes anzumerken, damit keine Unordnungen und Zweifel über die Richtigkeit solcher Trauungen jemahls entstehen können.

3) Ort und Zeit der Trauung.

Ort. — Die Trauung hat nicht an jedem beliebigen Orte, sondern nach Concilium von Trient sess. 24. cap. I. de sacr. matr. in der **Kirche** vor sich zu gehen. Wenn daher dieselbe in einem Privat-Hause geschehen soll, so sucht man gewöhnlich eine bischöfliche Erlaubniß dazu an. Bey uns aber gehört die Dispensation zur Zusammengebung in den Privathäusern der **Landesstelle** zu. Vdg. v. 2. Jän. 1795.

Zeit. — Nach dem Wortverstande des Conciliar-Decretes Conc. Trid. sess. 24. cap. 10. de refor. matr. lautend: „Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae, „et a feria quarta cinerum usque ad octavam paschatis inclusive „antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab „omnibus observari sancta synodus praecipit.“ — ist die einfache Schließung einer Ehe und stille Trauung, während der verbothenen Zeit, nicht unerlaubt. Indessen bringt es die Gewohnheit in vielen Diöcesen mit sich: daß man sich auch hierzu eine Erlaubniß oder Dispens des Bischofs erbitten muß. — Nach Vdg. v. 14. Jän. 1785, 19. Febr. 1789 und 17. März 1790 sind die Trauungen, wenn sie auch von keiner Feyerlichkeit begleitet werden, vom Aschermittwoche angefangen bis zu dem weißen Sonntage einschließlich, und vom ersten Adventsonntage bis zum Tage der Erscheinung *) gänzlich verbothen

---

*) In Folge der ob der ennſ. Rggsvdg. v. 6. Febr. 1796 ist der in einigen Pfarren bestandene Mißbrauch: von Maria Himmelfahrt an bis Maria Geburt niemanden, ohne vorläufig bezahlte Erlaubniß, zu trauen, — unter schärfester Ahndung allgemein abgeschafft.

und eingestellt; doch bleibt es den Ordinarien vorbehalten, in dringenden Fällen die Trauung auch während der heiligen, geschlossenen oder verbothenen Zeit (sacratum, clausum, feriatum, vetitum tempus) zu gestatten. Vdg. v. 17. May und 11. Juny 1792; nur müssen solche Trauungen, die vom Ordinariate in einzelnen Fällen wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände während des Temporis sacrati erlaubt werden, allzeit mit Weglassung aller hochzeitlichen Feyerlichkeiten geschehen. Daher ist in einem solchen Falle zur Vermeidung alles Aufsehens sogar die Nachsicht der drey Aufgebothe gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen. Rggsd. o. d. E. v. 6. Febr. 1796.

Laut Vdg. v. 11. Oct. 1784 heißt es:

„Um dem Unfuge der Trunkenheit bey den Brautleuten und „Beyständen zu steuern, darf das **Landvolk** zur Trauung nur „Vormittags zugelassen werden, — und der dawider handelnde „Pfarrer wird mit einer Geldstrafe von 12 fl. zur Armencasse be„legt. — Welche Strafe sich auch darauf zu verstehen hat, wenn „der Pfarrer Brautleute, die schon in der Frühe betrunken „sind, gleichwohl trauen würde; weil man in diesem Falle von der „wahren Einwilligung der Brautleute nicht hinlänglich überzeugt „seyn kann.“

Wegen Hochzeiten der **hauptgewerkschaftlichen** Arbeiter. — In Folge Hofd. v. 27. July 1803 an die n. ö. und ob der enns. Landesregierung heißt es: Da durch die Abhaltung der Hochzeiten bey den hauptgewerkschaftlichen Arbeitern an den Wochentagen viele Zeit zum Nachtheile der Eisen-Erzeugung verloren geht: so ist durch die Unterbehörden die Einleitung zu treffen, daß die Hochzeiten bey dieser Classe der Landeseinwohner **nur** an Sonn- und Feyertagen abgehalten werden.

Laut Leitmeritzer-Consf. Curr. v. 1. Dec. 1829, Nr. 43, Z. 3193, wird jedem Seelsorger streng verbothen: eine Trauung nach 12 Uhr Vormittags — oder in einem andern Orte, als der Pfarrkirche, — ohne eine von dem Consistorium schriftlich ertheilte Erlaubniß, welche aber nur bey sehr wichtigen und bestätigten Gründen ertheilt werden wird, — vorzunehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift kann nur in dem seltenen Falle Statt finden, wenn Jemand während einer schweren Krankheit, oder auf dem Sterbebette getraut werden soll.

4) Falls die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines **Bevollmächtigten** geschieht: so wären nach §. 76 *) des allg. b. G. B. **zwey** Urkunden abzufordern:

a) Das Zeugniß der Bewilligung der Landesstelle, um die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten machen zu dürfen, d. i. das Zeugniß der Einwilligung der Landesstelle zur **Aufstellung** eines Bevollmächtigten;

b) Das Zeugniß der besondern, d. i. auf Schließung der Ehe ausgestellten **Vollmacht**, in der zugleich die **Person**, mit welcher die Ehe eingegangen werden soll, **bestimmt** wird. — Nur ist noch zu bemerken: daß die Ehe ungültig wäre, wenn der Machtgeber, der eine besondere Vollmacht zur Schließung der Ehe mit seiner bestimmten Person ausgestellet hat, zur Zeit, da der Bevollmächtigte Gebrauch davon macht, bereits gestorben ist, oder die Vollmacht widerrufen hat, es mag der Bevollmächtigte von dem Tode des Principals, oder von dem Widerrufe der Vollmacht Nachricht erhalten haben, oder nicht, es mag die Person, mit welcher der Bevollmächtigte die Ehe eingeht, von den erwähnten Umständen etwas gewußt haben, oder nicht. Demungeachtet darf sich der Seelsorger, dem die Trauung zusteht, nicht etwa einfallen lassen, vor dieser auch einen Beweis von dem Bevollmächtigten zu begehren, daß die Vollmacht noch nicht widerrufen sey; denn die Widerrufung ist ein Factum, dessen Beweis vielmehr dem obliegt, der es behauptet.

5) Der §. 88 des allg. b. G. B. lautet wörtlich so:

---

*) Gedachter §. lautet so:

„Die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mit„telst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die „Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht „die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt wer„den. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist un„gültig. — Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe wi„derrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der „Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden „verantwortlich."

„Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hin„dernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederhoh„lung des Aufgebothes, abermahl die Einwilligung vor dem „Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, und die feyerliche „Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden."

Das heißt, nach der Erklärung des Hofrathes Thomas Dolliner in seinem Handbuche des in Österreich geltenden Eherechtes. Wien 1818 II. Thl. §. 129—144:

Begriff der Ehe-Convalidation*). — Ist die Ehe mit

*) Mit der Convalidation einer ungültigen Ehe darf nicht verwechselt werden die Wiedervereinigung getrennter Eheleute, die nur zwischen nicht katholischen christlichen Religionsverwandten Statt hat. Nähmlich über die Wiedervereinigung getrennter Eheleute gibt der §. 118 des allg. b. G. B. folgende Anordnung: „Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so „muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit al„len zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforder„lichen Feyerlichkeiten eingegangen werden." Denn die vorige Ehe ist aufgelöst worden, und besteht seit der bewilligten Trennung nicht mehr, folglich muß von den sich wieder vereinigenden vormahligen Eheleuten die Ehe neuerdings, also mit Beobachtung aller dabey vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschlossen werden. Diese Wiedervereinigung getrennter Eheleute unterscheidet sich daher von der Convalidation einer ungültigen Ehe

Erstens dadurch: daß bey dieser das dreymahlige Aufgeboth schon durch das Gesetz erlassen; bey jener aber, wie bey der Schließung einer neuen Ehe, erforderlich ist; — und zwar aus einem guten Grunde, weil nähmlich getrennten Eheleuten gestattet ist, sich mit andern Personen wieder zu verehelichen, wodurch seit der Trennung ein wichtiges, der Wiedervereinigung der Getrennten entgegenstehendes Ehehinderniß entstanden seyn konnte, von dessen Nichtvorhandenseyn man sich durch die Verkündigung überzeugen muß.

Zweytens. Ein anderer Unterschied liegt darin: daß bey Wiedervereinigung, wie bey Eingehung einer neuen Ehe die feyerliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehen muß; bey der Convalidation aber es hinreiche, wenn die Einwilligung von einem Seelsorger des einen Ehegatten, sollte er auch weiter nichts als Beichtvater seyn, erklärt werde.

Sollte einer oder der andere von den Getrennten zur katho-

einem Ehehindernisse, folglich ungültig eingegangen, aber nachher eine Dispensation von demselben erlangt, oder das Hinder-

---

lischen Religion übergegangen seyn, so versteht es sich von selbst, daß bey der Wiedervereinigung die feyerliche Erklärung der Einwilligung in die zu erneuernde Ehe vor dem katholischen Pfarrer abzugeben sey.

Von der Wiedervereinigung der von Tisch und Bett geschiedenen Eheleute (wovon der §. 110 des allg. b. G. B. handelt) unterscheidet sich die Wiedervereinigung der getrennten dadurch: daß zu jener weiter nichts nöthig sey, als die Anzeige derselben bey dem ordentlichen Gerichte, von welchem die Scheidung von Tisch und Bett zum Protokoll genommen oder erkannt worden ist.

Ganz anderer Natur ist endlich die Wiederverehelichung, wovon in den §§. 62, 119, 120 und 122 des allg. b. G. B. die Rede ist.

Die Wiederverehelichung ist die Schließung einer neuen Ehe nach erfolgter Ungültigerklärung oder Trennung einer früheren.

Durch die Ungültigerklärung wird der äußerliche Schein einer bisher vermeintlich bestandenen Ehe rechtlich aufgehoben; durch die Trennnng aber das wirklich bestandene frühere Eheband gänzlich aufgelöset. Die Schließung einer neuen Ehe nach erfolgter Ungültigerklärung der vorigen ist daher nur eine scheinbare Wiederverehelichung; weil die für ungültig erklärte vorige Ehe in der That keine Ehe, sondern bloß eine Verbindung, die den Schein einer Ehe hatte, war, folglich die neue Ehe im Grunde die erste wirkliche ist.

Eine wahre oder eigentliche Wiederverehelichung findet daher nur nach der Trennung einer Ehe Statt. Denn die Ehetrennung setzt eine gültig geschlossene Ehe voraus, durch welche ein wirkliches Eheband erzeugt wurde. Geht also nach dessen gänzlicher Auflösung der eine oder der andere Theil auf die gehörige Weise eine abermahlige eheliche Verbindung ein, so ist diese wirklich eine zweyte oder neue Ehe, eine Wiederverehelichung.

Die Trennung der Ehe geschieht entweder durch den wirklich erfolgten Tod eines Ehegatten, dem jedoch in Ansehung der rechtlichen Wirkungen auch der gesetzlich vermuthete Tod, welchen nähmlich die Gesetze nach einer vorausgegangenen feyerlichen Todeserklärung annehmen, gleich gehalten wird, — oder bey Ehen der Akatholiken durch das richterliche Trennungsurtheil. Demnach kann von einer eigentlichen Wiederverehelichung nur in folgenden Fällen die Rede seyn:

1) wenn ein Ehegatte gestorben ist; 2) wenn der Tod eines Ehe-

niß auf eine andere Art gehoben worden, so erhält die bisherige Scheinehe bloß dadurch noch keine Gültigkeit, sondern dazu wird noch die Convalidation derselben (auch Revalidation oder Erneuerung, wiewohl nicht ganz schicklich, genannt) d. i. eine neue Schließung der bisher ungültig gewesenen und nur scheinbar bestandenen Ehe erfordert. Die Dispensation, oder eine andere Hebung des Ehehindernisses bewirkt weiter nichts, als daß zwischen zwey Personen, zwischen welchen bisher eine wahre Ehe weder Statt hatte, noch Statt haben konnte, nun eine gültige Ehe möglich werde; damit aber diese auch wirklich zu Stande komme, muß sie neuerdings auf die gehörige Weise erst geschlossen werden.

Gesetzliche Art und Weise der Ehe-Convalidation. In diesem Falle wäre — ohne daß eine Wiederhohlung des Aufgebothes nöthig ist — abermahl die Einwilligung in die Ehe, auch vor was immer für einem Seelsorger, und zwey allenfalls vertrauten (d. i. auf deren Verschwiegenheit die Parten zu rechnen hat), Zeugen zu erklären, und diese erfolgende Wiederhohlung (Convalidation) der Ehe wäre in dem Trauungsbuche, ohne Anmerkung der Ursache, aufzuführen. Eine ordentliche Eintragung aber, wie sie bey der erst eingegangenen Ehe Statt fand, darf nicht ge-

---

gatten gesetzlich vermuthet wird, d. i. wenn er durch das Gericht feyerlich für todt erklärt worden ist; 3) wenn eine Ehe durch richterliches Urtheil getrennt wird.

Arten der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geschieht auf dreyfache Art, 1) durch Scheidung von Tisch und Bett, 2) durch Ungültigerklärung der Ehe, 3) durch Trennung derselben. Diese drey Arten unterscheiden sich im Allgemeinen darin: daß durch die Scheidung von Tisch und Bett nur das Zusammenleben und die gemeinschaftliche Haushaltung der Eheleute; durch die Ungültigerklärung der Ehe aber das zwischen denselben scheinbar bestehende, — und durch die Trennung das wirklich bestehende Eheband selbst aufgelöset wird; — daß die erste und dritte gültig, die zweyte aber ungültig verehelichte Personen voraussetzt; daß nach der ersteren keinem Theile, nach den beyden letztern aber entweder beyden Theilen, oder wenigstens einem das Recht zusteht, eine anderweitige Ehe zu schließen.

macht werden, sondern diese Aufführung in dem Trauungsbuche soll nur mittelst einer Randanmerkung an dem Orte, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe bereits eingetragen ist, gemacht werden.

Geschieht die abermahlige Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem nähmlichen Seelsorger und vor ebendenselben Zeugen, als die ursprüngliche geschehen war, so brauchen die Nahmen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingeschrieben zu werden: sondern es genüget anzumerken, daß die Ehe vor ebendenselben Personen convalidirt worden sey. Der Gebrauch des Wortes „convalidirt" ist anzurathen.

Geschieht hingegen die abermahlige Erklärung der Einwilligung in die Ehe in Gegenwart eines andern Seelsorgers oder anderer Zeugen, als die bey der ersten zugegen waren, so ist die Anmerkung ihrer Nahmen nothwendig; denn das Gesetz will, daß die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werde; feyerlich aber wird die Ehe-Convalidation eben durch die Gegenwart des Seelsorgers und zweyer Zeugen. — Die Angabe des Standes der Zeugen ist nicht wesentlich. Die Anmerkung des Jahres, Monates und Tages der Convalidation darf nicht unterbleiben.

Endlich muß auch auf die Urkunde hingewiesen werden, welche den Beweis über die Möglichkeit einer rechtskräftigen Convalidation enthält; aber nur in allgemeinen Ausdrücken, mit Anführung ihres Datums und allenfalls der Bezeichnung, die man ihr im pfarrlichen Urkundenbuche zu geben für gut findet, ohne die Gattung der Urkunde selbst zu benennen. Denn würde die Gattung der Urkunde, z. B. Dispens, obervormundschaftliche Einwilligung, Militär-Consens, angedeutet, so könnte ein Profaner, dem zufälliger Weise das Trauungsbuch in die Hände kommt, leicht auf das gehobene Ehehinderniß schließen, an dessen Verheimlichung doch der Partey sehr viel gelegen seyn kann. Hofd. v. 2. März 1789.

Auch ist es räthlich, die erwähnte Anmerkung in der lateinischen Sprache, die doch nicht jeder Vorwitzige versteht, niederzuschreiben. Sie könnte ungefähr so lauten:

Hoc matrimonium fuit convalidatum coram me... Parocho loci et testibus... die.. mensis.. anno.. vigore instrumenti de dato... asservati in... et signati...

Obgleich das einzige wesentliche Erforderniß zur Convalidation einer Ehe, die mit was immer für einem Hindernisse des öffentlichen Rechtes, oder mit einem solchen Privat-Hindernisse, welches eine Dispensation nothwendig macht, oder sonst schon Öffentlichkeit erlangt hat, geschlossen worden ist, — eigentlich bloß darin besteht: daß nach gehobenem Hindernisse eine abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen geschehe; so ist dennoch, außer jenem wesentlichen Erfordernisse, die Anmerkung der erneuerten Erklärung des Consenses im Trauungsbuche (als eigentliche, bindende Vorschrift des §. 88 des allg. b. G. B.) jedesmahl zu beobachten. Die Seelsorger haben sich daher wohl in Acht zu nehmen: daß sie jede vor ihnen geschehene Convalidation einer ursprünglich ungültigen Ehe dem Trauungsbuche am gehörigen Orte einverleiben; weil sie durch die Unterlassung einer solchen Anmerkung den daraus erzeugten Kindern einen sehr großen Nachtheil an ihren Rechten zufügen könnten. Freylich läßt sich dieser Schaden durch eine nachträgliche Anmerkung im Trauungsbuche gut machen, so lange der Seelsorger und die Zeugen, die bey der Convalidation gegenwärtig waren, noch leben; aber nach ihrem Tode ist der Nachtheil, wenn nicht andere Umstände Hülfe verschaffen, beynahe unersetzlich. Auch die Eheleute, welche ihre Ehe convalidiren, sind verbunden, darauf zu dringen, daß die vorgegangene Convalidation sogleich im Trauungsbuche angemerkt werde, weil ihnen vorzüglich die Sorge für das künftige Wohl ihrer Kinder obliegt. Immer wird es auch ihrer Schuld beyzumessen seyn, wenn der Pfarrer fahrlässig ist, und die Kinder nachher Schaden leiden.

In folgenden zwey Fällen hat sogar alle Anmerkung der geschehenen Convalidation in dem Trauungsbuche wegzubleiben: 1) Ist das Ehehinderniß so beschaffen, daß die Nachsicht desselben durch einen fremden Beichtvater mit Verschweigung des Nahmens der Partey und mit der Erlaubniß, die ungültige Ehe vor demselben, vielleicht gar ohne Beyseyn von Zeugen zu erneuern, bey der Landesstelle erhalten wird; — da sonst der Beichtvater, dem sich die Partey anvertraut hat, deren Nahmen und die erhaltene Dispens-Urkunde ihrem ordentlichen Seelsorger, in dessen Trauungsbuche die Ehe ursprünglich eingetragen ist, überschicken müßte, wodurch das Geheimniß der Partey

entdeckt wäre. 2) Eben so fällt auch die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche ganz weg, wenn die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe nur in Geheim unter der Partey selbst durch eine ausdrückliche oder stillschweigende (d. i. wenn der durch die geschlossene Ehe in seinem Rechte verletzte Ehegatte selbst nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses die Ehe dennoch fortsetzet) Willenserklärung convalidirt wird.

In welchem speciellen Falle könnte noch die obgedachte abermahlige Erklärung der Einwilligung in die Ehe d. i. die Ehe-Convalidation ganz unterbleiben?

In dem Just. Hofd.*) v. 22. Sept. 1821 (Just. G. S. 50, Nr. 1802) an das galiz. Appell. Ger., heißt es:

c) „Übrigens ist in Fällen, — wo die Vormundschaftsbe-„hörde die Bewilligung zur Ehe nachgetragen hat, — eine „wiederhohlte feyerliche Erklärung, vor dem Seelsorger und „zwey vertrauten Zeugen, wie der §. 88 des allg. b. G. B. anord-„net, nicht nothwendig; — folglich auch

d) „die Nothwendigkeit der Wiedereinsegnung**) nicht vorhanden."

6) Wenn die gänzliche Nachsicht des Aufgebothes ohne Benennung der Partey durch den Seelsorger erwirkt wird: so wäre der Dispensations-Bescheid immer auch bey dem Trauungs-Acte in dem Protokolle anzuführen; denn im gedachten Falle erhält der Bischof (oder auch der Seelsorger) auf seine vorwortliche Einschreitung und Bestätigung allemahl einen schriftlichen Bescheid von der Landesstelle. Auf solche Art kann die Partey nöthigen Falles zum Ausweise, daß ihre Ehe gültig sey, da doch kein Aufgeboth der Schließung derselben vorausgegangen, und keine auf ihren Nahmen lautende Dispens-Urkunde vorhanden ist, die verlangte Urkunde darüber entweder durch einen bey dem Ordi-

*) Mit Hofd. v. 17. Juny 1825 an das galiz. Appell. Ger. in Folge höchst. Entschl. v. 14. Juny 1825 (Just. G. S. 310, Nr. 2112) wird bedeutet:

Daß der in dem §. 96 des allg. b. G. B. enthaltene Ausdruck: „Vormundschaft," — auf die Vormundschafts-Behörde, nicht auszudehnen ist.

**) Somit hat es sein Abkommen von dem Hofd. v. 2. März 1789 an sämmtl. Appell. Ger. (Just. G. S. 27, Nr. 979) lit. c.

natiate anzusuchenden Legitimations-Bescheid (auch durch ein Zeugniß des Seelsorgers) oder nach geschehener Trauung durch Erhebung des gewöhnlichen Trauungs-Scheines oder Protokolls-Auszuges ganz füglich erlangen. Vdg. v. 13. März 1792. Denn in dem Trauungs-Scheine muß auch der Umstand, daß die Brautleute von dem Aufgebothe ganz enthoben worden sind, nebst dem Tage der von der Landesstelle erhaltenen Dispens ausdrücklich angesetzt werden. Vdg. v. 9. Oct. 1803.

7) Wenn eine Ehe (nach §. 122 *) des allg. b. G. B., nach Hofd. v. 30. July 1808 an das n. ö. Appell. Ger., Just. G. S. 125, Nr. 856, nach Hofd. v. 11. July 1817, an sämmtl. Appell. Ger., Just. G. S. 446, Nr. 1345, Hofd. v. 22. July 1819, und Hofd. v. 23. Aug. 1819 an sämmtl. Appell. Ger. §. 19 in Folge höchster Entschl. v. 7. Sept. 1818, Just. G. S. 105, Nr. 1595, für ungültig erkannt, — oder, bey nicht katholischen Religions-Verwandten für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, d. i. dem Landrechte **), oder bey dem Verbrechen einer zweyfachen Ehe dem Criminal-Gerichte, nach eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses die Erinnerung an die Behörde, in deren Bezirke die Trauung vorgenommen wurde, und

*) „Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der „Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem „Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit „— oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, „erlassen werden.“

**) Von den Ehehindernissen der heiligen Weihen und der feyerlichen Ordensgelübde (imped. ordinis sacri und voti solennis) kommt zwar über den Bestand derselben den geistlichen oder nach Umständen auch den politischen Behörden die Präjudicial-Entscheidung zu; aber die Ungültigkeit der Ehe kann auch wegen dieser Hindernisse nur von dem competenten Civilgerichte ausgesprochen, und auch in solchen Fällen muß sein Ausspruch in dem Trauungsbuche angemerkt werden.

welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, gemacht (oder erlassen) werden. Letztere Behörde ist die **Landesstelle** *), von welcher das mitgetheilte Urtheil durch das Consistorium oder Kreisamt dem Seelsorger zukommt. — Die Anmerkung hat in dem Beysatze zu bestehen: daß die Ehe in Folge des (nach Datum, Zahl und Gericht zu bezeichnenden) Civil- oder Criminal-Erkenntnisses für ungültig erklärt oder getrennt worden sey. Die mitgetheilte Abschrift des Urtheils ist im pfarrlichen Archive aufzubewahren. — Haben sich die **getrennten** Ehegatten wieder vereinigt, und zu dem Ende eine neue Ehe geschlossen: so muß diese **neuerdings** in dem Trauungsbuche eingetragen werden. Allg. b. G. B. §. 80 und 118. — Hierbey ist es zur Vermeidung aller Beirrung zweckmäßig, daß, da auf solche Weise das nähmliche Ehepaar zweymahl im Trauungsbuche erscheint, der Seelsorger eine **wechselseitige** Verweisung auf die ursprüngliche, dann getrennte, und neuerdings wieder geschlossene Ehe veranlasse **).

---

*) In der Regel, die Landesstelle; — an den Orten aber, wo sich zwar das Landrecht, aber keine Landesstelle befindet, z. B. in Tarnow, Stanislawow, Czernowitz, Klagenfurt, Görz, Rovigno, das Kreisamt, und in den italienischen Provinzen die Delegationen, denen durch die politischen Verordnungen vom 20. Febr. 1784, 21. Juny 1787, 21. Oct. 1796, 6. Nov. 1817, die Sorge für die richtige Führung der Pfarrbücher zur Pflicht gemacht ist.

**) Ob die Anmerkung der Ungültigerklärung oder Trennung einer im Auslande geschlossenen Ehe auch in dem auswärtigen Trauungsbuche einzuleiten sey? — Es scheint nicht vorgeschrieben zu seyn, daß die von einem österreichischen Gerichte nach vorher gepflogener Untersuchung ergangene Erklärnng, eine im Auslande geschlossene Ehe sey ungültig oder getrennt, in dem ausländischen Trauungsbuche, worin eine solche Ehe eingetragen ist, angemerkt werde; — wenigstens nicht, wenn die Ehe zwischen Ausländern, oder zwischen einem österreichischen Unterthane und einer ausländischen Person eingegangen worden ist. — In einem besondern Falle, wo von einem österreichischen Unterthane im Auslande mit einer Ausländerinn eine nach den österreichischen Gesetzen ungültige, nach den Gesetzen des fremden Staates aber gültige Ehe geschlossen, von einem österreichischen Gerichte für ungültig erklärt, von diesem die auswärtige politische Behörde um die Anmerkung der Ungültigerklärung im

Der §. 97 des allg. b. G. B. fängt so an:

„Die Verhandlung über die **Ungültigkeit** einer Ehe steht „nur dem **Landrechte des Bezirkes** zu, worin die **Ehegat**„**ten** ihren **ordentlichen** Wohnsitz haben."

Genauere Bestimmung, zu **welchem** Gerichte die Verhandlung über die **Ungültigkeit** einer Ehe gehöre. — In **Böhmen**, **Mähren**, **Österreich unter der Ens** und **Steyermark**, gibt es in **jeder** Provinz nur **Ein** Landrecht, und es kann also über die Frage; zu welchem Gerichte die Ungültigerklärungen und Trennungen der Ehe gehören, kein Zweifel entstehen.

In dem k. k. Antheile von **Schlesien** bestehen zwar **vier** herzogliche Landrechte, zu **Johannisberg** und **Bielitz**, zu **Teschen** und **Troppau**, aber die Verhandlungen über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe können dessen ungeachtet **bloß** bey dem k. mährisch-schlesischen Landrechte zu **Brünn** verhandelt werden. Hofdec. v. 2. Dec. 1791, Nr. 224 der Just. G. S.

In **Galizien ohne die Bukowina** bestehen **drey** Landrechte, nähmlich zu **Lemberg**, **Tarnow** und **Stanislawow**, welche **alle** zur Verhandlung über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe berechtigt sind; das Gesuch wegen Ungültigerklärung der Ehe, ist daher bey dem Landrechte **jenes Bezirkes** anzubrin-

---

ausländischen Trauungsbuche ersucht, aber dieselbe verweigert wurde, ist bereits durch allerh. Entschl. v. 19. und Hofd. der obersten Justizstelle v. 27. May 1825 befohlen worden: **auf der Einverleibung der Ungültigerklärung der Ehe in dem auswärtigen Trauungsbuche nicht zu bestehen.**

Bloß in dem Falle, als zwey **österreichische** Unterthanen, um die vaterländischen Gesetze zu umgehen, und die Ehe mit einem im Auslande nicht bestehenden Hindernisse schließen zu können, z. B. zwey östern. minderjährige Brautleute, welche die erforderliche Einwilligung nicht erhalten können, sich im Auslande trauen lassen, dürfte es **nicht** unzweckmäßig und fruchtlos seyn, die in **Österreich** ausgesprochene **Ungültigerklärung** einer solchen Ehe dem Auslande bekannt zu geben, damit in der Zeitfolge von dort erhobenen **Trauungsscheinen** kein Mißbrauch gemacht werde; aber freylich bleibt es auch in **diesem** Falle den **ausländischen** Behörden überlassen: ob und welche Vormerkung sie in dem **dortigen** Trauungsbuche veranlassen wollen.

gen, in welchem die Eheleute ihren Wohnsitz haben. Instruction für das galizische Fiscal-Amt §. 56. v. 15. März 1801.

Die in einigen Ländern eingeführten Stadt- und Landrechte, dergleichen zu Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Insbruck, Salzburg, Linz, und zu Czernowitz in der Bukowina bestehen, vertreten auch in der Verhandlung der Ehesachen die Stelle der Landrechte.

Dem Stadt- und Landrechte zu **Insbruck** insbesondere, sind die Ehestreitigkeiten von ganz Tirol und Vorarlberg ausschließend zugewiesen worden. Hofd. v. 28. Juny 1817, Nr. 1342.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien bestehen Collegial-Gerichte, welchen auch in Ehestreitigkeiten gleiche Jurisdiction mit den Landrechten zusteht, daher müssen die Rechtsangelegenheiten, wo es sich um Ungültigkeit oder Auflösung einer Ehe, oder um die Todeserklärung eines der Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung handelt, von dem Collegial-Gerichte erster Instanz desjenigen Kreises verhandelt werden, in welchem die Ehegatten wohnen, ohne Unterschied, ob die Vertheidigung des Ehebandes dem Fiscal-Amte oder einer andern Person übertragen wird. Jurisdictions-Norm für das lombardisch-venetianische Königreich §. 6, und Hofd. v. 2. Nov. 1819, Nr. 1620 der Just. G. S., dann Jurisdictions-Norm für Dalmatien, in dem Patente v. 10. Sept. 1827, §. 8.

Über die Anfrage: ob die Ehetrennungsstreitigkeiten der auswärtigen, hier Landes nur zeitlich sich aufhaltenden Eheleute von dießseitigen Gerichten entschieden werden können, wird die Belehrung dahin ertheilt: daß in Hinsicht auf solche fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen steten Wohnsitz hat, von Seite der Landrechte in keine Aufnahme und Entscheidung einer Ehevernichtungs- oder Ehescheidungsklage einzugehen sey; selbst aber dann, wenn sich Einer von beyden dergleichen fremden Unterthanen und Ehegatten hier Landes ansäßig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, seyen die etwa vorkommenden Eheklagen in Folge des Normals v. 23. Jän. 1794, nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen worden ist. Hofd. v. 15. July 1796, als II. Beylage zu dem Hofd. v. 23. Oct. 1801. Nr. 542 der Just. G. S.

Gerichtsstand in Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Ehe bey Militär-Personen.

Laut der hofkriegsr. Circvdg. v. 19. März 1791 und v. 19. März 1818, H. Nr. 185, wurde entschieden: daß die Verhandlungen über die Ungültigkeit — oder Trennung der Ehe nicht bey den Regimentern und Corps, sondern allezeit bey dem Judicio delegato militari mixto vel pure militari des Landes vor sich zu gehen haben, wo der Truppenkörper, zu dem der Ehegatte gehört, verlegt ist, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben; und dieses Judicium delegatum ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches, zu Folge §. 122 des allg. b. G. B., nach erfolgtem Erkenntnisse über die Ungültigkeit einer Ehe, wegen zu bewirkender Anmerkung dieses Erfolges in jenem Trauungsbuche, wo die Trauung eingetragen ist, die Erinnerung an die politische oder Militär-Behörde, der für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen obliegt, zu erlassen hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch in dem Falle Statt: wenn eine Person wegen zweyfacher Ehe in Criminal-Untersuchung geräth, und in dieser das Verbrechen der zweyfachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann das Criminal-Urtheil die Ungültigerklärung der zweyten Ehe enthalten, und es ist dann dessen Inhalt von jener Militär-Behörde, wo es gefällt worden, sowohl dem ersten rechtmäßigen, als dem zweyten unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, zum Schutze ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten, durch ihre Personal-Behörde, — zugleich aber auch jener politischen oder Militär-Behörde, welche über die Richtigkeit des Trauungsbuches, wo die ungültige zweyte Ehe eingetragen worden, zu wachen hat, zu dem Ende bekannt zu machen: damit sie die Ungültigerklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche anmerken lasse. Unter dieser Voraussetzung ist die Anwendung eines weiteren Verfahrens bey dem Judicio delegato überflüssig, und das Criminal-Urtheil hinreichend.

Eine zweyte Ausnahme: In der Militär-Gränze steht das Erkenntniß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen nicht den Militär-Gerichten, sondern den Diöcesan-Consistorien der katholischen und griechisch nicht unirten Kirche zu. Angef. Vdg. v. 19. März 1818.

Laut allerh. Entschl. v. 7. April 1790, bekannt gegeben mittelst hofkriegsr. Vdg. v. 1. July 1790, C. Nr. 909, kommt dieselbe Gerichtsbarkeit den katholischen und griechisch nicht unirten Consistorien auch in Ungarn, in dem Provinzial-Gebiethe der mit Ungarn vereinigten Länder, und in Siebenbürgen über die ad militiam stabilem gehörigen Militär-Personen zu. — Insbesondere für die Militär-Gränzen; laut allerh. Entsch. v. 23. Jän. 1792, hofkriegsr. Vdg. v. 1. Febr. 1792, C. Nr. 93, und v. 25. Aug. 1795, C. Nr. 513.

Was noch insbesondere **Siebenbürgen** betrifft: so ist gedachte Gerichtsbarkeit auch den Consistorien der Augsburgischen und Helvetischen Confession, — und der Unitarier eingeräumt worden. Hofkriegsr. Vdgen. v. 8. May u. 10. May und 10. Sept. 1804, C. Nr. 549 und 1078.

Von den erwähnten geistlichen Consistorien ist zu merken: daß sich ihre Gerichtsbarkeit nur über die zum Stande der Gränz-Regimenter im eigentlichen Verstande gehörigen Personen erstrecke; — nicht aber auch über die in allen diesen Ländern befindlichen Feldtruppen, und das übrige ad militiam vagam gehörige, selbst in der Gränze angestellte Militär-Personale. Hofkriegsr. Vdgen. v. 4. Dec. 1793, C. Nr. 1675 u. 1681; v. 12. März 1796, C. Nr. 334; v. 6. Juny 1797, Absatz e; v. 8. May und 10. Sept. 1804.

8) a) Ob auch die Todeserklärung wegen Eingehung einer neuen Ehe im Trauungsbuche anzumerken sey? — Die im §. 122 des allg. b. G. B. vorgeschriebene Anmerkung im Trauungsbuche bey der Ungültigerkärung und gerichtlichen Trennung der Ehe ist allerdings auch auf die **Todeserklärung** zum Zwecke der Wiederverehelichung auszudehnen *).

b) Was im Wiedererscheinungsfalle des für todt erklärten Ehegatten im Trauungsbuche anzumerken sey? — Sollte der für todt erklärte Ehegatte wieder zum Vorschein kommen, so wird es offenbar, daß der von

*) Dieser Meinung ist Hofrath Dolliner in Wagner's Zeitschrift J. 1827, 5. Heft. — Einer entgegengesetzten Meinung aber ist Rggsrath. u. Prof. Winiwarter Österr. b. Recht I. Thl. S. 322 u. 323. J. 1831.

dem zurückgelassenen Ehegatten geschlossenen neuen Ehe das Hinderniß des noch bestehenden frühern Ehebandes im Wege stand, und dieselbe ungültig machte. Da dieses Hinderniß eines von den im §. 94 des allg. b. G. B. angeführten ist, so muß das Landrecht, sobald es Kenntniß davon erhält, von Amtswegen die Ungültigkeit der neuen Ehe des zurückgelassenen Ehegatten untersuchen, und diese, da gedachtes Ehehinderniß seiner Natur nach durch keine Dispens gehoben werden kann, vermöge §. 98 für ungültig erklären; zugleich aber Sorge tragen, daß diese Ungültigerklärung in dem Trauungsbuche, wo sich die neue Ehe eingetragen befindet, von dem Seelsorger angemerkt werde.

Eine solche Verfügung ist aber in dem gesetzten Falle noch nicht genug.

Da nach der Voraussetzung die vorgegangene Todeserklärung des vorigen Ehegatten in dem Trauungsbuche ebenfalls angemerkt worden ist, so muß das Landrecht auch veranstalten, daß dieser Anmerkung alle Beweiskraft benommen werde. Eine förmliche Löschung der angemerkten Todeserklärung im Trauungsbuche ist nach dem Geiste unserer Gesetze, welche das, was in öffentlichen Protokollen einmahl niedergeschrieben worden, auszulöschen oder durchzustreichen untersagen, nicht thunlich. Es scheint also am räthlichsten die Einleitung zu treffen, daß an der Stelle des Trauungsbuches, wo bey der ersten Ehe die Todeserklärung angemerkt steht, die weitere Bemerkung beygesetzt werde:

Daß diese Todeserklärung vermöge Notifications-Schreibens vom . . . . durch das Wiedererscheinen des vermißten Ehegatten N. N. sich als irrig bewährt habe.

Eine Verweisung von einer Stelle des Trauungsbuches auf die andere dürfte auch in einem solchen Falle zur Vermeidung aller Irrungen nützlich seyn.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die vorige und die neue Ehe in den Trauungsbüchern verschiedener Pfarren eingetragen sind, an die Seelsorger beyder die nöthige Weisung erlassen werde, was jeder in seinem Trauungsbuche dießfalls anzumerken habe.

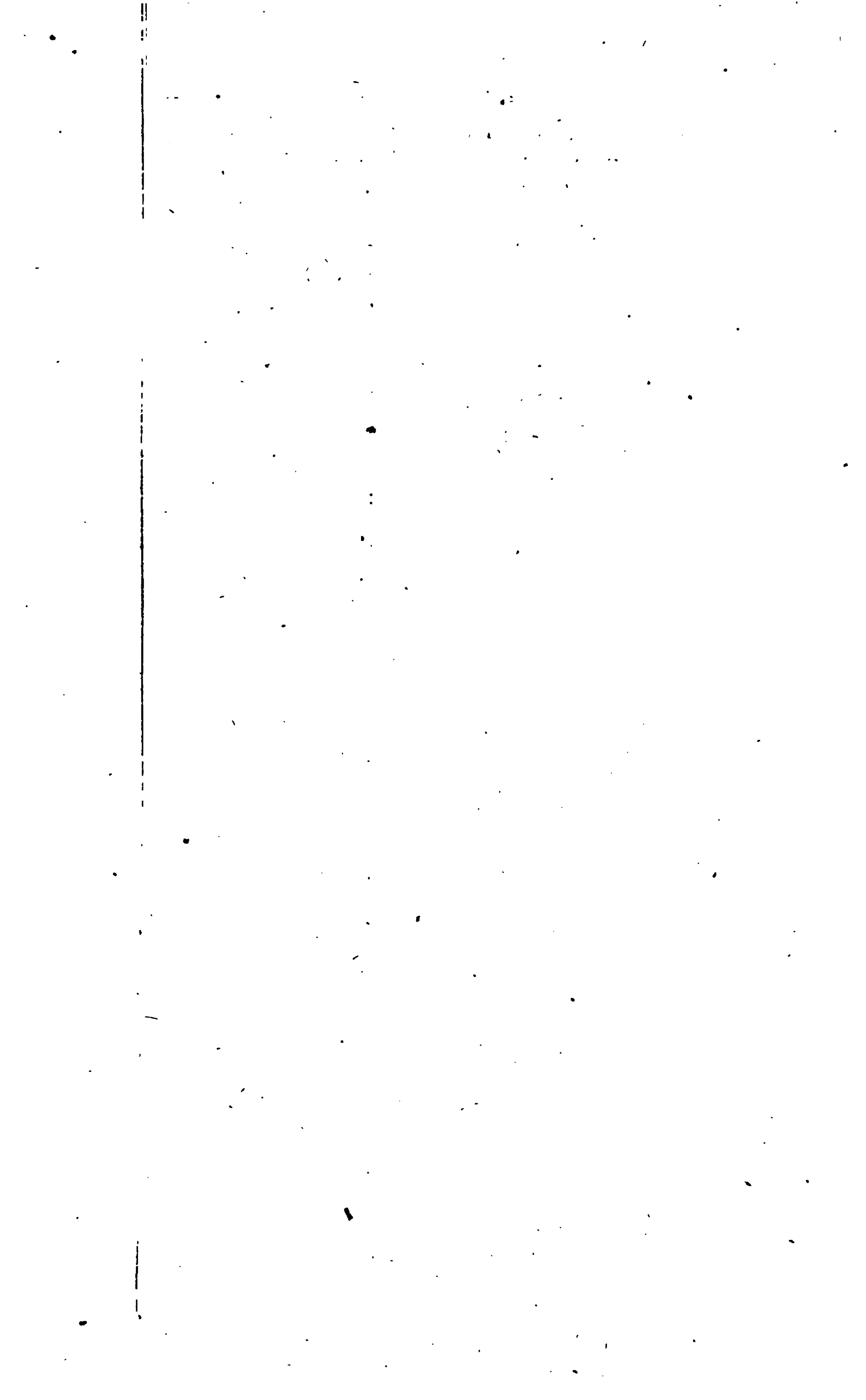
9) Ob auch, wenn bey Ermanglung des Todten-

scheines der Tod eines Ehegatten durch Zeugen vor Gericht erwiesen wird, das Erkenntniß hierüber im Trauungsbuche anzumerken sey? — Sogar in dem Falle, als ein Ehegatte, der über des andern wirklich erfolgten Tod keinen Todtenschein beybringen kann, den Tod desselben durch glaubwürdige Zeugen vor Gericht erwiesen hat, ist die Anmerkung des hierüber ergangenen **gerichtlichen Erkenntnisses** im Trauungsbuche zu veranlassen; theils weil dieses Erkenntniß nach der allerh. Entschl. v. 18. Nov. 1826 und des in Folge desselben kundgemachten Hofkzld. v. 17. Febr. 1827 eine beynahe gleiche Verhandlung erfordert und eben dieselbe Wirkung hat, wie eine Todeserklärung, theils für die Nothwendigkeit einer solchen Anmerkung die nähmlichen Gründe eintreten, welche die Gesetzgebung bewogen haben, wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt, mithin auch, wenn die Todeserklärung eines vermißten Ehegatten vorgenommen wird, in dem Trauungsbuche anmerken zu lassen *).

§. 3. Wer die Trauungs-Matriken zu schreiben habe? Die Antwort liegt schon im §. 1.

---

*) Gedachter Behauptung ist Hofrath Dolliner in Wagner's Zeitschrift J. 1827, 5. Heft. — Einer entgegengesetzten Meinung aber ist Rggsr. und Prof. Winiwarter Österr. b. Recht I. Thl. S. 323. J. 1831.



ungs=

...on					
Protestantisch	Alters=Jahre	Unverehelichet	Witwer		Anmerkungen.
—	22	1	—	Rach= -25. ter, yere=	In der Heirathslicenz des Bräutigams ist die Einwilligung des Vaters angemerkt, dd. 12. Februar 1828. Die Brautleute erhielten die kreisämtliche Dispens von zwey Aufgebothen. Kreisamt V. U. W. W. dd. 13. Februar 1828, Kreisamt V. U. M. B. dd. 14. Februar 1828. Der Verkündschein der Pfarre Leopoldau dd. 17. Februar 1828 liegt bey.

Weitere Vorschriften.

§. 1. Welche Urkunden sind erst unmittelbar vor der Trauung beyzubringen?

Zu den Urkunden, die im eigentlichen Sinne erst unmittelbar vor der Trauung beygebracht werden müssen, gehört außer den sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und in der ersten Rubrik sub lit. a, b, c, d erwähnten auch der **Revers** der Braut eines Beurlaubten.

§. 2. Sind alle in das Trauungs-Rapulare eingetragenen Brautpaare auch in das Trauungs-Protokoll zu übertragen?

Nicht alle in dem Trauungs-Rapulare eingetragenen Brautpaare sind ohne Unterschied auch in das eigentliche Trauungs-Protokoll mit allen Rubriken zu übertragen; sondern a) nur jene, welche auch zugleich in derselben Pfarrkirche, in der sie verkündet wurden, getraut worden sind; dann b) jene Brautpaare, die von der **hierortigen** Pfarrkirche an eine **dritte** Kirche, der keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, zur Trauung entlassen werden; endlich c) jene Brautpaare, die **hieher** (als die dritte Kirche) zur Trauung von einer andern Kirche entlassen worden sind. — Denn in Folge einer n. ö. Rggsvdg. v. 8. März 1827, Z. 1481, hat nach dem §. 81 des allg. b. G. B. nur in jenen Fällen, wo die Ehe an einem **dritten** Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden soll, der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter (d. i. ein solcher, den der ordentliche Seelsorger zur Aufnahme der Einwilligung bevollmächtiget) benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre einzutragen, so wie auch die Anzeige jenes stellvertretenden Pfarrers von dem wirklich geschehenen Trauungs-Acte nachträglich beyzusetzen. Nach dem §. 82 des

allg. b. G. B. hat der Seelsorger des (dritten) Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls einzutragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzuzeigen; — dadurch wird der letztere in den Stand gesetzt, dieselbe in seinem Trauungsbuche, wo sie einstweilen nur als künftig erschien, nun auch als geschehen anzudeuten. (Vergleiche erste Rubrik lit. a. und b.) — Wohnen hingegen die Brautpersonen in zwey verschiedenen Pfarrbezirken, in deren einem die Trauung vollzogen wird, so ist diese Trauung in das Trauungs-Protokoll jener Pfarre, wo diese Brautleute **bloß verkündet** worden sind, **nicht** einzutragen.

§. 3. Trauungen der griechisch-katholischen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens.

1) Die hiesige griechisch-katholische Pfarre zur heil. Barbara ist die ordentliche Pfarre für alle Christen des griechisch-katholischen Ritus, welche inner den Linien Wiens wohnen. Wenn demnach zwey inner den Linien Wiens wohnende griechisch-katholische Personen sich verehelichen, so steht die Trauung dem hiesigen griechisch-katholischen Pfarrer zur heil. Barbara in seiner Kirche zu. — Wenn die beyden Brautleute zwar katholisch, aber von verschiedenem Ritus sind, so ist es der Willkühr derselben überlassen, ob sie in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines derselben wohnet, oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche getrauet werden wollen. 2) Außer den Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken. Wenn jedoch ein außer Wien in Österreich unter der Enns wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse vom erwähnten Pfarrer die Trauung verlangt: so hat der betreffende Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung der Trauung auch in seiner Pfarrkirche zu legen.

Der hiesige griechisch-katholische Pfarrer ist gehalten, jede Trauung dem betreffenden lateinischen Pfarrer zur richtigen Eintragung in sein Pfarrbuch unverweilt, und binnen 24 Stunden anzuzeigen. Hofd. v. 5. Jän. 1815, n. ö. Rggsint. v. 10. Febr. 1815.

§. 4. Die feyerliche Erklärung der Einwilligung bey einer gemischten Ehe, — und ihre Wiederhohlung in der akatholischen Kirche.

In Folge des §. 77 des allg. b. G. B. heißt es: „Wenn eine „katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, „so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Ge„genwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen „des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser „feyerlichen Handlung erscheinen." (Man lese dazu in meinem „Pfarrer in s. Amte" 2. Bd. S. 92. n. 2.)

Somit ist bey gemischten Ehen die **Wiederhohlung** der in der katholischen Kirche vorgenommenen Trauung darauf in der disunirt griechischen, oder protestantischen Kirche, auch auf Verlangen der Partey **nicht** erlaubt. Hofd. v. 14. Dec. 1815; n. ö. Regierungserledigung v. 22. Sept. 1815, böhm. Gubvdg. v. 7. März 1823, Z. 11752.

§. 5. Trau-Duplicat, — vidimirte Abschrift.

Über die Trauungen hat der Seelsorger zwey **Original-Protokolle**, oder zwey eigentliche **Urkund-Bücher** zu gleicher Zeit zu führen; das eine hat bey der Pfarre zu verbleiben, und ist zur Ausfertigung der Urkunden zu gebrauchen, das andere Original ist in das Consistorial-Archiv zu hinterlegen, um in dem Falle, wenn das bey der Pfarre aufbewahrte Trauungs-Protokoll in Verlust gerieth, den Abgang zu ersetzen. — Das mit dem pfarrlichen Trauungs-Protokolle völlig gleiche **Duplicat** (ein zweytes Original-Protokoll, in welchem jeder Trauungs-Act von dem Seelsorger, der die Trauung vorgenommen hat, zu gleicher Zeit mit dem ersten Protokolle, eigenhändig aufgenommen und eingeschrieben werden muß, und in welchem die Trauungs-Zeugen und nach Umständen der Vater der minderjährigen Brautperson sich eigenhändig einzuschreiben haben) muß mit Ende des **Civil**-Jahres geschlossen, mit einem Faden durchzogen, und dessen beyde Ende am Schlusse des Protokolls mit dem Pfarrsiegel befestiget, auf dem **Lande** erst nach geschehener kanonischen Visitation des folgenden Jahres dem Bezirks-Dechante übergeben, inner den Linien Wiens mittelst des Consisto-

riums an den Ordinariats-Commissär zur Revidirung und weitern Einbegleitung desselben jährlich eingesendet werden. N. ö. Rggsb. v. 13. Juny 1825, Z. 8650; Wiener Conf. Curr. v. 30. July 1825, Nr. 6, und 24. Dec. 1825, Nr. 11. — In dem pfarrlichen Trauungs-Protokolle, folglich auch in dem Duplicate hat noch überdieß laut Vdg. v. 20. Horn. 1784 am Ende einer jeden Seite der Pfarrer seinen Nahmen eigenhändig zu unterzeichnen.

Was Böhmen betrifft, siehe ersten Abschnitt (Weitere Vorschriften) §. 7.

§. 6. Eine nachträgliche Abänderung in dem pfarrlichen Trau-Protokolle ist als Nachhang zu dem bereits eingesendeten Exemplar anzugeben.

Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, durch welche die Trauungs-Protokolle hintenher eine Abänderung erleiden, z. B. Ungültigkeitserklärung einer gesetzwidrig geschlossenen Ehe, Reconvalidirung solcher Ehen u. s. w., und da die nähmlichen Gründe, welche für die Einsendung des Trauungs-Duplicates im Allgemeinen vorhanden sind, auch für die Einsendung solcher nachträglichen Abänderungen Platz greifen: so wird der Seelsorger beauftragt, alle vorgefallenen Abänderungen im pfarrlichen Trauungsbuche als Nachhang zu dem bereits eingesendeten Trauungs-Duplicate genau anzugeben, und dabey auf das betreffende Jahr zurückzuweisen. Wiener Conf. Curr. v. 15. Dec. 1821, Nr. 13. Erzb. kanon. Visitations-Bericht v. 1. Dec. 1832, Wiener Conf. Curr. v. 18. Dec. 1832, Nr. 14.

§. 7. Trauungen der ad militiam stabilem — vagam gerechneten Militär-Personen.

Laut Vdg. v. 19. May 1808, §§. 1 und 2, und laut Circ. der n. ö. Rgg. v. 16. Juny 1808, hat es bey der zu Folge allerh. Entschl. v. 26. Jän. 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben: daß die Feld-Capläne die geistliche Jurisdiction in **Trauungen**, in Ansehung der ad militiam *vagam* gehörigen Militär-Personen, hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam *stabilem* gerechneten Militär-Personen auszuüben haben. — Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer Trauung

bedürfen, ohne den Feld-Superior oder Feld-Caplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bey den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civil-Geistlichkeit verpflichtet sey, in diesen Fällen die Trauungen in Subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben.

Nur hat die Civil-Geistlichkeit die vorkommenden Trauungen aller ad militiam *vagam* gehörigen Militär-Personen vor aller Unternehmung einer solchen Function an den **Feld-Superior** *) **anzuweisen.** Vdg. für Österr. u. d. E. v. 28. Aug. 1798.

Deßgleichen ist der Civil-Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feld-Caplan bey der Eheschließung der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen nicht leicht zugegen seyn kann, einen Militär-Bräutigam mit einer Civil-Braut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Caplans zusammenzugeben berechtigt. Vdg. v. 21. o. 28. Jän. 1771. Vdg. v. 7. April 1753 u. v. 6. April 1754.

In Ansehung der von den Regimentern abwesend befindlichen Soldaten soll für die Zeit der Detachirung die geistliche Jurisdiction von den Regiments-Capellänen an die **Orts-Seelsorger** delegirt, und von diesen nicht im eigenen Nahmen exercirt werden. Vdg. v. 2. März 1771. (Man lese dazu den §. 12 des lit. C. im 3. Abschn.)

Ohne eine schriftliche Bewilligung des **Regiments-Commandanten** darf selbst der Feld-Caplan bey schärfester Strafe Niemand ehelich einsegnen, und überhaupt habe **kein** anderer Geistlicher, ohne Bewilligung des Regiments-Capellans, oder außer einem Nothfalle, sich in dessen geistliche Jurisdiction zu mengen. Dienst-Reglement für die Infant. und Vdg. des Hofkriegsrathes v. 1. Sept. 1807. n. 7.

Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Caplan das Recht, in der **Civil-Pfarrkirche**, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die Trauungen vorzunehmen. Vdg. v. 19. May und 15. Sept. 1808, §. 3, lit. d. Allerh. Cabinetschreiben v. 28.

---

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 9. Febr. 1824, Z. 6768, sollen die Ortsseelsorger, von nun an, keine Trauung zwischen Militär-Individuen, die ad militiam vagam gehören, ohne Vorzeigung des von dem Feld-Superiorate vidirten Licenzscheines vornehmen.

Nov. 1824; Hofkzld. v. 2. Dec. 1824; n. ö. Rggint. v. 9. Dec. 1824, Z. 59626.

Wenn im Orte ein, obgleich zu einem andern Regimente gehöriger, Feldprediger gegenwärtig ist, so gebührt diesem das Recht, die Trauung zu verrichten, vor dem gewöhnlichen Ortspfarrer. Vdg. v. 12. Sept. 1772.

Laut der Note des hiesigen General-Commandos v. 9. Jän. 1826, Z. 414, gehört die Trauung einer Ehe nach der zweyten Art ebenfalls zur geistlichen Militär-Jurisdiction. Die Weiber und Kinder hingegen nach der zweyten Art verheirgtheten Leute unterstehen der geistlichen Civil-Jurisdiction.

§. 8. Trauungen der Vagabunden.

Vagabunden, Herumstreicher, d. i. Personen, die ihren Wohnort auf immer verlassen haben, und von einem Orte zum andern, ohne Absicht, sich irgendwo wieder beständig niederzulassen, herumziehen, können ihre Einwilligung in die Ehe vor jenem Pfarrer gültig erklären, in dessen Pfarre sie sich eben befinden, und bey dem sie sich melden; doch soll dieser dabey die schon oben (3. Abschn. §. 6.) angeführte Vorschrift des Conciliums von Trient beobachten; läßt er aber dieselbe auch außer Acht, so ist die Ehe deßwegen nicht ungültig, weil das Concilium von Trient sess. 24, cap. 7. de sacr. matrim. die Ungültigkeit nicht darauf verhängt. — Es ist der Absicht des Conciliums von Trient allerdings gemäß: daß die Ehe zweyer Brautpersonen, deren eine zwar ein Vagabund ist, die andere aber einen Wohnsitz, mithin auch einen eigenen Pfarrer hat, nur von diesem gültig geschlossen werden könne.

Wegen Gleichheit des Grundes muß man das, was von Vagabunden gesagt worden, auch von solchen Personen gelten lassen, die ihr bisheriges Domicilium verlassen haben, und herumreisen, um ein neues erst aufzusuchen, oder die nach Verlassung ihres früheren Wohnortes zu einem neuen, zwar bestimmten, aber entfernten auf dem Wege sind.

§. 9. Falls sich eine mit Pension oder sonst betheilte Beamtenswitwe — oder eine weibliche Waise verehelicht.

Die Normalvorschrift der k. k. vereinten Hofkanzley vom 20. Sept. 1811 (welche sämmtlichen Seelsorgern in und vor der Stadt

Wien durch die damahls bestandene Stadthauptmannschaft unterm 13. Oct. 1811, Z. 28274, bekannt gemacht wurde) lautet wörtlich so:

„Die k. k. Hofkammer hat den Fall, wo eine **Witwe** ihre „Provision noch einige Monate nach ihrer Verehelichung unrechtmä„ßig bezog, zum Anlasse genommen, um die Einleitung zu ersuchen: „daß zur Beseitigung ungebührlicher Pensions- oder Provisions-Be„züge die Fälle, wo eine mit einer Pension oder Provision aus was „immer für einer Staats- oder unter der öffentlichen Verwaltung ste„henden Casse betheilte **Witwe** sich wieder verehelicht, von „Seite der Ortsobrigkeit oder des Seelsorgers angezeigt „werden möchten. Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß in al„len solchen Fällen diesem Wunsche genau entsprochen werde, und „den Ortsobrigkeiten und Seelsorgern die pünctliche An„zeige zur Pflicht zu machen."

Zufolge des Hofkammer-Decrets v. 6. Nov. 1818 und des Hofkzld. v. 25. Nov. 1818 an sämmtl. Länderst. und der n. ö. Rggsvdg. v. 20. März 1820, Z. 10455, wird den sämmtlichen Seelsorgern befohlen: daß, um den Bevortheilungen des Ärariums bey Erhebungen der Pensionen und Gnadengehalte noch mehr vorzubeugen, selbe, so oft sich eine Beamtenswitwe wieder verehelicht, sie mag nun mit Wissen des Pfarrers eine Pension genießen oder nicht, hierüber die Anzeige durch die betreffende Ortsobrigkeit an das vorgesetzte Kreisamt machen sollen, und hierbey den Nahmen, Charakter des verstorbenen Mannes, welcher aus dem bey der Trauung vorzuweisenden Todtenscheine ersichtlich ist, dann auch den Nahmen, Stand und Wohnort des neuen Gatten genau angeben sollen.

Mit Hofkammer-Decrete v. 31. July 1830 wurde anbefohlen: daß die hinsichtlich der Witwen schon bestehende dießfällige oben citirte Normalvorschrift von nun an auch auf die weiblichen mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengehalten betheilten **Waisen** ausgedehnt werde.

§. 10. In Betreff jüdischer Eheleute.

Über einen Vortrag der obersten Justizstelle haben Se. Majestät mit allerh. Entschl. v. 21. oder 27. July 1821, Hofd. v. 10. Aug. (kundg. in Innerösterr. am 31. Aug.) 1821, Hofkzld. v. 6. Jän. 1822

an sämmtl. Länderstellen, n. ö. Rggint. v. 18. Jän. 1822, Z. 2955, (kundg. in Mähren und Schlesien am 25., in Galiz. am 29. Jän. 1822) zu bestimmen geruhet:

„Wenn beyde jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so sey es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiligt haben wollen.

§. 11. Verweigerung der Trauung.

„Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der „Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landes„stelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem „Kreisamte vorlegen." Allg. b. G. B. §. 79. (Vergl. Pfarrer in s. Amte" 1. Bd. S. 47.)

§. 12. Trauung der Brautleute verschiedener Pfarrbezirke.

Brautleute, welche unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, können sich, nach Belieben, entweder von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen. Pat. v. 16. Jän. 1783, §. 30. — Allg. b. G. B. §. 75; Hofd. v. 23. Oct. 1817, Z. 24402, böhm. Gubvdg. v. 29. Nov. 1817, Z. 53947. (Vergl. 3. Abschn. lit. E. §. 5.) Böhm. Gubvdg. v. 29. Oct. 1823, Z. 32193.

Fünfter Abschnitt.

Instruction zur Erzielung einer verläßlichen Führung der Sterb-Protokolle.

§. 1. Innere Einrichtung des Sterb-Protokolls.

Das Todtenbuch hat neun *) Rubriken zu enthalten:

Erste Rubrik: Zeit des Sterbens, d. i. Jahr, Monat, Tag des Todes. — Hier ist insbesondere auch die **Stunde** des Absterbens aufzuzeichnen; da die Gewißheit der Stunde des Todes auf das **Erbrecht** nach den zu ungefähr gleicher Zeit verstorbenen Angehörigen, dann auf die Gültigkeit der zweyten Ehe, welche ein zurückgelassener Ehegatte über den vermeintlichen Tod des abwesenden geschlossen hat, von dem größten Einflusse ist. Allg. b. G. B. §§. 25, 62, 536, 537, 1252.

Zweyte Rubrik: Wohnung und Nummer des Hauses. — In dieser Rubrik ist, wenn Jemand außer seiner gewöhnlichen Wohnung an einem dritten Orte verstirbt, vermöge der Analogie von dem Geburts-Buche, die Nummer des Hauses,

*) In der Vorschrift für West-Galizien v. 21. Oct. 1796 heißt es: Die Sterbregister bey den Pfarrern, sind aller Orten nach dem Formulare Nr. 3, mit sechs Rubriken zu führen; nähmlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, — der Hausnummer, — Name, — Religion, — Geschlecht — und das angegebene Alter des Gestorbenen.

Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreis-Physicus, oder ein geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen — noch die siebente Rubrik, nähmlich der Krankheit und Todesart, beyzusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreis-Physici und Orts-Chirurgi angewiesen: dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

wo er verstorben, und nicht jene des Hauses, wo er gewohnt hat, einzutragen; gleichwie auch in dem Todtenbeschauzettel nicht diese, sondern jene Hausnummer ausgedrückt seyn muß.

Dritte Rubrik: Nahmen des Gestorbenen und dessen Condition, Charakter, allenfalls Charakter des Ehegatten oder Vaters. — Unter dem Nahmen wird der Vor- und Zunahme verstanden. Bey verheiratheten und verwitweten Frauenspersonen kommt auch der Nahme des lebenden oder verstorbenen Ehegatten dazu. Hierbey kann zugleich der Stand und die Herkunft mit angegeben werden. Vdg. in Böhmen v. 25. Dec. 1795.

Vierte Rubrik: Geschlecht.

Fünfte Rubrik: Religion.

Sechste Rubrik: Alter.

Siebente Rubrik: Todesarten*); mit zwey Columnen: Krankheiten. Gewaltsam.

Achte Rubrik: Ort, wohin, und Tag, an welchem die Begräbniß geschehen.

Neunte Rubrik: „Anmerkungen." — In diese Rubrik kommt zu stehen, erstens, ob der Verstorbene mit den heil. Sterb-Sacramenten**) versehen worden sey; oder ob er ohne die heil. Sacramente verschieden sey, und warum. Wiener Cons. Curr. v. 18. Dec. 1805. — Zweytens, besondere, dabey eintretende Um-

---

*) In einigen dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen; z. B. die Rubrik: „Gewöhnliche" Lungensucht; „Selbstmord" erhenkt; „Unglücksfälle" vom Gerüste gefallen.

**) Den Consistorien wird frey gestellt: zu einer Art von Controlle in der geistlichen Amtsverwaltung, die Pfarrer zu verbinden, die Sacraments-Administrirung in die Matrik einzutragen. Es darf hierzu jedoch keine neue Rubrik gezogen, sondern nur die Anmerkung, so viel es geschehen kann, bey der „Orts-Rubrik" (so war es damahls) gemacht werden. Hofd. v. 19. July (kundg. in Österr. den 9. Aug., böhm. Gubvdg. v. 3. Aug.) 1784, n. 2; — Hofd. für West-Galiz. v. 21. Oct. 1796.

In dem erzb. canonischen Visitations-Berichte v. 1. Dec. 1832 (Wiener Cons. Curr. v. 18. Dec. 1832; Nr. 14), S. 4 heißt es: es

stände, allenfällige Documente sammt Datum müssen hier angedeutet werden. Ob z. B. bey den gähen oder gewaltsamen *) Sterbfällen die vorgeschriebene gerichtliche Beschau vorgenommen wurde.

§. 2. Wer selbes zu schreiben habe?

Sämmtliche Rubriken hat der Pfarrer selbst, oder im Verhinderungsfalle ein eigens hierzu bestimmter Cooperator auszufüllen. Vdg. v. 23. März 1801.

---

sey nützlich, und oft zur Widerlegung falscher Beschwerden und irriger Angaben nothwendig, in dem Todtenbuche anzumerken: ob der Verstorbene mit den heil. Sterb = Sacramenten versehen worden ist.

*) Leichenbeschaukosten bey gewaltsamen und rein zufälligen Todesarten. — Der Landesstelle wird über die gemachte Anfrage bedeutet: daß die Leichenbeschau = Kosten bey gewaltsamen und rein zufälligen Todesarten von der die Local = Polizey handhabenden Obrigkeit ohne Unterschied, ob es Civil= oder Militär = Personen trifft, getragen werden müssen. In beyden Fällen ist eine solche Obduction, nach dem 3. §. der gedruckten Instruction für öffentlich angestellte Ärzte und Wundärzte bey gerichtlichen Leichenbeschauen v. 19. Jän. 1815, und nach der für Leichenbeschauer unterm 10. Dec. 1796 erflossenen Instruction Nr. III., als eine gerichtliche anzusehen; — jedoch findet der weitere Antrag der Landesstelle, nähmlich den Obrigkeiten den Regreß an der Verlassenschaft der zufällig Gestorbenen und Obducirten vorzubehalten, aus dem Grunde nicht Statt; weil die Amtshandlung in solchen Fällen bloß zu einem öffentlichen Zwecke, und, weder wegen eines Verlangens, noch wegen einer Schuld der Partey geschieht, und es daher ganz an einem privatrechtlichen Titel zu einer solchen Regreßforderung gebricht. Hofkzld. v. 19. April 1832 an das galiz. Gubern.

Weitere Vorschriften.

§. 1. Todtenbeschauzettel.

Zufolge der Hofres. v. 30. März 1770 soll Niemand in den Hauptstädten gesammter deutscher Erbländer von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor derselben zur Erde bestattet werden. Dieser General-Regel unterliegen alle Klöster, Spitäler, Militärversorgungs- und dergleichen Stiftungshäuser, überhaupt alle Communitäten; — mit alleiniger Ausnahme der **Frauenklöster**, allwo die *medici ordinarii* diese Beschau vorzunehmen haben.

Mit Hofd. v. 21. Febr. 1784 ist für N. Österreich, und mit Hofd. v. 21. Oct. 1796 ist für West-Galizien eine Todtenbeschau-Ordnung ergangen.

Für Österreich unter der Enns sind, mit Hofd. v. 17. Nov. 1796 an die n. ö. Landesrgg., kundg. am 10. Dec., die Vorschriften über Todtenbeschau erflossen.

Für Mähren kundg. von Seite des mähr. Gub. am 23. April 1799.

Mit der n. ö. Rggsvdg. v. 20. Febr. 1815, Z. 5370, ist wegen zweckmäßiger Todtenbeschaubestellung eine eigene Instruction den Todtenbeschauern und dem Todtenbeschreibamte bekannt gegeben worden. Diese ist in der Wiener Cons. Curr. v. 12. März 1815, Nr. 4, zu lesen.

Mit Hofkzld. v. 6. Aug. 1812 erging an sämmtl. Länderstellen eine Vorschrift wegen **gerichtlicher** Leichenbeschaue. — Und mit Hofkzld. v. 19. Jän. 1815, (Just. G. S. 207, Nr. 1125) eine Instruction aus 118 §§. bestehend, für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bey **gerichtlichen** Leichenbeschauen zu benehmen haben. — Die genaue Beobachtung gedachter Instruction bey ärztlichen Befundscheinen wurde mit Hofkzld. v. 5. Juny 1817 an sämmtl. Länderstellen eingeschärft. — Mit böhm. Gubvdg. v. 11. Juny 1827, Z. 23088 wurde eine Instruction

hinsichtlich der Ausfertigung der Todtenbeschauzettel, und mit Circvdg. v. 8. Febr. 1822, Z. 12740, hinsichtlich der Todtenbeschau bekannt gegeben und mit Guberlaß. v. 26. July 1830, Z. 28114, in Erinnerung gebracht.

Da aber Fälle vorgekommen sind, daß die Nahmen der Verstorbenen nicht ganz, wie sie geschrieben werden, in die Todtenbeschauzettel eingetragen worden sind, und daß diese fehlerhafte Eintragung auch auf die **Sterb-Protokolle** übergegangen ist: so sind die Todtenbeschauer angewiesen, daß sie sich jedes Mahl die Nahmen und den Charakter der zu Beschauenden von den Angehörigen oder Verwandten **geschrieben** vorlegen lassen, weil es leicht geschehen könne, daß, wenn der Nahme nur nach der mündlichen Angabe aufgezeichnet wird, dieser fehlerhaft, oder gar nach einer irrigen Aussprache ganz unrichtig aufgezeichnet werde. Diese von den Angehörigen erhaltenen **Aufschreibungen** hat dann der Todtenbeschauer seinem Beschauzettel **beyzulegen**, damit nebst dem Beschauzettel auch diese Aufschreibungen an die betreffende **Pfarre** zur Eintragung in das Sterbebuch abgegeben werden. — Die **Seelsorger** aber sind angewiesen: daß sie für die richtige Eintragung der erforderlichen Daten in das Sterbebuch die genaueste Obsorge tragen, und in Fällen, wo ihnen ein Bedenken aufstoßet, sogleich die Hebung desselben im geeigneten Wege einleiten. N. ö. Rggsd. v. 15. Juny 1825, Z. 28776.

Die Notizen zur Ausfüllung der Rubriken des Todtenbuches erhält der Seelsorger aus dem vorgeschriebenen Todtenbeschauzettel. Insofern aber dieser nicht zureicht oder ganz mangelt: so hat er sich durch **eigene** Erkundigung gehörig zu informiren. Hofd. v. 24. October 1788.

Die Todtenbeschauzettel in **Prag** sollen noch an dem Tage, an welchem sich der Sterbfall ereignet hat, auf das Rathhaus gebracht werden. — Um Genauigkeit und Zuverlässigkeit in Rücksicht auf die Sterbfälle zu erzielen, und zur Kenntniß derselben auf das geschwindeste zu gelangen, wird verordnet: einen jeden Sterbfall alsogleich dem in dem Hauptviertel, in welchem der Sterbfall sich ereignet, aufgestellten Stadt-Chirurgus anzuzeigen, und den von demselben ausgestellten Todtenbeschauzettel — mit dem Zettel des Arztes, welcher den Abgelebten in der Cur hatte, — noch an eben dem Tage, an welchem sich der Sterbfall ereignet

hat, auf das Altstädter Rathhaus um so gewisser zu bringen, als derjenige, welcher gegenwärtige Verordnung nicht befolgte, dafür scharf geahndet würde. Vdg. des böhm. Gub. v. 25. Jän. 1799. — Laut böhm. Gubvdg. v. 4. July 1799, Z. 17049, ist schärfstens darauf zu dringen: daß jeder Todesfall in den Dörfern sogleich den Dorfrichtern angezeiget, und von diesen unverzüglich (nicht erst von 8 zu 8 Tagen) die weitere Anzeige an das Wirthschaftsamt, oder an den zur Abhandlungsinstanz bestimmten Magistrat erstattet werde; widrigenfalls für den Dorfrichter eine Strafe von 5 Reichsthalern bestimmt wird.

Laut böhm. Gubvdg. v. 8. Febr. 1822, Z. 12740 — hat der Seelsorger darauf zu sehen, daß die Beschau nach der Vorschrift vorgenommen werde; kein Seelsorger, ohne Unterschied der Confession, darf, ohne den von dem aufgestellten Todtenbeschauer, — oder im Falle, wenn nebst der gewöhnlichen auch noch eine gerichtliche Leichenbeschau Statt gefunden hat, von den gerichtlichen Beschauern, — ausgefertigten Beschauzettel erhalten zu haben, einen Leichnam beerdigen, auch die Erdbestattung nicht früher, als nach Ablauf der im Beschauzettel vorgezeichneten Frist vornehmen; wer dagegen handelt, ist mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Handen des Ortsarmen-Fondes zu belegen. Der vom Beschauer am Beschauorte zurückgelassene Beschauzettel muß eben deßhalb nebst der Krankheitsbeschreibung, wo diese eingehohlt werden konnte, stets dem betreffenden Seelsorger eingehändigt, von diesem aber in das Sterberegister eingeschaltet, und die eingegangenen Beschauzettel sammt den allenfalls beygebrachten Krankheitsbeschreibungen müssen dem Dominium oder Magistrate von 8 zu 8 Tagen übergeben werden.

Laut böhm. Gubvdg. v. 28. Oct. 1825, Z. 40860 — ist die böhm. Gubvdg. v. 21. Juny 1816, Z. 26018, vermöge welcher die Todtenbeschauzettel stets vor ihrer Aushändigung an die Seelsorger dem Dominium oder Magistrate zur Vidirung übergeben werden sollen, und kein Seelsorger eine Beerdigung vor Zustellung des gesetzlich vorgeschriebenen ämtlich vidirten Todtenbeschauzettels vornehmen soll, — als behoben anzusehen.

Der Pfarrer auf dem Lande darf keine Leiche beerdigen, wenn nicht auf den von dem bestellten Todtenbeschauer auszufertigenden Todtenbeschauzettel, von dem Richter des Ortes aus-

drücklich und deutlich bestätigt wird: daß die verstorbene Person von dem bestellten Todtenbeschauer wirklich in ihrer Wohnung besichtiget worden sey. N.Ö. Rggsd. v. 18. April 1814, Z. 11225, hinsichtlich der Todtenbeschau auf dem flachen Lande; Circ. des k. k. Kreisamtes V. U. M. B. P. Z. $\frac{5401}{12}$, Nr. 69 v. 15. May 1824.

§. 2. Zeit der Beerdigung.

Laut Hofentschl. v. 13. (böhm. Gubvdg. v. 22.) Dec. 1755, 31. Jän. (böhm. Gubvdg. v. 9. Febr.) 1756 ist vorgeschrieben: daß kein Todter vor Verlauf von zwey Mahl 24 Stunden nach seinem Absterben begraben werden soll; — den Fall ausgenommen: daß eine hitzige oder andere ansteckende Krankheit vorhergegangen ist, die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch, als das sichere Merkmal der vorhandenen Fäulniß, angezeigt, und zugleich von dem Arzte ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird: daß er des Todes der Person gewiß sey; für welchen Fall jedoch immer noch ehevor die Obrigkeit die Erlaubniß zu ertheilen habe. Hofd. v. 2. July 1757 (böhm. Gubvdg. v. 11.).

Deßgleichen soll nach Hofd. v. 26. März, an die West-Galizische Hofcommission, Kundmachung derselben am 7. April 1797 — vor Verlauf von 48 Stunden Niemand, er sey Christ oder Jude, beerdiget werden. Bey Sterbfällen jedoch, — wo eine aus der Natur vorhergegangene Krankheit, oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Fäulniß die Gewißheit des Todes anzeiget, — wird gestattet, daß, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen herbeygerufener Kreisphysicus, oder ein anderer befugter Landarzt oder Chirurgus, die Fäulniß schriftlich bestätiget, und diese Bestätigung bey der Ortsobrigkeit einleget, die Ortsobrigkeit auch vor Verlauf von 48 Stunden die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und diese vor sich gehen könne. (Vergl. 13. Abschn. §. 1. die Anmerkung.)

Zufolge des n. ö. Rggsd. v. 14. Jän. 1804 — ist die vom Todtenbeschauer bestimmte Begräbnißzeit genau zu beobachten.

§. 3. Gewaltsamer Todesfall.

Wo ein gewaltsamer Todesfall vorkommt, da werden die nöthigen Angaben dem Pfarrer von dem untersuchenden Gerichts-Commissäre mitgetheilt. Hofd. v. 28. July 1798.

§. 4. Gerichtlich todt erklärte Person.

Bey den gerichtlich todt erklärten Personen hat der Seelsorger sich um die rechtskräftige Todeserklärung bey dem Gerichte oder demjenigen, der sie erwirkt hat, zu bewerben. Es versteht sich, daß, da die Todeserklärung nur für den präsumtiven, nicht für den wirklichen Tod eines Verschollenen beweist, die Eintragung in das Sterbebuch darnach modificirt werden müsse. Allg. b. G. B. §. 112—114, 278.

§. 5. Aufbewahrung der Urkunden.

Die Todtenbeschauzettel sammt den Aufschreibungen, die schriftlichen Angaben des Gerichts-Commissärs, die schriftlichen Urkunden der Todeserklärung hat der Seelsorger als Documente sorgfältig aufzubewahren.

§. 6. Alle in dem Pfarrbezirke Verstorbenen sind einzutragen.

Übrigens haben in dem Todtenbuche alle in dem Pfarrbezirke verstorbenen Personen zu erscheinen, ohne daß auf das Domicil, die Religion *), den Stand des Verstorbenen, oder den Ort der Beerdigung etwas ankommt. Es müssen daher auch Fremde, so wie diejenigen, welche von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen worden sind, wie nicht minder die Akatholiken dahin eingetragen werden. — Selbst todtgeborne Kinder müssen darin vorkommen, weil der Staatsverwaltung immerhin daran liegt, in ihre Kenntniß zu kommen.

§. 7. Falls Jemand in einer andern Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war.

Ist Jemand in einer andern Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war: so hat die Eintragung des Sterbefalles in dem Todtenbuche der einen und der andern Pfarre zu geschehen. Prag. Ordin. Vdg. v. 4. April 1824, n. 8.

*) Mit Ausnahme der Juden.

§. 8. Das Versehen — und Einsegnen der griechisch-katholischen Personen.

Der griechisch-katholische Pfarrer zur heil. Barbara in Wien kann das allerheiligste Altars-Sacrament zu den Sterbenden nach seinem Ritus allen Gläubigen desselben auf ihr Verlangen zwar bringen; hingegen aber das **Einsegnen** der Leichen verstorbener Personen seines Ritus nur mit **Bewilligung** des **lateinischen** Pfarrers seines Bezirkes in der lateinischen Kirche vornehmen. — Außer den Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken. Wenn jedoch ein außer Wien in Österreich unter der Enns wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse vom erwähnten Pfarrer derley religiöse Handlungen verlangt, so hat der betreffende Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung derselben auch in seinem Pfarrbezirke zu legen. — Der hiesige griechisch-katholische Pfarrer ist gehalten, jeden Todfall dem betreffenden lateinischen Pfarrer zur ordentlichen Eintragung in sein Pfarrbuch unverweilt und binnen 24 Stunden anzuzeigen. Hofd. v. 5. Jänner 1815, n. ö. Rggsintim. v. 10. Febr. 1815.

§. 9. Die Anzeige der Todesfälle *).

Zufolge des Hofkammerd. v. 13. Jän. 1812, an sämmtl. Länderstellen, und des Hofkzld. v. 27. Febr. 1812, an das galizische Gubernium, dann zufolge des Hofkammerd. v. 6. Nov. 1818, und laut n. ö. Rggsd. v. 20. März 1820, Z. 10455, wird sämmtlichen Seelsorgern befohlen: daß sie bey dem sich ergebenden Todesfalle eines Pensionisten, Provisionisten oder eines sonstigen Ärarial-Gnadengehalts genießenden Individuums sogleich die Anzeige hievon durch die betreffende Ortsobrigkeit an das vorgesetzte Kreisamt erstatten sollen. — Mittelst Hofkammerd. v. 28. April, n. ö. Rggsint. v. 8. May 1821 sind sämmtliche Pfarrer inner den Linien und auf dem Lande anzuweisen: daß sie immer in ihren derley Anzeigen den Charakter des verstorbenen Pensionisten oder der Pensionistinn, dann

*) Vergleiche nachfolgende §§. 19 und 20.

den Pensions-Betrag und die Casse oder den Fond, woraus die Pension erhoben worden seyn soll, genau anzuführen haben.

Laut Justizhofd. v. 14. Aug. 1819 ist vorgeschrieben: daß die Seelsorger jeden in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfall der Ortsobrigkeit und diese der competenten Abhandlungsbehörde (im Küstenlande aber die Orts- oder Gemeindevorsteher Podestà, unmittelbar der Letzteren) anzuzeigen haben.

In Folge des Kreisschreibens V. U. W. W. v. 17. July 1822, P. Z. $\frac{1046}{1178}$ 3, N. 120, werden die Seelsorger angewiesen: in jenen Fällen, wo die verstorbenen Ältern minderjährige Kinder hinterlassen haben, das Jahr und den Tag der **Geburt** eines jeden, — wenn sie in **demselben** Pfarrbezirke geboren sind, — den Ortsobrigkeiten bekannt zu machen, damit sodann der Zeitpunct ihrer Großjährigkeit in den Waisenbüchern vorgemerkt werden könne; — in dem Falle, daß sie **außer** dem Pfarrbezirke geboren sind, diesen Umstand in der Anzeige anzumerken.

Laut der n. ö. Rggsvdg. v. 26. Nov. 1823 haben die Seelsorger auf dem Lande jeden in ihrem Pfarrbezirke vorfallenden Sterbefall, und zwar nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von **Kindern**, der Ortsobrigkeit des Pfarrortes anzuzeigen, und die Ortsobrigkeiten sodann von dieser Anzeige die Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen.

In Folge eines n. ö. Regierungsauftrages v. 9. März 1825, P. Z. $\frac{4388}{690}$ 3. N. 39, wird den Seelsorgern die **alsogleiche** Anzeige eines jeden in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfalles mit dem Beysatze zur Pflicht gemacht: daß der Schuldtragende für jeden Schaden, der aus der Nichtbefolgung dieser Verordnung entstehen sollte, verantwortlich bleibt.

Auch Todesfälle mittelloser Personen sind, der Regel nach, dem Gerichte anzuzeigen, und die Anzeigen dahin zu erledigen, daß wegen Abgangs eines Vermögens keine Abhandlung Statt finde. — Jedoch kann bey Todesfällen minderjähriger Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt, im väterlichen Hause, und in der Verpflegung des Vaters gestanden sind, und so viel bekannt ist, kein eigenes Vermögen besessen haben, die Anzeige an das Gericht **unterbleiben**; mithin auch dieser Todesfälle in den Gerichts-Protokollen und Justiz-Tabellen nicht zu erwähnen seyn. Hofd. v.

30. April 1825 an das Appell. Ger. in Tirol und Vorarlb. (Just. G. S. 299, Nr. 2092.)

Folgende Vorschrift gilt bloß für Galizien. — Laut galizischer Gubvdg. v. 14. Aug. 1792 und (bezüglich des Hofd. v. 27. Nov. 1801, §. 166; Just. G. S. 210, Nr. 543.) v. 8. April 1823 haben die Ortspfarrer von jedem in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfall einer der Jurisdiction eines k. k. Landrechtes unterstehenden Person jederzeit ohne den geringsten Verzug die Anzeige an den Gränzkämmerer der Abtheilung (Section), in die dieselbe gehörte, und zugleich an das betreffende Landrecht zu machen.

Circulare des k. k. n. ö. Kreisamtes V. U. W. W. v. 27. April 1827. — Den Dominien wird zu Folge n. ö. Rggsd. vom 10. April 1827, Z. 19922, mit Bezug auf die unterm 21. Oct. 1819, Nr. 11779, mit Kreisschreiben bekannt gemachte Rggsvdg. v. 13. Oct. 1819 in Erinnerung gebracht:

Daß alle Sterbfälle der außer den Linien Wiens sich aufhaltenden, in dem Genusse einer Pension oder eines Gnadengehaltes stehenden Militär-Individuen entweder der nächsten Militär-Behörde, oder dem k. k. General-Commando von den betreffenden Dominien oder Pfarrern nebst Vorlegung des Zahlungsbogens angezeigt werden müssen.

Die Obrigkeiten haben sich daher in allen derley Fällen immer sogleich mit den betreffenden Seelsorgern einzuverstehen, damit entweder von ihnen oder den letzten die vorerwähnte Anzeige gemacht werde.

Einsendung der Patental-Urkunden bey Sterbfällen der Invaliden. —

Zur Evidenzhaltung des Standes der sehr zerstreut lebenden Militär-Patental-Invaliden, und um die Vorsichten gegen einen Mißbrauch der Patental-Urkunden zu verstärken, erhalten sämmtliche Seelsorger in Folge des Hofkzld. v. 17. July 1828, (bezüglich des Hofkzld. v. 1. Oct. 1821, an sämmtl. Länderst. und des Hofd. v. 3. Dec. 1821 an sämmtl. Appell. Ger. über Note des Hofkriegsrathes v. 23. Nov. 1821, Just. G. S. 66, Nr. 1821), n. ö. Rggsint. v. 8. August 1828, Z. 44345, böhm. Gubvdg. v. 11. Aug. 1828, Z. 37939, hiermit den Auftrag: sogleich nach dem Tode eines Patental-Invaliden sich dessen Patental-Urkunde im

Original vorlegen zu lassen, damit sie diese der Länge nach mit Tinte durchstreichen, auf dieselbe gleich an die letzte Ausbezahlung den Todestag des Invaliden schreiben, und sie sodann nebst dem förmlichen Sterbezeugnisse an die Ortsobrigkeit zur weiteren Abgabe an das nächste k. k. Feldkriegs-Commissariat zurückzustellen.

Wegen Todesfällen der Advocaten auf dem Lande. — Laut Decrets der vereint. Hofkzl. v. 30. Oct. 1803 an sämmtl. Länderstellen, kundg. in Ober-Österr. am 16., und in Galiz. am 25. Nov. 1803, wurde verordnet: daß jede Ortsobrigkeit unter strenger Ahndung den Tod eines Advocaten, der sich in ihrem Bezirke ergibt, dem vorgesetzten Kreisamte augenblicklich anzeige.

Die Anzeige der Todesfälle gestifteter Stipendisten oder Präbendisten beyderley Geschlechts hat von Abhandlungsbehörden an die Landesstelle, und von dieser an die vereinte Hofkanzley zu geschehen. Hofd. v. 24. Juny 1808 an sämmtl. Appell. Ger. (Just. G. S. 118, Nr. 848.)

Todesfälle der im Lande angestellten k. k. Beamten sind von den Gerichtsbehörden, zur Einstellung des Gehaltes, unverweilt der Landesstelle anzuzeigen. Hofd. v. 5. Aug. 1815 an sämmtl. Appell. Ger. (Just. G. S. 296, Nr. 1167).

Anzeige der Sterbefälle pensionirter Generäle und Militär-Officiere. — Laut Decret der vereint. Hofkzl. v. 7. Oct. 1811 an sämmtl. Länderstellen hat die Landesstelle den Unterbehörden, die es betrifft, aufzutragen: daß sie jeden Sterbfall eines pensionirten Generals oder Officiers auf der Stelle, wie sich solcher ereignet, der nächsten Militär-Behörde zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung (damit derselbe mit der in dem Militär-Reglement vorgeschriebenen Ehrenbezeigung begraben werde) anzeigen sollen.

§. 10. Vorschriften über das Sterb-Duplicat, — oder über die vidimirte Abschrift.

Der Seelsorger hat zwey Sterb-Protokolle zu gleicher Zeit zu führen; das eine hat bey der Pfarre zu verbleiben, und ist zu Ausfertigung der Urkunden zu gebrauchen, das andere Sterb-Protokoll ist in das Consistorial-Archiv zu hinterlegen, um in dem Falle, wenn das bey der Pfarre aufbewahrte Sterb-Pro-

tokoll in Verlust gerieth, den Abgang zu ersetzen. — Das mit dem pfarrlichen Sterb-Protokolle völlig gleiche Duplicat muß mit Ende des Civil-Jahres geschlossen, mit einem Faden durchzogen, und dessen beyde Ende am Schlusse des Protokolls mit dem Pfarrsiegel befestigt, auf dem Lande erst nach geschehener kanonischen Visitation des folgenden Jahres dem Bezirks-Dechante übergeben, inner den Linien Wiens mittelst des Consistoriums an den Ordinariats-Commissär zur Revidirung und weitern Einbegleitung desselben jährlich eingesendet werden. Rggsd. v. 13. Juny 1825, Z. 8650; Wiener Cons. Curr. v. 30. July 1825, Nr. 6, und v. 24. Dec. 1825, Nr. 11.

In dem pfarrlichen Sterb-Protokolle sowohl, als in dem Duplicate hat am Ende einer jeden (rechten) Seite des Sterbebogens der Pfarrer ohne alle Verzögerung, sobald die Seite angefüllt ist, seinen Nahmen eigenhändig (laut der Analogie mit den Trauungs- und Tauf-Büchern) zu unterzeichnen, weil die Todfälle selten von den Pfarrern selbst eingeschrieben werden, und doch nur der **Pfarrer**, als zur Controlle verbunden, für die Richtigkeit der Sterb-Protokolle nach der oben angeführten Weise persönlich zu haften hat.

Was **Böhmen** betrifft, siehe ersten Abschn. (Weitere Vorschriften) §. 7.

§. 11. Versehen — Einsegnen der ad militiam *stabilem* und *vagam* gerechneten Militär-Personen.

Was das Versehen der Kranken, die Einsegnung der Leichen, oder die Begräbnisse beziehungsweise der ad militiam *vagam* und *stabilem* gerechneten Militär-Personen betrifft, so gilt das, was im 1. Abschn. §. 11, und im 4. Abschn. §. 7 von den Taufen und Trauungen derselben gesagt wurde.

§. 12. Sämmtliche Pfarrer der Wiener-Diöcese haben die Sterbmatrikel der in ihren Pfarrbezirken verstorbenen Akatholiken jährlich einzusenden.

Laut Rggsvdg. v. 9. Jän. 1809, Z. 597, und Rggsd. v. 22. März 1828, Z. 13837, haben die Pfarrer der Stadt Wien sowohl, als der Vorstädte und außer den Linien jene von Her-

nals, Währing, Neulerchenfeld und Reindorf am Schlusse eines jeden Jahres ein genaues Verzeichniß der während des Jahres in ihren Pfarrbezirken verstorbenen Akatholiken an das Consistorium einzusenden. — Mit Decret der n. ö. Landesstelle v. 11. April 1831, Z. 17726, sind sämmtliche Pfarrer der Wiener-Erzdiöcese anzuweisen: daß dieselben mit Ende jeden Civil-Jahres die Sterbmatrikel der in ihren Pfarrbezirken verstorbenen Akatholiken — jedoch nach den Confessionen auf separirten Bögen abgetheilt — an das Consistorium, zur weiteren Beförderung an die Landesstelle, einzusenden. In deren Pfarrbezirken dergleichen Sterbfälle sich nicht ereignet haben, sind **negative** Berichte anher einzusenden.

§. 13. Das Verzeichniß der an natürlichen Blattern Verstorbenen.

Dasselbe ist jährlich einzuschicken; Wiener Cons. Curr. v. 18. Dec. 1796; — und zwar nicht am Anfange des Monats November mit der Kreis-Tabelle, sondern am Ende des (Civil-) **Jahres** mit dem Kirchen- und Armeninstituts-Rechnungs-Auszuge an die Dechante einzuschicken; Wiener Cons. Curr. v. 20. Sept. 1799.

§. 14. Kinder ungetaufte*), ihre Beerdigung.

Den Katholiken ist frey zu lassen: ob sie ihre ohne Taufe verstorbenen, oder todtgebornen Kinder auf dem Kirchhofe abgesondert, oder unter andern begraben lassen wollen, oder nicht. — Ingleichen bleibt den Akatholischen uneingeschränkt: ob sie dergleichen Kinder auf dem katholischen Kirchhofe unter andern Leichen, oder abgesondert begraben lassen wollen. Hofd. v. 28. April 1785; v. 31. März 1785.

§. 15. Selbstmörder-Beerdigung.

Der §. 92, des 2. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen v. 3. Sept. 1803, lautet so:

---

*) Bey Begräbnissen der ungetauften Kinder unterbleiben aber die gewöhnlichen Andachtsübungen und Ceremonien.

„Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbst„mörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer „dem Leichhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtli„che Diener *) verscharret."

Selbstmörder aus Wahnsinn sollen, nach den Vdgn. des böhm. Gub. v. 28. July 1806, v. 15. May 1807, Z. 14324, und v. 18. Aug. 1818, Z. 37093, auf dem Leichenhofe, jedoch in der Stille und ohne Prunk, begraben werden. — Daß einem Selbstmörder aus Wahnsinn die Beerdigung auf dem Kirchhofe nicht versagt werden soll, wird auch durch die Vdg. des Steyerm. Gub. v. 21. Sept. 1806 bestätiget.

Über einen besondern Fall kam die Frage zur Sprache: ob der Leichnam eines vermuthlichen Selbstmörders, — der vor Beendigung der nach dem §. 92. II. Theiles des Strafgesetzes eintretenden Untersuchung, wegen Gesundheitsrücksichten beerdiget werden muß, — in Gottesäckern, oder vielmehr in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sey?

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die von dem Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf Lebende abschreckend wirken soll; so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheits-Rücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bey dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihter Erde eingescharrt werden.

*) Anders verhielt sich die Sache vorher. Nähmlich im §. 123 des I. Th. des Josephinischen Strafgesetzbuches v. 13. Jän. 1787 (Hösd. v. 31. Jän., böhm. Gubvdg. v. 11. Febr. 1787, Z. 3809) war verordnet: daß der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue gestorben ist, durch den Schinder eingescharret werden soll; — hätte der Selbstmörder aber vor dem erfolgten Tode Reue gezeigt, so soll seiner Leiche nur die ordentliche Grabstätte versagt, und dieselbe ohne Begleitung und Gepränge eingegraben werden.

Allein gegenwärtig ist jene Unterscheidung aufzugeben, und es ist bey der Versagung der feyerlichen Bestattung und der Beerdigung im Gottesacker bewenden zu lassen.

Da aber der Regierung daran gelegen seyn muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, — und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen; — die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen; nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung, vielmehr zum Scandale dienen würde. Hofkzld. v. 16. April 1830 an sämmtl. Länderst.

§. 16. Beerdigung des im Zweykampfe Gebliebenen.

Der §. 143, des I. Th. des oberwähnten G. B. v. J. 1803, lautet so:

„Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; „so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Ker„ker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf „der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache „auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort „gebracht, und daselbst eingescharret werden."

§. 17. Beerdigung des zum Tode verurtheilten Verbrechers.

Der §. 450 (eben daselbst) endiget sich so:

„Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender „Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze ein„gescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumt „werden."

§. 18. Akatholiken-Beerdigung.

Die gemeinschaftliche Beerdigung der Akatholiken auf den katholischen Kirchhöfen wurde mit Hofd. v. 16. März, böhm. Gubvdg. v. 26. März 1782, böhm. Gubvdg. v. 20. May und 24. July 1782; Hofd. v. 30. Juny, böhm. Gubvdg. v. 19. July, Hofd. v. 14. July, böhm. Gubvdg. v. 23. July, Hofd. v. 17. July, v. 31. Dec. 1783; böhm. Gubvdg. v. 8. Jän. 1784; Hofd. v. 31. März und 30. Aug. 1785; Hofd. v. 12. Aug. 1788, Z. 1460, böhm.

Gubvdg. v. 28. Aug. 1788, Z. 24445, böhm. Gubvdg. v. 13. Aug. 1801, Z. 27571, angeordnet; jedoch hat selbe nur dort Statt, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind; — an solchen Orten aber, wo die Akatholischen ihre besondere Kirchhöfe oder Plätze haben, ist keineswegs nöthig, ihre Verstorbenen in die katholischen zu begraben, sondern solche sind in ihren eigenen zur Erde zu bestatten.

Bey den Begräbnissen der Akatholiken gehet der katholische Pfarrer, — wenn er ersucht wird, — mit der protestantischen Leiche, segnet das Grab nicht ein, und hält keine Collecte; obiges Hofd. v. 16. März 1782 nach der Prax in Schlesien; nähmlich bey den Begräbnissen der Akatholiken unterbleiben von Seite des katholischen Pfarrers die gewöhnlichen Andachtsübungen und Ceremonien, welche eigentlich das kirchliche Begräbniß ausmachen, und als das Zeichen der Kirchengemeinschaft zu betrachten sind.

Auf katholischen Freythöfen (so wie auf dem Wege dahin) hat bey den Beerdigungen der Akatholiken das Singen akatholischer Lieder und eine Leichenrede zu unterbleiben; keineswegs aber auf ihren eigenen Kirchhöfen. Hofd. v. 14. July, böhm. Gubvdg. v. 23. July 1783; Hofd. v. 8. Jän., böhm. Gubvdg. v. 26. Jän. 1784. — Allein, nach böhm. Gubvdg. v. 6. Oct. 1796, Z. 30587, Hofd. v. 2. Dec. 1796, Z. 2674, böhm. Gubvdg. v. 12. Dec. 1796, Z. 37830, Hofd. v. 10. März 1797, Z. 8270, böhm. Gubvdg. v. 21. März 1797, Z. 8000, müssen sich die Protestanten, sogar auf ihren eigenen Freythöfen, des Singens darauf enthalten; — keineswegs aber der Leichenrede, böhm. Gubvdg. v. 22. Febr. 1810, Z. 4516. (Vergl. „Pf. in s. Amte" 4. Bd. S. 133, die Anmerkung).

Zu Folge der so eben citirten Hofd. v. 16. März 1782, 8. Jän. 1784, 2. Dec. 1796, und 10. März 1797 dürfen akatholische Leichen nicht in katholische Kirchen getragen, — kein akatholisches Lied auf dem Wege oder auf dem katholischen Leichenhofe gesungen, — auf dem katholischen Gottesacker keine Leichenreden von dem Pastor gehalten werden. (Wiener Cons. Curr. Nr. 5. v. 15. Juny 1833, n. 3.)

Das Recht der Beerdigung eines Akatholiken steht dem

Pastor oder derjenigen Person zu, die die Jurisdiction erlangt hat. Hofd. v. 13. Jän 1782.

Pastoren, welche in Ermanglung eines eigenen Friedhofes auf den katholischen Friedhof begraben wollen, sind schuldig: bey dem katholischen Pfarrer einen Erlaubnißzettel zu erheben. Böhm. Gubvdg. v. 25. Oct. 1783.

Daß das Abhalten von Seelen-Ämtern und Messen für verstorbene Akatholiken — und feyerlicher Conducte bey der Beerdigung der Akatholiken den Lehren der katholischen und der akatholischen Religion in gleichem Grade widerspreche, ist ohnedieß einleuchtend. Leitmeritzer Consf. Curr. v. 19. Juny 1826, Nr. 16. Z. 1559.

§. 19. Monatliche Sterbmatrikel-Auszüge in Betreff k. k. staats- oder stiftungsfonds-herrschaftlicher Unterthanen an die betreffenden Verwaltungsämter.

Jene Seelsorger, in deren Pfarrbezirken k. k. staats- oder fondsherrschaftliche Unterthanen sich befinden, werden mit n. ö. Rggd. v. 26. Nov. 1830, Z. 64169, angewiesen: monatliche Auszüge aus ihren pfarrlichen Sterbmatrikeln in Betreff der Todtenfälle solcher — staats- und fondsherrschaftlicher Unterthanen — an die betreffenden Verwaltungsämter regelmäßig zu übersenden; und in einer eigenen Colonne dieser Auszüge ersichtlich zu machen: ob einer und der andere derley Verstorbene minderjährige, oder unter seiner Curatel gestandene Kinder hinterlassen habe, oder ob sonst andere Verhältnisse eintreten, die zur Controlle der Verlassenschafts-Abhandlung dienen können.

§. 20. Jährliche Auszüge aus den Sterbregistern an das Ortsgericht.

Mit böhm. Gub. Erlasse v. 7. Aug. 1828, Z. 32924, sind die Ortsgerichte und Magistrate angewiesen: den jährlich zu verfassenden und einzusendenden Pupillar-Tabellen — auch Auszüge aus den Sterbregistern der Seelsorger beyzulegen.

Diesem zu Folge hat, laut Leitmeritzer Consf. Curr. vom 1. July 1829, Nr. 40. Z. 1352, und v. 25. März 1831, Nr.

52. Z. 230, der gesammte Diöcesan-Curatklerus die dießfälligen Auszüge aus den Sterbregistern alljährlich zu verfassen, und solche mit dem (Solar-) Jahresschlusse längstens in 14 Tagen nach Ausgang desselben an die betreffenden Ortsgerichte und Magistrate abzugeben. In einer diesen Auszügen eigens beygefügten Columne muß von den Seelsorgern zugleich bemerkt werden: ob einer oder der andere Verstorbene minderjährige, oder unter Curatel gestandene Kinder hinterlassen habe; oder ob sonst andere Verhältnisse eintreten, die zur Controlle der Verlassenschafts-Abhandlungen dienen können.

§. 21. Auserdigung oder Ausgrabung der todten Körper betreffend.

Weil öfters von Seite der Geistlichkeit in Ansehung der Auserdigung deren in einem geweihten Erdreiche begrabenen todten Körper, — deren Besichtigung nach richterlichem Ermessen nothwendig befunden worden, — Anstände (unter dem Vorwande einer, obschon ohne Grund, besorgenden Irregularität) gemacht wurden; so wurde mit allerh. Rescripte v. 22. März (böhm. Gubvdg. v. 11. April) 1765, verordnet: daß, — wenn es nach Ermessen des heimlichen Richters um Besichtigung eines bereits begrabenen todten Körpers zu thun ist, — zur Bezeigung der gehörigen Achtung gegen geweihte Örter dem Pfarrer (oder anderweiten Vorsteher) desselben Ortes die veranlaßte Ausgrabung zwar erinnert, und hierauf der Körper, ohne gestattende Jedermanns Widerrede, erhoben, außer des Friedhofes beschaut, und sodann in seine Grabstätte wieder beerdiget werden soll.

§. 22. Todtenbeschau und Beerdigung todtgeborner Kinder, — und Embryonen lediger Weibspersonen.

Da sich Fälle ereignet haben: daß lebensfähige und nicht lebensfähige Embryonen bey Fehl- und Frühgeburten, ohne die Todtenbeschau vornehmen zu lassen, an beliebigen manchmal höchst unanständigen Orten begraben werden; so wurde die Einleitung getroffen:

1) Daß den Ärzten, Wundärzten, Geburtsärzten, und Hebammen die im §. 94. des II. Theiles des Straf-G. B. enthaltenen Ver-

pflichtungen, dießfällig vorkommende **gewaltsame** Todesarten dem Gerichte anzuzeigen, mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht werden: bey Entbindung **lediger** Weibspersonen mit Schonung und ohne Zwang dahin zu wirken, daß die **todtgebornen**, oder **bald nach** der Geburt gestorbenen Kinder nach Thunlichkeit **beschaut**, und gehörig **beerdiget** werden;

2) daß dieselben, so wie die Todtenbeschauer überhaupt, bey **armen** derley Entbundenen auf dem Beschauzettel das Wort „gratis“ anzumerken haben. N. Ö. Rggsd. v. 22. Aug. 1833, Z. 44588.

In Folge dessen werden sämmtliche **Seelsorger**, Wiener Cons. Curr. Nr. 2. dd. 23. Febr. 1834, n. 3, hiermit angewiesen: daß sie diejenigen unreifen Menschenfrüchte und lebensfähigen Embryonen, auf deren Beschauzettel das Wort „gratis“ vorkommt, — ohne Abforderung des Armuthzeugnisses, — **unentgeldlich** beerdigen lassen.

Al=					Anmerkungen.
Von 4 bis 20	Von 20 bis 40			M... . . ll. All	
—	—				Ist mit den heiligen Sterb=Sacramenten ver=n worden.

Sechster Abschnitt.

Insbesondere über die Führung gedachter Bücher von Seite der Militär-Seelsorge.

§. 1. Wie diese Pfarrbücher zu führen sind.

Um auch bey diesen Militär-Pfarrbüchern *) mehr Ordnung, und besonders die so nöthige Gleichförmigkeit zu erzwecken, wurde von dem apostolischen Feld-Vicariat hierüber eine **eigene Instruction** nebst **Formularien** für die Regiments-Capläne entworfen, solche dem Hofkriegsrathe zur Gutheißung vorgelegt, und von diesem mittelst Rescripts vom 9. Juny 1816, E. 2263,

*) Laut hofkriegsr. Vdg. v. 27. Oct. 1815, lit. E. Z. 5696, heißt es:
Jeder Feldcaplan findet in seinem Jurisdictions-Patente die Weisung und ausführlich in seinem Decreten-Buche die allerhöchsten Normalien zur Verfassung der Protokolle, — und der sie, wider alles Vermuthen, nicht findet, kann sich mit der Nachlässigkeit seines Vorgängers nicht entschuldigen, weil es ihm, vom Tage seiner Anstellung, zur persönlichen Pflicht wird, alle Abgänge bey dem nächsten Pfarrer oder bey einem seiner Collegen einzuholen; daher derjenige, der vernachlässiget, und derjenige, der das Vernachlässigte nicht baldigst einbringt, gleich sträflich geachtet werden.

Diese Normalien bestimmen klar die Rubriken, die der Obertheil von jedem Protokolls-Blatte enthalten soll, die folglich bey jedem Pfarr-Orte genau müssen beantwortet werden. — Nur die letzte Spalte bleibt für Anmerkungen, wo vorzüglich bey Trauungen, die geschehene Berichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse aufzuführen ist. — Übrigens verordnen sie: daß bey Trauungen und Taufen, nebst Namen und Stand des Vaters, auch der Geschlechts-Nahme der Mutter von Täuflingen und Bräuten — vom Seelsorger eingetragen werden; die **Pathen** und **Beyständе** ihre Nahmen und Charakter aber eigenhändig einschreiben sollen.

den General=Commanden mit der Weisung zugefertiget, dieselbe sämmtlichen Regimentern und Corps für ihre Capläne zur genauen Richtschnur hinauszugeben.

Gemäß dieser Instruction haben die **Feld=Capläne**, die Militär=Pfarrbücher nach den hier sub Nr. 1, 2 und 3 anschlüssigen Lehr= und Musterbögen, welche bestimmt auf alle hierbey nöthigen Erhebungen hinweisen, vollständig und richtig zu führen.

Nachträgliche Weisung zur vollständigen Führung der **Militär**=Pfarrbücher, insbesondere der Militär=**Trauungs**=Protokolle. — Damit nähmlich der **Militär**=Seelsorger auch in die umständliche Kenntniß der **auswärts** vorkommenden **Trauungen**, deßgleichen Taufen und Sterbfälle von Militär=Personen, zur gehörigen Eintragung derselben gelange, wurde vom Hofkriegsrathe mittelst eines eigenen Circular=Rescriptes vom 9. März 1827, N. 676 an die General=Commanden, das Hofkzld. v. 22. Febr. 1827, Nr. $\frac{4661}{649}$, bekannt gegeben. Vergl. das oben S. 121. Angeführte.

§. 2. Vorschrift die Einsendung der jährlichen **Duplicate** der Militär=Pfarr=Protokolle betreffend.

Damit diese Vorschrift in eine fortwährende Aufsicht gesetzt, Verlusten und Verjährungen, wie auch einschleichen mögenden Gebrechen vorgebeugt werde, hat jeder **Militär**=Seelsorger seinem eigenen Protokolle ein **Duplicat** mit einer auf ein Jahr berechneten Bogenzahl beyzulegen, alle vorkommenden Pfarr=Acte in beyde gleichlautend einzuschreiben, die auswärtigen Vorfälle, wie sie ihm von **Civil**=Seelsorgern oder sonstigen Aushelfern angezeigt werden, beyzusetzen, das Duplicat von dem Regiments=Auditor und Regiments=Commandanten, oder einem sonstigen Militär=Vorsteher über seine Gleichförmigkeit mit dem Protokolle bestätigen zu lassen, — und solches, wenn es alles enthält, was im ganzen (Militär=) Jahre vorgekommen ist, durch sein Regiments=Commando mittelst des Landes=Feld=Superiorats an das Feld=Consistorium mit Ende jeden Militär=Jahres gelangen zu machen.

Hierbei wird den Feld=Caplänen zur Beobachtung erinnert: daß in den Duplicaten die Schreibart nicht zu gedrängt seyn, und einiger Raum übrig bleiben soll, um durch nachträgliche Er=

hebung das Abgängige einschalten zu können, — und daß die erste äußere Form auch in dem folgenden Jahre beybehalten werde, damit die jährlichen Theile in ein nicht Ungestaltetes gesammelt werden können. Rescript vom 9. Juny 1816.

3. Weitere Belehrung über diesen Gegenstand, — in Beziehung auf die Führung *) und Aufbewahrung dieser Protokolle.

Der Hofkriegsrath hat mittelst Rescripts vom 30. Dec. 1818, N. 3529, Folgendes anzuordnen befunden:

---

*) Aufsicht über die Führung der Militär-Matriken. — Laut obiger hofkriegsr. Vdg. v. 27. Oct. 1815, E. 3. 5696, heißt es:

Um zu einer Übersicht von der Beschaffenheit der Protokolle zu gelangen, hat jeder Feld-Caplan jährlich — unter Einem mit den summarischen Ausweisen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen, — auch die Anzeige über den Stand seiner Amtsbücher dem Feld-Superiorate zu erstatten, in welcher genau anzuführen ist: Wie viele Stücke von Protokollen vorhanden sind? Von welchem Jahre sie anfangen? Ob sie mit dem Entstehen des Corps oder Regiments gleichen Schritt halten? wie weit sie reichen? und von welcher Art ihre Haltbarkeit, ihre Verwahrung und Vollständigkeit sey?

Dabey bleibt es jedem unbenommen: bey mangelnden Protokollen Alles beyzusetzen, was er sowohl zu seiner Rechtfertigung, als auch zur Einleitung einer baldigen Verbesserung dienlich erachte.

Sind diese Anzeigen eingelangt, so haben die Feld-Superioren ihr Augenmerk darauf zu richten: daß jeder vorgefundene Verlust oder Beschädigung sogleich geahndet, und auf den noch möglichen Ersatz vorgedacht werde; — auch können sie sich daraus die nöthigen Verzeichnisse verfassen, um schon voraus zu wissen: welche Zahl und Gattung von Protokollen sie bey einem vorfallenden Ausmarsche von jedem Regimente zu übernehmen haben; damit sie künftig nicht mehr in den Fall kommen, sich mit jeder Abgabe, sie mag ganz oder mangelhaft seyn, befriedigen zu müssen.

Der vorerwähnten Anzeige hat jeder Feld-Caplan auch ein Musterblatt beyzulegen, wie er seine Protokolle führet; darauf müssen alle vorgeschriebenen Rubriken ausgesetzt, und die geschehene Befolgung durch Aufführung einiger Trauungen, Taufen und Sterbefälle erwiesen werden; damit alle vorkommenden Fehler noch eher gerügt werden, bevor sie als unverbesserlich durch Verjährung nicht mehr zu rügen sind.

a) Daß die Regimenter für die Anschaffung haltbarer Protokolle, und für deren Aufbewahrung in trockenen Behältnissen mitzuhaften haben.

b) Daß sie alle Heiraths-Licenzen vor der Abgabe dem betreffenden Seelsorger zustellen sollen, damit dieser für die entfernten Brautwerber die erforderliche Entlassung zur Trauung darauf schreiben, und nachher die Urkunde über die geschehene Trauung zur Eintragung in sein Pfarrbuch eintreiben möge.

c) Daß sie einen genauen Ausweis über die Zahl und Gattung der vorhandenen Protokolle verfassen, und eine Abschrift davon mit ihrer Fertigung jährlich den einzugebenden Duplicaten zulegen; damit bey Abänderungen der Feld-Capläne, bey welchen nicht selten Protokolle in Verlust gerathen, jeder austretende Regiments-Caplan wisse, was er hergibt; jeder neu eintretende, was er zu übernehmen hat.

d) Daß die Regimenter, bevor sie sich zu dem anbefohlenen Beysatze auf die Protokolls-Duplicate: „Den Originalien „vollkommen gleichlautend," herbeylassen, die Abschrift mit den Originalien auch sorgfältig vergleichen *).

Endlich hat jeder Feld-Superior jährlich seine hierinfalls gepflogene Verhandlung in tabellarischer Ansicht dem apostolischen Feld-Vicariate zu unterlegen, wobey jede Gutheißung oder Bemängelung sammt der gegebenen Anleitung zur Verbesserung genau anzuzeigen ist; damit man in Überlegung nehme, ob nichts weiter zur Beförderung der guten Sache könne verfüget werden.

*) Urkunden gerichtliche, wie sie zu beglaubigen sind? — Dem Hofkriegsrathe sind mehrere Fälle vorgekommen, daß sich Militär-Personen bey Beglaubigung der Urkunden bloß der Worte: „concordat originali" bedient haben. Da aber aus der Beglaubigungs-Clausel immer zu ersehen seyn soll, wann selbe geschehen; in wessen Händen sich das mit keinem sichtbaren Gebrechen behaftete Original befindet; ob, und in welchem Betrag solches gestempelt ist u. dgl.: so hat diese Militär-Hofstelle mittelst Rescripts v. 19. März 1819, H. 526, gesammte Militär-Gerichtsbehörden bey Vidirung der Urkunden auf die genaue Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften zu weisen befunden.

e) Daß sie beym Ausbruche eines Krieges ihre Protokolle nach der bestehenden Vorschrift (unterm 8. Oct. 1813, Lit. D. n. 5815 und 3. Nov. 1813, Lit. E. n. 6151) an die betreffenden Feld-Superiorate, — in jenen Bezirken aber, wo das Feld-Superiorat zufällig erlediget, oder der Feld-Superior mit zum Ausmarsche beordert ist, an die General-Commanden nach den vorhandenen Verzeichnissen übergeben, und nach diesen Verzeichnissen wieder abverlangen; endlich

f) daß die Militär-Branchen, welche keine eigenen Feld-Capläne haben, jährlich ein ausführliches und glaubwürdig bestätigtes Verzeichniß von allen vorgegangenen Sterbfällen, Taufen und Trauungen, die von Civil-Seelsorgern verrichtet worden sind, an die betreffenden Feld-Superiorate zur Aufnahme in die Militär-Pfarrbücher einsenden sollen.

§. 4. Nachträgliche Vorschrift, die Einsendung der jährlichen Duplicate der Militär-Pfarr-Protokolle betreffend.

Der Hofkriegsrath hat mit Circular-Rescript vom 27. Febr. 1825, N. 619, Folgendes verordnet:

So lange die Regimenter sich in Friedens-Stationen befinden, es seyen diese in oder außer ihren Werb- oder Ergänzungs-Bezirken, haben die Regiments-Capläne lediglich die unter dem 9. Juny 1816 (E. 2263) angeordneten Duplicate der Trau-, Tauf- und Sterb-Protokolle, und zwar durch das Feld-Superiorat der Provinz, in welcher sie sich mit ihrem Regimente eben befinden, an das Feld-Consistorium in dem vorgeschriebenen Termine, nähmlich mit Ende eines jeden Militär-Jahres, genau und zuverlässig einzuschicken.

§. 5. Vorschrift die monatlichen Auszüge aus dem Trau-, Tauf- und Sterb-Protokolle von Seite der in das Feld gerückten Regimenter betreffend.

Der Hofkriegsrath hat mit Circular-Rescript vom 27. Febr. 1825, N. 619, Folgendes angeordnet:

Bey dem Ausmarsche eines Regiments in das Feld hat der Regiments-Caplan, nach den Verordnungen vom 8. Oct. 1810 (D. 5815) und vom 3. Nov. 1813 (E. 5151), seine zuletzt im

Gebrauch gestandenen geistlichen Protokolle **abzuschließen**, und diese sowohl, als die etwa noch beym Regimente befindlichen älteren geistlichen Protokolle an das Feld-Superiorat derjenigen Provinz, zu welcher das Regiment in Absicht auf die Besatzung seiner Caplansstelle sonst gewiesen ist, **abzuliefern**.

Über die von diesem Zeitpuncte an, weiter vorkommenden Acte hat er zum Gebrauche bey dem Regimente und im Felde **neue Manual-Protokolle** ganz in der mit obiger Verordnung vom Jahr 1816 vorgeschriebenen Form anzulegen, und nach der Zeitfolge fortzuführen.

Aus diesen Manual-Protokollen hat der Regiments-Caplan alsdann **monatliche**, vollkommen gleichlautende **Auszüge** zu machen, welche von ihm eigenhändig geschrieben und unterfertigt, und von dem Auditor, dann in Hinkunft auch von dem Regiments-Commandanten in Absicht auf deren Echtheit mit zu bestätigen sind. Diese monatlichen Auszüge aus den Pfarrbüchern des Regiments sind an die bey dem Depot oder in dem Werbbezirke zurückgebliebene Rechnungskanzley von Monat zu Monat gelegenheitlich und gleichzeitig mit den ebenfalls allmonatlich dahin abzuschickenden Rechnungs-Fragmenten der im Felde stehenden Abtheilungen des Regiments einzusenden. — Von der Rechnungskanzley haben jene monatlichen Auszüge an das Feld-Superiorat der Provinz, in welcher sie, die Rechnungskanzley, steht, zu gelangen.

Dieses **Feld-Superiorat** hat die gedachten monatlichen Auszüge einstweilen zur Aufbewahrung zu übernehmen, regimentweise nach der Zeitfolge zu legen, die etwa mangelnden periodisch zu betreiben, und dann, wenn solche von **zwölf Monaten** des Militär-Jahres beysammen sind, an das **Feld-Consistorium** einzusenden, bey welchem solche Jahrweise ordentlich geheftet, unmittelbar **als das nunmehr vollständige Duplicat** zu dienen haben, und in der Sammlung aufgestellt werden.

Damit einer Seits die von den Feldcaplänen bey dem Ausmarsche, und eigentlich nach Ablieferung ihrer Protokolle zum currenten Gebrauche neu angelegten, so genannten Manual-Protokolle vollkommen die Stelle der ordentlichen und bleibenden Pfarrbücher bey dem Regimente für alle Zukunft einnehmen; anderer Seits die aus denselben von Monat zu Monat gelie-

ferten vollständigen Auszüge in ihrer Zusammenstellung gleicher Gestalt das zweyte Exemplar, nähmlich ein zur Aufbewahrung bey dem Feld-Consistorium völlig geeignetes Duplicat bilden mögen, müssen sowohl jene Manual-Protokolle, als diese Auszüge nothwendigerweise auf den hinausgegebenen gedruckten Formular-Bögen, und im Falle eines zufälligen Abganges an solchen Formular-Bögen, wenigstens auf so viel möglich gleich großem und haltbarem Papiere, mit Auftragung der gleichlautenden Rubriken, vollständig, durchaus rein und wohl leserlich geschrieben werden.

Sofern je darüber ein Zweifel obwalten könnte: ob die Beorderung eines Regiments aus seiner Station — auch als ein Ausmarsch in das Feld anzusehen sey, und ob sonach vorstehende Anordnung in Ausübung zu setzen sey, findet der Hofkriegsrath in solcher Beziehung anzuordnen: daß der Abschluß und die Ablieferung der geistlichen Protokolle eines Regiments, die Anlegung neuer Protokolle für das Currente, — und die nachmahlige Einsendung jener monatlichen Auszüge aus den letzteren, ohne weitere Rückfrage **allemahl** sogleich einzutreten habe, wenn das Regiment bey dem Ausmarsche seine Rechnungskanzley zurückzulassen befehligt ist; in welchem Falle jedoch immer von dem Vollzuge der in Betreff der geistlichen Protokolle getroffenen Anordnung der Bericht an das Landes-General-Commando sogleich zu erstatten seyn wird.

Die zu Friedenszeiten für die ganzen zwölf Monate eines Jahres den Feld-Caplänen aufgetragene Einsendung der **Duplicate** hat dagegen, so lange das Regiment ausmarschirt ist, und ohnehin die monatlichen Auszüge an die Rechnungskanzley zu senden sind, zu **unterbleiben**; — auch ist es **nicht** nöthig, daß der Inhalt der, nach Abgabe der geistlichen Protokolle an das Feld-Superiorat, angelegten neuen Manual-Protokolle in die an die Regimenter nach ihrem Eintreffen in die Friedens-Station vom Feld-Superiorate zurücklangenden Protokolle, wieder eingetragen werde.

§. 6. In Ansehung gedachter Bücher der aufgelösten Regimenter, Feldspitäler und sonstiger Militär-Branchen.

Von aufgelösten Regimentern sind die Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher, nach der hofkriegsr. Circvdg. v. 6. Febr. 1810, E. 360, an den Feld-Superior des Landes, in welchem sie ihre Werbbezirke hatten, — und von aufgelösten Feldspitälern und sonstigen Militär-Branchen an den Feld-Superior des Landes, wo die Auflösung geschehen ist, abzugeben; bey diesem nach der weitern hofkriegsr. Vdg. v. 10. Dec. 1815, E. 6186, durch drey Jahre, von der Zeit der erfolgten Auflösung an gerechnet, zur Ertheilung der in der ersten Zeit dringenderen Auskünfte aufzubewahren, sodann aber vom Feld-Superior, mit einem von ihm gefertigten genauen Ausweis, an das **Feld-Consistorium** der k. k. Armee durch das n. ö. General-Commando einzusenden, wo auch immer ein Pare des Ausweises dem Hofkriegsrathe unterlegt werden muß.

Nr. I.

Nro. das		Anmerkung.
Nahmen und … fenden. Jahr, der Geburt un… wo die Taufhan… wurde.	…rem …Has …nzu …rer die …en. …kön …dern …en	Ob bey unehelichen Kindern der Vater bey der Taufhandlung zugegen war? Ob er das Kind als das seinige anerkannt, und sich als Vater vor Zeugen in das Taufbuch eingeschrieben, oder jemand zum Einschreiben ersucht habe?
Joseph Mayer vom Infant. Re… — Den 30. May, …tua im Lombard… und getauft.	…erlis	
Anton Velder Caplan zu Como — Den 1. Juny und getauft.	…ner	Der Vater des Kindes ist bey der Taufhandlung nicht erschienen.

[illegible]

[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]

Siebenter Abschnitt.

Instruction für den Civil-Seelsorger in Betreff der Eintragung der Tauf-, Trauungs- und Sterbfälle der Militär-Personen in die zwey Original-Protokolle, — und zugleich Instruction in Betreff der Verfassung der längstens bis 12. November jedes Jahres an das Consistorium einzusendenden Militär-Matrikel-Auszüge.

Erste Abtheilung.

Instruction in Betreff der Eintragung.

In den einzelnen Rubriken der bey dem Civil-Clerus eingeführten Formular-Bogen der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register, die mit den Militär-Registern nicht durchaus übereinstimmen, sind in Beziehung auf die Militär-Functionen nebst den gewöhnlichen, durch die Überschriften der Rubriken bezeichneten Daten und Angaben auch noch nachstehende aufzunehmen, nähmlich:

A.

In den Tauf-Matrikeln ist in der ersten Rubrik nebst dem Nahmen und Charakter des taufenden Priesters auch der Ort beyzusetzen, wo die Taufhandlung verrichtet wurde. — In der (siebenten) Rubrik der Ältern des Täuflings ist bey der Taufe unehelicher Kinder, welche der Vater als die seinigen vor Zeugen anerkennt, nebst dem Nahmen, der Condition und dem Charakter des Vaters, auch das Regiment, Bataillon oder Corps, in welchem letzterer allenfalls beym Militär dienet, aufzuführen;

oder zu bemerken, daß er bereits im Pensionsstande *) lebet. — In die für die Pathen bestimmte Rubrik haben sich diese, wie ohnehin die Verordnung auch für die Führung der Civil-Matrikel besteht, mit Tauf- und Zunahmen und Charakter eigenhändig einzuschreiben. Bey unlesbarer Schrift hat der Taufende die Pathen wiederhohlt einzuschreiben; und Pathen, die nicht schreiben können, haben ihre von Andern eingetragene Unterschriften mit dem üblichen Kreuzzeichen zu bestätigen. — In der Rubrik „Anmerkung" wäre im Falle der Taufe eines unehelichen Kindes ausdrücklich anzuführen, ob der Vater bey der Taufhandlung zugegen war, ob er das Kind für das seinige anerkannt, und sich als Vater vor Zeugen in das Taufbuch eingeschrieben, oder Jemanden zum Einschreiben ersucht habe.

B.

In den Trauungs-Matrikeln sind in der ersten Rubrik nebst dem Monatstage und dem Jahre auch noch der Nahme und Stand des trauenden Priesters, dann der Nahme des Ortes, wo die Trauung vollzogen wurde, beyzurücken. — In der zweyten Rubrik muß nebst dem Nahmen und Charakter des Bräutigams auch das Regiment, Bataillon oder Corps, bey welchem er dienet, sein Vaterland und Geburtsort, dann der Nahme und Charakter seiner Ältern angegeben, und bemerkt werden, ob letztere noch am Leben oder bereits verstorben sind. In der für die Braut bestimmten Rubrik muß nebst dem Nahmen und Stande derselben auch ihr Vaterland und Geburtsort, dann der Nahme und Charakter ihres Vaters, wie auch der Ge-

*) Die Anmerkung: ob der (natürliche) Vater bereits im Pensionsstande lebt; ist in dem vom Civil-Clerus jährlich an das Militär einzusendenden Auszuge nicht aufzunehmen; weil dieser Auszug sich lediglich ad militiam vagam zu beschränken habe, die Pensionisten aber (nebst den sonst in keiner activen Militäranstellung befindlichen, wie auch die ad honores ausgetretenen Militärindividuen, dann die Patental- und Reservations-Invaliden und andere) ad militiam stabilem gehören. Hofkzldec. v. 23. Juny 1829, Z. 14635, böhm. Gubint. v. 9. July 1829, Z. 29124, Leitmeritzer Conf. Curr. v. 1. Aug. 1829, Nr. 41. Z. 1819.

schlechtsnahme ihrer Muttter, wie bey den Civil-Matrikeln mit der Bemerkung angesetzt werden, ob die Ältern noch leben oder schon gestorben sind. Sollte die Braut Witwe seyn, so wäre auch der Nahme und Charakter ihres oder ihrer früheren Gatten anzugeben. — In Betreff der Rubrik für die Beystände ist dasselbe Verfahren, wie hinsichtlich der Rubrik für die Taufpathen in den Tauf-Protokollen zu beobachten. — In der Rubrik „Anmerkung“ muß angeführt werden, ob die Militär-Behörde die erforderliche Heirathserlaubniß auf die erste oder zweyte Art, bey verbothenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft die nöthige Dispens abgegeben; ob die Brautleute ihre Großjährigkeit oder ihren Witwenstand durch Tauf- oder Todtenscheine ausgewiesen; im Falle der Minderjährigkeit, ob sie die Bewilligung zur Heirath von dem noch lebenden Vater, oder bey dessen Ableben von der betreffenden Obervormundschafts-Behörde beygebracht haben; ob sie dreymahl kirchlich aufgebothen worden sind, oder die Nachsicht vom ersten, zweyten oder allen drey Aufgebothen erhalten haben, von welcher Behörde und unter welchem Datum die Nachsicht ertheilt worden ist; bey der Dispens von allen drey kirchlichen Aufgebothen, ob der dießfalls vorgeschriebene Eid abgelegt worden ist; ferner ob der eine Theil des Brautpaares oder beyde Brautleute die Entlassung zur Trauung von ihrem Pfarrer oder Militär-Seelsorger erhalten und abgegeben haben, und endlich unter welcher Nummer und in welchem Fascikel der Trauungs-Acten diese Urkunden aufbewahrt sind.

C.

In den Sterbe-Matrikeln ist in der zweyten Rubrik der Wohnung des Verstorbenen und der Nummer des Hauses auch das Land und der Ort, wo der Todfall sich ereignete, beyzusetzen. — In der Rubrik „Anmerkung“ ist anzuführen, ob der Verstorbene mit den heil. Sterb-Sacramenten versehen und ob die Gewißheit des Todes durch ärztliche Beschau bestätiget worden ist.

Zweyte Abtheilung.

Instruction in Betreff der Verfassung und Einsendung der Militär-Matrikel-Auszüge.

1) Der Civil-Seelsorger hat alle Taufen, Trauungen und Sterbefälle, die bey — bloß ad militiam vagam gehörigen — **Militär**-Personen in einem Militär-Jahre in seiner Pfarre vorgefallen sind, nicht mehr wie vorhin, in ein allgemeines Verzeichniß aufzunehmen, sondern die benannten Auszüge nach den verschiedenen Regimentern, selbstständigen Bataillons und sonstigen Corps und militärischen Zweigen **abzutheilen**, und auf diese Art eingerichtet mit der Angabe des Blattes, auf welchem solche Functionen in seinen Pfarr-Protokollen eingetragen sind, einzusenden. Hofkzld. v. 31. Dec. 1828, Z. 29913, n. ö. Rggsd. v. 13. Jänner 1829, Z. 1433, böhm. Gubvdg. v. 18. Jän. 1829, Z. 1502. — Diese schon durch das Hofkzld. v. 30. August 1784, durch die Verord. für Böhmen v. 15. Oct. 1803, Z. 31316, und besonders durch die Gubvdg. in Böhmen v. 6. März 1815, Z. 9768 (vermöge welcher die Civil-Seelsorger bey Übersendung gedachter Verzeichnisse der Trau-, Geburts- und Sterbefälle jedes einzelnen, mit seinem bestimmten Nahmen anzugebenden Regiments, Corps oder Landwehr-Bataillons ein besonderes Blatt widmen, und besonders bey der **Landwehre** die Nahmen der verschiedenen Bataillons bestimmt angeben sollen) angeordnete **Einsendung** hat jährlich längstens bis 12. November an das Consistorium zu geschehen. Nähmlich auf dem Lande haben die Seelsorger die Matrikel über die von ihnen mit Militär-Personen in einem Militär-Jahre vorgenommenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen **unverzüglich** an die betreffenden Bezirks-Dechante einzusenden, von welchen die anherige Einsendung dieser Verzeichnisse längstens bis 12. November jedes Jahres zuversichtlich gewärtiget wird. Die Pfarrer in der Stadt und den Vorstädten Wiens haben diese Matrikel bis zu demselben Tage unmittelbar an das Consistorium alljährlich einzureichen. N.-ö. Rggsvdg. v. 9. Oct. 1828, Z. 56106, böhm. Gubvdg. v. 14. July 1828, Z. 31780.

2) Jene Pfarrer, bey welchen keine derley Function einer **Militär**-Person sich ereignet hat, haben einen negativen Be-

u f=
Kindes,

chlecht.

	Un= ehelich	
	Männlich	Weiblich
—	1	—

Anmerkungen.

ſa Buchler, Hebamme in der Alſer=
ſ Nr. 60.
ßder als Vater angemerkte Anton
g bey der Taufhandlung zugegen
, und uns wohl bekannt ſey, ſich
ter des Kindes bekennet, und als
ich ſelbſt eigenhändig eingeſchrie=
e, wird beſtätiget.

Anton Radler, als Vater.
Franz Mulzer, Cooperator.
Chriſtoph Riepl, als Zeuge.
Johann Buchler, Taglöhner,
als Zeuge

richt, wenigstens auf einen halben Bogen geschrieben und an das Consistorium gerichtet, zu erstatten. Wiener Cons. Curr. vom 6. Oct. 1806, Nr. 8.

3) Diese benannten **Auszüge** über Militär-Personen oder allenfällige **negativen** Berichte hierüber sind alljährlich **nur** (und nicht mehr zugleich nach dem Civil-Jahre) mit dem Schlusse des **Militär-Jahres**, d. i. mit letztem October, jedoch vom 1. November des vorhergehenden Jahres an gerechnet, zu verfassen, und auf dem Lande an den Bezirks-Dechant zur weitern Einbegleitung einzuschicken, inner den Linien Wiens aber unmittelbar in der erzbischöfl. Consistorial-Kanzley abzugeben; und zwar ganz gewiß in den ersten Tagen des Monates November; — um solche dann vom Consistorio dem Feld-Superiorate zur Verfassung der summarischen Tabelle und Überreichung derselben bis 10. Dec. an die Landesstelle zukommen zu lassen. Hofd. v. 30. Aug. 1784, n. 6. Rggsd. v. 10. März 1804, Wiener Cons. Curr. v. 6. Juny 1821, Nr. 8.

Achter Abschnitt.

Insbesondere über die Führung gedachter Bücher von Seite der akatholischen *) Seelsorger.

§. 1. Die akatholischen Seelsorger dürfen eigene Matrikel führen.

Den akatholischen Seelsorgern wird die Befugniß ertheilt: eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel, — wie sie schon bey den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, — zu führen.

Um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Acte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, wurde mit allerh. Entschl. v. 20. Nov., Hofklzvdg. v. 26. Nov. 1829, Z. 27801, an sämmtl. deutsche Länderstellen (Just. G. S. Nr. 2442), n. ö. Rggscirc. v. 10. Dec., Rggsd. v. 10. Dec. Z. 66667, böhm. Gubvdg. v. 11. Dec. 1829, n. 1. 2. 3. 4. 5. u. 6. — auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel zu führen, unter den folgenden Beschränkungen eingeräumt.

1) „Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in „seinem Sprengel bey einem seinigen Glaubensgenossen vorfallen-„den Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act, nach den hierwegen „schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in die dazu gewidmeten

*) Lese: „Die Matriken der Akatholiken.“ Von Max. Millauer, Doctor und Professor. Prag, 1830, — und in Zeitschrift für öst. Rechtsg. u. pol. Ges. fortg. v. Dolliner u. Kudler Jahrg. July. VII. H. 1834. S. 235 — 239.

„Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren."

2) „Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act „nebstdem auf einem besondern Bogen, welcher mit den glei„chen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen „ist, und mit Beobachtung aller, für die Führung dieser Matrikel „selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; — eigentlich ein „Duplicat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, „mit dem einzigen Unterschiede: daß die der Matrikel selbst „beygefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung „auf die Matrikel, bey welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem „besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden."

3) „Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bo„gen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, so„bald als möglich durch eine zuverlässige, seiner Wahl „überlassene Person dem betreffenden katholischen Pfar„rer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang be„stätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Ma„trikel beyzulegen, und bey dem betreffenden Acte anzumer„ken."

4) „Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beyzulegen, und den Act „selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel „an der Stelle, wohin er nach der chronologischen *) Ord„nung gehören würde, anzumerken."

6) **) Über die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im „Allgemeinen die Kreisämter, — bey den katholischen „Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bey „den canonischen Visitationen, — bey den akatholischen Seel„sorgern ihre Vorsteher ***) bey Bereisung der ihnen unterste„henden Pastorate zu wachen."

---

*) Das ist nach der Reihenfolge der Functionen selbst, mögen sie vom katholischen, oder vom akatholischen Seelsorger verrichtet worden seyn.

**) Das Nro. 5. findet man „Pfarrer in s. Amte" 1. Bd. S. 17.

*) Daher heißt es auch in der Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden H. u. A. C. in den k. k. österr. deutschen,

§. 2. Bemerkungen über das voranstehende Circular.

1) In Betreff des Duplicates der Einsendung. — Die Worte des §. 2:

„Mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel „selbst bestehenden Vorschriften, mit dem einzigen Unterschiede: „daß die der Matrikel selbst beygefügten Urkunden“ u. s. w. deuten gar deutlich hin auf ein zweytes Original (Duplicat) und zwar auf einem „besondern Bogen“ nach denselben Rubriken, wie die Matrik selber geschrieben seyn solle, in welchem ebenfalls, wie im Matrikel selbst, jeder Act von dem Pastor, der denselben vorgenommen hat, zu gleicher Zeit mit dem ersten Originale, eigenhändig aufgenommen und eingeschrieben werden muß, und in welchem die Pathen, Zeugen, und nach Umständen der Vater des Täuflings, der minderjährigen Brautperson u. s. w. sich eigenhändig einzuschreiben haben.

---

böhm. u. galiz. Provinzen (Hofd. v. 26. Jän. 1830, Z. 2077, Hofkanzleydecret vom 28. Jänner 1831 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Dalmatien und Insbruck) Art. 3. §. 2. n. 5. „Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen, ob die Prediger der Gemeinden bey Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünctlich beobachten, was „allerh. Ortes vorgeschrieben ist; von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten und den Anwachs der Gemeinden richtig „bemerken.“ — n. 6. „Nachdem die evangelischen Pastoren, in Folge „allerh. Entschließung v. 20. Nov. 1829, von nun an die Tauf-, „Trau- und Beerdigungs-Matrikeln selbst zu führen haben; so haben die Superintendenten und Senioren als Vorsteher der evangelischen Seelsorger bey ihrer Bereisung über die genaue Befolgung „der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Ausstellung dieser Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu machen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die genaue „Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.“

Die Superintendenten haben bey den Visitationen der Gemeinden auch die Frage zu untersuchen: „Werden die Tauf-, Trauungs-, „Confirmations- und Sterb-Register richtig gehalten? und wird „Alles beobachtet, was die allerh. Verordnungen dabey vorschreiben?“ III. n. 6.

Der katholische Pfarrer könnte diese einzelnen Bogen, unter fortlaufenden, auch in dem eigenen Pfarr-Protokolle anzuführenden Nummern, mit der Zeit in ein besonderes Heft binden lassen, und in dieser Gestalt in die Registratur zum betreffenden Pfarr-Protokoll hinterlegen.

2) Frage. Welcher katholische Pfarrer der **betreffende** *) d. i. derjenige sey, an den die Zusendung des Duplicates zu geschehen habe? —

Derjenige, in dessen Pfarrbezirke der betreffende akatholische Glaubensgenosse seinen wahren oder quasi Wohnort hat, oder auch zufällig (nicht absichtlich) sich aufhält, und in dessen Pfarr-Protokoll er eben deßhalb, auch als Katholik (Protestant) eingetragen worden wäre. Somit:

A. Bey Taufen: jenem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke die Geburt des Kindes vor sich ging; — gleichviel, mag die Mutter des (ehelichen oder unehelichen) Kindes in diesem katholischen Pfarrbezirke absichtlich (in der Absicht: beständig, oder doch eine längere Zeit) wohnen, oder bloß zufälliger Weise, z. B. bey Gelegenheit einer Reise, sich aufhalten.

Bey Erwachsenen bestimmt der wahre oder quasi Wohnort den akatholischen Pfarrer.

B. Bey Trauungen:

a) wenn das akatholische **) Brautpaar in einer und derselben katholischen Pfarre seinen wahren oder quasi Wohnort hat; dem katholischen Pfarrer dieses Bezirkes.

---

*) Der betreffende katholische Seelsorger, an den das Gesetz die Zustellung gemacht haben will, wäre nach den Worten des Theodor Pachmann (siehe obige Zeitschrift) jener katholische Seelsorger, der nach canonischem Rechte den Taufact, den nun der Pastor vornimmt, oder falls die Parteyen, die da akatholisch sind, katholisch wären, die andern beyden Functionen der Trauung und Begräbniß vorzunehmen berechtigt, und sohin auch zu immatriculiren befugt und verpflichtet wäre.

Dieser katholische Seelsorger ist es, der, wo es an dem Pastor fehlt, subsidiarisch für ihn functioniren soll.

**) Von einer in Bezug auf die Religion der Brautleute gemischten Ehe, — siehe 4. Abschn., weitere Vorschriften §. 4, — kann hier keine Rede seyn.

b) wenn selbes in verschiedenen katholischen Pfarren seinen wahren oder quasi Wohnort hat: wäre es gleichviel, dem katholischen Pfarrer jenes Bezirkes, in welchem der Bräutigam oder die Braut wohnt.

c) Wenn Braut und Bräutigam von ihrem Pastor zur Trauung durch einen andern Pastor in einer anderen katholischen Pfarre, als in der ihres Domiciliums, — entlassen werden: so müßte von dem delegirten, als dem die Trauung selbst verrichtenden, Pastor (nach dem 2. Absatze der obigen allerh. Entschl.) die Zusendung des Duplicates nicht an den katholischen Pfarrer jenes Bezirkes, wo die delegirte Trauung selbst vor sich gegangen ist, geschehen, — sondern an jenen katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke die Brautleute vere oder quasi domiciliren,

α) wenn das akatholische Brautpaar in einer und derselben katholischen Pfarre wohnt: dem katholischen Pfarrer dieses Bezirkes;

β) wenn selbes in verschiedenen katholischen Pfarren seinen Wohnort hat: dem katholischen Pfarrer entweder des Bräutigams, oder der Braut (nach §. 75 des allg. b. G. B.).

Übrigens versteht es sich von selbst: daß der delegirte Pastor die Abschließung der Ehe ebenfalls dem Pastor, von welchem er berechtiget, delegirt worden ist, nach §. 82 des allg. b. G. B. (binnen 8 Tagen) und nach obiger allerh. Entschl. Nr. 1. anzuzeigen habe.

C. Bey Sterbfällen: jenem katholischen Seelsorger, in dessen Pfarrbezirke der Tod des betreffenden akatholischen Glaubensgenossen sich ereignete; mag die Beerdigung desselben auf dem katholischen oder akatholischen Leichenfelde, — in derselben oder in einer anderen katholischen Pfarre vor sich gegangen seyn.

3) In Betreff einer nachträglichen Abänderung in den Matriken der Akatholiken. — Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, durch welche die Matriken hintenher eine Abänderung erleiden: so wäre es Pflicht des akatholischen Seelsorgers, alle vorgefallenen Abänderungen in seinen Matriken dem betreffenden katholischen Pfarrer auf die oben bezeichnete Art anzuzeigen, der sich nach dem 4. Absatz der obigen allerh. Entschließung dießfällig zu richten hätte.

4) In Betreff der Empfangs-Bestätigung. — Der Gleichförmigkeit wegen könnte sich der katholische Pfarrer etwa des beyliegenden Formulares auf einem Quart-Blatte bedienen:

Empfangs-Bestätigung.

Zustellung.		Empfang.	
Zeit der Zustellung.	Art des zugestellten Matrikel-Duplicats.	Zeit des Empfanges.	Bestätigung desselben.
Den 4. Oct. 1831.	Trau-Duplicat, betreffend Johann und Anna Berger. N. N. Superintendent der evang. Gemeinde. H. C.	Den 4. Oct. 1831.	Michael Huber, Pfarrer zu N.

Der akatholische Seelsorger könnte diese einzelnen Blätter, — unter fortlaufenden, auch in der Matrikel selbst anzuführenden Nummern, — mit der Zeit in ein besonderes Heft binden lassen, und in dieser Gestalt in die Registratur zur betreffenden Matrik hinterlegen.

Neunter Abschnitt.

Instruction in Betreff der Jahrestabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Laut Hofd. v. 16. Oct. 1806, Z. 18592, böhm. Gubvdg. v. 23. Nov. 1806, Z. 37266 — sind in dem Formulare der jährlich über Geburten, Sterbefälle und Trauungen abzufassenden Landestabellen,

1) bey der Abtheilung der „Gebornen“: a) die unehelich Gebornen, und b) auch die Todtgebornen *) — in einer eigenen Rubrik aufzuführen; und

2) bey der Abtheilung der „Todesarten“ die an den Blattern Verstorbenen ebenfalls in einer eigenen Rubrik einzuschalten.

Laut böhm. Gubvdg. v. 5. Febr. 1826, Z. 5828, wurde für Böhmen das sub A. liegende Formular, nach welchem gedachte Tabelle zu verfassen ist, mit dem Beysatze mitgetheilt: daß in die Rubrik der: „Verunglückten“ — jene, welche verschüttet worden, oder ertrunken, oder durch einen Sturz vom Gerüste und überhaupt durch Zufall gestorben sind, aufzunehmen kommen.

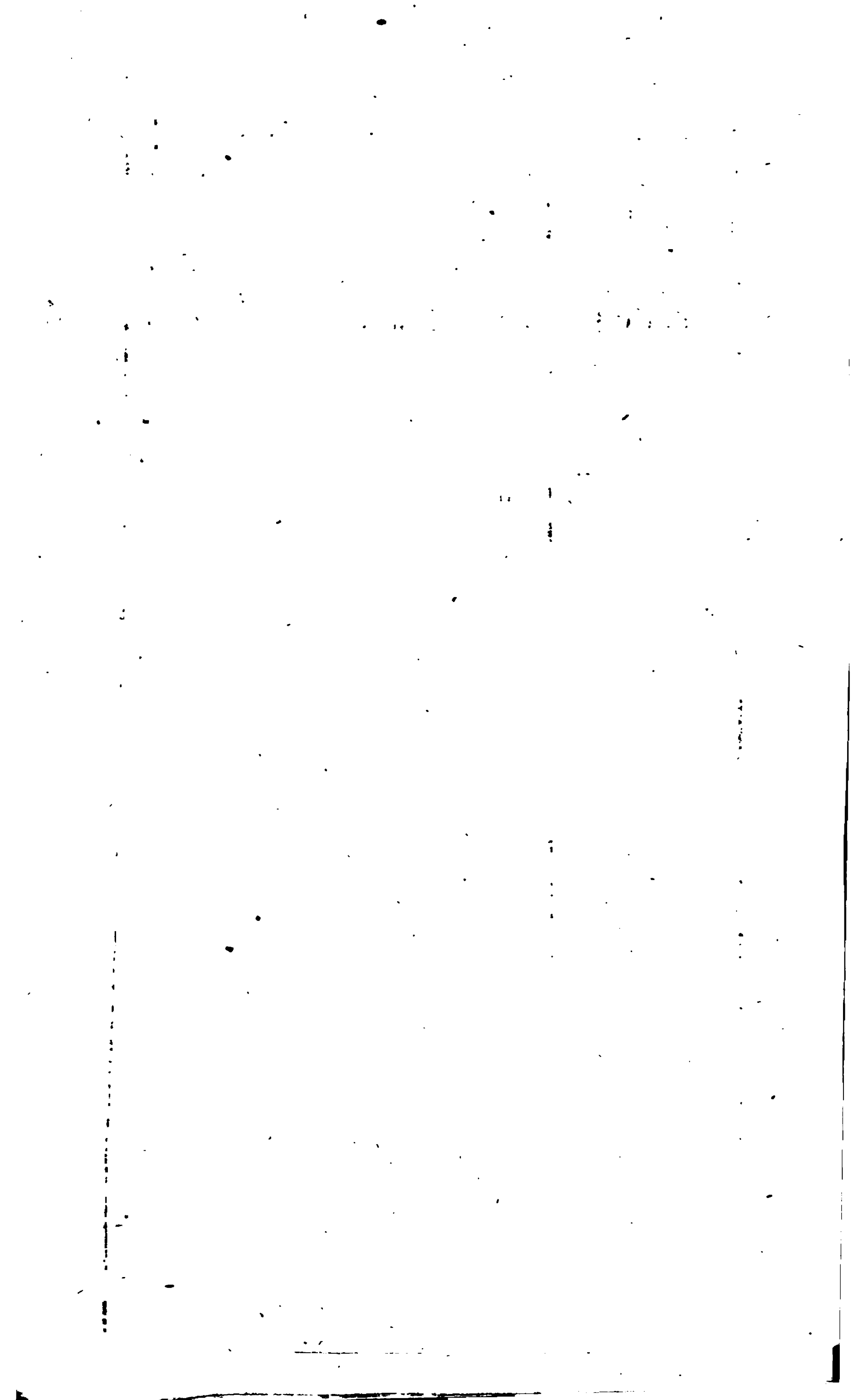
Laut Hofd. v. 26. Jän. 1822, Z. 22008, böhm. Gubvdg. v. 4.

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 28. Aug. 1823, Z. 36189 — hat die k. Staatsbuchhaltung die Todtgebornen bey den einzelnen Kreisen und der Hauptstadt in die Sterbfälle und das um so mehr einzubeziehen, als das Todtgeborenwerden ohnehin als ein Absterben vor der Geburt angesehen werden kann, und eben deßhalb auch die Rubrik der „Todtgebornen“ in der Sterbetabelle der Rubrik der „Zeit“ und des „Alters“ angereiht ist, in welchen der Tod erfolgte.

Formul A.

Kreis

...liche	Summe	V... glei... mit verfl... J...sam		Summe	Vergleichung mit dem verflossenen Jahre		Vergleichung der Gebornen und Gestorbenen dieses Jahres	
Weiblich		Mehr ...rmordet	Verunglückt	Summe	Mehr	Weniger	Mehr	Weniger



richt, wenigstens auf einen halben Bogen geschrieben und an das Consistorium gerichtet, zu erstatten. Wiener Cons. Curr. vom 6. Oct. 1806, Nr. 8.

3) Diese benannten **Auszüge** über Militär-Personen oder allenfällige **negativen** Berichte hierüber sind alljährlich **nur** (und nicht mehr zugleich nach dem Civil-Jahre) mit dem Schlusse des **Militär-Jahres**, d. i. mit letztem October, jedoch vom 1. November des vorhergehenden Jahres an gerechnet, zu verfassen, und auf dem Lande an den Bezirks-Dechant zur weitern Einbegleitung einzuschicken, inner den Linien Wiens aber unmittelbar in der erzbischöfl. Consistorial-Kanzley abzugeben; und zwar ganz gewiß in den ersten Tagen des Monates November; — um solche dann vom Consistorio dem Feld-Superiorate zur Verfassung der summarischen Tabelle und Überreichung derselben bis 10. Dec. an die Landesstelle zukommen zu lassen. Hofd. v. 30. Aug. 1784, n. ö. Rggsd. v. 10. März 1804, Wiener Cons. Curr. v. 6. Juny 1821, Nr. 8.

Achter Abschnitt.

Insbesondere über die Führung gedachter Bücher von Seite der akatholischen *) Seelsorger.

§. 1. Die akatholischen Seelsorger dürfen eigene Matrikel führen.

Den akatholischen Seelsorgern wird die Befugniß ertheilt: eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel, — wie sie schon bey den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, — zu führen.

Um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Acte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, wurde mit allerh. Entschl. v. 20. Nov., Hofklzvdg. v. 26. Nov. 1829, Z. 27801, an sämmtl. deutsche Länderstellen (Just. G. S. Nr. 2442), n. ö. Rggscirc. v. 10. Dec., Rggsd. v. 10. Dec. Z. 66667, böhm. Gubvdg. v. 11. Dec. 1829, n. 1. 2. 3. 4. 5. u. 6. — auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel zu führen, unter den folgenden Beschränkungen eingeräumt.

1) „Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in „seinem Sprengel bey einem seinigen Glaubensgenossen vorfallen„den Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act, nach den hierwegen „schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in die dazu gewidmeten

*) Lese: „Die Matriken der Akatholiken.“ Von Max. Millauer, Doctor und Professor. Prag, 1830, — und in Zeitschrift für öst. Rechtsg. u. pol. Ges. fortg. v. Dolliner u. Kudler Jahrg. July. VII. H. 1834. S. 235 — 239.

„Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren."

2) „Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act „nebstdem auf einem besondern Bogen, welcher mit den glei„chen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen „ist, und mit Beobachtung aller, für die Führung dieser Matrikel „selbst bestehenden Vorschriften einzutragen; — eigentlich ein „Duplicat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, „mit dem einzigen Unterschiede: daß die der Matrikel selbst „beygefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung „auf die Matrikel, bey welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem „besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden."

3) „Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bo„gen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, so„bald als möglich durch eine zuverlässige, seiner Wahl „überlassene Person dem betreffenden katholischen Pfar„rer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang be„stätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Ma„trikel beyzulegen, und bey dem betreffenden Acte anzumer„ken."

4) „Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Du„plicat seiner eigenen Matrikel beyzulegen, und den Act „selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel „an der Stelle, wohin er nach der chronologischen *) Ord„nung gehören würde, anzumerken."

6) **) Über die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im „Allgemeinen die Kreisämter, — bey den katholischen „Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bey „den canonischen Visitationen, — bey den akatholischen Seel„sorgern ihre Vorsteher ***) bey Bereisung der ihnen unterste„henden Pastorate zu wachen."

---

*) Das ist nach der Reihenfolge der Functionen selbst, mögen sie vom katholischen, oder vom akatholischen Seelsorger verrichtet worden seyn.

**) Das Nro. 5. findet man „Pfarrer in s. Amte" 1. Bd. S. 17.

*) Daher heißt es auch in der Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden H. u. A. C. in den k. k. österr. deutschen,

§. 2. Bemerkungen über das voranstehende Circular.

1) In Betreff des Duplicates der Einsendung. — Die Worte des §. 2:

„Mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel „selbst bestehenden Vorschriften, mit dem einzigen Unterschiede: „daß die der Matrikel selbst beygefügten Urkunden“ u. s. w. deuten gar deutlich hin auf ein zweytes **Original** (Duplicat) und zwar auf einem „**besondern** Bogen“ nach denselben Rubriken, wie die Matrik selber geschrieben seyn solle, in welchem ebenfalls, wie im Matrikel selbst, jeder Act von dem Pastor, der denselben vorgenommen hat, zu gleicher Zeit mit dem ersten Originale, eigenhändig aufgenommen und eingeschrieben werden muß, und in welchem die Pathen, Zeugen, und nach Umständen der Vater des Täuflings, der minderjährigen Brautperson u. s. w. sich eigenhändig einzuschreiben haben.

---

böhm. u. galiz. Provinzen (Hofd. v. 26. Jän. 1830, Z. 2077, Hofkanzleydecret vom 28. Jänner 1831 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Dalmatien und Insbruck) Art. 3. §. 2. n. 5. „Die Superintendenten sollen ferner genau unter„suchen, ob die Prediger der Gemeinden bey Taufen, Trauun„gen und Sterbefällen dasjenige pünctlich beobachten, was „allerh. Ortes vorgeschrieben ist; von diesen Amtsvorfällen ein ge„naues Verzeichniß halten und den Anwachs der Gemeinden richtig „bemerken.“ — n. 6. „Nachdem die evangelischen Pastoren, in Folge „allerh. Entschließung v. 20. Nov. 1829, von nun an die Tauf-, „Trau- und Beerdigungs-Matrikeln selbst zu führen haben; so ha„ben die Superintendenten und Senioren als Vorsteher der evange„lischen Seelsorger bey ihrer Bereisung über die genaue Befolgung „der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Aus„stellung dieser Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu wa„chen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die genaue „Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.“

Die Superintendenten haben bey den Visitationen der Gemeinden auch die Frage zu untersuchen: „Werden die Tauf-, Trauungs-, „Confirmations- und Sterb-Register richtig gehalten? und wird „Alles beobachtet, was die allerh. Verordnungen dabey vorschreiben?“ III. n. 6.

Der katholische Pfarrer könnte diese einzelnen Bogen, unter fortlaufenden, auch in dem eigenen Pfarr-Protokolle anzuführenden Nummern, mit der Zeit in ein besonderes Heft binden lassen, und in dieser Gestalt in die Registratur zum betreffenden Pfarr-Protokoll hinterlegen.

2) Frage. Welcher katholische Pfarrer der betreffende *) d. i. derjenige seyn, an den die Zusendung des Duplicates zu geschehen habe? —

Derjenige, in dessen Pfarrbezirke der betreffende akatholische Glaubensgenosse seinen wahren oder quasi Wohnort hat, oder auch zufällig (nicht absichtlich) sich aufhält, und in dessen Pfarr-Protokoll er eben deßhalb, auch als Katholik (Protestant) eingetragen worden wäre. Somit:

A. Bey Taufen: jenem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke die Geburt des Kindes vor sich ging; — gleichviel, mag die Mutter des (ehelichen oder unehelichen) Kindes in diesem katholischen Pfarrbezirke absichtlich (in der Absicht: beständig, oder doch eine längere Zeit) wohnen, oder bloß zufälliger Weise, z. B. bey Gelegenheit einer Reise, sich aufhalten.

Bey Erwachsenen bestimmt der wahre oder quasi Wohnort den akatholischen Pfarrer.

B. Bey Trauungen:

a) wenn das akatholische **) Brautpaar in einer und derselben katholischen Pfarre seinen wahren oder quasi Wohnort hat; dem katholischen Pfarrer dieses Bezirkes.

---

*) Der betreffende katholische Seelsorger, an den das Gesetz die Zustellung gemacht haben will, wäre nach den Worten des Theodor Pachmann (siehe obige Zeitschrift) jener katholische Seelsorger, der nach canonischem Rechte den Taufact, den nun der Pastor vornimmt, oder falls die Parteyen, die da akatholisch sind, katholisch wären, die andern beyden Functionen der Trauung und Begräbniß vorzunehmen berechtigt, und sohin auch zu immatriculiren befugt und verpflichtet wäre.

Dieser katholische Seelsorger ist es, der, wo es an dem Pastor fehlt, subsidiarisch für ihn functioniren soll.

**) Von einer in Bezug auf die Religion der Brautleute gemischten Ehe, — siehe 4. Abschn., weitere Vorschriften §. 4, — kann hier keine Rede seyn.

b) wenn selbes in verschiedenen katholischen Pfarren seinen wahren oder quasi Wohnort hat: wäre es gleichviel, dem katholischen Pfarrer jenes Bezirkes, in welchem der Bräutigam oder die Braut wohnt.

c) Wenn Braut und Bräutigam von ihrem Pastor zur Trauung durch einen andern Pastor in einer anderen katholischen Pfarre, als in der ihres Domiciliums, — entlassen werden: so müßte von dem delegirten, als dem die Trauung selbst verrichtenden, Pastor (nach dem 2. Absatze der obigen allerh. Entschl.) die Zusendung des Duplicates nicht an den katholischen Pfarrer jenes Bezirkes, wo die delegirte Trauung selbst vor sich gegangen ist, geschehen, — sondern an jenen katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke die Brautleute vere oder quasi domiciliren,

α) wenn das akatholische Brautpaar in einer und derselben katholischen Pfarre wohnt: dem katholischen Pfarrer dieses Bezirkes;

β) wenn selbes in verschiedenen katholischen Pfarren seinen Wohnort hat: dem katholischen Pfarrer entweder des Bräutigams, oder der Braut (nach §. 75 des allg. b. G. B.).

Übrigens versteht es sich von selbst: daß der delegirte Pastor die Abschließung der Ehe ebenfalls dem Pastor, von welchem er berechtiget, delegirt worden ist, nach §. 82 des allg. b. G. B. (binnen 8 Tagen) und nach obiger allerh. Entschl. Nr. 1. anzuzeigen habe.

C. Bey Sterbfällen: jenem katholischen Seelsorger, in dessen Pfarrbezirke der Tod des betreffenden akatholischen Glaubensgenossen sich ereignete; mag die Beerdigung desselben auf dem katholischen oder akatholischen Leichenfelde, — in derselben oder in einer anderen katholischen Pfarre vor sich gegangen seyn.

3) In Betreff einer nachträglichen Abänderung in den Matriken der Akatholiken. — Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, durch welche die Matriken hintenher eine Abänderung erleiden: so wäre es Pflicht des akatholischen Seelsorgers, alle vorgefallenen Abänderungen in seinen Matriken dem betreffenden katholischen Pfarrer auf die oben bezeichnete Art anzuzeigen, der sich nach dem 4. Absatz der obigen allerh. Entschließung dießfällig zu richten hätte.

4) In Betreff der Empfangs-Bestätigung. — Der Gleichförmigkeit wegen könnte sich der katholische Pfarrer etwa des beyliegenden Formulares auf einem Quart-Blatte bedienen:

Empfangs-Bestätigung.

Zustellung.		Empfang.	
Zeit der Zustellung.	Art des zugestellten Matrikel-Duplicats.	Zeit des Empfanges.	Bestätigung desselben.
Den 4. Oct. 1831.	Trau-Duplicat, betreffend Johann und Anna Berger. N. N. Superintendent der evang. Gemeinde. H. C.	Den 4. Oct. 1831.	Michael Huber, Pfarrer zu N.

Der akatholische Seelsorger könnte diese einzelnen Blätter, — unter fortlaufenden, auch in der Matrikel selbst anzuführenden Nummern, — mit der Zeit in ein besonderes Heft binden lassen, und in dieser Gestalt in die Registratur zur betreffenden Matrik hinterlegen.

Neunter Abschnitt.

Instruction in Betreff der Jahrestabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Laut Hofd. v. 16. Oct. 1806, Z. 18592, böhm. Gubvdg. v. 23. Nov. 1806, Z. 37266 — sind in dem Formulare der jährlich über Geburten, Sterbefälle und Trauungen abzufassenden Landestabellen,

1) bey der Abtheilung der „Gebornen": a) die unehelich Gebornen, und b) auch die Todtgebornen *) — in einer eigenen Rubrik aufzuführen; und

2) bey der Abtheilung der „Todesarten" die an den Blattern Verstorbenen ebenfalls in einer eigenen Rubrik einzuschalten.

Laut böhm. Gubvdg. v. 5. Febr. 1826, Z. 5828, wurde für Böhmen das sub A. liegende Formular, nach welchem gedachte Tabelle zu verfassen ist, mit dem Beysatze mitgetheilt: daß in die Rubrik der: „Verunglückten" — jene, welche verschüttet worden, oder ertrunken, oder durch einen Sturz vom Gerüste und überhaupt durch Zufall gestorben sind, aufzunehmen kommen.

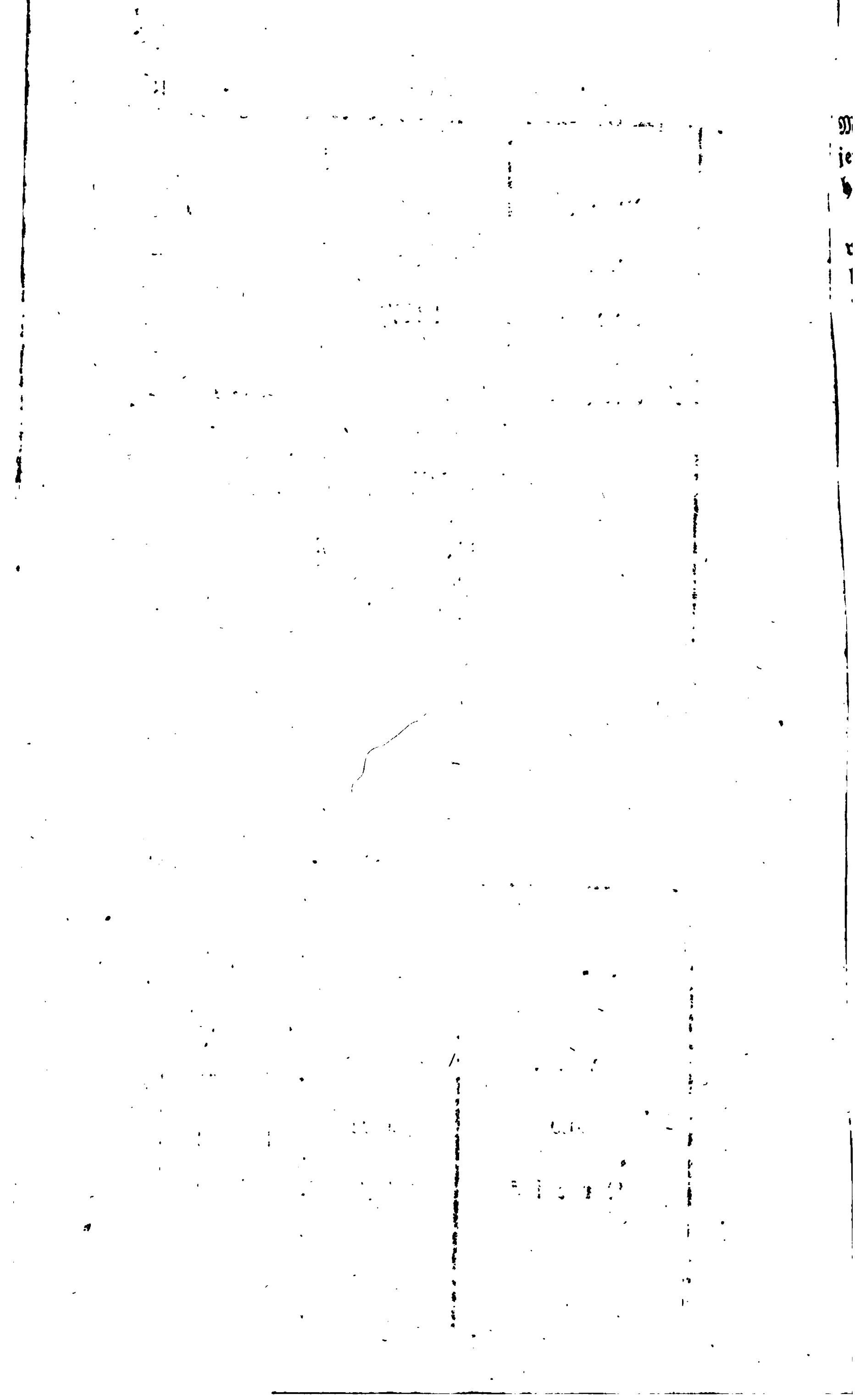
Laut Hofd. v. 26. Jän. 1822, Z. 22008, böhm. Gubvdg. v. 4.

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 28. Aug. 1823, Z. 36189 — hat die k. Staatsbuchhaltung die Todtgebornen bey den einzelnen Kreisen und der Hauptstadt in die Sterbfälle und das um so mehr einzubeziehen, als das Todtgeborenwerden ohnehin als ein Absterben vor der Geburt angesehen werden kann, und eben deßhalb auch die Rubrik der „Todtgebornen" in der Sterbetabelle der Rubrik der „Zeit" und des „Alters" angereiht ist, in welchen der Tod erfolgte.

Formul A.

Kreis

…eliche	Summe	V… glei… mit verfl… Ja…	Zusam…		Summe	Vergleichung mit dem verflossenen Jahre		Vergleichung der Gebornen und Gestorbenen dieses Jahres	
Weiblich		Mehr	Ermordet	Verunglückt		Mehr	Weniger	Mehr	Weniger



März 1822, Z. 9902 — ist in der Sterbtabelle auch die Zahl jener Individuen, welche das hundertste Jahr überschritten haben, anzuführen.

Die Civil-Seelsorger haben nach dem Inhalte des n. ö. Rggsd. v. 27. May 1828, Z. 28861, diese gedachten Tabellen nach den beyliegenden Formularien sub B. zu verfassen, ferner nach dem Inhalte des n. ö. Rggsd. v. 16. Dec. 1828, Z. 19786, am Ende dieser Tabellen folgende Bemerkung beyzufügen:

„Hierunter sind Tauf- . . . . }
Trauungs- } Acte
Begräbniß- }

im Ganzen . . . .
dergleichen Acte mit Militär-Personen vorgenommen worden."

Allein von erwähnten n. ö. Rggsvdg. v. 16. Dec. hat es sein gänzliches **Abkommen**; denn in Folge n. ö. Rggsd. v. 26. May 1832, Z. 29189, werden die Civil Seelsorger angewiesen: in der Jahres-Tabelle die ad militiam *vagam* gehörigen Militär-Personen auszuscheiden und ganz weg zu lassen.

Endlich nach dem n. ö. Rggsd. v. 21. Aug. 1828, Z. 45290, haben sie ihre dießfälligen Eingaben längstens bis 20. November nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres*) in der Stadt Wien unmittelbar der Regierung, und auf dem Lande den Kreisämtern einzusenden.

Laut böhm. Gubvdg. v. 17. Jän. 1827, Z. 3416, hat der Bezirksvikär die dießfälligen Tabellen von dem unterstehenden Curatclerus mit Ende des Militärjahres abzufordern, und die im Vicariatsamte verfaßten Summarien längstens bis zum 25. Nov. an das Kreisamt gelangen zu lassen.

Frage. Ob an den **Pfarrer** auf dem Lande die Anzeige von Trauungen, Todfällen der **Israeliten**, desgleichen wenn in sei-

*) Schon laut Hofkzld. v. 18. März 1819 an sämmtliche Länderstellen, Z. 8086, böhm. Gubvdg. v. 3. April 1819, Z. 14869, hat es sein Abkommen von der Einsendung eines zweyten Verzeichnisses mit Ende December jedes Jahres (laut Hofkzld. v. 30. Oct. 1812 an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme Steyermarks, Z. 14389, böhm. Gubvdg. v. 30. Nov. 1812, Z. 52391, böhm. Gubvdg. v. 5. Febr. 1820, Z. 5818).

nem Pfarrbezirke ein Kind von jüdischen Ältern geboren werde, erstattet werden sollte; welche Anzeige er doch zur Ausfüllung der Rubrik: „Religion jüdisch“ in der Jahrestabelle zu benöthigen scheint.

Dem Wiener-Consistorium wurde von der k. k. n. ö. Landesregierung unterm 5. Nov. 1830, Z. 59402, bedeutet:

„Daß, nach den von der k. k. Polizey-Oberdirection als unmittelbarer Judenbehörde gegebenen Auskünften, es keineswegs nothwendig erscheine — zur Evidenzhaltung der Trauungen, Geburten und Todfälle der sich etwa ausnahmsweise auf dem Lande aufhaltenden Israeliten, — eine besondere Vormerkung in den christlichen Protokollen vorzunehmen; da nach der bisherigen Übung diese Vormerkung mit aller Genauigkeit bey den dießfalls aufgestellten Behörden gepflogen worden ist.

Nur werden zur speciellen Controlle derselben die k. k. Kreisämter unter Einem angewiesen, die Verfügung zu treffen: daß die Geburten und Trauungen von Israeliten nicht nur dem hiesigen (Wiener jüdischen) Religionslehrer, und die Sterbfälle nicht bloß dem hiesigen Spitale angezeigt, sondern auch jederzeit den Ortsobrigkeiten angegeben werden, welche diese Anzeigen im Wege der Dominien alsogleich und unmittelbar an die hiesige k. k. Polizey-Oberdirection zu leiten haben.“

Daraus folgt: daß von den Seelsorgern auch die die Juden betreffenden Rubriken — in den jährlich an die politische Behörde einzusendenden Übersichts-Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Verstorbenen — nicht auszufüllen seyen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Anzeige über die geschehene Religions-Veränderung.

A.

Von dem Übertritte eines Katholiken zu einer akatholischen Confession.

§. 1. Der Übertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse wird vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre nicht gestattet. Allerh. Entschl. v. 6. Sept.; Hofkzld. v. 9. Sept., Z. 17890, n. ö. Rggsintim. v. 28. Sept. 1816, Z. $\frac{36808}{3605}$, böhm. Gubvdg. v. 4. Oct. 1816, Z. 24362; Justiz-Hofd. v. 2. Oct. 1816 an sämmtliche Appellations-Gerichte. (Just. G. S. 403 Nr. 1284.

Die allerh. Entschließung v. 6. Sept. 1816, — nach welcher Niemand vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten darf, — hat auch für jene **Kinder** zu gelten, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Ältern in der Folge zu einer andern Religion übergetreten sind. Allerh. Entschließung v. 9. Febr., Hofkzld. v. 22. März, Z. 6789, n. ö. Rggsd. v. 7. April 1834, Z. 18856.

Die Ertheilung des sechswöchentlichen Religions-Unterrichtes für die von dem katholischen Glauben abfallenden und zu einem akatholischen Bekenntnisse übertretenden Kirchkinder ist dem **Pfarrer** (als die Unterweisung in der Religion ein Ausfluß der pfarrlichen Gerichtsbarkeit ist) ausschließlich vorbehalten. Gesetzliche Ausnahmen davon treten ein: 1) wenn ganze Gemeinden, oder mehrere Familien in einem Orte abfallen; so ist

von dem Bischofe ein wohlerfahrner, eifriger und mäßiger Geistlicher dahin abzuschicken; 2) wenn gegen den eigenen Pfarrer Bedenken vorkämen, dann sind von dem Dechante die sich akatholisch Meldenden an einen andern geschickten, jedoch nicht zu entfernten Geistlichen zu weisen. Hofd. v. 21. Febr. 1783, böhm. Gubvdg. v. 5. März 1783; Hofd. v. 23. April 1733, böhm. Gubvdg. v. 30. April 1783; Hofd. v. 30. April 1785, böhm. Gubvdg. vom 17. May 1785.

§. 2. Jeder Pfarrer hat, sobald ein Katholik um den Übertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse, folglich auch um den vorgeschriebenen Unterricht sich meldet, an die Ortsobrigkeit davon die Anzeige zu machen, damit diese hierdurch in Stand gesetzt werde, ihr Amt zu handeln: nähmlich sammt dem Pfarrer die Mitaufsicht zu führen, daß der katholische Lehrling während der sechswöchentlichen *) (katholischen) Unterrichtszeit jede **) Gemeinschaft und jeden Umgang mit Akatholiken meide. Normvdg.

---

*) Laut Hofd. v. 30. April 1785, böhm. Gubvdg. v. 17. May 1785, böhm. Gubvdg. v. 10. März 1801, Z. 38253 — haben die zur akatholischen Lehre sich erklärenden Individuen durch volle sechs Wochen d. i. durch 42 Tage den katholischen Unterricht zu empfangen.
Zu Folge Hofd. v. 13. Febr. 1787 — ist es nicht nöthig, daß die zu Unterrichtenden während dieser Zeit den ganzen Tag im Pfarrhause sich aufhalten; zwey oder drey Stunden des Tages sind hinlänglich. — Jenen, die vorher schon einmahl eine Zeit lang einen solchen Unterricht erhalten haben, wird diese Zeit eingerechnet.

**) Über die Frage: Ob die katholische Ehegattinn eines akatholischen Gatten, — welche zur akatholischen Confession überzutreten gesonnen ist, — während des vorgeschriebenen 6 wöchentlichen Religionsunterrichtes von ihrem akatholischen Gatten zu entfernen sey? — — wird entschieden:
Daß in der Vorschrift v. 21. Jän. 1808 von allem willkührlichen, nicht aber von solchem Umgange die Rede sey, wozu eheliche und älterliche Pflichten, die nicht vernachlässigt werden sollen, verbinden; — daß aber so viel möglich an dem akatholischen Gatten das Proselytenmachen zu verhindern, und da, wo es erwiesen werden kann, nach den bestehenden Toleranzvorschriften zu bestrafen sey. Hofd. v. 26. May 1824, Z. 15281, böhm. Gubvdg. v. 26. Juny 1824, Z. 29841.

v. 21, Jänner 1808, Z. 776, böhm. Gubvdg. v. 13. Febr. 1808, Z. 4580, n. ö. Rggsd. v. 28. Oct. 1808 an das Wiener Consistorium.

§. 3. Der Pfarrer hat nicht nur allein jeden Übertritt eines Katholiken zu einer nichtkatholischen Confession von Fall zu Fall alsogleich an das fürsterzbischöfliche Consistorium anzuzeigen, sondern dabey jedes Mahl (als auch vierteljährig) auch die **Ursachen und Beweggründe** anzuführen, welche zu einem solchen Übertritte Anlaß gegeben haben. Decret der vereint. Hofkzl. v. 27. Aug. 1808 an sämmtl. Länderstellen, Z. 17407; böhm. Gubvdg. v. 18. Sept. 1808, Z. 31794; Wiener Cons. Curr. v. 6. April 1809, Nr. 4.

Laut Leitmeritzer Cons. Curr. v. 10. Febr. 1825, Nr. 2, Z. 357, ist bey der Berichterstattung über Religions-Veränderung dem Ausweise der zum **akatholischen** Glaubensbekenntnisse übergegangenen Individuen — auch der v. k. Kreisamte ausgestellte und von dem Seelsorger gefertigte **Meldzettel** beyzulegen.

§. 4. Maßregeln zur Hintanhaltung wegen des Übertrittes der **Katholiken** zu einer nicht katholischen Confession, — und Maßregeln bey dem Zurücktritte von der **akatholischen** zur katholischen Religion.

Gedachtes Decret der vereinten Hofkanzley (an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Salzburg) lautet so:

„Die Übertritte der **Katholiken** zu einer akatholischen „Confession werfen immer auch ein schiefes Licht auf den Eifer des „katholischen Seelsorgers, der seine Amtspflicht in einer „gründlichen und eindringenden Unterweisung solcher Personen ver„säumt haben dürfte.

„Dieser Verdacht kann nur bey erweislicher Verfüh„rung des Übertretenden verschwinden, und daher ist auch, „durch die Verordnung vom 21. Febr. 1783, sogar dem Seelsor„ger eines solchen Übertretenden die Pflicht auferlegt worden: wäh„rend des sechswöchentlichen Unterrichtes die Hälfte der Kosten „der Verpflegung aus Eigenem zu bestreiten.

„Um diese Übertritte hintanzuhalten, sind folgende Maßre„geln zu ergreifen:

a) „Den katholischen Seelsorgern, — und besonders in „den Gegenden, wo die Akatholiken häufig sind, — ist durch

„den Bischof ihre Berufspflicht nachdrücklichst einzuschärfen: daß „sie durch reine Lehre, durch erbauliche Beyspiele, „durch im Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung „der thätigen Nächstenliebe — alle Seelen ihrer Ge„meinden sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest an„hänglich machen, und mit Sorgfalt über die Handlungen „ihrer Kirchkinder in religiöser Hinsicht wachen müssen.

b) „Ist ihnen mitzugeben: daß sie, — besonders in Fällen, wo „ein ihriges Pfarrkind eine Ehe mit einer akatholischen „Person eingeht, — das von Sr. Majestät angeordnete Exa„men aus der Religion sehr genau vornehmen, und vor „Eingehung der Ehe dasselbe in den Grundsätzen der katholi„schen Glaubenslehre fest unterrichten sollen.

c) „Sind selbe zu belehren: daß sie bey dem Übertritte der Aka„tholiken zur katholischen Religion mit Vorsicht in der „Prüfung der Beweggründe vorzugehen, ihren Unter„richt mit vieler Genauigkeit zu besorgen, — und nach abge„legtem Glaubensbekenntnisse ihren Wandel sorgfältig zu be„obachten haben.

d) „Sind sie anzuweisen: sich dem Unterrichte in der wahren „Religion bey der aus gemischter Ehe erzeugten Kindern, „und ganz vorzüglich bey jenen, deren Ältern von der katho„lischen Religion abfallen, auf das sorgfältigste angelegen „seyn zu lassen, und mit allen gesetzlichen Mitteln sie zu dem „Besuche der Schule, und des katholischen Gottes„dienstes, besonders der Christenlehre zu verhalten."

Welche Maßregeln hinsichtlich des Religions-Unterrichtes, zur Hintanhaltung der Übertritte der Katholiken zu einer nichtkatholischen Confession und bey dem Zurücktritte von der akatholischen zur katholischen Religion, der Seelsorger zu beobachten habe, gibt das Hofd. v. 16. Aug. 1808, Z. 10558, durch das n. ö. Rggsd. v. 30. Aug. 1808, böhm. Gubvdg. v. 15. Sept. 1808, Z. 30049, herabgelangt, an; und ist in der Wiener Consf. Curr. v. 3. Oct. 1808, Nr. 9, zu lesen.

B.

Von dem Zurücktritte eines Akatholiken *) zur katholischen Kirche.

§. 5. Erforderliches Alter dazu.

Welches Alter ein solcher Convertit haben müsse, ist gesetzlich **nicht** **) bestimmt. Vermöge der Analogie und des Umstandes,

---

*) Akatholiken, welche zur katholischen Religion übergetreten sind, und hernach zum **Akatholicismus** wieder zurücktreten. — Solche haben sich sowohl dem sechswöchentlichen Unterrichte des katholischen Seelsorgers, als auch dem dreytägigen Unterrichte des Bezirksvikärs zu unterziehen, und erst nach dem dießfalls von dem Pfarrer und dem Bezirksvikär ausgestellten Zeugnisse darf das zurücktreten wollende Individuum von dem Pastor in die Zahl seiner Confessionsverwandten förmlich aufgenommen werden. Böhm. Gubvdg. v. 22. Juny 1810, Z. 18335.

**) Daher heißt es schon in dem Hofdecrete vom 28. März 1782:

„Se. Majestät haben in Ansehung jener Kinder, welche zu ihren „akatholischen Ältern nicht zurückkehren, sondern bey katholischen „Leuten, — um der Gefahr des Zwangs oder Abfalls vom Glauben „zu entgehen, — bleiben wollen, unterm 28. März allergnädigst zu „erklären geruhet:"

„Daß überhaupt keine Jahre bestimmt werden könnten; da die „Aufklärung, die Umstände, der heitere Begriff, die vollkommenste „Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene „Strafe und Unwillen des Berufes auch als entfernteste Ursachen „in Betrachtung kommen müssen. Wenn also alle diese Erforschungen „der Bedingnisse — keine ausgenommen, — in Gegenwart der „eigenen Ältern, Befreunden und Religions-Genossen gründlich vor„gegangen und bestätiget, auch nach einem Verlaufe von sechs Mo„naten wiederhohlt erneuert würden: so könnte ein Kind — „bey was immer für Jahren, — wenn es sich zur katholischen Re„ligion erklärte, nicht anders als in selber unterrichtet, an- und „aufgenommen werden. — So wie, wenn nur eine von diesen Be„obachtungen ermangelte, anwiederum ein Kind, in was immer „für Jahren es sich befände, sobald es nicht sui juris sey, als wegen „einer nicht aus wahren Ursachen entstandenen Vocation, seinen „Ältern und Befreunden nicht benommen oder vorenthalten werden „könnte."

daß nur gewissenhafte Überzeugung von der Echtheit der katholischen Religion bey dem Rücktritte beachtet werden soll: dürfte vor erreichtem 18. Lebensjahre kaum ein Rücktritt zugelassen werden. — Nur rücksichtlich der Kinder, für deren weitere religiöse Erziehung der Rücktritt der Aeltern allerdings von Folgen ist, wird jenes Alter nicht erfordert; doch davon ist im folgenden Abschnitte §. 3 die Rede.

Festsetzung des Normal-Alters zum Übertritte von Akatholicismus zur katholischen Religion ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle. — Circulare von dem k. k. n. ö. Kreisamt V. U. W. W. v: 9. April 1829. — Nach dem Inhalte einer Rggsvdg. v. 21. März 1829, Z. 15288, hat die k. k. vereinte Hofkanzley (in Folge der Verhandlungen, welche rücksichtlich der Festsetzung des Normal-Alters zum Übertritte vom Akatholicismus zur katholischen Religion, gepflogen worden sind, und worüber sich die Hofkanzley die allerhöchste Entschließung erbethen hat) den Antrag der Landesstelle für die provisorische Bestimmung des 18. Lebensjahres, als jene Alters-Epoche, in welcher ein Akatholik ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses zugelassen werden darf, — bis zur Herablangung der allerh. Entschl. — zu genehmigen geruht.

Die Ertheilung des sechswöchentllichen Religions-Unterrichtes für die von einer akatholischen Confession in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrenden Personen ist ein Vorrecht des Pfarrers.

Die zur katholischen Religion zurückkehrenden Akatholiken sind allerdings, nach der bisherigen Übung, zur Ablegung des öffentlichen Glaubensbekenntnisses auch ferner zu verhalten; und ist nur

---

Daher heißt es auch in der Wiener Conf. Curr. v. 25. July 1832, Nr. 9: Wenn sich ein Akatholik, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Rücktritte in die katholische Kirche melden sollte: so wäre die Einwilligung seiner Aeltern (oder deren gesetzlichen Stellvertreter) zu seiner Religionsveränderung, durch eine förmliche von zwey Zeugen unterfertigte Erklärung derselben, dem Gesuche um die Bevollmächtigung zur Aufnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses beyzulegen.

denjenigen, — welche das Glaubensbekenntniß in Gegenwart einer ganzen Kirchengemeinde abzulegen sich scheuen, — wenigstens vor zwey Zeugen in der Wohnung des Seelsorgers abzulegen gestattet. — Dieses Glaubensbekenntniß sind zwar auch Capelläne (und somit auch andere Geistliche) von den zurückkehrenden Akatholiken sich ablegen zu lassen, befugt; doch kann es nie anders — als mit Vorwissen ihres Pfarrers — geschehen. Hofd. v. 7. Nov. 1789.

§. 6. Ordinariats-Bewilligung um die Abnahme des Glaubensbekenntnisses.

Bey einem Zurücktritte eines Akatholiken zur katholischen Kirche hat der Seelsorger bey dem Ordinariate um die Bevollmächtigung anzusuchen: ab haeresi oder a schismate lossprechen zu dürfen; in demselben Gesuche folgende Rubriken auszufüllen: Tauf- und Zunahmen, Alter, Geburtsort, Charakter, ledig oder verheirathet, und im letzteren Falle auch die Gattinn, wenn sie gleichfalls akatholisch war, und mit dem Ehemanne übertritt, mit allen obigen Rubriken; die Kinder aber bloß mit Angabe ihres Alters.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein Akatholik von seinem Vorhaben, zur katholischen Kirche zurückzutreten, wenn dazu die Erlaubniß, lossprechen zu dürfen, von dem Seelsorger schon angesucht worden ist, absteht: so müßte dieß zur Berichtigung von demselben Seelsorger sogeich an das Consistorium angezeigt werden. Wiener Cons. Curr. v. 1. April 1811, Nr. 4.

Laut Wiener Cons. Curr. v. 23. Aug. 1833, Nr. 7, ist zur Aufnahme in die katholische Kirche eines Akatholiken allzeit die Bewilligung des Ordinariates nothwendig, welche von der Anweisung zum Unterrichte in der katholischen Religion verschieden ist.

§. 7. Die Convertiten von einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zur katholischen Kirche sind in das pfarrliche Taufprotokoll einzutragen.

Die Führung eines Protokolles über diejenigen Personen, welche von einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zur katholischen Kirche zurücktreten, erscheint nothwendig, um für den Fall, wenn längere Zeit nach abgelegtem katholischen Glaubensbekenntnisse ein Conversions-Zeugniß gefordert wird, ein solches ausferti-

gen, und die wirklich geschehene Aufnahme eines Convertiten in die katholische Kirche ausweisen zu können.

Das Wiener-Consistorium, Currende Nr. 4. v. 17. May 1834, fand sich daher veranlaßt, anzuordnen: daß sogleich nach der Abnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses von jedem zur katholischen Kirche zurücktretenden Akatholiken, dieser Act auf einem der letzten Bögen des Tauf-Protokolles, — so wie auch des an das Consistorium jährlich einzusendenden Duplicates, — mit vollständiger Ausfüllung aller in diesem Bogen verzeichneten Rubriken, — deren Überschrift nur hie und da, in so ferne diese nähmlich lediglich auf die Taufe Bezug hat, abzuändern ist, — aufgezeichnet werde.

Die Matrikelbögen sind oberhalb zu überschreiben: „Conversions-Matrikel."

Die Überschriften der einzelnen Rubriken zeigen sich aus dem beyliegenden Muster.

Die den Convertiten selbst betreffende Rubrik ist von diesem, — jene der Zeugen aber von diesen, wenn sie des Schreibens kundig sind, eigenhändig auszufüllen.

Falls aber das Glaubensbekenntniß von einem Convertiten durch einem andern, in der Seelsorge nicht angestellten Priester aufgenommen, und in einer andern — als der Pfarrkirche — abgelegt würde, hat der dieses Bekenntniß aufnehmende Priester sich mit dem Convertiten und den Zeugen sogleich nach abgenommenem Glaubensbekenntnisse zu demjenigen Pfarrer, in dessen Pfarr-Bezirke die gedachte Kirche liegt, zu begeben, damit dieser Act in das pfarrliche Taufprotokoll auf die obgedachte Art gehörig eingetragen werde.

§. 8. Anzeige.

Laut Hofkzld. v. 14. May 1807, Z. 8696, böhm. Gubvdg. v. 6. Juny 1807, Z. 17850, und v. 14. July 1808, Z. 23032, n. ö. Rggsd. v. 8. Juny 1807, hat jeder katholische Seelsorger, oder andere Priester jeden in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrenden Protestanten, von welchem er das Glaubensbekenntniß aufnimmt, auf dem Lande dem Kreisamte (dieses hat dann den betreffenden Pastor ämtlich davon zu verständigen; den Pastoren

...hme und Charakter der ...gen, des abgelegten ...ol. Glaubensbekennt...s.	Anmerkung. Glaubensbekenntniß, welchem der Convertit früher zugethan gewesen ist; — die erhaltene Erlaubniß zur Abnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses mit Datum und Geschäftszahl; — die geschehene Einsendung der vorgeschriebenen Convertiten-Tabellen an das Consistorium, so wie auch an das k. k. Kreisamt, wenn ein Exemplar dieser Tabelle dahin eingesendet wurde; — und alles Uebrige, was in Betreff dieses Convertiten allenfalls noch bemerkenswerth wäre.
...ndreas Weiner, Schlos...eister in der Stadt Nr. ...arl Huber, bürgerlicher ...delsmann in der Alser...tadt Nr. 24.	Gottlieb Fischer, war früher dem evangel. augsb. Bekenntnisse zugethan. Die Erlaubniß zur Abnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses von Seite des Fürsterzb. Consistoriums vom 31. May 1834, Z. 2034. Die Convertiten-Tabelle wurde an das Consistorium und an die Landesstelle unterm 8. Juny 1834 eingesendet.



aber ist aufgetragen, in dem Falle, daß ein aus ihrer Gemeinde zur katholischen Religion übergetretenes Individuum das protestantische Bethhaus dennoch besuchen sollte, demselben den Zutritt zu untersagen, und unverzüglich unter schwerer Verantwortung an das Kreisamt die Anzeige zu machen), inner den Linien Wiens der k. k. n. ö. Landesregierung alsogleich nahmentlich anzuzeigen.

In Folge des n. ö. Rggsd. v. 24. Nov. 1823, Z. 53457, wird den Seelsorgern der Auftrag ertheilt, die mit der vorgeschriebenen Tabelle versehene Anzeige über den wirklich erfolgten Übertritt eines Israeliten oder Akatholiken nicht mehr unmittelbar an die hohe Landesstelle, sondern durch das Consistorium an dieselbe zu erstatten. Daher haben die Seelsorger von Fall zu Fall zwey derley mit Tabellen versehene Berichte hierher zu überreichen, wovon der eine zum hierortigen Gebrauche zurückbehalten, der andere aber an die Landesstelle von hieraus zur weitern Verfügung an das betreffende Pastorat abgegeben werden wird.

§. 9. Taufbewilligung eines Israeliten.

Laut Wiener Conf. Curr. v. 15. März 1825, Nr. 3, heißt es: Da die Taufen zu den eigentlichen pfarrlichen Functionen gehören, so sind auch in dem Falle, daß ein Cooperator oder anderer außer der Seelsorge angestellter Priester an einem Israeliten die Taufhandlung vollziehen will, die dießfälligen Gesuche um die Taufbewilligung an die Landesstelle *) von dem betreffenden **Pfarrer zu unterfertigen.**

Allein laut Wiener Conf. Curr. v. 23. Aug. 1833, Nr. 7, ist zur Aufnahme in die katholische Kirche eines Israeliten allezeit die Bewilligung des **Ordinariates** nothwendig, welche von der Anweisung zum Unterrichte in der katholischen Religion verschieden ist. Die Seelsorger sind daher angewiesen: künftighin jederzeit die Bewilligung zur Taufe eines Israeliten oder einer Israe-

---

*) Taufgesuche der Juden unterliegen keiner Taxe. — Da die Gesuche der Juden wegen Taufbewilligung der k. k. n. ö. Landesregierung von Amtswegen vorgelegt werden müssen, so sind auch die Verhandlungen über diese Gesuche als ein officioser Gegenstand anzusehen, und unterliegen daher keiner Taxe. Hofkammdec. v. 2. Oct. 1832 an die n. ö. Cameral-Gefällenverwaltung.

litinn — nach deren Unterweisung in der katholischen Religionslehre — bey dem **Consistorium** mit Beylegung aller erforderlichen Zeugnisse und ihrem Gutachten über die Würdigkeit des Katechumen, anzusuchen; — wornach sich das Consistorium selbst wegen der weitern polizeylichen Erhebungen über solche die heil. Taufe verlangende Individuen an die hohe Landesstelle verwenden wird.

§. 10. Vierteljähriger Religions-Übertritts-Ausweis.

Laut Decret der vereint. Hofkzl. v. 16. Aug. 1808, Z. 16558, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Salzburg, böhm. Gubvdg. v. 15. Sept. 1808, Z. 30049, hat die Landesstelle*) alle Vierteljahre einen Ausweis von jeder Diöcese über die geschehenen Übertritte von der katholischen Religion zu einer akatholischen der vereinten Hofkanzley vorzulegen.

Laut Hofkzld. v. 7. Febr. 1811, Z. 1603, böhm. Gubvdg. v. 28. Febr. 1811, Z. 10949 — sollen künftig allgemein mit den vierteljährigen Anzeigen von den Übertritten der Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse; auch die Anzeigen der Zurücktritte von der akatholischen zur katholischen Religion verbunden werden.

Laut allerhöchster Entschließung v. 28. Juny 1815, Hofkzld. v. 13. July, Z. 11959, n. ö. Rggsint. v. 15. Aug. 1815, böhm. Gubvdg. v. 7. Sept. 1815, Z. 36381, hat der Seelsorger, wenn er über eine wirklich erfolgte Religions-Veränderung den vierteljährigen Bericht an das Consistorium erstattet, sich genau an beyliegende Muster-Tabelle zu halten, und in diesem Verzeichnisse der Religions-Zurück- und Übertritte bey jedem Individuum das **Alter** beyzusetzen.

In Folge Hofd. v. 22. Nov. 1816, Z. 23659, böhm. Gubvdg. v. 28. Dec. 1816, Z. 64678, böhm. Gubvdg. v. 14. April 1821, Z. 12893, — haben die Seesorger künftighin die Anzeige über jede

---

*) Folgende Richtschnur gilt bloß für die Landesstelle. —
Laut Hofd. v. 15. Sept. 1817, Z. 21676, Z. 47675 (böhm. Gb.) wird die von der Landesstelle angesuchte Terminsverlängerung zur Einsendung der periodischen Ausweise über die Religionsveränderungen — auf 6 Wochen nach jedem Quartal genehmiget.

Religionsveränderung zur gehörigen Zeit d. i. vierteljährig den Consistorien mitzutheilen. — Übrigens gehören die Fälle, wo Juden getauft werden, nicht in diese Religions-Ausweise.

§. 11. Angabe der Seelen-Anzahl.

In Gemäßheit des n. ö. Rggsd. v. 10. Juny 1831, Z. 31290, mit Beziehung auf das n. ö. Rggsd. v. 20. Juny 1830, Z. 33718, haben sämmtliche Seelsorger der Wiener-Diöcese, alljährlich bis Ende November in einer gehörig rubricirten Tabelle die Zahl der zu ihrem Pfarrsprengel gehörigen Seelen überhaupt, — dann der darunter befindlichen Katholiken, unirten und nicht unirten Griechen, Protestanten, Reformirten und Juden *) mit möglichst verläßlicher Genauigkeit auszuweisen, und (auf dem Lande durch die Bezirks-Dechante, inner den Linien Wiens unmittelbar) an das Consistorium, zur Verfassung des Haupt-Ausweises der Religionsverhältnisse in der Wiener-Erzdiöcese, einzusenden.

Die Pfarrer inner den Linien Wiens haben, nach der Andeutung der k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung, zur Verfassung dieses Ausweises in Betreff der Seelenzahl überhaupt und insbesondere jener der fremden Glaubensgenossen die Hülfe und Unterstützung der Hauseigenthümer, Grundgerichte, Polizey-Bezirksdirectionen und anderer Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen.

C.

Über den Übertritt von der augsburgischen Confession zur helvetischen, — und umgekehrt.

§. 12. Laut Hofd. v. 13. Aug. 1808, Z. 13814, böhm. Gubvdg. v. 1. Sept. 1808, Z. 29832 — soll:

a) Jedes Mitglied, das von der einen protestantischen Confession zur andern überzutreten gedenkt, sich dießfalls bey dem Superintendenten oder Senior derjenigen Confession und Diöcese melden, zu welcher es bisher gehöret hat.

b) Der Superintendent oder Senior soll mit einem solchen

---

*) Mit Ausnahme der Juden; denn vergleiche die Seite 258.

Mitgliede ein förmliches Colloquium halten; dasselbe über die Ursachen des von ihm intendirten Übertritts und über die Glaubenslehren seiner Confession befragen, ihm über die etwa nicht gehörig gefaßten Glaubenslehren derjenigen Confession, zu welcher er sich bisher bekannte, die nöthigen Belehrungen ertheilen, und bey diesem ganzen Geschäfte eines liebreichen, freundlichen und brüderlichen Betragens sich befleißigen.

c) Im Falle ein solches Mitglied der einen oder andern Confession auf seinem Entschlusse beharrte, soll der Superintendent oder Senior, der mit demselben das vorschriftsmäßige Colloquium gehalten hat, ihm hierüber ein Zeugniß ausstellen, in welchem bescheiniget wird: daß er mit dem zum Übertritte Entschlossenen das vorgeschriebene Colloquium angestellt habe, daß Letzterer aber gleichwohl auf seinem Entschlusse beharre, zu der andern Confession überzutreten.

d) Gedachtes Zeugniß sey sodann dem zeitherigen Seelsorger zum Vidit zu präsentiren.

e) Kein Pastor darf irgend ein Mitglied einer andern protestantischen Confession unter seine Gemeinde aufnehmen, es habe denn vorher das vorschriftmäßige von dem zeitherigen Seelsorger solchergestalt vidirte Superintendal- oder Senioral-Zeugniß vorgezeigt; welches er zu seiner Bedeckung bey den Pastoratsacten zu behalten hat.

Tabelle

über die im Quartale des Jahres vorgefallenen Religions-Veränderungen in der Diöces.

Kreis	Decanat	Pfarre	Die übergetretenen Individuen				Religion vor dem Übertritte	Tag des Religions-Übertrittes	Übertritt			Ursachen und Beweggründe zum Religions-Übertritte	Von wem der katholische Religions-Unterricht ertheilt wurde	Anmerkungen
				Alter	Stand	Geburtsort und Land			zum Augsburger Glaubensbekenntnisse	zum Helvetischen Glaubensbekenntnisse	zur katholischen Kirche			

Eilfter Abschnitt.

Vorschriften, in welcher Religion Kinder von Aeltern verschiedener*) Religionsbekenntnisse zu erziehen sind.

§. 1. Der §. 140 des allg. b. G. B. lautet wörtlich so: „In „was für einer Religion ein Kind, dessen Ältern in dem Reli„gions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in „welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es „erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sey, bestimmen die „politischen Vorschriften.“

§. 2. Die Heiraths-Reverse wegen Erziehung der Kinder hören von nun an gänzlich auf, und sollen bey einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes ohne Anfrage in der katholischen Religion erzogen werden, — bey einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen, ist dem Geschlechte zu folgen. Toleranz-Patent v. 13. Oct. 1781.

Der Umstand: daß in einer gemischten Ehe, wo der Vater akatholisch ist, ein Kind männlichen Geschlechtes jurisdictionswidrig von dem katholischen Seelsorger getauft worden ist, hat auf das Erziehungsrecht des Vaters keinen Einfluß, und ist gar nicht weiter zu berücksichtigen. Hofd. für Österr. ob der Enns vom 30. Sept. 1819.

§. 3. Tritt von zwey akatholischen Ehegatten der eine zur katholischen Religion zurück, so hat in Rücksicht der erst noch zu erzeugenden Kinder das so eben Gesagte Statt; wird

*) In so fern die Ältern beyde der nähmlichen Religion zugethan sind: so sind ihre Kinder in der Religion der Ältern zu erziehen.

nähmlich der Vater Katholik, so werden alle Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes; wird die Mutter Katholikin, so werden bloß die Töchter katholisch erzogen. — Was aber die **schon vor** dem Rücktritte erzeugten Kinder, — dann den Fall betrifft, daß der Rücktritt des einen Ehegatten nach dem Tode des andern erfolgt, so kommt es zunächst darauf an: ob die Kinder zur Zeit des Rücktrittes die Unterscheidungsjahre erreicht haben oder nicht.

In Ansehung derjenigen, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, bleibt es in der Regel: daß sie nähmlich, wenn der Vater zurücktritt, ohne Unterschied des Geschlechtes alle; und wenn die Mutter katholisch wird, bloß die Töchter an der Religionsveränderung Theil nehmen. Hofd. für Ungarn v. 21. Dec. 1781, §. 8. — Rücksichtlich der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre erreicht haben, schweigt das Gesetz. Es kann aber vermöge des der katholischen als herrschenden Religion eingeräumten Vorzuges, und der von einem jüdischen die Taufe ansuchenden Vater entnommenen Analogie (siehe weiter unten §. 6) mit Grunde behauptet werden: daß solchen Kindern freye Wahl bleibe, ohne weiters mit dem Vater oder der Mutter die katholische Religion anzunehmen, oder im Akatholicismus zu verharren.

Welche Jahre **hier** als Unterscheidungsjahre zu betrachten seyen, ist im Allgemeinen nicht bestimmt; die Bestimmung hängt in jedem einzelnen Falle von den Geistesfähigkeiten, Kenntnissen und andern Umständen ab. — Daß das achtzehnte Lebensjahr, welches das Entscheidungsjahr für den Übertritt eines Katholiken zu einer akatholischen Confession ist, dafür nicht angesehen werden könne, ist für sich klar.

Den Pfarrern in **Ungarn** ist durch die Vdg. v. 25. Juny 1793 aufgetragen: sogar über die vermischten Ehen, und die darin erzeugten Kinder **besondere** Matrikeln zu führen; damit sie über die Kinder vermischter Ehen in ihren Pfarren und Filialen, welche katholisch erzogen werden müssen, zur gehörigen Zeit wachen können.

§. 4. Bey gemischten Ehen verschiedener akatholischer Glaubensgenossen folgen die Kinder in Beziehung auf ihre Religion dem Geschlechte.

Die von katholischen Ältern gebornen Kinder sind, wenn auch die Ältern nach der Hand zu dem akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen, da ihnen immer frey bleibt, nach erreichter vollkommenen Überlegungskraft, zu einer oder der andern Religion aus den tolerirten selbst sich zu erklären. Hofd. v. 2. May 1788.

Bestimmter verhält sich die Sache so:

Ist der Fall so geartet, daß von zwey katholischen Ehegatten der Eine Akatholik wird (oder wo beyde zur akatholischen Religion übergehen): so gilt hinsichtlich der erst zu erzeugenden Kinder wieder das, was überhaupt rücksichtlich der religiösen Erziehung der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder vorgeschrieben ist.

Betreffend aber die Kinder, welche zur Zeit des Abfalles eines der Älterntheile schon am Leben sind: so ist zu unterscheiden, ob sie bereits schul- und unterrichtsfähig sind, oder nicht.

Die nicht unterrichtsfähigen Kinder folgen der erst erwähnten Regel; — dagegen müssen die unterrichtsfähigen zur katholischen Schule geschickt, und in der katholischen Glaubenslehre unterrichtet werden, und sie dürfen erst dann zum Akatholicismus übertreten, wenn sie jenes Alter, in welchem gegenwärtig, d. i. nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre (Hofd. vom 9. Sept. 1816) der Übertritt verstattet wird. Hofd. vom 28. August 1786 und 2. May 1788; Vdg. in Österr. ob der Enns v. 2. Oct. 1798, in Böhmen v. 23. Oct. 1802. (Denn in wie weit dießfalls durch die früheren Verordnungen Hofd. v. 28. August 1786, Z. 2148, böhm. Gubvdg. v. 7. Sept. 1786, Z. 21537, Hofd. v. 2. May 1788, böhm. Gubvdg. v. 15. May 1788, Z. 13267, Vdg. in Böhmen v. 23. Oct. 1802, Z. 11991, anders bestimmt war — in Folge welcher die Kinder katholischer zur akatholischen Religion übertretenden Ältern, wenn sie schon über 9 Jahre hinaus waren, und heitere Begriffe von ihrem Daseyn und dem Gottesdienste äußerten, wie andere Erwachsene zu betrachten seyn, und dem bestimmten Unterrichte unterzogen werden sollten — so ist solches bey Bestand der neuern Vdg. v. 9. Sept 1816 als behoben anzusehen.)

Nur für Österreich ob der Enns erging die besondere

Verordnung, Hofd. für Österr. ob der Enns v. 30. Sept. 1819, daß, wenn katholische Ältern zu einer akatholischen Religion übertreten, ihre katholisch getauften Kinder **ohne Unterschied des Alters** schlechterdings bis zum vollendeten achtzehnten Jahre in der katholischen Religion erzogen werden müssen, — und die zunächst für **Böhmen** erlassene Vorschrift, wonach die des Schulunterrichtes noch unfähigen Kinder in der akatholischen Religion der Ältern erzogen werden sollen, daselbst keine Anwendung habe.

§. 5. Bey unehelichen Kindern.

Das von einem katholischen Vater mit einer ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, soll in der katholischen Religion erzogen werden; — bey einem protestantischen Vater und einer ledigen katholischen Mutter hingegen, ist dem Geschlechte zu folgen. Circvdg. v. 4. März und 19. July 1796; allerh. Entschl. v. 21. März 1821, Hofkd. v. 9. Jän. 1823 an sämmtl. Länderst., n. ö. Rggsint. v. 6. Febr. 1823 (kundg. in Steyerm. und Kärnth. am 5., in Mähr. und Schlesien am 7., in Österr. o. d. E. am 12., in Tirol und Vorarlb. am 14. im Küstenl. am 22., in Galiz. am 28. Febr., in Böhm. am 8. April 1823).

Wenn aber die Ältern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen, also ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend seyn, und zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so sey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen. Ebendaselbst.

Der protestantische Vater eines **unehelichen** Kindes, wenn er in Ansehung dieses Kindes sein Recht auf Religionsunterricht behaupten will, ist schuldig, sich gleich bey dem Tauf-Acte als Vater anzugeben, widrigens wird er nicht mehr *) gehört, und

*) Falls aber der protestantische Vater vermöge der nachgefolgten Ehe sein Kind hätte legitimiren lassen, was wäre alsdann Rechtens? Selbst durch die Legitimation können nur jene Rechte erworben werden, welche in rein privatrechtlichen Gesetzen begründet sind, keineswegs aber die Rechte in Beziehung auf Religion, welche nicht durch die privatrechtlichen Normen, sondern bloß durch politische Gesetze bestimmt werden.

dem Kinde ohne weiteres eine katholische Erziehung gegeben. Hofd. v. 5. Febr. 1796, an das Gub. in Steyerm. Just. G. S. 218, Nr. 279, so wie auch an sämmtl. Länderstellen.

Diese v. 5. Febr. 1796 erlassene Verordnung hat den Sinn, daß, wenn der akatholische Vater eines unehelichen Kindes sich nicht gleich bey der Taufhandlung als Vater angibt, und also das Recht auf den Religionsunterricht verliert, dieses Recht der **Mutter**, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennet, überlassen bleibt; es wäre dann, daß die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande wäre, wo sodann das Kind allezeit in der katholischen Religion zu erziehen seyn wird. Hofd. v. 4. July 1796 an sämmtl. Länderstellen (kundg. durch die Rgg. ob der Enns unter dem 15., Steyerm. Gub. und der Landesstelle in Kärnthen unterm 16., Böhm. Gub. unter dem 17., Rgg. u. d. E. wie auch Mähr. und Tirol. Gub. unterm 19., Landesstelle in Krain unter dem 20., Ost-Galiz. Gub. u. Vorderösterr. Rgg. unter dem 22., Triester Gub. unter dem 23., und durch die Landes-Hauptmannschaft in Görz und Gradisca unter dem 30. July 1796).

§. 6. Bey Judenkindern.

Tritt von einem jüdischen *) Ehepaare der **Vater** zur katholischen Religion über: so sind alle Kinder beyderley Geschlechts, welche noch vor der Taufe des Vaters geboren sind, und die Unterscheidungsjahre nicht haben, ebenfalls zu taufen und in der katholischen Religion zu erziehen.

Wenn aber die jüdische **Mutter** **) den katholischen

*) Es kann keine Kinder aus einer ursprünglich gemischten Ehe zwischen Juden und Christen geben; da nach §. 64. des allg. b. G. B. es nicht möglich ist, daß eine Ehe zwischen Juden und Christen geschlossen wird.

**) Ganz anders verhielt sich die Sache nach dem Allerh. Rescripte v. 15. Febr. 1765, böhm. Gubvdg. v. 4. März und 26. Sept. 1765, allwo es Nr. 3. heißt:

„Im Falle ein Theil der jüdischen Ältern, — es sey der Mann „oder das Weib, die katholische Religion annimmt; so können die „mit zur Taufe bringenden Kinder auch wider den Willen „des im Judenthume verbleibenden Ehegattens getaufet werden; „wobey jedoch wohl zu unterscheiden ist: ob die Kinder allschon „die behörige Überlegungskraft und die vorhin bestimmte Annos dis-

Glauben annimmt, während der Vater bey dem Judenthume verbleibt: so hat diese Religionsbekehrung in Ansehung der Kinder zunächst keine Wirkung; diese haben, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion des Vaters, so lang als er lebt, zu folgen. Erst nach seinem Tode, und wenn von seiner Seite kein jüdischer die Versorgung der Kinder übernehmender Großvater vorhanden ist, bleibt der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erricht haben, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen. Hofd. v. 19. Febr. 1790, Z. 387; böhm.

„cretionis erlanget haben oder nicht? Indem im ersten Falle denselben frey zu lassen ist, dem zum Christenthume tretenden Theil „zu folgen, oder im Judenthume zu verbleiben; im andern Falle aber „sind die unmündigen Kinder dem, den christlichen Glauben annehmenden Theil auszufolgen und mit demselben zu taufen. — Auch „wird dieser letztere Fall noch dahin erweitert: daß auch dem „zur christkatholischen Religion tretenden jüdischen Großvater die Befugniß zustehen soll, seine Enkeln, — nähmlich die Kinder seines „noch lebenden oder verstorbenen jüdischen Sohnes, — wenn „selbe den Gebrauch der Vernunft noch nicht besitzen, mit sich „zur Taufe und den christlichen Glauben antragen zu können."

Eben so verhält es sich ganz anders nach der, mit Decret der vereint. Hofkzl. v. 8. Oct. 1802 an das West-Galliz. Landes-Gub., für die Taufe der Judenkinder ertheilten Vorschrift; allwo es §. 4. heißt:

„Wenn der jüdische Vater, oder nach dessen Ableben der Großva„ter, die christliche Religion annimmt: so müssen alle Kinder getau„fet werden, welche das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet „haben; — und wenn das Weib allein die katholische Religion an„nimmt: so sind die mit Einwilligung des Vaters oder Großva„ters mitgebrachten Kinder zu taufen.

„Denjenigen Kindern aber, welche das achtzehnte Jahr be„reits erreicht haben, steht frey: den christlichen Glauben anzuneh„men, oder im Judenthume zu bleiben.

„Gleichwie auch, wenn sich bey früherem Alter ein Judenkind, „im Judenthume zu bleiben, ausdrücklich erklären würde, „— die Überlegungskraft und Gemüthsfähigkeit des Kindes, und, „ob hierzu der Beweggrund wirklich in Religionsbegriffen oder aber „in andern Veranlassungen beruhe, auf die oben §. 2. bestimmte Art „zu untersuchen und zu entscheiden ist."

Gubvdg. v. 4. März 1790, Z. 6241; Hofd. v. 19. July 1808, Z. 14004, böhm. Gubvdg. v. 10. Aug. 1808, Z. 27154; Justiz-Hofd. v. 6. Aug. 1808, Z. 5712, böhm. Gubvdg. Z. 30804 (Just. G. S. 125, Nr. 857).

Treten beyde Älterntheile zur katholischen Religion über: so gilt das, was bey dem Übertritte des jüdischen Vaters Statt hat.

Die Worte des Gesetzes reden nur von dem Übertritte zu dem katholischen Glauben; doch vermöge der Analogie, wird dieses wohl auch dann eintreten, wenn der Übertritt zu einem andern christlichen, als gerade dem katholischen Glaubensbekenntnisse erfolgte. Diese Meinung erhält dadurch Grund, daß die nachfolgenden Verordnungen von der christlichen Religion und dem Christenthume überhaupt sprechen.

Bey dem Übertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion haben von nun an alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen. Hofd. v. 6. August 1808, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

Über die in Ansehung der Vdg. v. 19. Februar 1790 u. 19. July 1808 von mehreren Behörden aufgeworfene Frage: Welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seyen, bis zu welchen bey dem Übertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume, dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seyen? haben Se. Majestät laut Hofkzld. v. 6. Dec. 1810, Z. 17528, (kundg. in Steyerm. u. Kärnthen am 21., Rggscirc. in Österr. u. d. E. v. 27. Dec. in Böhmen am 28. Dec., Z. 43905), Just. Hofd. v. 29. Dec. 1810 (Just. G. S. Nr. 920) Folgendes zu beschließen geruhet:

Zur richtigen Erklärung der Vdg. v. 19. Febr. 1790, und 19. July 1808, habe die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Vdg. *) v. 15. Febr. 1765 (für Ost-Galizien v. 11. Nov. 1775)

---

*) In dem allerh. Rescript v. 15. Febr. 1765, böhm. Gubvdg. v. 4. März 1765 heißt es Nr. 2:

„Damit man aber auch wisse, was hierinfalls für ein Alter pro „sufficiente usu rationis zu halten sey? so wird für gut befun„den, und statuiret: daß die Überlegungskraft und der Gebrauch der „Vernunft nach vollendetem siebenten Jahre den Anfang „nehme; folgsam ein in diesem Alter stehendes Judenkind nach

zu geschehen, so zwar daß die Kinder unter vollen sieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über sieben Jahre

---

„seinem Verlangen ohne Anstand — wider den Willen seiner Ältern „und Vormünder — getauft werden kann.

„Dahingegen mit denjenigen Judenkindern, welche das 7. „Jahr noch nicht erreichet haben, — jedoch getauft zu werden „verlangen, — jedesmahl vorher die Untersuchung von der „geist- und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen, und eine genaue „Prüfung anzustellen ist: ob sie das genugsame, zu diesem großen „Werke erforderliche Licht der Vernunft besitzen; wo sodann erst „ein dergleichen Kind entweder in ein Hospital oder Waisenhaus oder „zu frommen christlichen Leuten gegeben, und wenn es zuvörderst nach „Nothdurft in der christlichen Lehre unterrichtet ist, zum „Sacramente der heil. Taufe gebracht, die jüdischen Ältern oder „Gerhaben aber angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermö„gens dem Kinde nicht nur die Alimenta zu reichen, sondern auch „das Kindestheil realiter oder mit Bürgschaft zu versichern.“

Laut Hofd. v. 20. Sept. 1821, Z. 26507, böhm. Gubvdg. v. 8. Nov. 1821, Z. 49329 — hat erwähnte politische Vorschrift: daß die jüdischen Ältern oder Gerhab (Vormünder) angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens den zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindstheile realiter oder mittelst Bürgschaft zu versichern, — nicht mehr zu gelten; da selbe im Widerspruche mit dem §. 762 des allg. b. G. B. stehet, der so lautet: „Die „Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem „Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder; und in deren „Ermangelung, seine Ältern.“ Hiebei befehlen aber Se. Majestät zugleich den Behörden zur Pflicht zu machen: so viel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Ältern, des Übertritts zur christlichen Religion wegen, in ihren Rechten nicht gekränkt werden. — Zufolge des Hofd. v. 24. Dec. 1807, Z. 25314, böhm. Gubvdg. v. 8. Jän. 1808, Z. 731 — können jene Judenkinder, welche bey vornehmender Untersuchung sich in Gegenwart der Ältern frey und ungezwungen zur katholischen Religion legal erklären, und sich schon in einem Alter befinden, das sie zur eigenen Erkenntniß der wahren Religion in Vergleichung mit derjenigen, in welcher sie erzogen sind, fähig macht, — zu christlichen Leuten gegeben, von einem Priester nach der Bestimmung des Diöcesanbischofs, der vorläufig hievon in die Kenntniß zu setzen, und um die Erlaubniß zur Aufnahme in die Kirche anzugehen ist, im Christenthume unterrichtet, und nach erhaltenem Unterrichte endlich getaufet werden.

alten aber frey zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben. Bey der Anwendung dieser Vorschrift sey jedoch in Übereinstimmung mit den übrigen Gesetzen folgendes zu beobachten:

1) Der zum Christenthume übertretende Vater könne seine Kinder beyderley Geschlechtes, von was immer für einem Alter, auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter, zur Taufe mit sich führen, wobey die nicht sieben volle Jahre alten Kinder in der Regel ohne weiters zum Übertritt zuzulassen sind, den über sieben Jahre alten aber der Übertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten ist.

2) Sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter sieben Jahren altes Judenkind seine Religion mit dem Vater zu verändern sich weigern würde, dann wäre in Übereinstimmung mit der Vdg. v. 31. März 1782 *), in einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob dieses aus religiösen Beweggründen ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntniß seiner Religionssätze bey der Religion, in der es geboren ist, bleiben wolle, und diese Untersuchung nach sechs Monaten, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthums zu unterrichten wäre, zu wiederhohlen, bey abermahliger Weigerung aber die-

*) Gedachtes Hofdec. v. 31. März 1782, böhm. Gubvdg. v. 12. April 1782 lautet so:

„Die in Ansehung der Kinder, welche zu ihren akatholischen „Ältern nicht mehr zurückkehren, sondern bey der katholischen „Religion verbleiben wollen, ergangene allerhöchste Entschließung „(vergl. 10. Absch. §. 5, die Anmerkung) — gibt auch in Betreff der „Judenkinder Ziel und Maß; indem eben so wenig ein Juden„kind getaufet, — als ein akatholisches Kind von seinen Ältern ge„nommen, und im katholischen Glauben erzogen — werden kann, bis „man nicht sicher ist: daß es die hinlängliche Erkenntniß, und „entweder einen übernatürlichen oder aus erfolgter Überzeu„gung den Antrieb zur Taufe habe; wozu weder Furcht noch An„lockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gege„ben haben; welches jedesmahl gründlich untersuchet werden muß, „weil der Religion an guten Christen, nicht aber nur an Getauf„ten gelegen ist.“

Die Vdg. v. 31. März 1782, — vermöge welcher die zur katholischen

sem Kinde kein Zwang zur Taufe anzuthun. Justiz-Hofd. vom 29. Dec. 1810, an sämmtl. Appellations-Gerichte, Just. G. S. 242, Nr. 920.

Religion übergehen wollenden Judenkinder in Gegenwart ihrer Ältern und Verwandten über ihren Beruf zum katholischen Glauben befraget werden sollen, und diese Frage nach sechs Monaten wiederhohlt werden soll, — erstrecket sich nur auf die noch in der väterlichen Gewalt stehenden, nicht aber auf solche, welche schon verheirathet sind, und selbst ein Familienhauptvorstellen; daher dann Letztere, wenn sie in der Religion genugsam unterrichtet sind, nach eingehohlter Auskunft und Befund des Pfarrers ohne weiters zur Taufe zuzulassen, und ihre Söhnchen der jüdischen Mutter abzunehmen und nach dem Verlangen des Vaters zu taufen sind. Hofd. v. 1. Sept. 1785, böhm. Gubvdg. v. 10. Sept, 1785.

Zwölfter Abschnitt.

Ueber den Uebertritt vom griechisch-katholischen zum lateinischen, — und umgekehrt, vom lateinischen zum griechisch-katholischen Ritus.

A.

Von dem Übertritte vom griechischen zum lateinischen Ritus.

Schon im Jahre 1776 wurde durch das Hofd. v. 3. August verbothen: ohne Erlaubniß der Metropoliten vom griechischen zum lateinischen Ritus überzutreten.

Im Jahre 1818 erschien den 25. Jänner eine neue Verordnung, welche im Wesentlichen Folgendes enthält.

1) Der Übertritt vom griechisch-katholischen zum lateinischen Ritus kann nicht der Willkühr des Einzelnen überlassen werden, und darf überhaupt ohne gegründete Ursache nicht Statt haben.

2) Doch ist, der Natur der Sache gemäß, zu einem solchen Übertritte die päpstliche Bewilligung nicht absolut nothwendig.

3) Nur dann, wenn Personen geistlichen Standes, welche sich entweder noch den Studien widmen, oder schon in der Seelsorge angestellt, aber noch unverehelicht sind, aus solchen Ursachen überzutreten wünschen, welche selbst ihre Bischöfe für gegründet anerkennen, diese aber den Übertritt aus eigener Macht nicht gestatten zu können erklären: ist es gedachten Personen, oder mit ihrer Einwilligung den lateinischen Bischöfen, welche dieselben in die Zahl ihres Clerus aufnehmen wollen, gestattet, die päpstliche Bewilligung auf dem vorgeschriebenen Wege zu suchen.

4) Die Bischöfe griechischen Ritus werden aufgefordert: den Laien, wenn sie den Übertritt aus gegründeten Ursachen

verlangen, z. B. wenn Candidaten des geistlichen Standes, um der lateinischen Kirche in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, überzutreten wünschen, diesen Übertritt aus eigener Macht zu gestatten, welche ihnen ohnedieß durch die Verordnungen des Papst Urban VIII. v. 7. Febr. und 7. July 1624 und durch die Bulle Benedict's XIV. „Etsi pastoralis" anno 1742, eingeräumt wird; denn obgleich letztere nur für die unirten Griechen in Italien und den anliegenden Inseln erlassen worden war, somit nicht unmittelbar für Galizien: so ist sie doch auch hier anzuwenden, und wirklich in den bisher vorgekommenen Fällen angewendet worden.

5) Bey gemischten Ehen ist es den Ehegatten gestattet, in ihrem Ritus zu verharren, und die Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechtes ihren Gebräuchen gemäß taufen zu lassen und zu erziehen. — Die lateinischen Bischöfe sollen ihren Clerus von jedem Bestreben, die Griechen zu ihrem Ritus zu führen, abhalten. — Da aber wegen der mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, die in gemischten Ehen aus der Verschiedenheit der Ritus wegen der Feyer- und Fasttage und anderen dergleichen Gegenständen entspringen, der Übertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus, und, wenn dieser erfolgt ist, die Erziehung aller Kinder im lateinischen, nach den Vorschriften der Kirche selbst, und nach der letzten Erklärung des Cardinal-Präfecten der Congregation de propaganda fide an den Herrn Erzbischof zu Lemberg, Grafen Ankwicz, erlaubt ist; so haben dergleichen Ehegatten, welche überzutreten wünschen, zwar immer die Genehmigung ihres Ordinarius einzuhohlen, allein Se. Majestät erwarten, daß die griechischen Bischöfe die Bewilligung hierzu ohne Schwierigkeit ertheilen werden.

B.

Von dem Übertritte vom lateinischen zum griechischen Ritus.

Hierüber wurde anfangs am 18. März 1818 erinnert: daß ein solcher Fall, wo jemand vom lateinischen zum griechischen Ritus überzutreten wünsche, sehr selten vorkommen könne, da er den allgemein angenommenen kirchlichen Vorschriften, wie sie insbesondere Papst Benedict XIV. klar ausgesprochen hat, zuwider laufe. Sollte daher dessen ungeachtet ein solcher Fall vor-

kommen, so würden ohne Zweifel die **Ordinarien** beyder Ritus nach jenen Vorschriften handeln *).

Späterhin erschien folgende Hofentschließung, Hofd. v. 9. May 1822:

Der Übertritt vom lateinischen zum griechischen Ritus ist nach der allgemeinen Kirchen-Disciplin nicht erlaubt. Da der Stadtsverwaltung wenig daran liegt, ob ein Unterthan zu diesem oder zu jenem Ritus gehöre, so kann sie nicht leicht eine Anordnung erlassen, welche der Kirchen-Disciplin entgegen wäre.

Es ist daher die Sache des Erzbischofes, sein Amt zu handeln, und jene, welche zum griechischen Ritus übertraten, entweder zu seinem zurückzuführen, oder aus eigener Machtvollkommenheit zu dispensiren, oder endlich zu Rom in einzelnen Fällen, da man keine allgemeine Dispens erhalten wird, die Erlaubniß zum Übertritte zu begehren. In welchem letzteren Falle die Vorschriften über das placetum regium zu beobachten sind.

*) In der Bulle Benedicts XIV.: Allatae sunt §. 20. wird gesagt: daß der lateinische Ritus, als jener der römischen Kirche, der Mutter und Meisterinn aller Kirchen, über den griechischen Ritus einen solchen Vorzug habe, daß nicht nur der Übertritt zum griechischen auf keine Weise gestattet sey, sondern auch von den Griechen, welche einmahl den lateinischen Ritus angenommen haben, ohne apostolische Dispens nicht verlassen werden könne.

Dreyzehnter Abschnitt.

Insbesondere über die Führung der Geburts-, Trau- und Todtenbücher der Israeliten.*)

§. 1. Über die Führung gedachter Matriken, — und über die Sterbefälleanzeigung; nach dem Judenpatente des J. 1797 für Böhmen.

Der neunte Paragraph des Judenpatentes v. 3. Aug. 1797 (böhm. Gubvdg. v. 31. Aug. 1797, Z. 22022; Hofd. v. 17. July 1797, Z. 24456); lautet so:

„Die Geburts-**), Trau- und Sterbe-Listen sind un-

*) Schon laut Patent v. 20. Febr. 1784 heißt es:
„Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register „anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken, „mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung, „beyzubehalten. — Wo ein Orts-Rabbiner aufgestellt ist, hat der„selbe die Register zu führen; bey einzelnen Familien aber der„jenige Rabbiner, der dem Orte am nächsten wohnt.“

**) Um in Ansehung der Geburts-Register der jüdischen Nation mehr Gleichförmigkeit einzuführen, und eine größere Evidenzhaltung zu bewirken, wird mit böhm. Gubvdg. v. 12. Juny 1794, Z. 11702, verordnet:

Daß von nun an die Geburten des männlichen Geschlechtes, so wie die Geburten des weiblichen Geschlechtes die Hebamme sogleich dem Ortsvorsteher und Richter zur weitern Anzeige ans Kreisamt die Nachricht geben, und in solcher die Hausnummer, Datum, Namen und Geschlecht der Geburt, nebst Bemerkung: ob sie in oder außer der Ehe geschehen sey; dann die Namen und Zunahmen des Vaters, der Mutter und der Pathen anführen sollen; — von dannen solche sonach abschriftlich an den Kreisrabbiner alle Vier-

„ter Aufsicht der katholischen *) Ortspfarrer und Seelsorger,
„— von dem jüdischen Schullehrer, oder, wo kein Schullehrer
„vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Haus-
„vater, — unter eidlicher Pflicht zu führen, und mit jedem Vier-
„tel-Jahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen.

1) „In jenen Orten, wo sich eine Judengemeinde befin-
„det, hat die Anzeige jüdischer Sterb-Fälle von den sämmt-
„lichen Vorstehern der Judengemeinde, unter eigener Da-
„fürhaftung, an die Gerichtsstelle zu geschehen. — In Anse-
„hung der zerstreut wohnenden Juden hingegen hat das k. Kreis-
„amt den Dorfrichtern und Geschwornien ernstgemäß

---

teljahre abzugeben sind, dem zufolge der bestehenden Gesetze, ohne-
hin die Führung der jüdischen Trau-, Beschneid- und Sterb-
fälle obliegt.

*) Bloß für Böhmen und auch nur für die Prager-Erz-Diöces
erging nachstehendes Gubernial-Decret v. 24. Febr. 1823,
Z. 30856:

„Prager fürsterzb. Consistorium!“

„Aus mehreren eingelangten Bezirksbereisungs-Berichten der kön.
„Kreiscommissäre wird ersichtlich: daß die Seelsorger bey den Ge-
burts-, Trau- und Sterbe-Listen der Juden sich nicht nach der
„Vorschrift des 9. und 10. §. des Judenpatents v. 3. August 1797 be-
„nehmen.“

„Da die Befolgung dieser Vorschrift von besonderer Wichtigkeit ist,
„und zur Controlle der jüdischen Schullehrer sehr nöthig
„wird: so hat das erzb. Consistorium — vorzüglich im Ellbogner
„Kreise — sämmtliche Dorfpfarrer und Seelsorger anzuweisen, diese
„hierüber bestehende Gesetze auf das genaueste zu erfüllen.“

„Prag, aus der erzb. Kanzley, den 20. März 1823, Z. 956.“

„In Gemäßheit dieser hohen Verordnung, werden daher sämmtliche
„wohlehrwürdige Bezirksvikäre dieser Erzdiöces, — vorzüglich aber
„jene des Ellbogner Kreises — darüber sorgfältig zu wachen ha-
„ben: daß die in Angelegenheit der Geburts-, Trau- und Sterbe-
„Listen der Juden bestehenden allerhöchsten Gesetze von der ge-
„sammten Seelsorggeistlichkeit strenge gehandhabt werden.“

Vergleiche im 9. Abschnitt bezüglich der Juden — und den §. 11
des 10. Abschnittes.

Gedachte §§. 9 und 10 des Judenpatentes werden wiederhohlt mit
böhm. Gubvdg. v. 14. Jän. 1831, Z. 47437, Leitmeritzer Cons. Curr,
v. 25. März 1831, Nr. 52, Z. 240, in Erinnerung gebracht.

„aufzutragen: damit dieselben von dem Todesfalle eines Juden „oder einer Jüdinn jedesmal die Anzeige unverzüglich dem Magi„strate oder Wirthschaftsamte, zu welchem sie gehören, zu „machen sich angelegen seyn lassen; um auf solche Art in der Zu„kunft allem Nachtheile für jüdische Pupillen oder die Erbsteuer vor„zubauen, und die Grundbücher ordentlich führen zu machen.“ Vdg. v. 22. Nov. 1787.

2) „Amtsvorsteher haben, unter sonst erfolgender scharfer „Ahndung, von jedem Sterbefalle eines jüdischen Familien„hauptes, — welches gar keine Söhne, oder aber solche „verheirathete Söhne hinterläßt, die in diesem nähmlichen, „oder einem anderen Orte eine besondere Familie schon immer „für sich besitzen, — die richtige Anzeige anher einzubringen.“ Vdg. v. 31. July 1794.

3) „Auf die Anfragen:

a) „ob in den Geburts-Registern bey **Knaben**, wenn zwey „Beschneider sind, Beyde, — und nebst ihnen auch der so„genannte Sandek (d. i. Kindhalter) sich eigenhändig ein„zuschreiben haben?

b) „ob bey **Mädchen**, wobey keine Pathen sind, dieses auch „den Schames (d. i. der dem Mädchen den Nahmen gibt) be„treffe?

c) ob die Register dem **Rabbiner** zur eigenhändigen Ein„schreibung in seine Wohnung geschickt werden sollen? — „wird bedeutet:

Ad a) et b) — „haben die Pathen sowohl, und der oder „die Beschneider, welche zugegen sind, als auch der so„genannte Sandek, nebst den Ältern, sich in das dieß„fällige Vormerkbuch einzuschreiben; — welches ebenfalls bey „**Mädchen** von dem Schames und den Ältern, auch im „Abgang eigener Pathen, von zwey Zeugen zu befol„gen ist.“

Ad c) „Sind die Register nicht von dem Rabbiner, — „sondern von dem (jüdischen) Lehrer oder Hausvater im „Orte (dem die Führung des Buches anvertraut ist), — „jedoch bey jeder Function mit genauer Anführung des Jah„res, Tages und Monates zu unterschreiben.“ Böhm. Gubvdg. v. 15. Febr. 1798.

Der zehnte Paragraph des erwähnten Judenpatentes lautet so:

„Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, „— keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landes„stelle, (deßgleichen nach böhm. Gubvdg. v. 10. May 1823, „Z. 20313.) — und keine Begräbniß *) ohne den, von der „Obrigkeit mit zu unterfertigenden, Beschauzettel vorzunehmen."

---

*) Juden dürfen nicht auf christliche Friedhöfe beerdiget werden. Hofd. v. 13. Aug. 1788, Z. 1460; böhm. Gubvdg. v. 28. Aug. 1788, Z. 34445, §. 8.

Auch ein Jude darf vor zweymal 24 Stunden, — den besondern Fall einer sehr ansteckenden Krankheit ausgenommen, — nicht begraben werden. Hofd. v. 10. April 1797, Z. 716; böhm. Gubvdg. v. 23. April 1787, Z. 11456.

In Ansehung der dem Polizeyamte aufgetragenen Obsicht für zeitige Beerdigung der Prager christlichen und jüdischen Körper wird — wegen der anzulegenden Sperr bey vorhandenen Waisen, Fremden und abwesenden Erben — bewilliget: daß die Todten-Register über die Beschau in dem Rathhause geführet werden können, und nur damahls an das Polizeyamt die Beschauzettel anzuweisen sind: wann es sich um eine schleunigere Begräbniß handelt, als solche vermög höchster Weisung bestimmt ist. Böhm. Gubvdg. v. 10. Jän. 1788, Z. 36760.

Bey einfallendem Sabat, oder bey andern der Judenschaft geheiligten Festtagen — kann, nach vorläufiger, an die Ortsobrigkeit abgegebenen schriftlichen Äußerung eines Kreisphysicus, oder anderen geprüften Arztes oder Wundarztes: daß er von dem wirklichen Tode der Person vergewißt sey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher Statt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben. Hofd. für West-Galiz. v. 26. März 1797. (Vergl. 5. Abschn. §. 2. weitere Vorschriften.)

Nichtabnahme von Taxen für jüdische Begräbnißstätten. — Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten keine Taxen abgenommen werden sollen. Hofkzld. für Galiz v. 20. Sept., — an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Österr. o. d. E. u. Steyermark v. 20. Nov. 1819.

In den Provinzen, wo die Familienansässigkeit der Juden landesverfassungsmäßig geduldet wird, ist von jedem Sterbfalle eines jüdischen Familienhauptes, — welches keine oder solche ver-

„Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormer„kung, so wie ein getreuer Auszug — aus den, von dem Schul„lehrer, oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater geführten „Geburts-, Trau- und Sterb-Listen, — ist mit Ende des „Jahres dem Pfarrer jeden Orts zu übergeben; damit er die „Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte."

§. 2. Für Mähren.

In Mähren müssen, laut Gubvdgn. v. 27. Jän. 1795 und 30. Jän. 1824, alle Geburten und Sterbefälle, welche bey den außerhalb einer Judengemeinde sich aufhaltenden, insbesondere bey den in obrigkeitlichen Bestandhäusern wohnenden Judenfamilien vorkommen, nebst dem, — daß sie bey dem Wirthschaftsamte oder Magistrate vorgemerkt werden, — der Judengemeinde, wohin der Vater gehört, zur Eintragung in die Geburts- und Sterbebücher angezeigt werden.

§. 3. Für Galizien.

In dem Judenpatente für Galizien v. 7. May 1789 lautet der §. 4 so:

„Dem Kreis-Rabbiner bey seiner Gemeinde, — wie dem „Religions-Weiser und Schulsinger bey der seinigen, — „liegt ob: die Geburts-, Trauungs- und Sterb-Register der „Judengemeinde zu führen."

Der §. 30 lautet so:

„Jeder Hausvater ist verpflichtet: die in seiner Familie sich „ereignenden Veränderungen den **Gemeinde-Vorstehern** anzuzei„gen, welchen obliegt: gemeinschaftlich mit dem Rabbiner, „oder wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher (Religionsweiser) „oder Schulsinger, ein richtiges Verzeichniß über die Geburten, „Trauungen und Sterbfälle, in deutscher Sprache auf eben die

---

heirathete Söhne hinterläßt, die in diesem, oder einem andern Orte schon eine besonderr Familie auf immer besitzen, — die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Vdg. v. 31. Juny 1794.

Die Leichen der Juden dürfen nicht offen, sondern in einem genau verschlossenen Sarge zur Erde gebracht werden. Hofd. v. 29. May 1825, Z. 15889, böhm. Gubvdg. v. 17. Juny 1825, Z. 31557.

Der zehnte Paragraph des erwähnten Judenpatentes lautet so:

„Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, „— keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landes„stelle, (deßgleichen nach böhm. Gubvdg. v. 10. May 1823, „Z. 20313.) — und keine Begräbniß *) ohne den, von der „Obrigkeit mit zu unterfertigenden, Beschauzettel vorzunehmen.“

---

*) Juden dürfen nicht auf christliche Friedhöfe beerdiget werden. Hofd. v. 13. Aug. 1788, Z. 1460; böhm. Gubvdg. v. 28. Aug. 1788, Z. 34445, §. 8.

Auch ein Jude darf vor zweymal 24 Stunden, — den besondern Fall einer sehr ansteckenden Krankheit ausgenommen, — nicht begraben werden. Hofd. v. 10. April 1797, Z. 716; böhm. Gubvdg. v. 23. April 1787, Z. 11456.

In Ansehung der dem Polizeyamte aufgetragenen Obsicht für zeitige Beerdigung der Prager christlichen und jüdischen Körper wird — wegen der anzulegenden Sperr bey vorhandenen Waisen, Fremden und abwesenden Erben — bewilliget: daß die Todten-Register über die Beschau in dem Rathhause geführet werden können, und nur damahls an das Polizeyamt die Beschauzettel anzuweisen sind: wann es sich um eine schleunigere Begräbniß handelt, als solche vermög höchster Weisung bestimmt ist. Böhm. Gubvdg. v. 10. Jän. 1788, Z. 36760.

Bey einfallendem Sabat, oder bey andern der Judenschaft geheiligten Festtagen — kann, nach vorläufiger, an die Ortsobrigkeit abgegebenen schriftlichen Äußerung eines Kreisphysicus, oder anderen geprüften Arztes oder Wundarztes: daß er von dem wirklichen Tode der Person vergewißt sey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher Statt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben. Hofd. für West-Galiz. v. 26. März 1797. (Vergl. 5. Abschn. §. 2. weitere Vorschriften.)

Nichtabnahme von Taxen für jüdische Begräbnißstätten. — Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten keine Taxen abgenommen werden sollen. Hofkzld. für Galiz v. 20. Sept., — an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Österr. o. d. E. u. Steyermark v. 20. Nov. 1819.

In den Provinzen, wo die Familienansäßigkeit der Juden landesverfassungsmäßig geduldet wird, ist von jedem Sterbfalle eines jüdischen Familienhauptes, — welches keine oder solche ver-

„Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormer-
„kung, so wie ein getreuer Auszug — aus den, von dem Schul-
„lehrer, oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater geführten
„Geburts-, Trau- und Sterb-Listen, — ist mit Ende des
„Jahres dem Pfarrer jeden Orts zu übergeben; damit er die
„Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte."

§. 2. Für Mähren.

In Mähren müssen, laut Gubvdgn. v. 27. Jän. 1795 und 30. Jän. 1824, alle Geburten und Sterbefälle, welche bey den außerhalb einer Judengemeinde sich aufhaltenden, insbesondere bey den in obrigkeitlichen Bestandhäusern wohnenden Judenfamilien vorkommen, nebst dem, — daß sie bey dem Wirthschaftsamte oder Magistrate vorgemerkt werden, — der Judengemeinde, wohin der Vater gehört, zur Eintragung in die Geburts- und Sterbebücher angezeigt werden.

§. 3. Für Galizien.

In dem Judenpatente für Galizien v. 7. May 1789 lautet der §. 4 so:

„Dem Kreis-Rabbiner bey seiner Gemeinde, — wie dem
„Religions-Weiser und Schulsinger bey der seinigen, —
„liegt ob: die Geburts-, Trauungs- und Sterb-Register der
„Judengemeinde zu führen."

Der §. 30 lautet so:

„Jeder Hausvater ist verpflichtet: die in seiner Familie sich
„ereignenden Veränderungen den Gemeinde-Vorstehern anzuzei-
„gen, welchen obliegt: gemeinschaftlich mit dem Rabbiner,
„oder wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher (Religionsweiser)
„oder Schulsinger, ein richtiges Verzeichniß über die Geburten,
„Trauungen und Sterbfälle, in deutscher Sprache auf eben die

---

heirathete Söhne hinterläßt, die in diesem, oder einem andern Orte schon eine besonderr Familie auf immer besitzen, — die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Vdg. v. 31. Juny 1794.

Die Leichen der Juden dürfen nicht offen, sondern in einem genau verschlossenen Sarge zur Erde gebracht werden. Hofd. v. 29. May 1825, Z. 15889, böhm. Gubvdg. v. 17. Juny 1825, Z. 31557.

„Art bey der Gemeinde zu halten, — wie diese Verzeichnisse von „den Pfarrern der christlichen Gemeinden gehalten werden.

In dem Hofdecrete für West-Galizien v. 21. Oct. 1796 heißt es:

„Wo ein Orts-Rabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die „Register zu führen; bey einzelnen Familien aber hat solches der„jenige Rabbiner zu thun, welcher dem Orte am nächsten „wohnet."

„Nachdem aber in Ansehung der einzelnen Juden, welche „nähmlich in solchen Orten wohnen, wo kein Rabbiner ist, wegen „unterlassener Meldung und Aufzeichnung, sich Anstände erge„ben dürften, so sollen sie jeden in ihrer Familie sich ereignenden „Geburts-, Trauungs- und Sterbfall dem nächsten Rabbiner un„fehlbar melden, — und zu desto sichrerer Beobachtung ist solchen „einzelnen Juden der nächste Rabbiner eigens zu bestim„men, an welchen sie dergleichen Veränderungsfälle anzuzeigen „schuldig sind."

„Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Rabbiner von allen „drey Registern eine mit dem Formular und dessen Rubriken über„einstimmende Jahrs-Tabelle zusammenziehen, und dieselbe „längstens bis halben Jannar des folgenden Jahres an das „Kreisamt einschicken." — Böhm. Gubvdg. v. 22. Nov. 1787, Z. 33062, ist desselben Inhaltes.

§. 4. Für Nieder-Oesterreich.

Heut zu Tage versieht die Polizey-Oberdirection in Wien die jüdische Matriken-Führung zugleich mit dem ganzen Judengeschäfte; jedoch nur zur Controlle.

Nach dem Sinne der n. ö. Rggsvdg. v. 28. Aug. 1794 ist den Wehmüttern (Hebammen) aufzutragen: daß sie jede Geburt eines Judenkindes, welcher sie beystehen, bey 24 Reichsthaler (nach n. ö. Rggsvdg. v. 2. Dec. 1807, bey 6 Reichsthaler) unnachsichtlicher Strafe mit Angabe des Vaters und der Mutter, dann deren Wohnung, längstens 24 Stunden nach der Geburt, mündlich melden.

Gedachte Anordnung wurde, — in der Erwägung: daß die Judenkinder männlichen Geschlechtes erst am 8. Tage nach der Geburt bey der Beschneidung, und jene des weiblichen erst

bey der Vorsegnung der Mutter nach 3 oder 4 Wochen, den Namen erhalten, —. dahin abgeändert: daß die Geburten 24 Stunden nach dem gegebenen Namen angezeigt werden sollen; mit der Vorsicht, daß, wenn ein Judenkind eher, als ihm der Nahme ertheilt wird, stirbt, die Anzeige sogleich zu geschehen habe. N. ö. Rggsvdg. v. 25. Sept. 1794.

§. 5. Über die Verkündigung, Trauung und das Trauungsbuch der Judenehen nach den Vorschriften des allg. b. G. B. *). — deßgleichen über die Führung des Beschneidungsbuches, nach dem Hofd. v. 21. Oct. 1813.

Verkündigung. — Der §. 126 lautet:

„Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synago„ge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause; — wo aber kein sol„ches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und beson„dere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einver„leibt ist, — an drey nach einander folgenden Sabbath- oder „Feyertagen, mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheil„ten Vorschriften geschehen. — Die Nachsicht von den Verkün„digungen ist nach den Vorschriften der §§. 85—88 zu erlangen."

Trauung. — Der §. 124 sagt:

„Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten

---

* Man lese des C. J. Pratobevera's Beytrag zum österreichischen Eherechte der Juden in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, 3. Bd. Nr. VII. S. 226—250; — und Hofr. Dolliner: Allg. Bemerk. über das im allg. b. G. B. enthaltene Eherecht für Juden in Wagners Zeitschr. J. 1827, 12. Heft. S. 317. — Deßgleichen in Rggsr. und Prof. Winiwarter's Österr. b. Recht. S. 323 — 336.

In dem Pat. v. 3. May, Hofkzld. v. 20. May, böhm. Gubvdg. v. 29. May 1786, Z. 12675, heißt es n. 2:

„Was in der Verordnung in Ehesachen von Pfarrern, Pasto„ren, oder Popen angeordnet ist, das soll von dem Vorsteher der „Synagoge, — und wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der „Schule verstanden werden. Pfarrkirche ist für die Synagoge oder „Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebethe versammelt; Pfarr„bezirk für den Bezirk, der zu einer Synagoge oder Schule gehört; „Sonntag für den Sabbath; Taufnahme für den Vornah„men zu nehmen."

„die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Be-
„zirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere
„Theil einverleibet ist.“

Die Bewilligung des Kreisamtes ist zur Gültigkeit der Juden-Ehen auch dann nothwendig, wenn jüdische Witwer oder Witwen eine neue Ehe eingehen. Erlaß des galiz. Landes-Gub. vom 27. Sept. 1816.

Wie im Falle einer, gegen den §. 124 geschlossenen Ehe vorzugehen ist?

Über die Frage: wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer, ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Juden-Ehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? — haben Se. Majestät mit höchster Entschl. v. 5. Dec. 1825, in Erwägung, — daß

Erstens: in dem §. 124 des allg. b. G. B. die Einwilligung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Juden-Ehe vorgeschrieben;

Zweytens: im §. 129 eine Juden-Ehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt; und

Drittens: im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden nach den Strafgesetzen über schwere Polizey-Übertretungen angeordnet worden ist, — zu erklären befunden:

Daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Juden-Ehe ipso facto ungültig ist, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, — und daß es demnach bey solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und nahmentlich die §§. 94 und 97 des allg. b. G. B., auf Juden-Ehen nicht anwendbar sind. Hofkzld. *) v. 10. Dec. 1826 an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme der Steyerm. und ob der Ennsischen; kundg. in N. Ö. am 8., in Illyrien am 11., in Galiz. am 16. Jänner 1827. — Justiz-Hofd. v. 13. Jänner 1827 an sämmtl. Civil-Appell. Ger. (Just. G. S. Nr. 2250).

---

*) Lese über dieses Hofkanzley-Decret Hofraths Dolliner Anmerkungen in Wagners Zeitschr. Jahrg. 1831, X. Heft, S. 211—214.

Der §. 127 heißt:

„Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer „(Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern ver„lobten Theiles, — nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnis„sen ausgewiesen haben, — in Gegenwart zweyer Zeugen vollzo„gen werden. — Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch „den Rabbiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur „Trauung bestellen."

Der §. 130 lautet:

„Verlobte, oder Rabbiner*) und Religionslehrer, wel„che den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, — dann diejeni-

---

*) Laut Hofd. v. 9. Dec. 1819, Z. 38515, böhm. Gubvdg. v. 20. Jän. 1820, Z. 59489 — sind sowohl diejenigen, die sich mit Verschweigung eines gesetzlichen Hindernisses trauen lassen. als auch die Rabbiner, welche eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, mit der im obgedachten §. 252 festgesetzten Strafe eines strengen Arrestes von 3 bis 6 Monaten zu belegen.

Für Böhmen ergingen wegen Juden-Trauung folgende Vorschriften:

Kein Rabbiner solle, unter Strafe von 50 fl., ein Brautpaar copuliren, wenn selbes sich nicht bevor über die eingebrachte gemeinschaftliche Vermögens-Fassion, und die auf 3 Jahre entweder baar erlegte oder sichergestellte Steuer ausgewiesen hat. Böhm. Gubvdg. v. 15. May 1794.

Die Kreisämter haben jederzeit den Kreisrabbinern die Heiraths-Consense entweder in Original oder in Abschrift zu ihrer Richtschnur und Sicherheit mitzutheilen und dabey denselben anzubefehlen: unter eigener Dafürhaftung bey den jüdischen Heirathswerbern die Trauung erst dann zu vollziehen, wenn sich selbe mit einer, von den betreffenden Contributions-Einnehmern auszustellenden Quittung über die durch 3 Jahre vorhinein sicher gestellte Steuer ausweisen können. Böhm. Gubvdg. v. 17. März 1800, Z. 8574.

Die Juden sollen sich von keinem andern, als von ihrem eigenen Kreis-Rabbiner, oder dessen Bevollmächtigten trauen lassen. — Auch wird den Kreisrabbinern, unter Abschaffung außer Land, verbothen: die Juden mit einer andern, — als in der Heirathsbewilligung benannten — Braut zusammenzugeben. Böhm. Gubvdg. v. 24. März 1800, Z. 8565.

Die Aufbiethungen der jüdischen Brautleute sind, vor der

„gen, welche ohne die ordentliche *) Bestellung eine Trauung „vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweyten Theiles des „Strafgesetzes bestraft.“

Trauungsbuch. — Der §. 128 lautet:

„Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbi„ner oder Religionslehrer in der Landessprache **) in das „Trauungsbuch — auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene „Weise — einzutragen, die von den Verlobten beygebrachten nothwen„digen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrau„ten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, „und dem Trauungsbuche anzuheften.“

Der §. 131 lautet:

„Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbü„bücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit „einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem „Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu er„klären.“

Geburtsbuch. — Nach der Instruction (siehe Seite 4) des Hofdecretes v. 21. Oct. 1813 haben sich auch diejenigen, welche bey den Israeliten die Geburtsbücher führen, genau zu richten.

---

erfolgten Gubernial-Bewilligung der Ehehimmel-Aufstellung, nicht vorzunehmen. Böhm. Gubvdg. v. 20. Jänner 1820.

*) Laut böhm. Gubvdg. v. 31. März 1820, Z. 5728 — wird vor dem Unfuge: daß jüdische Trauungen von unberufenen Privaten verrichtet werden, gewarnt.

**) Das Patent v. 23. July 1787, Z. 698, macht den Rabbinern §§. 4 und 7 zur Pflicht: die Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register in deutscher Sprache zu führen. Hofd. v. 17. Aug. 1787; böhm. Gubvdg. v. 27. Aug. 1787, Z. 24366; böhm. Gubvdg. v. 25. Oct. 1787, Z. 30431. — Pat. v. 21. u. 25. Febr. 1805, §. 5. (Just. G. S. 41, Nr. 713.)

Weitere Vorschriften.

§. 1. Beybringung der Schulzeugnisse vor Schließung einer Juden-Ehe.

An der durch politische*) Vorschriften für die Juden angeordneten Beybringung der Schulzeugnisse zur Erlangung der Bewilligung, eine Ehe schließen zu dürfen, — ist durch das bürger-

*) Laut §. 471 (in Verbindung mit §. 476) der polit. Schulverf. des J. 1833 heißt es:

„Jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen „Nation müssen, da sie die Heiraths-Bewilligung ansuchen, über „den Inhalt des Lehrbuches: *Bne-Zion* (ein religiös-moralisches Le„sebuch für die Jugend israelitischer Nation) von dem Kreisamte „geprüft werden, — und nur dann die Bewilligung zu heira„then erhalten, wenn sie bey der Prüfung wohl bestanden sind.“ St. H. C. D. v. 14. Dec. 1810, Z. 2011. Hofkzld. v. 24. Jän. 1811 an das galiz. Gub. — Hofd. v. 14. Febr. 1811 an das böhm. Gub.; Böhm. Gubvdg. v. 23. July 1812, Z. 26392. — Böhm. Gubvdg. v. 3. Dec. 1812, Z. 41938. — St. H. C. D. v. 22. Jän. 1813 an die n. ö. Rgg. und an das böhm. und mähr. schles. Gub. — St. H. C. D. v. 12. Febr. 1813, Z. 303, böhm. Gubvdg. v. 5. März 1813, Z. 8812. — Hofd. v. 3. Juny 1819, Z. 27245. — Böhm. Gubvdg. v. 24. März 1821 Z. 13805.

Laut §. 472 heißt es:

„Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den „in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Un„terricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen „Zeugnisse nicht ausweisen kann. — Diejenigen, welche sich die„ser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetz„buche über schwere Polizey-Übertretungen 13. Hauptstück §. 252. be„handelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, „ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erkläret, jemahls ein Amt zu „bekleiden.“ Hofd. für Galizien v. 15. April 1786.

Laut Hofd. v. 27. Jän. 1792 an das galiz. Gub., kundg. von demselben am 10. Febr., heißt es:

liche Gesetzbuch §. 123 nichts geändert worden. Note v. 16. Jän. 1811.

§. 2. Bevollmächtigung zur Eheschließung.

Zur Schließung der Ehe durch Bevollmächtigte bedürfen die Juden eben so wie andere Parteyen, — nach den §§. 76 und 123 des b. G. B. — der Bewilligung der Landesstelle. Note v. 3. Juny 1813. — Hofd. v. 11. Juny 1813, an das mähr. schles. Appell. Ger. Just. G. S. 161. Nr. 1053.

„Allen jüdischen Mädchen — in Galizien, — die zur Schule „gezogen sind, soll das Ehelichen so lange verweigert werden, bis „sie über den in der Schule vorschriftmäßig empfangenen Unter„richt das Zeugniß erhalten haben."

Laut Decret der vereint. Hofkzl. v. 13. Juny 1805 an das galiz. Gub. — wird von nun an, ohne Rücksicht auf die Schulzeugnisse, mit welchen die jüdischen Heirathsgesuche ferner jederzeit belegt werden müssen, mit jedem jüdischen Brautpaare bey dem Kreisamte selbst, in Gegenwart des Kreisvorstehers und noch eines Kreiscommissärs, oder des Kreissecretärs, von dem in dem Standorte des Kreisamtes befindlichen Vorsteher der christlichen sowohl, als der jüdischen deutschen Schulen die strengste Prüfung durch alle Fächer des vorgeschriebenen Unterrichtes unter der schwersten Verantwortung des Kreisvorstehers abzuhalten, ein förmliches Protokoll darüber aufzunehmen und aufzubewahren, und nur nach dem Resultate dieser Prüfung, — wenn beyde Bittwerber vollkommen bestehen, die Heirath zu bewilligen, oder ohne weiters abzuschlagen seyn. — Hätte das Brautpaar, ungeachtet Eines von beyden bey dieser Prüfung nicht bestanden wäre, gleichwohl ein empfehlendes Unterrichts-Zeugniß mit dem Heirathsgesuche beygebracht: so ist der Aussteller dieses Zeugnisses sogleich zur strengsten Rechenschaft zu ziehen, und nach Gebühr eingreifend zu bestrafen.

In dem neuen Galizien aber, wo keine deutsch-jüdischen Schulen bestehen, sey die jüdische Jugend in die öffentlichen christlichen Schulen anzuweisen, und daher auch in dem neuen Galizien, von nun an, den deutschen Schul-Unterricht zum wesentlichen Erfordernisse zu machen, um die Heiraths-Bewilligung zu erhalten.

Auch mit Decrete der vereinten Hofkanzley v. 20. Febr. 1806 an das galiz. Gub. wurde die Beybringung der Schulzeugnisse von jüdischen Brautwerbern (Jünglingen und Mädchen) in Galizien anbefohlen.

§. 3. Bey ungültigen Juden-Ehen bedarf es keines Scheidebriefes.

Bey ungültigen Ehen der Juden bedarf es keines Scheidebriefes; weder um das Urtheil der Behörde wirksam zu machen, noch um zu einer neuen Ehe zu schreiten. Daher können die jüdischen Ehegatten, nach der vom Richter erfolgten Nullitäts-Erklärung, ohne Scheidebrief zur neuen Ehe schreiten, und müssen von dem Rabbiner ohne Weigerung getrauet werden. Note der Hofcommission in Just. G. S. v. 30. May 1816.

§. 4. Gesetzliche Einführung der beyliegenden Juden-Matrikel-Formularien und Zeugnisse.

Decret der Polizey-Oberdirection v. 24. Juny 1831, Z. 623.

Über die Anfrage des Wiener-Magistrates: wer künftig die Todtenscheine der hier verstorbenen Israeliten auszufertigen habe, — indem das magistratische Todtenbeschauer-Amt hierzu nicht berechtiget wäre, — dann über die dießfälligen Verhandlungen, so wie über die künftige Ausstellung der Geburts- und Trauungs-Scheine der hiesigen Israeliten — hat die hohe Landesstelle über den hierortigen Bericht und Antrag mit Decret v. 1. Juny 1831, Z. 28691, folgende Entscheidung zur weitern Verfügung anher bekannt gemacht:

„In Berücksichtigung: daß die Geburts-, Trauungs- und Tod-„ten-Bücher vom ersten israelitischen Religionslehrer „sowohl, als auch von der k. k. Polizey-Oberdirection zur „Controlle geführt werden, — habe künftig der erste Religions-„lehrer, welcher sämmtliche religiöse und alle darauf Bezug haben-„de Geschäfte beym israelitischen Bethhause versieht, und die Stelle „des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todten-„Scheine, nach den anliegenden drey Formularien, auf dem gehö-„rigen Stempel, unentgeldlich, — unter der weitern Verpflichtung „auszustellen: daß dieselben sowohl von ihm und zwey Vertretern „unterfertiget, als auch zur Controlle von der k. k. Polizey-Oberdirection mit der ämtlichen Bestätigung versehen „werden.“

„Von dieser hohen Entschließung werden die Vertreter mit dem „Beysatze in Kenntniß gesetzt: hiervon den ersten Religionslehrer zu „verständigen und ihm aufzutragen, diese wichtigen Protokolle „verläßlich zu führen, und dieselben mit Ende eines jeden Mo„nates mit den hierortigen dießfälligen Protokollen zu verglei„chen, und das Mangelhafte zu ergänzen; — um der hohen „Landesstelle mit Ende des Jahres die vorgeschriebene tabel„larische Übersicht überreichen zu können."

---

r t s b

:ter nahme, ıe, Charakter rer Aeltern.	Wohnort der Aeltern.	Anmerkungen.

u n g s b

Stand. (Ledig, Witwer, oder geschieden.)	Nahmen, C (allenfa und Gebu	Anmerkungen.

Geburts=Zeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget: daß am . . . des Jahres Eintausend Achthundert Dreyßig (den . . . . . . 1830) dem . . . . . . von seiner Ehegattinn . . . . ein Knabe oder Mädchen geboren, und demselben am . . . . der Nahme . . beygelegt wurde; welches auch in dem Geburts=Protokolle der israelitischen Einwohner Wiens Folio . . . . eingetragen ist.

Zu dessen Urkunde meine eigenhändige Fertigung. Wien am . . 18 . . Gesehen am . . . .   (L. S.) N. N.
. . . . israelitischer Religionslehrer.

Von den Vertretern der israelitischen
Einwohner Wiens.

(L. S.) N. N.
N. N.

Bestätigung der k. k. Polizey=Obberdirection.
(L. S.) Wien am . . . .

Trauungs=Zeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget: daß am . . . im Jahre Eintausend Achthundert Dreyßig (den . . . . 1830) das Brautpaar N. N. ehelicher Sohn des N. N. gebürtig aus . . . . als Bräutigam, mit der N. N. ehelichen Tochter des N. N. gebürtig aus . . . . . als Braut, in Gegenwart der Beyständе N. N. und N. N. nach erfolgter Bewilligung der hohen k. k. n. ö. Landesregierung de dato . . . . Zahl . . von N. N. in . . nach israelitischen Gesetzen und Gebräuchen getrauet, und deren Ehe eingesegnet worden; welcher Trauungs=Act auch unter demselben Dato in dem Trauungs=Protokolle der israelitischen Einwohner Wiens Folio . . . eingetragen ist.

Zu dessen Urkunde u. s. w. wie oben.

Todten-Schein.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget: daß am . . im Jahre Eintausend Achthundert Dreyßig (den . . . . 1830) N. N. gebürtig aus . . . . in einem Alter von . . . . Jahren zu . . . . verstorben, und am . . . . auf dem israelitischen Gottesacker nächst Wien vor der Nußdorfer Linie beerdiget worden ist. Die Veranlassung des Todes wurde laut des obrigkeitlichen Beerdigungs-Scheines von der abgeordneten Todtenbeschau für . . . . erkannt. Welcher Sterb- und Beerdigungsfall in dem Sterbe-Protokolle der israelitischen Einwohner Wiens Folio . . . eingetragen ist.

Zu dessen Urkunde u. s. w. wie oben.

Nachtrag.

Beym Drucken sind folgende Zusätze aus Versehen unterblieben:

Zur S. 92 am Ende wäre beyzusetzen:

„Minderjährige folgen bey dem Übertritt des Vaters in eine andere Gerichtsbarkeit, auch in Rücksicht der Ober-Curatel dem neuen Gerichtsstande desselben. — „Über die gemachte Anfrage: Ob und wie fern mit dem Übertritt des Vaters in eine andere Gerichtsbarkeit auch die Ober-Curatel über seine Kinder Kraft des Gesetzes an sein neues Gericht übergehe, mithin sammt dem Vermögen dieser Kinder ohne weiters an die neue väterliche Personal-Instanz abzugeben, oder bey der vorigen zu lassen, und zu welcher von beyden Behörden ein denselben Kindern in der Folge wieder zufallendes Vermögen mit der Ober-Curatel zu verweisen sey? — wird dem k. k. Apellations-Gericht, nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, erwiedert: Da Minderjährige, deren Vater lebt, — nach dem §. 12 der Jur. Norm für Österr. o. d. E. v. 27. Sept. 1783, und nach dem §. 4 der Jur. Norm für Österr. o. d. E. v. 24. May 1784 — keinen eigenen Gerichtsstand haben, sondern dem Gerichtsstande ihres Vaters folgen, mithin, wenn dieser seinen Wohnsitz ändert, mit ihm unter die Jurisdiction des Gerichtes treten, dem er selbst durch Veränderung seines Aufenthaltsortes sich unterworfen hat, so habe eben diese Gerichtsbehörde, — ohne daß es hierzu einer besonderen Delegation bedurfte, — auch die Obsorge über die Curatels-Geschäfte seiner minderjährigen Kinder und über das ihnen vor der Veränderung des Wohnsitzes des Vaters angefallene oder später anfallende Vermögen zu übernehmen.“ (Just. Hofdec. v. 6. July 1832 an d. n. ö. Appell. G.).

Zur S. 141 wäre folgender §. beyzufügen:

§. 10. Die bey der Wienerisch-Neustädter-Militär-Akademie angestellten **Lehrmeister vom Civil-Stande**, als Oberbereiter, Tanz-, Fecht- und Sprachmeister, sind der ordentlichen **Civil**-Jurisdiction untergeordnet. Höchste Entschl. v. 10. Oct. 1818, hofkriegs. Note v. 25. Oct. 1818 (Just. G., S. 56, Nr. 1509).

Zur S. 146 wäre folgender §. einzuschalten:

§. 6. Böhmische Unterthanen betreffend. — Von der n. ö. Landesregierung ist unterm 9. Sept 1818, Z. 35727, folgende **Berichtigung** der Hof-Verordnung v. 18. July 1785 an das Wiener-Consistorium (Curr. v. 12. Dec. 1818, Nr. 11.) erlassen worden

„Mit Rggsvdg. v. 28. July 1785, Z. 14690, wurde dem „erzb. Consistorium die hohe Hofkanzley-Entschließung v. 18. July

„1785 zur Benehmung eröffnet: vermöge welcher keinem böhmi„schen Unterthan ohne Consens seiner Obrigkeit, und ohne Vor„wissen des böhmischen-Guberniums, welches zu den Übersie„delungen die Bewilligung einverständlich mit der Militär„Behörde ertheilen und die Entlaßscheine gehörig ausfertigten "läßt, die Ansiedlung hierlandes gestattet werden darf.

„Bey dieser Gelegenheit hat sich in der Expedition der Feh„ler eingeschlichen: daß an die sämmtlichen Consistorien der in „obgesagter Hof-Verordnung (v. 18. July) nicht enthaltene Bey„satz zugefügt wurde:

„Daß die Seelsorge keinen böhmischen Unterthan — ohne Beybringung des von dem böhmischen Landesgubernium „adjustirten herrschaftlichen Losscheines — trauen sollen.

„Da von diesem letzteren Zusatze in oberwähnter Hof„Verordnung keine Erwähnung geschieht, so wird das Consisto„rium hiervon in die Kenntniß gesetzt, mit dem Beysatze: daß es „von dieser Einleitung ganz abzukommen habe, und in Hinsicht „der böhmischen Unterthanen sich so, — wie bey allen Übrigen, „zu benehmen sey."

Zur Seite 209 wäre zur Zeile 3 von oben zu dem Worte: „Trauung" folgende Anmerkung beyzusetzen:

„Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen or„dentlichen Verkündigung, — oder, wenn die in den §§. 40, 50, „51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erfor„derliche Erlaubniß; — wenn ferner diejenigen, deren Volljäh„rigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das „schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; — „oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist „es dem Seelsorger — bey schwerer Strafe — verbothen, die Trauung „vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse gebracht „und alle Anstände gehoben haben." Allg. b. G. B. §. 79.

Verbesserungen.

S. XXII. Z. 1 von oben, lese:

Bey Brautleuten,

S. 90 letzte Zeile soll heißen:

Der §. 174 u. f. w.

S. 100 Z. 16 von oben, lese: worden:

S. 115 Z. 8 von unten, wäre nach dem Worte: Regiments-Inhabern, beyzusetzen:

oder deren Stelle vertretenden Vorgesetzten einholen.

Alphabetisches *) Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

*) Mit Ausnahme jenes alphabetischen Verzeichnisses derjenigen Personen, welche in Wien ohne politischen Ehe-Consens nicht getrauet werden dürfen; welches zu lesen ist Seite 130. — Mit Ausnahme des Heiraths-Normale für die k. k. Land-Armee, und für die Marine; wovon das erstere Seite 108, und das letztere Seite 108 und 112 zu lesen ist.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

Z.

Neue Zusätze.

Zur S. 28 Z. 11 von oben nach dem Worte: ist. wäre beyzusetzen:
Ganz anders verhält sich die Sache seit dem Erscheinen des n. ö. Rggs.-Circulars v. 6. August 1835:

Unter welcher **Bedingung** Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate **nach** gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte eines Hofkanzley-Decretes v. 25. Juny mit a. h. Entschließung v. 20. May 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate **nach** gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind **nur** dann für **ehelich** zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allg. b. G. B. (siehe S. 42) geforderte Beweis geführt, — oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 (siehe S. 12) die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die **Gemeinschaft** zurückgetreten wären.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch für alle, noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Zur Seite 40 Z. 15 von unten nach dem Worte ertheilen. wäre beyzusetzen:

Diese bekannt gegebene Hofkanzley-Verordnung v. 4. Febr. 1830 (Wiener-Cons. Currende Nr. 4, v. 26. März 1830) haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung v. 3. Juny 1835 zu genehmigen geruhet. (Hofkanzley-Eröffnung v. 13. July, Z. 17657, n. ö. Rggsdec. v. 30. July, Z. 39663, Wiener-Cons. Currende Nr. 7. v. 15. Sept. 1835).

Zur Seite 43 Z. 5 von oben wäre nach dem Worte ist. beyzusetzen:

Laut n. ö. Rggsdecret v. 8. August 1835, Z. 37672, haben Se. k. k. Majestät, nach dem Inhalte einer Hofkzleyvdg. v. 27. Juny 1835, mit a. h. Entschl. von 20. Juny 1835 zu verordnen geruhet: daß sich zwar — hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch — nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sey; sollte aber der uneheliche Vater des Kindes sich bey der Taufe **oder** später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen **jederzeit** unweigerlich zu gestatten.

Zur S. 91 Z. 3 von unten wäre nach dem Worte: gestattet. beyzusetzen:

Der § 252 des allg. b. G. B. lautet: „Einem Minderjährigen, welcher „das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingehohltem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. — Wird einem Minderjährigen der „Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde „verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. — Die „Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung „mit der wirklich erreichten Volljährigkeit."

In Betreff des zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, — oder Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige erforderlichen Alters.

Laut höchsten Hofkanzleydecretes vom 24. July 1835, Z. 19534, ist zu Folge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten a. h. Entschließung vom 3. Juny l. J., nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allg. b. G. B. — weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingniß vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, — die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, — nur nach sorgfältiger Überzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben. Niederösterr. Rggs. Circular vom 12. August 1835.

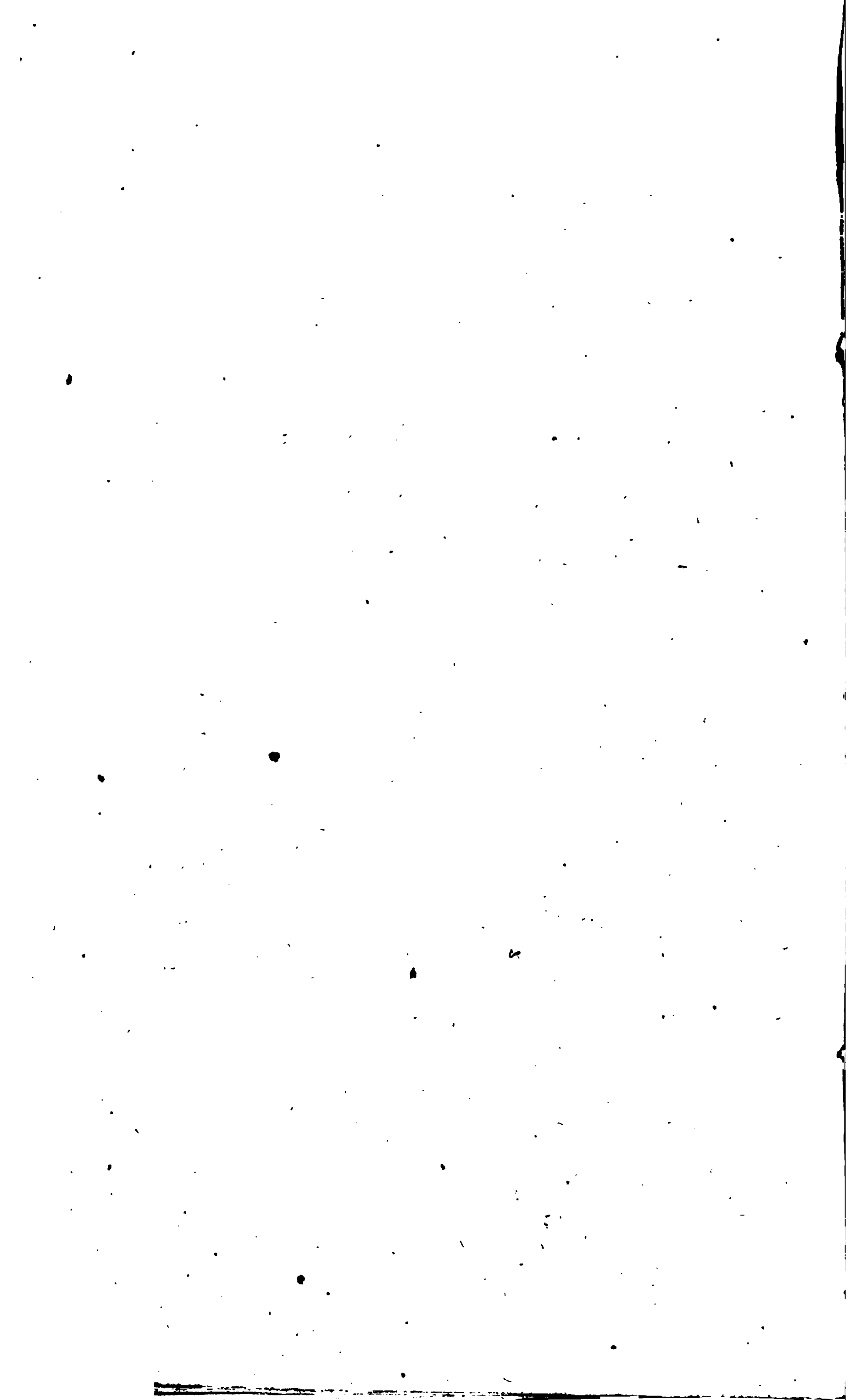
Zur S. 166 Z. 10 von oben wäre nach dem Worte: Länderstellen. beyzusetzen:

Es entstand die Frage: ob man durch ein Befugniß die österreichische Staatsbürgerschaft erlange? — also ohne Entlassung von der Geburtsherrschaft sich verehelichen könne? Darüber besteht

kein Gesetz, welches diese Frage bejaht oder verneint. Es war bis jetzt in der Praxis: daß durch ein Befugniß die österr. Staatsbürgerschaft erworben werde. Die Praxis scheint begründet zu werden, durch einen Bericht der Stadthauptmannschaft vom 12. Dec. 1816 an die Hofkanzley; worin es heißt: — die Befugnisse, welche den Gewerben, durch deren Betreibung Jemand die Staatsbürgerschaft erwirbt, in allen Rechten gleichgehalten werden; — mit welchem Berichte nun das obige Hofkzld. vom 16. Jän. 1817 völlig übereinstimmt. Für diese Ansicht dürfte der 30. §, des allg. b. G. B. sprechen; indem hierin im Allgemeinen vom Handwerke gesprochen wird. (N. ö. Rggs. Entschl. vom 9. Jän. 1835.)

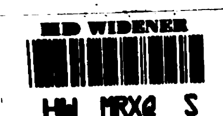
Zur S. 264 Z. 22 von oben nach dem Worte: geruht. setze man hinzu:

Diese a. h. Entschließung aber, vermöge welcher auch das vollendete 18. Lebensjahr als Normal-Alter festgesetzt wurde, gelangte unterm 3. July 1835 (Hofkzleydec. v. 7. July 1835, Z. 17658) herab.








HD WIDENER
HW MRXQ S

Z.

Neue Zusätze.

Zur S. 28 Z. 11 von oben nach dem Worte: **ist.** wäre beyzusetzen:

Ganz anders verhält sich die Sache seit dem Erscheinen des n. ö. Rggs.-Circulars v. 6. August 1835:

Unter welcher **Bedingung** Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate **nach** gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte eines Hofkanzley-Decretes v. 25. Juny mit a. h. Entschließung v. 20. May 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate **nach** gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind **nur** dann für **ehelich** zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allg. b. G. B. (siehe S. 42) geforderte Beweis geführt, — oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 (siehe S. 12) die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die **Gemeinschaft** zurückgetreten wären.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch für alle, noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Zur Seite 40 Z. 15 von unten nach dem Worte **ertheilen.** wäre beyzusetzen:

Diese bekannt gegebene Hofkanzley-Verordnung v. 4. Febr. 1830 (Wiener-Cons. Currende Nr. 4, v. 26. März 1830) haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung v. 3. Juny 1835 zu genehmigen geruhet. (Hofkanzley-Eröffnung v. 13. July, Z. 17657, n. ö. Rggsdec. v. 30. July, Z. 39663, Wiener-Cons. Currende Nr. 7. v. 15. Sept. 1835).

Zur Seite 43 Z. 5 von oben wäre nach dem Worte **ist.** beyzusetzen:

Laut n. ö. Rggsdecret v. 8. August 1835, Z. 37672, haben Se. k. k. Majestät, nach dem Inhalte einer Hofkzleyvdg. v. 27. Juny 1835, mit a. h. Entschl. von 20. Juny 1835 zu verordnen geruhet: daß sich zwar — hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch — nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sey; sollte aber der uneheliche Vater des Kindes sich bey der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

Zur S. 91 Z. 3 von unten wäre nach dem Worte: gestattet. beyzusetzen:

Der § 252 des allg. b. G. B. lautet: „Einem Minderjährigen, welcher „das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingehohltem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. — Wird einem Minderjährigen der „Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde „verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. — Die „Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung „mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.“

In Betreff des zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, — oder Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige erforderlichen Alters.

Laut höchsten Hofkanzleydecretes vom 24. July 1835, Z. 19534, ist zu Folge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten a. h. Entschließung vom 3. Juny l. J., nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allg. b. G. B. — weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingniß vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, — die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, — nur nach sorgfältiger Überzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben. Niederösterr. Rggs. Circular vom 12. August 1835.

Zur S. 166 Z. 10 von oben wäre nach dem Worte: Länderstellen. beyzusetzen:

Es entstand die Frage: ob man durch ein Befugniß die österreichische Staatsbürgerschaft erlange? — also ohne Entlassung von der Geburtsherrschaft sich verehelichen könne? Darüber besteht

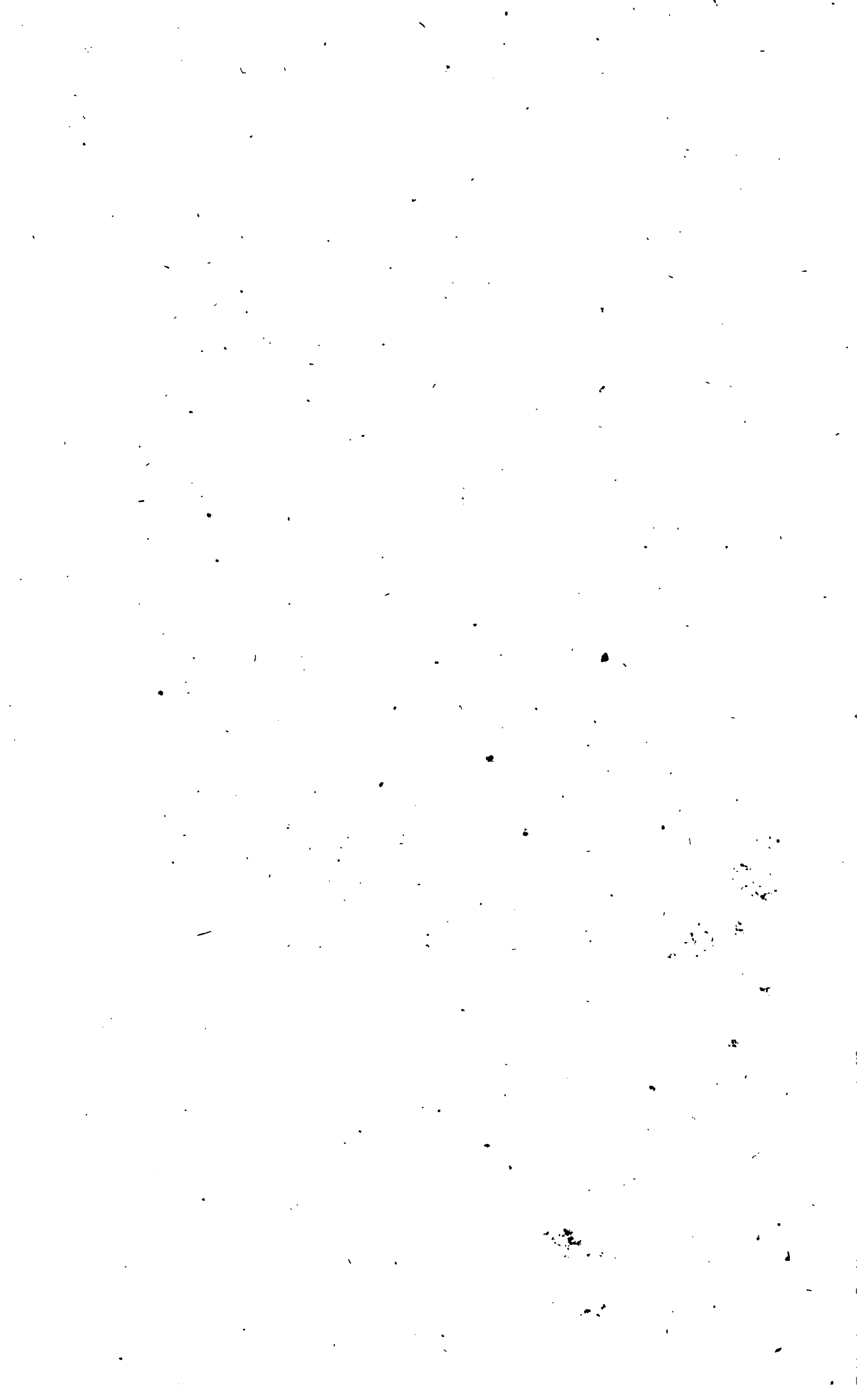
kein Gesetz, welches diese Frage bejaht oder verneint. Es war bis jetzt in der Praxis: daß durch ein Befugniß die österr. Staatsbürgerschaft erworben werde. Die Praxis scheint begründet zu werden, durch einen Bericht der Stadthauptmannschaft vom 12. Dec. 1816 an die Hofkanzley; worin es heißt: — die Befugnisse, welche den Gewerben, durch deren Betreibung Jemand die Staatsbürgerschaft erwirbt, in allen Rechten gleichgehalten werden; — mit welchem Berichte nun das obige Hofkzld. vom 16. Jän. 1817 völlig übereinstimmt. Für diese Ansicht dürfte der 30. §, des allg. b. G. B. sprechen; indem hierin im Allgemeinen vom Handwerke gesprochen wird. (N. ö. Rggs. Entschl. vom 9. Jän. 1835.)

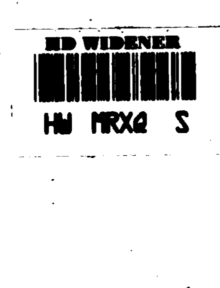
Zur S. 264 Z. 22 von oben nach dem Worte: geruht. setze man hinzu:

Diese a. h. Entschließung aber, vermöge welcher auch das vollendete 18. Lebensjahr als Normal-Alter festgesetzt wurde, gelangte unterm 3. July 1835 (Hofkzleydec. v. 7. July 1835, Z. 17658) herab.








HD WIDENER
HW MRXQ S

